

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2007
Nr. 1 mit Nr. 12 (S. 1 bis S. 146)
Inhaltsverzeichnis

- A -		Dekanate, Bischöflicher Erlass zur Änderung der „Ordnung für die D. im Bistum Regensburg“ 25
Adveniat 2007		Diaspora-Sonntag 2007
- Aufruf der deutschen Bischöfe 105		- Aktionsplan für den Diasporamonat November 2007 ... 101
- Hinweise zur Durchführung der Aktion 106		- Durchführungshinweise 101
Afrikatag 2008 106		Diözesane Erlasse und Bekanntmachungen, Berichtigung D. 5
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 113		Diözesan-Nachrichten 13, 42, 62, 68, 83, 103, 108, 116, 137
Altersteilzeit		Diözesansteuerausschuss
- Änderungen bei der A. 66		- Ergebnis der Wahl 114
- Anmerkung 100		- Wahlen zum D. 2007 79
Altrandsberg, Filialkirchenstiftung A. 82		Direktorium 2008 99
Arbeitsvertragsrecht, Ordnung zur Gestaltung des A. durch eine Kommission für den Bereich der bayer. (Erz-)Diözesen 25		Dreikönigssingen
Archivgebührenordnung der bayerischen Kirchenarchivare zum 01. Januar 2007 12		- Aufruf der deutschen Bischöfe 113
Aufnahme orthodoxer Christen in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche 67		- 50. Aktion 102, 114
- B -		- E -
Bauausschuss, Sitzung des Diözesan-B. . 12, 42, 66, 100, 137		Einigungsstelle für die Diözese Regensburg, Errichtung und Besetzung 65
Baufallschätzung, Beantragung einer B. 17		Ernenennung von Domkapitular Reinhard Pappenberger zum Weihbischof 21
Berichtigung diözesaner Erlasse und Bekanntmachungen 4		Erstkommunionkinder, Gabe der E. 115
Bestattung, Das Vorgehen in der Frage der kirchlichen B. nichtkatholischer Getaufter 41		Erwachsenenfirmung 99
Bischöfliches Ordinariat, Änderungen im B. 60		Erwachsenentaufe 42
Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten		- F -
- Antworten auf Fragen der B. bzgl. der künstlichen Ernährung und Wasserversorgung 91		Familienbund, Statut für den F. der Katholiken im Bistum Regensburg 9
- Kommentar der Kongregation für die Glaubenslehre bzgl. der künstlichen Ernährung und Wasserversorgung 92		Fastenzeit
Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B. 5		- Botschaft des Hl. Vaters für die Fastenzeit 2007 1
- C -		- Freigewordene Pfarreien 7
Caritas		- Freistellungsdaten des Bonifatiuswerkes 102
- Arbeitsrechtliche Kommission, Wahl der Mitglieder in die Regionalkommission Bayern der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite 107		Firmung
- Arbeitsrechtliche Kommission, Inkraftsetzung von Beschlüssen 4, 40, 65, 79, 96		- Firmpfan 2008 139
- Arbeitsrechtliche Kommission, Inkraftsetzung von Ordnungen 125		- Gabe der Gefirmten 2008 115
- Aufruf zur C.-Frühjahrssammlung 2007 2		- Meldung der Firmlinge 2008 98
- Aufruf zur Caritas-Sammlung 78		- G -
- Hinweise zur Durchführung der C.-Frühjahrssammlung 10		Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 88
- Hinweise zur Durchführung der C.-Herbstsammlung 82		Gottesdienstteilnehmer
Christliche Arbeiterhilfe (CAH), Haus- und Straßensammlung 41		- Zählung der sonntäglichen G. im März 2007 12
- D -		- Zählung der sonntäglichen G. im November 2007 100
Datenschutzbeauftragter, Neuer D. für die bayerischen (Erz-)Diözesen 108		- H -
		Haushaltsplan 2007 50
		Hirtenwort (Aufruf, Erklärung, Predigt usw.)
		<u>Deutsche Bischöfe</u>
		- Aufruf zum Diaspora-Sonntag 2007 94
		- Aufruf zum Sonntag der Weltmission 2007 78
		- Aufruf zur Adveniat-Aktion 2007 105
		- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2008 113
		- Aufruf zur Misereor-Fastenaktion 2007 3
		- Aufruf zur Renovabis-Pfingstkollekte 2007 47
		- Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land 38

H. H. Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller

- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung 2007 2
 - Aufruf zur Caritas-Sammlung 78
 - Bischöflicher Erlass zur Änderung der „Ordnung für die Dekanate im Bistum Regensburg“ 25
 - Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2007 22
 - Wort des Bischofs zur Errichtung des „Studium Rudolphinum“ im Priesterseminar Regensburg 53

- I -

Informationsveranstaltungen für Kirchenpfleger 43

- J -

Jahresrechnung 2006 50
 Jugendplan, Kirchlicher J. der Diözese Regensburg 10

- K -

Kindergärten bzw. Kindertagesstätten, Abgabe v. K. 83
 Kirchenarchivare, Archivgebührenordnung der baye-rischen K. 12
 Kirchenbucheintragen in Italien 108
 Kirchenkollekte
 - Hl. Land 42
 - zugunsten der Kriegsgräberfürsorge 101
 Kirchenpfleger, Informationsveranstaltungen für K. 43
 Kirchliche Stiftungen, Durchführungsbestimmungen zur Ordnung für K. in den bayer. (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01.07.2006 17
 Kirchliche Verwaltung, Kurs 136
 Kirchlicher Jugendplan der Diözese Regensburg 11
 Kirchliches Handbuch 100
 Kontaktgespräch mit Vertretern der Bischöfl. Finanz-kammer und der Rechtsstelle 100
 Kunstausschuss, Sitzung des Diözesan-K. 42, 82

- L -

Literarische Nachrichten 19, 46, 52, 69, 104, 111,121, 138

- M -

Mesner, Satzung des Diözesanverbandes der M. in der Diözese Regensburg 96
 MISEREOR
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur M.-Fasten-aktion 2007 3
 - Hinweise zur Durchführung der M.-Fastenaktion 10
 MISSA CHRISMATIS 36
 Motu Proprio Datae „Summorum Pontificum“ Benedictus XVI, Litterae Apostolicae 71

- N -

Notizen 18, 36, 44, 51, 63, 69, 88, 103, 109,121, 138

- O -

Ordensangehörige, Gestellungsleistungen für O. 88
 Ordnung für die Dekanate im Bistum Regensburg, Bischöflicher Erlass zur Änderung der O. 25
 Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01.07.2006, Durchführungsbestimmungen zur O. 17
 Ordnung zur Gestaltung des Arbeitsvertrags-rechts durch eine Kommission für den Bereich der bayer. (Erz-)Diözesen 25
 Orthodoxe Christen, Aufnahme o. Christen in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche 67

- P -

Papst Benedikt XVI.
 - Apostolisches Schreiben als Motu Proprio erlassen „Summorum Pontificum“ über den Gebrauch der Römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 (Übersetzung) 73
 - Botschaft für die Fastenzeit 2007 1
 - Botschaft zum Weltmissionssonntag 2007 89
 - Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2008 123
 - Botschaft zum 41. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 37
 - Brief des Heiligen Vaters an die Bischöfe anlässl. der Publikation des Apostolischen Schreibens Motu Proprio Datae „Summorum Pontificum“ 76
 - Litterae Apostolicae Motu Proprio Datae „Summorum Pontificum“ 71
 - Sonderkollekte zum 80. Geburtstag 41
 Pastoralassistenten/-innen, Zweite Dienstprüfung 61
 Personalplanung 2008 107
 Pfarrei(en)
 - freigewordene P. 7
 Pfarrer
 - Kontaktgespräch mit Vertretern der Bischöfl. Finanzkammer und der Rechtsstelle f. neu ernannte P. bzw. Pfarradministratoren 100
 Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung von P. im Jahre 2008 99
 Portiunkula-Abläss 42, 83
 Priesterseminar
 - Schnuppertage 48
 - Informationstag 108

- R -

Rahmenvertrag zur Stromlieferung 15, 117
 Recollectio und MISSA CHRISMATIS 36
 Regional-KODA
 - Inkraftsetzung von Beschlüssen 39, 66, 95, 105, 136
 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Lehrerkommission 40, 94
 - Konstituierung des Diözesan-Wahlvorstandes zur Wahl der Bayer. R. 2008 67
 - Ordnung zur Gestaltung des Arbeitsvertrags-rechts durch eine Kommission für den Bereich der bayer. (Erz-)Diözesen (Bayer.-Regional-KODA-Ordnung) 25
 - Wahl der Diözesanen Vertreter zur Bayer. R. 2008 67, 116
 - Wahltermin für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter/-innen in der Bayer. R. 35
 - Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayer. R. 32
 RENOVABIS
 - Anweisung zur Durchführung der Aktion R. 48
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur R.-Pfungst-kollekte 2007 47
 Renovierungsvorhaben, Anmeldung für R. 2008 87

- S -

Schematismus
 - Neuausgabe des S. Sonderteil „Weltpriester und Ständige Diakone“ 99
 Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg 81
 Schulen, Verzeichnis der katholischen Sch. 102
 Statut für den Familienbund der Katholiken im Bistum Regensburg 9
 Steuerausschuss
 - Ergebnis der Wahl 114
 - Wahlen zum Diözesan-S. 2007 79

Stromlieferung, Rahmenvertrag zur S.	15, 117
Studium Rudolphinum	
- Bischöfliche Studienordnung für das S.	54
- Bischöfliche Prüfungsordnung für das S.	56
- Kontaktdaten	60
- Wort des Bischofs zur Errichtung des S. im Priesterseminar Regensburg	53
Summorum Pontificum	
- Apostolisches Schreiben als Motu Proprio erlassen „S.“ über den Gebrauch der Römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 (Übersetzung)	73
- Brief des Hl. Vaters an die Bischöfe anlässl. der Publikation Motu Proprio Datae „S.“	76
- Litterae Apostolicae Motu Proprio Datae „S.“ Benedictus XVI	71
- Hinweis zu S.	82
- T -	
Trauung, notwendige Klarstellungen zur Feier der kirchlichen T.	99
- U -	
Umpfarrung	41, 48, 108
Urlaubsvertretungen im Sommer 2008	116
- V -	
Verstorbene Priester	20, 64, 104
Vereine, Freie und private V. von Gläubigen	9
- W -	
Wahlauf Ruf für die Wahl der Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen in die Regionalkommissionen und in die Beschlusskommission der Bundes- kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes 2007	61
Wahlauf Ruf für die Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes	61
Wahlen zum Diözesansteuerausschuss 2007	79
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayer. Regional-KODA	32
Wahltermin, Wahl der Vertreter der Mitarbeiter/-innen in der Bayer. Regional-KODA, Festsetzung des W.	35
Weihe zu Ständigen Diakonen	100
Weihekandidaten, Proklamation der W.	48
Weisung zur kirchlichen Bußpraxis	5
Weltmission	
- Anweisung zur Durchführung des Monats der W.	100
- Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2007	78
- Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welt- missionssonntag 2007	89
- Weltmissionstag der Kinder	115
Welttag des Migranten und Flüchtlings 2008, Päpstl. Botschaft	123
Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Botschaft des Hl. Vaters	37
Wolfgangswache 2007	48
- Z -	
Zweite Dienstprüfung für Pastoral- assistenten/-innen	61
- Mitglieder der Prüfungskommission	82
Ortsverzeichnis:	
Abensberg	86
Achslach	86, 103
Altdorf	83

Altenbuch	85
Altendorf	86
Altmanstein	117
Altmühlmünster	85
Altrandsberg	82
Amberg	117
Amberg-Hl. Dreifaltigkeit	20, 84, 103
Amberg-Mariahilf	102
Amberg-St. Martin	20, 84
Ammerthal	14, 84
Arrach	116
Asenkofen	83
Bad Gögging	137
Bamberg	102
Bärnau	86
Bayerbach	14, 84, 85
Berghausen	85
Bernhardswald	68, 85
Bodenmais	117
Bogen	14, 86
Bogenberg	62
Brand/Opf.	86
Bruck	137
Burglengenfeld-St. Vitus	84, 85
Cham	104
Dachelhofen	86
Degernbach	104
Deggendorf	14, 83, 117
Deggendorf-Mariä Himmelfahrt	84
Dengling	102
Dingolfing	117
Dürnsricht	86
Edenstetten	84, 86
Eggenfelden	104
Ensdorf	102
Erbendorf	14, 83
Ergolding	83, 84, 85
Ergoldsbach	84, 85
Eschenbach	43
Eschlkam	43
Essen	14
Essenbach	85
Failnbach	84
Flossenbürg	83
Fockenfeld	62
Franken	83, 84
Freiburg	84, 102
Freihung	137
Furth b. Landshut	20
Furth i. W.	84, 103
Ganacker	137
Gangkofen	84, 103
Geiselhöring	43, 84
Gleiritsch	86
Gotteszell	103, 137
Grafenwöhr	84, 85
Grafling	137
Greilsberg	84, 85
Griesstetten	85
Haader	83, 84
Haibühl	83, 84, 86
Haidlfing	85
Hailing	86, 108
Haindling	84, 85
Hainsbach	84, 85
Harrling	116
Haselbach	86
Hausen	84
Heiligenkreuz	13
Hofstetten	64
Hohenkernath	84
Hohenthan	86
Hohenthann	86
Hohenwarth	14, 83, 86
Hütten	84, 102, 137
Ilmdorf	84

Irsching	84	Püchersreuth	43, 83, 104
Ittling	117, 137	Pullenried	83, 103
Kapfelberg	104	Rappenbügl	85
Kasing	43, 83	Rattenbach	117
Katzdorf	86	Rattenberg	86
Kelheim	14	Rattiszell	64
Kelheim-Affecking-Hl. Kreuz	14, 84, 85	Regensburg	14, 62, 63, 68, 86, 108, 117, 137, 138
Kelheim-St. Pius	84, 85	Regensburg-Herz Marien	64, 86, 102
Kirchberg	83, 84, 108	Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit	86
Kirchenpingarten	84, 86	Regensburg-Hl. Geist	86
Kläham	84, 85	Regensburg-Mariä Himmelfahrt	64
Klardorf	86	Regensburg-Mater Dolorosa	20, 102
Konzell	43, 86	Regensburg-St. Andreas	86
Korea	85	Regensburg-St. Blasius	103
Kösching	14, 43, 83	Regensburg-St. Bonifaz	64, 85
Kostenz	102	Regensburg-St. Cäcilia	85
Kötzing	64, 83, 102	Regensburg-St. Emmeram	137
Krakau	102	Regensburg-St. Franziskus	104
Kümmersbruck	84, 85, 86	Regensburg-St. Konrad	86, 117
Kürn	85	Regensburg-St. Nikolaus	86
Laberweinting	83, 84	Regensburg-St. Ulrich	86, 103
Lambertsneukirchen	85	Regensburg-St. Wolfgang	85, 103, 117
Landshut	104	Regenstauf	83, 116
Landshut-St. Pius	83, 84	Reicheneibach	84
Langquaid	117	Reichlkofen	83, 84
Lappersdorf	86	Rettenbach	116
Leiblfing	86, 108	Riekofen	102
Lobsing	83, 84	Rittsteig	85, 86, 103
Mainburg	85	Roding	84, 85
Mallersdorf	117	Rohr	104
Mantel	14, 84, 86, 102, 137	Rottendorf	84
Mariaort	64	Ruhmannsfelden	86, 103
Marklkofen	83, 85	Ruhstorf	84
Marktedwitz	68, 86	Runding	43, 84
Mettenbach	85	Schamhaupten	137
Mitterfels	14, 86, 117, 137	Schatzhofen	20
Mitterteich	20, 84, 137	Schlammersdorf	42
Moosbach	104, 116, 137	Schmatzhausen	86
Mötzing	102	Schmidgaden	84
Mühlhausen	14, 68, 84, 85	Schmidmühlen	108
Münchenreuth	64	Schönach	102
Nabburg	84	Schönau	137
Neufahrn	14, 83, 86	Schwandorf	104, 117
Neuhausen	117	Schwandorf-Herz Jesu	64
Neukirchen-Hl. Blut	85, 86, 102	Schwandorf-Kreuzberg	137
Neunburg v. W.	116	Schwandorf-St. Jakob	86
Neunkirchen	84, 86, 102, 137	Schwandorf-St. Paul	86
Neustadt/Do.	84, 85	Schwarzach	14
Neustadt/WN	14, 20, 83, 86	Schwarzenfeld	14
Neutraubling	20, 117, 138	Schwimmbach	86
Niederhornbach	86	Selb	117
Niederumelsdorf	86	Siegenburg	86
Oberdolling	83, 84	Speinshart	42
Oberschneiding	116, 117	Stallwang	86
Obertraubling	137	Stamsried	86
Obertrennbach	84, 103	Steinberg/Ndb.	83, 85
Oberviechtach	43, 83, 103, 104	Steinfels	84, 86, 102, 137
Oberwinkling	13	Störnstein	86
Parsberg	116	Strahlfeld	86
Passau	85	Straubing	13, 108, 117, 137
Patersdorf	84, 85	Straubing-Bogen	43
Pechbrunn	84	Straubing-St. Josef	84
Pettendorf	14	Straubing-St. Peter	84, 138
Pettenreuth	85	Tegernheim	117
Pfeffenhausen	86	Teisnach	84, 85
Pfetrach	83	Theuern	83
Pförring	83, 84	Thüringen	102
Pfreimd	117	Tirschenreuth	137
Plattling	117	Train	86
Plattling-St. Magdalena	14, 83, 84, 85	Trasching	64
Plattling-St. Michael	20	Treffelstein	64
Pösing	86	Utzenhofen	84
Prackenbach	14	Viechtach	14, 116, 117, 137
Premberg	86	Vilsbiburg	137
Pressath	117	Vilseck	104

Vohenstrauß	14
Waldmünchen	85, 104, 117
Waldsassen	84, 108, 117
Waldthurn	43
Waltersdorf	85
Waltendorf	13, 14
Weidenberg	83, 84, 86
Weiden-Herz Jesu	84, 86
Weiden-St. Johannes	43, 84, 86
Weiden-St. Josef	83
Weidenthal	86
Weltenburg	14
Wenzenbach	103
Wiefelsdorf	86
Wiesing	64, 137
Wilchenreuth	86
Wildeppenreuth	103
Wildeppenried	83
Windberg	13, 43
Windischbergerdorf	137
Windischeschenbach	108
Wolnzach	137
Zandt	116
Zeitlarn	138

Personenverzeichnis:

Aichinger Georg	20
Aichner Sebastian	85
Aichner-Schedlbauer Rosemarie	86
Albersdörfer Alois	14
Alumkalkarot Tomy	85
Amann Johann	80
Ammer Josef	81, 117
Anyanwu Cyprian	84
Anzinger Stefan	84
Azhaketh Varghese Thomas	102, 137
Bangert Wolfgang	43
Baron Marek	43
Bauer Georg	104
Bauer Wolfgang	84
Baumann Philomena	137
Bayer Margarete	86
Bayer Richard	83
Benker Heide	117
Berger Peter	14
Biller Bernadette	86
Binninger Christoph	63, 68
Birner Georg	117
Birner Theresia	103
Bleyer Bernhard	117
Bogdanowski Bogdan	85
Bonk Sigmund	68
Böschl Alfred	117
Bösl Konrad	14
Brandmeier Winfried	86
Bräuer Eva Maria	86
Braun Johann	137
Breuer Clemens	68
Brunner Josef	117
Bücherl Bernward	137
Burkhardt Christian	43
Chalil Andrew	85
Czinczoll Friedhelm	62
Dachauer Gottfried	62, 102
Dallmeier Ludwig	85
Danzer Sonja	86
Daschner Dominik	14, 117
David Marion	117
Deinhofer Petra	117
Diermeier Thomas	14
Dirscherl Gerhard	14
Dostal Christian	117
Dotzler Josef	83
Drechsel Annemarie	14
Dudas Tomislav	84
Eberhard Erich	14

Eckl Josef	85
Ederer Josef	137
Eglmaier Raymund	85, 103
Einwachter-Gruber Christiane	81
Engl Christina	86
Englhard Heribert	79, 80
Englmeier Georg	80
Falter Gerhard	100, 116
Faltermeier Hans	14
Faltermeier Johannes	100
Fellner Martin	103
Fischer Karl	64
Fischer Konrad	85
Flierl Alexander	82
Flierl Georg	137
Foierl Clemens	68
Forst Maria	86
Forster Erwin	81
Freihart Thomas	142
Frey Josef	137
Fritsch Matthias	82
Fröhler Johann	80
Frühmorgen Franz	117, 147
Frühwald-König Johannes	82, 117
Fuchs Michael	62, 82, 117
Fürrrohr Manfred	86
Fütterer Anton	117
Garhammer Angela	86
Gegenfurtner Wilhelm	14, 109, 142
Geismar Josef	83
Geser Emmeram	142
Gierl Georg	83
Gierl-Plail Andrea	14, 86
Glatzel Norbert	62
Gleißner Thomas	84
Glund Alois	64
Gnida Jan	102
Graf Josef	137
Greiner Martin	85
Grillmeier Sven	84
Grünke Helmut	142
Guggenberger Vinzenz	142
Gutmann Michael	104
Hagl Wolfgang	142
Halser Ingeburg	117
Haltrich Fritz	20
Hänsele Adolf	104
Hartl Friedrich	104
Haun Andreas	109
Hecht Cornelia	138
Heim Manfred	68
Helgert Berthold	117
Helm Josef	82
Helm Thomas	117
Herrmann Eva-Maria	82
Herrmann Susanne	86
Hierl Anton	117
Hirmer Michael	84, 138
Hirmer Oswald	142
Hirsch Franz Xaver	142
Hoch Michael	84, 103
Hockerts Philipp	14
Hofmann Jakob	80
Hofmann Johann	100, 116
Hofmann Johannes	80, 84
Holler Ferdinand	108
Hölzl Albert	14
Hommes Bernhard	81
Hösl Michael	13
Höß Hans	64
Hubbauer Peter	14, 82, 117, 142
Huf Gerhard	102
Hüttner Robert	117
Iberseder Johann	137
Irlbeck Monika	117
Jakob Michael	84

Jobst Andreas	68	Piller Gereon	68
Jobst Johannes	142	Pinzer Thomas	62, 117
Kagerer Sibylle	86	Pirzer Berthold	86
Kaiser Hans-Peter	86	Pluto-Pradzynski Wieslaw	85
Ka-Mungu Kasole Benjamin	84	Pollinger Gabriele	117
Kastl Elisabeth	86	Pöschl Josef	84
Kaufmann Alfons	83	Prem Franz	117
Kellermann Maria	86	Priller Martin	103, 117
Kellner Hermann	14	Püllen Heinz	104
Kerschensteiner Franz	20	Puthussery Joseph Saju	85
Kiefmann Johannes	84	Pyzik Mieczyslaw	102
Klein Matthias	81	Rahm Christian	14
Klinger Leodegar	102	Rakete Christian	84
Kohl Alexander	84	Raster Karl	142
Kolbeck Franz Xaver	64	Reidel Hermann	117
Kollmannsperger Markus	117	Reischmann Werner	102
Kolodziejczyk Dawid	85	Reiß Franz Josef	64
König Regina	68	Richter Siegfried	20
Konrad Edith	86	Richthammer Thomas	85
Konrad Raphael	85	Rödl Stephan	116
Kopp Anton	84	Röhrner Reinhard	84
Kramer Peter	102	Roidl Brigitte	86
Kreuzer Alois	104	Rottner Gottfried	14
Kronthaler Christian	84	Ruhland Bettina	103
Krottenthaler Otto	137	Ruppert Franziskus	137
Kudilumgal Jacob	137	Sagstetter Andreas	117
Kugler Hermann-Josef	13, 142	Saller Michael	84
Kuklinsky Tanja	103	Santhappan Joseph	85
Landefeld Yvonne	108	Särve Martin	14, 68
Langhammer Helmut	117	Sattler Alois	117
Latacz Adrian	84	Sausner Wolfgang	14
Laumer Alfons	83	Schedl Gerhard	84, 108
Lautenbacher Marcus	86	Schenk Christoph	138
Lerchenmüller Petrus-Adrian	43	Schießl Konrad	43, 104
Lingl Julia	86	Schimi Sabine	86
Liwinski Cesary	84	Schlecht Andrea	86
Loders Cornelia	86	Schlecht Josef	117
Löffelmann Thomas	117	Schlemmer Michael	13
Lusawa Krzysztof	84	Schmaderer Bernadette	86
Mai Paul	117	Schmid Baptist	43
Maier Peter	117	Schmid Conchi	116
Maierhofer Armin	85	Schmid Karl	43
Mally Horst	14	Schmid Markus	108
Mälzer Gunnar	64	Schmid Thomas	68
Margeth Diana	117	Schmidleitner Konrad	62
Matt Georg	102	Schmidt Erhard	137
Mauer Emmanuel	104	Schmitt Theresia	138
Messerer Hermann	86	Schneider Heike Maria	86
Meyer Josef	104	Schober Anton	80
Michalak Marek	84	Schober Johann	81
Mieczyslaw Gregor	84	Schönberger Georg	43
Mohr Herbert	137	Schottenhannel Johann	83
Most Josef	137	Schraml Mathilde	103
Müller August	83	Schuster Benedikt	42
Müller Heinrich	64	Schütz Christian	142
Müller Manfred	142	Schwab Gertraud	86, 103
Nanjilathu Kuriakose	84	Schwägerl Georg	103
Necker Johann	137	Schwarzer Markus	84
Prakasam Moses D.	142	Schwinghammer Johann	14
Neuber Johann	86	Seigfried Adam	82
Neumüller Johannes	62, 103	Six Johann	14
Nickl Peter	62, 117	Slesiona-Muhr	117
Nießner Raphael	104	Smetanin Oleksandr	14
Nissel Martin	14	Sollfrank Elisabeth	109
Nnajike Chukwuma	85	Spagert Norbert	86
Nnajifor Moses	85	Spießl Armin	84
Ochsenbauer Johann	14	Spreitzer Anton	85
Öfele Maria Luisa	117	Stahl Monika	86
Ofenbeck Josef	43, 84	Staudinger Harald	86
Okechukwu Sylvanus	85	Stegerer Stefanie	86
Orikala Joseph Chacko	85	Steinhauser Gabriele	86
Ostermeier Monika	86	Stirnemann Rudolfine	117
Pappenberger Reinhard	21, 62, 63, 117, 142	Stock Christian	84
Pausch Gerhard	84	Strack Eva-Maria	117
Payer Sarah	86	Strasser Walter	43
Peintinger Martin	116	Strunz Johann	79

Stutzig Michael	102	Wieder Brigitte	86
Tauer Johann	85	Wieder Harald	85
Temme Lukas	14	Wiesner Franz	13
Thalhammer Josef	80	Wilhelm Anton	14, 82, 117, 142
Thillmann Manuel	84	Wismeth Eugen	43
Thummerer Robert	137	Wismeth Josef	20
Tudu Nicholas	85	Wissel Stefan	108
Unterburger Erhard	20	Wittmann Hubert	81
Urban Markus	85	Wittmann Richard	82
Wallner Godehardt	84	Wrobel Janusz	102
Walter Ursula	117	Wundlechner Manfred	83
Weber Franz	83	Wysocki Wojciech	83
Weber Winfried	43	Zahalka Anna	137
Wechsler Elmar	100, 116	Zahner Walter	68, 117
Weidemann Hans-Ulrich	68	Zeitler Jürgen	85
Weiß Andreas	117	Zippel Gregor	142
Wenninger Andrea	117		

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2007

Nr. 1

01. Februar

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Benedikts XVI. für die Fastenzeit 2007 - Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2007 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2007 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Berichtigung diözesaner Erlasse und Bekanntmachungen - Weisung zur kirchlichen Bußpraxis - Freigewordene Pfarreien - Statut für den Familienbund der Katholiken im Bistum Regensburg - Freie und private Vereine von Gläubigen - Kirchlicher Jugendplan der Diözese Regensburg - MISEREOR-Fastenaktion 2007 - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2007 - Sitzung des Diözesan - Bauausschusses - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 04.03.2007 - Archivgebührenordnung der bayerischen Kirchenarchive - Diözesan-Nachrichten - Rahmenvertrag zur Stromlieferung - Beantragung einer Baufallschätzung - Durchführungsbestimmung zur „Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-) Diözesen (=KiStiftO) - Notizen - Literarische Nachrichten

Botschaft des Heiligen Vaters Benedikts XVI. für die Fastenzeit 2007

„Sie werden auf den schauen, den sie durchbohrt haben“

Liebe Brüder und Schwestern!

„Sie werden auf den schauen, den sie durchbohrt haben“ (Joh 19,37). Dieses Wort aus der HI. Schrift leitet unsere diesjährige Betrachtung zur Fastenzeit. Die österliche Bußzeit ist besonders geeignet, zusammen mit Maria und Johannes, dem Liebesjünger, bei dem zu verweilen, der am Kreuze für die ganze Menschheit sein Leben geopfert hat (vgl. Joh 19,25). In dieser Zeit der Buße und des Gebetes wenden wir darum unseren Blick mit lebendiger Anteilnahme zum gekreuzigten Christus, der durch seinen Tod auf Golgota uns die Fülle der Liebe Gottes offenbart hat. In der Enzyklika „Deus caritas est - Gott ist die Liebe“ habe ich mich dem Thema der Liebe gewidmet und die beiden Grundformen: Agape und Eros in den Blick gerückt.

Die Liebe Gottes: Agape und Eros

Mit dem Ausdruck Agape, der häufig im Neuen Testament vorkommt, wird die hingebende Liebe dessen bezeichnet, der ausschließlich das Wohl des anderen sucht; das Wort Eros hingegen meint die Liebe dessen, den ein Mangel bedrückt und der nach der Vereinigung mit dem Ersehnten verlangt. Die Liebe, mit der Gott uns umgibt, entspricht der Agape. Kann der Mensch etwa Gott etwas geben, was Er nicht schon besäße? Was das menschliche Geschöpf ist und hat, ist Gottes Gabe: folglich ist es das menschliche Geschöpf, das in allem Gott braucht. Doch Gott liebt auch mit der Kraft des Eros. Im Alten Testament erweist der Schöpfer des Universums dem von Ihm erwählten Volk eine erwählende Liebe, die jeden menschlichen Beweggrund übersteigt. Der Prophet Hosea bringt diese göttliche Passion in wagemutigen Bildern zum Ausdruck, wie etwa dem von der Liebe eines Mannes zu einer ehebrecherischen

Frau (vgl. 3,1-3); wenn Ezechiel von der Beziehung Gottes zum Volk Israel spricht, scheut er sich nicht, eine glühende und leidenschaftliche Sprache zu wählen (vgl. 16,1-22). Solche biblische Texte zeigen, dass der Eros zum Herzen Gottes selbst gehört: der Allmächtige erwartet das „Ja“ seiner Geschöpfe wie ein junger Bräutigam das seiner Braut.

Durch die Falschheit des Bösen hat sich die Menschheit leider von Anfang an der Liebe Gottes verschlossen in der Illusion einer unmöglichen Selbstgenügsamkeit (vgl. Gen 3,1-7). In sich verkrümmt hat sich Adam von Gott, der Quelle des Lebens, entfernt und ist der Erste all derer geworden, „die durch die Furcht vor dem Tod ihr Leben lang der Knechtschaft verfallen waren“ (Hebr 2,15). Gott aber blieb unbesiegbar. Das „Nein“ des Menschen war statt dessen der entscheidende Anstoß für die Offenbarung Seiner Liebe in all ihrer erlösenden Kraft.

Das Kreuz offenbart die Fülle der Liebe Gottes

Im Geheimnis des Kreuzes offenbart sich in aller Fülle die uneingeschränkte Macht, mit der sich der himmlische Vater erbarmt. Um die Liebe seines Geschöpfes wiederzugewinnen, hat Er einen sehr hohen Preis aufgebracht: das Blut seines eingeborenen Sohnes. Der Tod, für den ersten Adam Zeichen der äußersten Einsamkeit und Ohnmacht, wurde gewandelt in den höchsten Akt der Liebe und der Freiheit des neuen Adam. So kann man gut mit Maximus dem Bekenner sagen, dass Christus „sozusagen göttlich gestorben ist, weil er freiwillig gestorben ist“ (Ambigua, 91, 1956). Im Kreuz enthüllt sich Gottes Eros zu uns. Eros ist in der Tat nach einem Ausdruck des Pseudo-Dionysius jene Kraft, „die es dem Liebenden nicht erlaubt, in sich selbst zu verweilen, sondern ihn drängt, sich mit dem Geliebten zu vereinigen“ (De divinis nominibus, IV, 13; P G 3,712). Gibt es einen „verrückteren Eros“ (N. Cabasilas, Vita in

Cristo, 648) als den des Gottessohnes? Er wollte mit uns bis zu dem Punkte eins werden, der ihm die Folgen unserer Verbrechen an Sich Selbst zu erleiden gestattet.

„Den sie durchbohrt haben“

Liebe Brüder und Schwestern! Schauen wir auf den am Kreuz durchbohrten Christus! Er ist die erschütterteste Offenbarung der Liebe Gottes, einer Liebe, in der Eros und Agape jenseits von allem Gegensatz sich gegenseitig erhellen. Am Kreuz bettelt Gott selbst um die Liebe seines Geschöpfes: Ihn dürstet nach der Liebe eines jeden von uns. Der Apostel Thomas hat in Jesus den „Herrn und Gott“ erkannt, als er die Hand in die Seitenwunde legte. Es überrascht nicht, dass viele Heilige im Herzen Jesu den bewegendsten Ausdruck des Geheimnisses dieser Liebe sehen. Man könnte geradezu sagen, dass die Offenbarung des Eros Gottes gegenüber dem Menschen in Wirklichkeit der höchste Ausdruck seiner Agape ist. Fürwahr nur die Liebe, in der sich die kostenlose Selbsthingabe und der leidenschaftliche Wunsch nach Gegenseitigkeit vereinen, gewährt eine Trunkenheit, welche die schwersten Opfer leicht macht. Jesus hat gesagt: „Wenn ich über die Erde erhöht bin, werde ich alle zu mir ziehen“ (Joh 12,32). Sehnsüchtig erwartet der Herr von uns vor allem die Antwort, dass wir seine Liebe annehmen und uns von Ihm an sich ziehen lassen. Wobei es nicht genügt, seine Liebe lediglich anzunehmen. Solche Liebe und solcher Einsatz wollen ihre Entsprechung in der Weitergabe an die anderen: Christus „zieht mich zu sich“, um sich mit mir zu vereinigen, damit ich lerne, die Brüder und Schwestern mit seiner Liebe zu lieben.

Blut und Wasser

„Sie werden auf den schauen, den sie durchbohrt haben“. Schauen wir mit Vertrauen auf die durchbohrte Seite Jesu, aus der „Blut und Wasser“ (Joh 19,34) flossen. Die Kirchenväter haben diese Elemente als Sym-

bole für Taufe und Eucharistie gesehen. Durch das Wasser der Taufe erschließt sich uns in der Kraft des Heiligen Geistes die Intimität der trinitarischen Liebe. Die Fastenzeit drängt uns, dass wir in der Gnade der Taufe aus uns selbst ausziehen und uns der barmherzigen Umarmung des Vaters (vgl. Hl. Johannes Chrysostomus, Katechesen, 3, 14 ff.) öffnen. Das Blut, Symbol der Liebe des Guten Hirten, strömt durch das Geheimnis der Eucharistie in uns ein: „Die Eucharistie zieht uns in den Hingabeakt Jesu hinein ... wir werden in die Dynamik seiner Hingabe hineingenommen“ (Deus caritas est, 13). Leben wir also die Fastenzeit als eine „eucharistische“ Zeit, in der wir die Liebe Jesu empfangen und sie um uns in Wort und Tat verbreiten. Die Betrachtung dessen, „den sie durchbohrt haben“, drängt uns somit, den anderen das Herz zu öffnen und die Wunden zu erkennen, die der Würde des Menschseins geschlagen werden. Es drängt insbesondere, jede Form der Verachtung des Lebens und der Ausbeutung der menschlichen Person zu bekämpfen und die dramatische Vereinsamung und Verlassenheit vieler Menschen zu lindern. So werde die Fastenzeit für jeden Christen zur erneuten Erfahrung der Liebe Gottes, die uns in Jesus Christus geschenkt worden ist - eine Liebe, die wir unsererseits dem Nächsten weiterschenken müssen, vor allem denen, die leiden und in Not sind. Nur so können wir in reichem Maße der Freude von Ostern teilhaft werden. Maria, die Mutter der Schönen Liebe, leite uns auf diesem Wege der österlichen Bußzeit, einem Weg echter Umkehr zur Liebe Christi. Euch, liebe Brüder und Schwestern, wünsche ich eine fruchtbare Fastenzeit und erteile allen von Herzen den besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 21. November 2006.

Benedictus PP XVI

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2007

In wenigen Tagen feiern wir in unseren Kirchen wieder das Fest vom Leiden und von der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus. Damit begegnen wir einem Ereignis, das unserem Leben einen neuen Horizont und eine entscheidende Richtung gegeben hat. Der Evangelist Johannes beschreibt dieses mit folgenden Worten: „So sehr hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen einzigen Sohn für uns hingab, damit jeder, der an ihn glaubt ... das ewige Leben hat“ (Joh 3,16). Gott hat uns also zuerst geliebt und dadurch ist für uns die Liebe zum Nächsten nicht mehr nur ein Gebot, sondern

Antwort auf das Geschenk des Geliebtseins, mit dem uns Gott begegnet. Immer wieder wirbt Gott um uns, bis hin zum letzten Abendmahl, zu dem am Kreuz durchbohrten Herzen und zu den Erscheinungen des Auferstandenen und seinen Großtaten.

Die in der Gottesliebe verankerte Nächstenliebe ist zunächst ein Auftrag an jeden einzelnen Gläubigen. Sie ist aber auch Auftrag an die gesamte kirchliche Gemeinschaft. Das Bewusstsein dieses Auftrags war in der Kirche von Anfang an konstitutiv. Liebe zu üben für die Witwen und Waisen, für die Gefange-

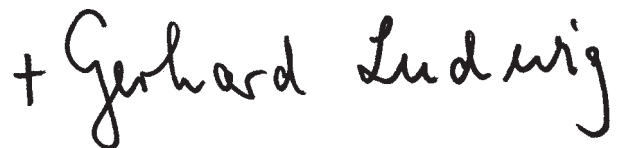
nen, für die Kranken und Notleidenden welcher Art auch immer, gehört genauso zu ihrem Wesen wie der Dienst der Sakramente und die Verkündigung des Evangeliums. „Die Kirche kann den Liebesdienst so wenig ausfallen lassen wie Sakrament und Wort“, schreibt Papst Benedikt in seiner ersten Enzyklika „Deus caritas est“ (Nr. 22).

Nach dem Vorbild, das uns im Gleichnis vom barmherzigen Samariter vor Augen gestellt wird, ist christliche Liebestätigkeit zunächst eine Antwort auf das, was in einer konkreten Situation gerade notwendig ist. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich haupt- oder ehrenamtlich im Bereich der Caritas für den Nächsten. Sie tun das mit großer fachlicher und beruflicher Kompetenz. Sie geben in Ihrer Arbeit für Notleidende aber auch ihr Herz. „Für alle, die in karitativen Organisationen der Kirche tätig sind, muss es kennzeichnend sein, dass sie nicht bloß auf gekon-

te Weise das jetzt Anstehende tun, sondern sich dem andern mit dem Herzen zuwenden“ (DCE 31a). Eine solche Herzensbildung fordert unser Papst in seinem Lehrschreiben ein. Damit wollte er die Menschlichkeit des christlichen Glaubens verdeutlichen.

Tragen wir gemeinsam in der Woche der Caritas-Sammlung, Gott, der Liebe ist, in die leidende Welt hinaus. Investieren Sie in Menschlichkeit und unterstützen Sie in der kommenden Woche die Arbeit der Caritas vor Ort in der Pfarrgemeinde und im Verband durch eine Spende. Ihnen allen sowie den Sammlerinnen und Sammlern sage ich schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott für ihre Mithilfe!

Regensburg, im Februar 2007



Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben, die Fastenzeit wird geprägt durch Besinnung und Umkehr. Gott wendet sich uns zu. So sind auch wir gerufen, uns Gott und den Menschen zuzuwenden. Wir können entdecken, was unserem Leben Sinn und Halt gibt.

„Entdecke, was zählt“ - dieses Leitwort der Misereor-Fastenaktion richtet unseren Blick auf die Bedeutung von Bildung. Viele Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika können nicht in die Schule gehen. Aber sie wollen lernen. Sie wollen ihr Leben meistern.

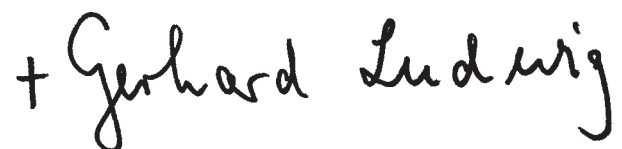
„Entdecke, was zählt“ - das heißt für uns, diesen Kindern Schulbildung zu ermöglichen. Auch Erwachsenen, denen Bildung verwehrt blieb, sollen neue Chancen eröffnet werden. Das Fastenopfer der deutschen Katholiken will ihnen allen Mut machen und Hoffnung geben.

In der Hilfe für andere erhält auch unser eigenes Leben neue Perspektiven in der Begegnung mit Menschen und mit Gott.

Wir Bischöfe bitten Sie wie in jedem Jahr um eine großzügige Spende.

Würzburg, den 20.11.2006

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 18. März 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Beschluss der Unterkommission IV vom 06.-07.12.2006
Antrag 50/UKIV

St. Barbara-Krankenhaus Schwandorf gGmbH, Steinberger Str. 24, 92421 Schwandorf

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Barbara-Krankenhaus Schwandorf gGmbH, Steinberger Str. 24, 92421 Schwandorf, wird in Abweichung von § 1 der Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit nach § 9 a in Verbindung mit Anlage 5 § 1 Abs. 1 AVR, ohne Lohnausgleich ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 auf 40 Stunden erhöht. Diese Regelung gilt für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter entsprechend. Die Mitarbeiter, die derzeit in einem Vollzeitverhältnis stehen, können zwischen der Erhöhung der Arbeitszeit oder dem Beibehalt der bisherigen Arbeitszeit mit entsprechender Gehaltsanpassung, wählen.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Barbara-Krankenhaus Schwandorf gGmbH, Steinberger Str. 24, 92421 Schwandorf, wird in Abweichung von Anlage 14 Abschnitt II der AVR im Kalenderjahr 2007 kein Urlaubsgeld gezahlt.
3. Die leitenden Mitarbeiter/-innen und die Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
4. Von den in Ziffer 1 bis 2 genannten Maßnahmen sind solche Mitarbeiter/-innen auszunehmen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines sol-

chen Härtefalles aufgrund eines Antrags des / der betroffenen Mitarbeiters / Mitarbeiterin.

5. Auf betriebsbedingte Kündigungen - mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO - wird im Zeitraum vom 01.12.2006 bis 31.12.2007 verzichtet. Sollten betriebsbedingte Kündigungen dennoch unabdingbar notwendig sein, sind der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter die einbehaltenen Dienstbezüge und das einbehaltene Urlaubsgeld 2007 ungemindert ausbezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
7. Die Änderungen treten am 07.12.2006 in Kraft.

Regensburg, den 29. Januar 2007



Bischof von Regensburg

Berichtigung diözesaner Erlasse und Bekanntmachungen

1. Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen (GStVS) in der Fassung vom 01. Juli 2006 wird wie folgt berichtigt:
 - a) In Art 1 (Begriff, Arten, Rechtsform) Abs. 2 Nr. 3 GStVS lautet die Klammerbezeichnung a. E. zutreffend: „(Art. 2 Abs. 2 Satz 2 KirchStG)“.
 - b) In Art. 4 (Aufgabenstellung) Abs. 2 GStVS lautet die Klammerbezeichnung zutreffend: „(Art. 3 Abs. 1 KirchStG)“.
 - c) Art. 6 ([Gesamt-]Kirchenverwaltung – Zusammensetzung) Abs. 4 Satz 2 GStVS lautet zutreffend: „Das in Absatz 2 und 3 sowie Art. 5 Abs. 7 Bestimmte gilt entsprechend.“
 - d) Art. 7 (Kirchenverwaltung – Aufgaben) Abs. 1 Satz 2 GStVS wird wie folgt berichtigt:
 - aa) In Nr. 1 lautet die Klammerbezeichnung zutreffend: „(Art. 20, 21 KirchStG)“.
 - bb) In Nr. 2 lautet die Klammerbezeichnung zutreffend: „(Art. 25 Abs. 1 Satz 2 DKirchStO)“.
 - cc) In Nr. 3 lautet die Klammerbezeichnung zutreffend: „(Art. 25 Abs. 2 DKirchStO)“.
 - e) Art. 12 (Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts) GStVS lautet zutreffend:
 - „(1) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer
 1. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht,

2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
 3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
 4. offenkundig die von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder das Kirchgeld nicht entrichtet.
- (2) Das Wahlrecht ruht für Kirchengemeindeglieder, die
1. aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
 2. sich in Freiheitsentzug befinden oder
 3. aufgrund Richterspruchs einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 Nrn. 1 mit 3 StGB unterliegen.“

2. Die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in der Fassung vom 01. Juli 1006 wird wie folgt berichtigt:

- a) In Art. 1 (Begriff, Rechtsform) DStVS lautet die Klammerbezeichnung zutreffend: „(Art. 2 Abs. 1 KirchStG)“.

- b) In Art. 4 (Aufgabenstellung) Abs. 2 DStVS lautet die Klammerbezeichnung zutreffend: „(Art. 3 Abs. 1, 4 Nr. 1 KirchStG)“.
- c) In Art. 7 (Diözesansteuerausschuss – aufgaben) Abs. 1 Nr. 4 DVStVS lautet die Klammerbezeichnung zutreffend: „(Art. 25 Abs. 1 Satz 2 DKirchStO)“.

3. Die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen (DStVVO) in der Fassung vom 1. Juli 2006 wird wie folgt berichtigt:

- a) § 2 Absatz 3 Satz 3 wird geändert auf: „Der Vorsitzende eines Bezirkswahlausschusses für die weltlichen Vertreter bestimmt aus den Mitgliedern der Dekanatskonferenz – die Nicht-Kleriker sind – seines Dekanats ein Mitglied und aus der Kirchenverwaltung seiner Kirchengemeinde das weitere Mitglied.“

Regensburg, den 30.01.2007



Bischof von Regensburg

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. - Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorgen füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der heiligen Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt:

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläu-

bigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6, 1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- **Gebet:** Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- **Fasten und Verzichten:** Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.
- **Almosen und Werke der Nächstenliebe:** Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um

mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deut-

lich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissensforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen,

in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

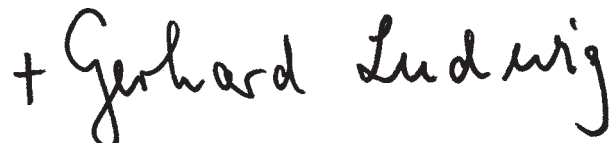
Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerziten, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 31. Januar 2007



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Freigewordene Pfarreien

Nach zunächst interner Ausschreibung für die Pfarrstellenwechsler werden die Pfarreien, die zum 01. September 2007 frei werden, hiermit allgemein bekanntgegeben:

1. Erbendorf-Mariä Himmelfahrt (3800 K) mit Filiale Wildenreuth im Dekanat Tirschenreuth.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Pastoralreferent, ein hauptamtlicher Religionslehrer i.K.

Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten in pfarrlicher Trägerschaft.

Im Pfarrgebiet befindet sich eine Ordensniederlassung der Mällersdorfer Schwestern.

2. Kösching-Mariä Himmelfahrt (4800 K) und **Kasing-St. Martin** (996 K) im Dekanat Pöfrring.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Kaplan, ein Priester zur seelsorglichen Mithilfe, ein Priester mit überpfarrlichen Aufgaben im Krankenhaus Kösching.

Kirchliche Einrichtungen: eine Caritas-Sozialstation, ein Kreis-Caritas-Büro (jeweils in überpfarrlicher Trägerschaft).

Im Pfarrgebiet befindet sich eine Ordensniederlassung der Schönstätter Marienschwestern.

3. Neufahrn-Mariä Himmelfahrt (2120 K) und **Asenkofen-St. Laurentius** (359 K) im Dekanat Rottenburg.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Ständiger Diakon im Hauptberuf.

Im Rahmen der Pastoralen Planung ist noch die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Hebramsdorf (310 K) und Hofendorf (190 K) vorgesehen. Sitz der geplanten Seelsorgeeinheit: Neufahrn.

Im Pfarrgebiet befindet sich eine Ordensniederlassung der Mällersdorfer Schwestern.

4. Oberviechtach-St. Johann (3550 K) und Pullenried-St. Vitus (510 K) mit **Expositur Wildeppenried-St. Bartholomäus** (530 K) im Dekanat Neunburg-Oberviechtach.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Kaplan, ein Gemeindeassistent, ein Priester mit überpfarrlichen Aufgaben, ein Religionslehrer i.K.

Kirchliche Einrichtungen: zwei Kindergärten in pfarrlicher Trägerschaft, eine Caritas-Sozialstation (überpfarrliche Trägerschaft).

Im Pfarrgebiet wohnt ein Ständiger Diakon im Ruhestand.

5. Plattling-St. Magdalena (6147 K) mit den Filialen Pankofen und Pielweichs im Dekanat Deggendorf-Plattling.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Kaplan, ein Ständiger Diakon im Hauptberuf, drei hauptamtliche Religionslehrer i.K., eine hauptamtliche Pfarrsekretärin, ein hauptamtlicher Mesner.

Kirchliche Einrichtungen in pfarrlicher Trägerschaft: ein Caritasverein für ambulante Kranken- und Altenpflege e.V., eine Caritas-Sozialstation und eine Bischofshof-Gaststätte.

Kirchliche Einrichtungen in überpfarrlicher Trägerschaft: Private Berufsschule St. Erhard der KJF.

Interessierte Pfarrer und Pfarradministratoren reichen ihr Gesuch an den Hwst. Herrn Diözesanbischof, adressiert an das Bischöfliche Ordinariat, bis spätestens **Freitag, 23. Februar 2007** ein. Mehrfachbewerbungen sind möglich, jedoch mit gesondertem Schreiben.

Kapläne ab dem 5. Dienstjahr melden sich telefonisch beim Personalreferenten hinsichtlich ihrer Vorstellungen bezüglich einer eigenen Pfarrstelle.

Statut für den Familienbund der Katholiken im Bistum Regensburg

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Der Familienbund der Katholiken im Bistum Regensburg (im Weiteren: „der Familienbund“) ist das vom Bischof anerkannte Vertretungsorgan für die katholischen Familien im Bistum Regensburg. Er gehört dem Bundesverband und dem Landesverband Bayern des Familienbundes an. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Regensburg.

1.2 Das Vertretungsrecht für Familien durch andere katholische Verbände und Einrichtungen bleibt durch die Aktivitäten des Familienbundes unberührt.

Art. 2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Die Arbeit des Familienbundes basiert auf dem Grundgedanken des Schutzes und der Förderung von Ehe und Familie, wie sie sich aus der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, dem christlichen Menschenbild, den Grundsätzen der katholischen Soziallehre, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Bayerischen Verfassung ergeben.
- 2.2 Der Familienbund setzt sich dafür ein, dass die menschlichen und christlichen Werte von Ehe und Familie in Gesellschaft, Staat und Kirche gesichert werden. Schwerpunkte seiner Arbeit sind die Vertretung der Interessen der Familien in Politik und Gesellschaft, die Förderung der Familienbildung, Familienerholung und Familienpastoral.
- 2.3 Er unterstützt alle Bemühungen, die den Familien helfen, aus dem christlichen Glauben heraus zu leben und diesen Glauben an die Kinder weiter zu geben. Dabei haben die Erziehungskompetenz der Eltern und deren Stärkung grundsätzlich Vorrang vor außerfamiliärer Betreuung.
- 2.4 Der Familienbund setzt sich ein für den Schutz des ungeborenen Lebens, den besonderen Schutz von Ehe und Familie, weiter für ein familienfreundliches Klima in unserer Gesellschaft und in den Medien, für den Abbau der Benachteiligung von Familien und die Anerkennung der Leistungen bei der Erziehung der Kinder sowie der Pflege von Familienangehörigen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Familienbundes im Bistum Regensburg sind:

- 3.1 je ein(e) Delegierte(r) der Katholischen Verbände auf Diözesanebene, die Mitglied im Bundesverband oder Landesverband des Familienbundes sind und ihre Aufnahme in den Familienbund beantragen;
- 3.2 die Mitglieder des Arbeitskreises Ehe und Familie des Diözesankomitees;
- 3.3 der Geistliche Beirat, der vom Bischof ernannt wird;
- 3.4 bis zu zehn natürliche Personen, die sich für die Belange von Familien einsetzen, mit den Grundsätzen der katholischen Kirche übereinstimmen und die Aufnahme in den Familienbund beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischof.

Art. 4 Organe des Familienbundes

- 4.1 Der Diözesanfamilienrat
Oberstes Organ des Familienbundes ist der Diözesanfamilienrat, der sich aus den Mitgliedern nach Artikel 3 zusammensetzt. Er
 - 4.1.1 wählt den/die Vorsitzende/n;
 - 4.1.2 wählt den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n;

- 4.1.3 wählt die beiden Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung;
- 4.1.4 wählt die beiden Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung;
- 4.1.5 beschließt Schwerpunkte für die Arbeit des Familienbundes;
- 4.1.6 nimmt den Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden über die Arbeit des Familienbundes (Art. 4.3) entgegen;
- 4.1.7 nimmt den finanziellen Rechenschaftsbericht des Vorstandes (Art. 4.2.10) entgegen;
- 4.1.8 entlastet den Vorstand;
- 4.1.9 beschließt den Haushalt;
- 4.1.10 gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Diözesanfamilienrat wird mindestens einmal jährlich vom/von der Vorsitzenden einberufen.

4.2 Der Vorstand

Ständiges Führungsorgan ist der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus

- 4.2.1 dem/der Vorsitzenden;
- 4.2.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
- 4.2.3 dem Geistlichen Beirat;
- 4.2.4 den beiden Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung, soweit sie nicht schon dem Vorstand angehören;
- 4.2.5 den beiden Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung, soweit sie nicht schon dem Vorstand angehören;
- 4.2.6 dem/der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme
- 4.2.7 Er entscheidet in Fragen, soweit sie nicht dem Diözesanfamilienrat vorbehalten (Art. 4.1) sind.
- 4.2.8 Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Diözesanfamilienrates.
- 4.2.9 Er entscheidet über die Verwendung der vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Art. 6.2) unter Beachtung diözesaner Richtlinien und der Beschlüsse des Diözesanfamilienrates.
- 4.2.10 Er gibt jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Diözesanfamilienrat und dem Bischöflichen Ordinariat ab.

4.3 Der/die Vorsitzende

Der/die Vorsitzende vertritt den Familienbund. Er/sie oder bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Diözesanfamilienrates und des Vorstandes ein und leitet sie. Er/sie vertritt den Familienbund im Diözesankomitee. Der/die Vorsitzende gibt gegenüber dem Diözesanfamilienrat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Familienbundes ab.

4.4 Die Amtszeit

Die Amtszeit des Diözesanfamilienrates und des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der/Die Vorsitzende bleibt so lange im Amt, bis ein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt ist.

Art. 5 Arbeitsweise

- 5.1 Der Familienbund arbeitet mit allen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen zusammen, die sich mit Fragen von Ehe und Familie befassen und deren Zielsetzung auf christlichen Wertvorstellungen basiert, vor allem mit dem Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg und der Katholischen Elternschaft Deutschlands.
- 5.2 Der Diözesanfamilienrat bzw. der Vorstand wird zu seinen Sitzungen mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Diözesanfamilienrates und des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Statutenänderungen können nur durch den Diözesanfamilienrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Dabei muss mindestens die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden. Statutenänderungen bedürfen der Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

Art. 6 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- 6.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Familienbund der Geschäftsstelle der Diözesanen Räte im Bistum Regensburg. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Familienbundes nach Weisung des Vorstandes im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung durch.
- 6.2 Das Bischöfliche Ordinariat setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Familienbundes nach Rücksprache mit dem Vorstand im Rahmen der Möglichkeiten einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.

Art. 7 In-Kraft-Treten

Dieses Statut wurde am Fest der Heiligen Familie, den 31.12.2006, durch den Diözesanbischof in Kraft gesetzt. Zum selben Tag traten die Richtlinien für den Familienbund der Deutschen Katholiken im Bistum Regensburg vom 01.01.1987 außer Kraft.

Freie und private Vereine von Gläubigen

Die Gläubigen der Kirche haben gemäß can. 215 CIC die Möglichkeit, Vereine für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen.

Dies ist auf viererlei Weise möglich: Der Verein kann frei, d.h. ohne kirchliche Rechtsform (1), oder in einer in

kirchenrechtlichen Form privat (rechtsfähig (2) oder nicht (3)) oder öffentlich (4) organisiert sein, je nachdem er ohne nähere kanonische Bestimmungen (vgl. can. 215), durch miteinander getroffene Privatvereinbarung (can. 299 § 1, mit oder ohne Anerkennung) gebildet oder durch die zuständige kirchliche Autorität (can. 301 § 3) errichtet wird.

Für private wie öffentliche Vereine von Gläubigen gilt:

- Sie brauchen ein Statut und einen Namen (can. 304; bei Verwendung der Bezeichnung „katholisch“ im Namen beachte can. 300).
- Sie unterstehen der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, näherhin der Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof und Generalvikar), soweit es sich um diözesane Vereine oder andere Vereine, die in der Diözese tätig sind, handelt. Der Ortsordinarius hat dafür zu sorgen, dass in den Vereinen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird und sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen (can. 305; 323).

Für private Vereine in der Diözese gilt im Besonderen:

- Zur Anerkennung des privaten Vereins ist es notwendig, dass der Ortsordinarius die Statuten überprüft und billigt (can. 299 § 3, 322 § 2). Dies ist in jedem Falle erforderlich, wenn der Verein zur juristischen Person und damit rechtsfähig, d.h. zum Träger von Pflichten und Rechten in der Kirche werden möchte.
- Ohne eine solche Anerkennung ist der private Verein nicht rechtsfähig, d.h. keine Rechtsperson. Die zusammengeschlossenen Gläubigen können jedoch gemeinsam Verpflichtungen eingehen und die Rechte und Pflichten durch beauftragte Vertreter ausüben lassen (can. 310). Auch für einen nicht-rechtsfähigen, privaten Verein ist es höchst angebracht, dass der Ortsordinarius die Statuten wenigstens allgemein prüfend sichtet, so dass beitriftswillige Gläubige eine gewisse Sicherheit über die kirchliche Unbedenklichkeit der Vereinsziele haben können (vgl. can. 209 § 1; 298 § 2).
- Eine privater Verein kann vom Ortsordinarius aufgelöst werden, wenn seine Tätigkeit zu einem schweren Schaden für die kirchliche Lehre bzw. Disziplin wird oder den Gläubigen zum Ärgernis gereicht (can. 326).

Für „freie“ Vereine nach can. 215 gilt:

Gläubige können sich zur Verfolgung kirchlich anerkannter Ziele auch in Formen des weltlichen Rechts (z.B. eingetragener Verein des Bürgerlichen Rechts) zusammenschließen.

- Solche Vereinigungen haben keinen kirchenrechtlichen Status, doch sind die darin zusammenarbeitenden Gläubigen verpflichtet, wie alle Gläubigen als Einzelne in ihrem Verhalten „immer die Gemeinschaft mit der Kirche wahren“ (can. 209).
- „In christlichem Gehorsam“ sollen sie annehmen, „was die geistlichen Hirten in Stellvertretung Chris-

ti als Lehrer des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche bestimmen“ (can. 212 §1).

- Wenn sie ihre Anliegen den übrigen Gläubigen kundtun, hat dies „unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten und unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Personen zu geschehen“ (can. 212 § 3).
- Auch wenn Gläubige sich in „freien“ Vereinigungen – sei es ohne Rechtsform, sei es in Formen des weltlichen Rechts – zusammenschließen, um kirchlich anerkannten Zielen zu dienen, müssen sie auf das Gemeinwohl der Kirche, die Rechte anderer und ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen Rücksicht nehmen“ (c. 223 § 1).
- Das Kirchenrecht sieht ausdrücklich Maßnahmen vor gegen Gläubige, die einer Vereinigung beitreten, „die gegen die Kirche Machenschaften betreibt“, oder gegen Gläubige, die „eine solche Vereinigung fördern oder leiten“ (can. 1374) oder die „öffentlich wegen irgendeiner Maßnahme der kirchlichen Gewalt oder eines kirchlichen Amtes Streit der Untergebenen oder Hass gegen den Apostolischen Stuhl oder den Ordinarius hervorrufen oder die Untergebenen zum Ungehorsam gegen diese auffordern“ (can. 1373).

Kirchlicher Jugendplan der Diözese Regensburg

Am 31.01.1995 hat Bischof Manfred Müller den „Kirchlichen Jugendplan der Diözese Regensburg“ für die Dauer von drei Jahren in Kraft gesetzt (vgl. Amtsblatt 1995, S. 111). Mit bischöflichem Dekret vom 14. November 1997 wurde die Geltungskraft des Kirchlichen Jugendplans ohne Änderungen um weitere drei Jahre, d. h. bis zum 31.01.2001 verlängert, ebenso am 5. Dezember 2000 um drei Jahre bis 31.01.2004 und am 9.12.2003 wiederum um drei Jahre bis 31.01.2007. Nach Rücksprache mit der Ordinariatskonferenz am 19.12.2006 hat nun Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller die Geltung des Jugendplans um ein weiteres Jahr (bis 31.01.2008) verlängert.

(Bitte zur Rechtssicherheit auf Seite 4 der vom Bischöflichen Ordinariat im Jahr 1995 herausgegebenen Fassung des Jugendplans einen Vermerk über die neuerliche Verlängerung anbringen.)

MISEREOR-Fastenaktion 2007 „Entdecke, was zählt“

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2007 zu beteiligen! So soll die Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen für unsere Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens setzen. Die kommende Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Entdecke, was zählt!“ und greift Bildung als zentrales Feld menschlicher Entwicklung auf. Derzeit gibt es auf der Welt geschätzte 781 Millionen erwachsene Analphabeten. Zwei Drittel davon sind Frau-

en. Fast 100 Millionen Kinder im Grundschulalter können keine Schule besuchen. 97% von ihnen leben in den Entwicklungsländern, allein die Hälfte in Afrika südlich der Sahara. Den Betroffenen fällt es schwer, ihren Alltag zu bewältigen. Viele sind aus wesentlichen Bereichen des gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Das ist eine Erfahrung, die gerade die ärmsten Bevölkerungsteile tagtäglich machen müssen. Investitionen in Bildung für alle gelten als Schlüssel zu einem schnelleren und gerechteren ökonomischen Wachstum. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung, Armut nachhaltig zu bekämpfen und Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung und Chancengleichheit zwischen Armen und Reichen sowie zwischen den Geschlechtern zu fördern.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (24./25. Februar 2007) in Paderborn eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (24./25. Februar 2007)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen: Aktionsplakat, Themenheft, Fastenkalender, Comic zur diesjährigen Kinderfastenaktion, Pfarrbriefmantel, MISEREOR-Opferstockschild.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Fröhschichten und in der Katechese (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion und den Fastenkalender); das Hungertuch ‚Selig seid Ihr ...‘ des chinesischen Künstlers Prof. Li Yuan; „liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst, Meditationen, Früh- und Spätschichten; Fastenessen; Hungermärsche.

Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: www.misereor.de. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (24./25. März 2007)

Am 5. Fastensonntag (24./25. März 2007) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte. Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte

ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 01 80 / 5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax 02 41 / 47 98 67 45. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können Sie auch online Materialien bestellen.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2007

Termine

Haus- und Firmensammlung vom 5. März bis 11. März 2007

Straßensammlung vom 9. März bis 11. März 2007

Kirchenkollekte am 4. März 2007

Die Termine für die Haus- und Straßensammlung sind durch Erlaß der Regierung der Oberpfalz Nr. 201.1.2151-60 vorgeschrieben; eine Verschiebung ist daher nicht möglich.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammlisten etc.) wird in gewohntem Umfang vom Diözesan-Caritasverband zur Verfügung gestellt.

Vorbereitung

Eine überregionale Werbung in der Presse wird wieder durch den Diözesan-Caritasverband zentral durchgeführt. Nehmen Sie bitte mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. Berichterstatern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes sowie des Gottesdienstes am Sammlungs-sonntag.

Anregungen bieten Ihnen der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden, da ja auch Nichtkirchgänger für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden sollten. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung angebracht.

Die Caritassammlung möge bis spätestens 20. April 2007 mit dem Diözesan-Caritasverband abgerechnet werden. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband LIGA-Bank Regensburg, Konto-Nr. 110 100 5, (BLZ 750 903 00), „Frühjahrskollekte 2007“ zu überweisen. Da es sich bei der LIGA um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden.

Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins.

Bitte bedenken Sie, dass das Ergebnis der Sammlung von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeit der Caritas in Ihrer Pfarrei wie in der ganzen Diözese ist. Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott.

Sitzung des Diözesan - Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 01.03.2007. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 15.02.2007 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 04.03.2007

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (04. März 2007) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Archivgebührenordnung der bayerischen Kirchenarchive zum 01. Januar 2007

Nach gemeinsamem Beschluss der bayerischen Bistumsarchive vom 17. Oktober 2006 und nach Bestätigung durch die bayerische Generalvikarkonferenz wird aufgrund § 6 (5) der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche folgende Verordnung über die Benutzungsgebühren und Sachkosten der Diözesanarchive zum 01. Januar 2007 erlassen. Die Archivgebührenordnung vom 1. Januar 2001 (Amtsblatt Nr. 10 vom 13.11.2000) wird hiermit aufgehoben.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagenerstattungen nach folgender Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Grundsätzlich gelten für die Archivbenützung folgende Pauschalsätze:
 - a) für einen Tag € 5,--
 - b) für eine Woche € 20,--

Diese Grundgebühr beinhaltet zwei Aushebungen pro Tag. Jede weitere Aushebung wird mit € 1,50 berechnet. Selbstständiges Arbeiten wird dabei vorausgesetzt.
2. Für die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung
 - a) einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst) € 35,--

- b) einer geprüften Fachkraft (gehobener Dienst) € 30,--
- c) einer Verwaltungskraft (mittlerer und einfacher Dienst) € 15,--

je Halbstunde Zeitaufwand. Eine angefangene halbe Stunde wird als volle Halbstunde gerechnet.

3. Die Archivverwaltung berechnet für
 - a) Ausstellung einer Urkunde mit Siegel € 8,--
 - b) Beglaubigung € 5,--
 - c) Kopie DIN A 4 € 1,--
Kopie DIN A 4 (doppelseitig) € 1,50
Kopie DIN A 3 € 2,--
Kopie DIN A 3 (doppelseitig) € 3,--
 - d) beglaubigte Kopie eines Pfarrmatrikel-eintrags € 6,--

Kopien nach 3. c) können nur ausnahmsweise angefertigt werden, wenn ein dringendes wissenschaftliches Bedürfnis hierfür besteht und der Zustand des Archivals es zulässt. Im Einzelfall entscheidet der Archivdirektor.

4. Neben diesen Gebühren gehen alle anderen Auslagen wie Post- und Versicherungsauslagen, Bankspesen sowie eventuell anfallende Mahnkosten zu Lasten des Benutzers. Als Ersatz für die Bankspesen bei Überweisung bzw. Scheckeinreichung aus dem Ausland wird eine Pauschalgebühr von € 10,-- erhoben.
5. Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

§ 3 Gebühr für Fotoaufträge und digitale Reproduktionsarbeiten

1. Die nachstehenden Gebühren gelten nur insoweit, als die technischen Einrichtungen im Archiv vorhanden sind. Ansonsten wird der dem Archiv tatsächlich entstehende Aufwand weiterverrechnet. Die Kosten für Porto und Verpackung werden in jedem Fall gesondert berechnet.
2. Der Mindestbetrag je Rechnung (ohne Porto und Verpackung) beträgt € 5,--. Bei Barzahlung ist kein Mindestbetrag anzusetzen.
3. Eilige Aufträge können in besonderen Fällen nach Absprache kurzfristig erledigt werden. Sie sind auf dem Bestellschein mit dem Vermerk „Eilauftrag“ zu kennzeichnen und werden mit einem Aufschlag von 50 % belegt.
4. Digitalaufnahmen werden nur auf dem Postweg entweder als Papier-Ausdruck oder als CD-Rom versandt. Eine Versendung per E-Mail findet nicht statt.

Art der Tätigkeit

- I. Digitale Reproduktionsarbeiten
 1. Digitalisieren mit 300 dpi (je Scan bzw. Digitalaufnahme) € 8,--
 2. Speichern auf CD-Rom € 5,--
 3. Speichern auf DVD € 8,--

4. Ausdruck von Dateien
- a) Schwarz-Weiß-Vergrößerung auf Normalpapier
 - 9 x 13 cm (DIN A 6) € 4,--
 - 13 x 18 cm (DIN A 5) € 5,50
 - 19 x 28 cm (DIN A 4) € 7,50
 - 27 x 40 cm (DIN A 3) € 11,50
 - b) Farb-Vergrößerung auf Normalpapier
 - 9 x 13 cm (DIN A 6) € 5,50
 - 13 x 18 cm (DIN A 5) € 7,--
 - 19 x 28 cm (DIN A 4) € 9,--
 - 27 x 40 cm (DIN A 3) € 13,--
 - c) Schwarz-Weiß-Vergrößerung auf Hochglanzpapier
 - 9 x 13 cm (DIN A 6) € 7,50
 - 13 x 18 cm (DIN A 5) € 9,--
 - 19 x 28 cm (DIN A 4) € 11,--
 - 27 x 40 cm (DIN A 3) € 20,--
 - 32 x 46 cm (DIN A 3 +) € 22,50
 - d) Farb-Vergrößerung auf Hochglanzpapier
 - 9 x 13 cm (DIN A 6) € 9,--
 - 13 x 18 cm (DIN A 5) € 10,50
 - 19 x 28 cm (DIN A 4) € 12,50
 - 27 x 40 cm (DIN A 3) € 21,50
 - 32 x 46 cm (DIN A 3 +) € 24,--

II. Verfilmen:

Mikroverfilmung

- a) Mikrofilm 16 mm
(Vorlagen bis zu einer Größe von Höhe 280 mm u. Breite 360 mm)
 - pro Aufnahme € 1,50
 - pro Jacket € 0,50
- b) Mikrofilm 35 mm (Vorlagen von DIN A 4 bis DIN A 1)
 - pro Aufnahme € 2,50
 - pro Jacket € 0,50
 - Mikroficheduplikat € 2,--

III. Entschädigung für die Zustimmung zu Publikationen bei Schwarz-Weiß-Aufnahmen (je Vorlage)

- 1.a) einmalige Veröffentlichung € 20,--
- b) unbeschränkte Veröffentlichung € 60,--

- 2. Plakate € 150,--
- 3. in Presse und Fernsehen (je nach Auflage) € 20,-- bis 50,--
- 4. auf Bucheinband € 60,--

IV. Entschädigung für die Zustimmung zu Reproduktionen bei analogen und digitalen Farbaufnahmen (je Vorlage)

- 1. a) einmalige Veröffentlichung € 60,--
- b) unbeschränkte Veröffentlichung € 150,--
- 2. auf Schallplattenhüllen und CD-Hüllen € 250,--
- 3. auf Großplakat und Kunstblatt im Großformat € 250,--
- 4. im Film und Fernsehen mit Weltrechten € 150,--
- 5. auf Bucheinband € 150,--

V. Entschädigung für die Zustimmung zur Verwertung von Filmmaterial (bzw. Ausschnitten daraus): im Fernsehen á Filmmeter 35 mm-Film € 50,--

§ 4 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

- 1. für nachweisbar wissenschaftliche oder seelsorgliche Zwecke;
- 2. für Forschungen und Einrichtungen der katholischen Kirche und der evangelisch-lutherischen Landeskirche sowie durch staatliche und kommunale Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5 Fälligkeit - Vorschüsse

- 1. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung.
- 2. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Gebühren abhängig machen.

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnung:

P. Michael **Hösl**, Direktor des Collegium Rudolphinum, Heiligenkreuz, hat den päpstlichen Orden „Pro Ecclesia et Pontifice“ erhalten.

Stellenbesetzungen

1. Pfarradministrationen

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung zum 01.01.2007 oberhirtlich angewiesen:

Abt Hermann-Josef **Kugler** OPraem., Windberg, in die Pfarrei Windberg-Mariä Himmelfahrt;

2. Zusätzliche Pfarradministrationen

Mit der zusätzlichen Pfarradministration wurde zum 07.12.2006 oberhirtlich beauftragt:

Pfarrer Franz **Wiesner**, Oberwinkling, für die Pfarrei Waltendorf im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

3. Kategoriale Aufgaben

Mit Wirkung zum 01.09.2006 wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Michael **Schlemmer** OPraem., Windberg, als Gefängnisseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Straubing;

Mit Wirkung zum 01.10.2006 wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Lukas **Temme** CP, Schwarzenfeld, als Klinikseelsorger in der Klinik Lindenlohe;

Mit Wirkung zum 01.01.2007 wurde oberhirtlich angewiesen P. Peter **Berger** SDB, Essen, zur Mithilfe in der Wallfahrtsseelsorge und Aushilfe im Dekanat Vilsbiburg.

Mit Wirkung zum 01.01.2007 wurde oberhirtlich angewiesen:

Oleksandr (Alexander) **Smetanin**, Regensburg, als Hausgeistlicher in das Caritas-Altenheim Friedheim.

4. Entpflichtung

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum 07.12.2006 Pfarradministrator BGR Erich **Eberhard**, Deggendorf, von der Aufgabe als nebenamtlicher Pfarradministrator für Waltendorf.

Oberhirtlich entpflichtet wird mit Wirkung vom 01.09.2007 Pfarrer Martin **Särve**, Mühlhausen, von der Beauftragung als nebenamtlicher Priesterseelsorger in der Diözese Regensburg.

5. Resignationen-Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt werden folgende Resignationen zum 01.09.2007:

von BGR Pfarrer Alois **Albersdörfer** auf die Pfarrei Ammerthal;

von BGR Pfarrer Gerhard **Dirscherl** auf die Pfarrei Bayerbach;

von BGR Hermann **Kellner** auf die Pfarrei Mantel;

von Pfarrer Gottfried **Rottner** auf die Pfarrei Hohenwarth;

von Pfarrer Martin **Särve** auf die Pfarrei Mühlhausen;

von Pfarrer Johann **Six** auf die Pfarrei Neufahrn/Ndb.;

von BGR Pfarrer Johann **Ochsenbauer** auf die Pfarrei Plattling-St. Magdalena;

von Pfarrer Horst **Mally** auf die Pfarrei Kelheim-Affecking;

von Pfarrer Konrad **Bösl** auf die Pfarrei Erbendorf;

Ernennungen-Beauftragungen-Bestätigungen-Berufungen:

Mit Wirkung vom 01.12.2006 wurde Domkapitular Anton **Wilhelm** als Vertreter der Dienstgeber in die Bayerische Regional-KODA berufen. Diese Berufung gilt für den Rest der laufenden Amtsperiode der Kommission.

Mit Wirkung vom 01.01.2007 wurde Dompropst Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** zum Bischöflichen Beauftragten der Werke Adveniat, Renovabis, Bonifatiuswerk und Misereor ernannt.

Mit Wirkung vom 18.12.2006 wurde die Wahl von Kaplan Martin **Nissel**, Kösching, als BDKJ-Kreisseelsorger für den Landkreis Kelheim bestätigt; zugleich wurde Kaplan Martin **Nissel** zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Kelheim ernannt.

Mit Wirkung vom 19.12.2006 wurde die Wahl von Pfarrer Johann Christian **Rahm**, Prackenbach, als BDKJ-

Kreisseelsorger für den Landkreis Viechtach bestätigt; zugleich wurde Pfarrer Johann Christian **Rahm** zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Viechtach ernannt.

Mit Wirkung vom 24.01.2007 wurde die Wahl von Kaplan Albert **Hölzl**, Vohenstrauß, als BDKJ-Kreisseelsorger für den Landkreis Neustadt/Waldnaab bestätigt; zugleich wurde Kaplan Albert **Hölzl** zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Neustadt/Waldnaab ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Bogenberg-Pondorf:

Pfarradministrator P. Dominik **Daschner** OPraem., Mitterfels, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum 05.12.2006;

Pfarrer Thomas **Diermeier**, Schwarzach, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum 05.12.2006;

Gemeindereferentin Andrea **Gierl-Plail**, Bogen, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum 05.12.2006;

H. Hans **Faltermeier**, Bogen, zum Dekanatskirchenmusiker zum 05.12.2006;

Dekanat Kelheim:

Religionslehrerin i.K. Annemarie **Drechsel**, Weltenburg, zur Kirchlichen Schulbeauftragten zum 18.12.2006;

Dekanat Tischenreuth:

Pastoralreferent Wolfgang **Sausner**, Erbendorf, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum 23.01.2007.

Mit Wirkung vom 01.01.2007 wurde H. Philip **Hockerts**, Bischöfliche Presse- und Medienabteilung, als Diözesanbeauftragter für privaten Rundfunk und Fernsehen ernannt.

Entpflichtungen:

Mit Wirkung vom 01.12.2006 wurde Dompropst Dr. Wilhelm Gegenfurtner als Vertreter der Dienstgeber in der Bayerischen Regional-KODA entpflichtet.

Mit Wirkung vom 01.01.2007 wurde Domkapitular Peter **Hubbauer** von den Aufgaben des Bischöflichen Beauftragten für die Werke Adveniat, Renovabis, Bonifatiuswerk und Misereor entpflichtet.

MAV:

Vertrauensmann für Schwerbehinderte im Bereich Bischöfliches Ordinariat / Bischöfliche Administration mit Wirkung vom 6.11.2006: Herr Johann **Schwinghammer**, Pastoralreferent im Städt. Klinikum Weiden, Am Kirchfeld 20, 93186 Pettendorf.

Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

**Rahmenvertrag zur Stromlieferung
Preisblatt für Kleinanlagen (gültig vom
01.01.2007 bis 31.12.2007)**

Für die Belieferung von Kleinanlagen mit elektrischer Energie gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen (Erz-) Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999, werden folgende Strompreise festgelegt:

1. Preise

Grundlage der Preise gemäß: Ziffer 1.1 (Eintarifmessung) sind die jeweils gültigen Preise des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern AG

Ziffer 1.2 die jeweils gültigen Preise des Allgemeinen Tarifs für die Grundversorgung mit Strom (Schwachlastregelung) der E.ON Bayern AG

Ziffer 1.3 die jeweils gültigen Preise des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern AG.

Eine Anpassung der Preise des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern AG, der Allgemeinen Preis für die Grundversorgung mit Strom und des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern AG führt gleichzeitig zu einer Anpassung der Rahmenvertragspreise. Die jeweils gültigen Rahmenvertragspreise errechnen sich aus den jeweils gültigen Preisen des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern AG (Eintarif), den Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom (Schwachlastregelung) und des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern AG abzüglich der unter Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 aufgeführten Rabattsätze.

1.1 Preisregelung ohne Schwachlastregelung (Eintarifmessung)

	Preisregelung gemäß E.ON BasisPower der E.ON Bayern AG Preisstand 01.01.2007	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreis	16,52 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	16,32 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	8,21 EUR/Monat	0,50 EUR/Monat	7,71 EUR/Monat

1.2 Preisregelung mit Schwachlastregelung (Zweitartfmessung)¹

Für Abnahmestellen bis zu 3.580 kWh/a in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.01.2007	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreise: - in der Hochtarifzeit - in der Niedertarifzeit	18,71 Ct/kWh 10,71 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	18,41 Ct/kWh 10,71 Ct/kWh

Für Abnahmestellen bis 3.3580 kWh/a in der Hochtarifzeit erfolgt die Berechnung des jährlichen festen Leistungspreises und des jeweiligen Verrechnungspreises je Kundenanlage gemäß den Allgemeinen Prei-

sen für die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bayern AG. (siehe Anlage: Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom)

Für Abnahmestellen über 3.3580 kWh/a in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.01.2007	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zum Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreise: - in der Hochtarifzeit - in der Niedertarifzeit	20,86 Ct/kWh 10,71 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	20,56 Ct/kWh 10,71 Ct/kWh

1) Gültig für alle Abnahmestellen, die bereits heute mit Doppeltarif-Preisregelung abgerechnet werden

Für Abnahmestellen größer 3.580 kWh/a in der Hochtarifzeit erfolgt die Berechnung des jährlichen Verrechnungspreises je Kundenanlage gemäß den All-

gemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bayern AG. (siehe Anlage: Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom).

1.3 Preisregelung für die Belieferung mit zertifiziertem Strom aus Wasserkraft²

	Preisregelung E.ON AquaPower der E.ON Bayern AG Preisstand 01.01.2007	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zum Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreis	17,23 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	17,03 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	8,21 EUR/Monat	0,50 EUR/Monat	7,71 EUR/Monat

Die Preise gemäß Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 verstehen sich als Bruttopreise.

2. Möglichkeit Strom aus Wasserkraft zu beziehen
Auf Einzelanforderung besteht für Abnahmestellen im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern AG, die Möglichkeit zertifizierten Strom aus Wasserkraft zu

beziehen. Die Abrechnung der Abnahmestelle erfolgt dann gemäß der in Ziffer 1.3 aufgeführten Preisregelung (Basis: E.ON AquaPower der E.ON AG Bayern AG). Die Einzelanforderung ist bis spätestens 15.01.2007 mittels Fax-Antwort an E.ON Bayern zu richten.

1) Nur wählbar für Kunden im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern AG

Preisblatt für mittlere und große Anlagen - Anlagen mit ¼ Stunden-Leistungsmessung (gültig vom 01.01.2007 bis 31.12.2007)

Für die Belieferung von mittleren und großen Anlagen mit elektrischer Energie, gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen (Erz-) Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999, werden folgende Strompreise gültig vom dem 01.01.2007 bis 31.12.2007 festgelegt:

Die unter Punkt 1 „Preise“ des Preisblattes vom 29.09./28.11.2005 aufgeführten Leistungs- und Arbeitspreise werden bedingt durch die Änderung der Netznutzungsentgelte der E.ON Bayern AG gemäß Punkt 3 „Sonstiges“ ab 01.01.2007 für Abnahmestelle im Netzgebiet der E.ON Bayern AG und in Netzgebieten von denjenigen Vertriebspartnern, die dieser Anpassung gleichlautend zugestimmt haben, wie folgt angepasst:

1. Preise

1.1 Leistungspreise

	mittelspannungsseitig versorgte Standorte -Netzebene 5-	niederspannungsseitig versorgte Standorte Direktleitung aus Trafostation (Kabel im Kundeneigentum) -Netzebene 6-	niederspannungsseitig versorgte Standorte Versorgung aus dem Ortsnetz -Netzebene 7-
für jedes kW der Monatsspitzenleistung	7,20 EUR/kW	6,80 EUR/kW	8,40 EUR/kW

1.2 Arbeitspreise

	mittelspannungsseitig versorgte Standorte -Netzebene 5-	niederspannungsseitig versorgte Standorte Direktleitung aus Trafostation (Kabel im Kundeneigentum) -Netzebene 6-	niederspannungsseitig versorgte Standorte Versorgung aus dem Ortsnetz -Netzebene 7-
in der HT-Zeit	4,70 Ct/kWh	5,84 Ct/kWh	6,43 Ct/kWh
in der NT-Zeit	3,60 Ct/kWh	4,79 Ct/kWh	4,93 Ct/kWh

Alle weiteren Bestandteile des Preisblattes vom 29.09./28.11.2005 (vgl. Abl. 2/2006, S. 19ff.) für mittlere und

große Anlagen gültig vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 bleiben unverändert bestehen.

Beantragung einer Baufallschätzung

Für sämtliche Renovierungsvorhaben, die 2008 begonnen werden sollen und die voraussichtlich höhere Kosten als 250.000,- € verursachen, ist bis spätestens
01.04.2007

beim Diözesanbaureferat eine Erstberatung durch den zuständigen Gebietsreferenten dieser Dienststelle zu beantragen.

Nur nach erfolgter Erstberatung durch das Diözesanbaureferat kann die für 2008 geplante Maßnahme, anschließend bis

05.10.2007

bei der Bischöflichen Finanzkammer, soweit Zuschüsse erwartet werden, angemeldet werden (hierzu erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Veröffentlichung).

Durchführungsbestimmung zur „Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-) Diözesen (=KiStiftO) in der Fassung vom 01. Juli 2006“

Gemäß Art. 48 KiStiftO wird folgende Durchführungsbestimmung zu Art. 33 (1) KiStiftO festgelegt.

Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder gegen die von der Kirchenverwaltung anerkannte Jahresrechnung sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auflegung vorzubringen.

Auf diese Durchführungsbestimmung ist bei der Bekanntgabe der Frist für die Auflegung der Kirchenrechnung hinzuweisen.

Domdekan Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich)

vom 7. Juli 2007 bis 8. September 2007

In der Zeit vom 7. Juli 2007 bis 8. September 2007 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarrei.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss (€ 90,-) und Gottesdienstvergütung geboten.

In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung (ggf. mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrei) möge bis 31. März 2007 an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg, z. H. Frau Knoll, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Tel. 0043/662/80 47-1100, Fax: 0043/662/80 47-1109, E-Mail: ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net

Ungefähr ab Mitte April 2007 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 18. bis 20. Februar 2007 (Fastnachtsonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Sie stehen unter dem Thema „Berufung und Erneuerung. Die Notwendigkeit einer Kirchenreform von Innen“. Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesenmann, Paderborn, hält die Vorträge.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261/96262-0, Fax: 0261/96262-581.

Priesterexerzitien in Weltenburg

Schweigeexerzitien

Termin: 24.-28. September 2007
(Beginn: 18.00 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr)

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: „Gott loben, das ist unser Amt“ - Gedanken und Anregungen aus den Psalmen

Biblische Vortragsexerzitien

Termin: 12.-17. September 2007
(Beginn: 18.00 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr)

Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

Thema: „Seht, ich mache alles neu!“ (Apk. 21,5)

Ort: Benediktinerabtei Weltenburg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441/204-0, Fax: 09441/204-137

Exerzitien in Rom

Thema: „Ergibt den Geist unbegrenzt“ (in deutscher Sprache)

Termin: 5. - 9. November 2007

Ort: Istituto Maria S. S. Bambina (St. Peter) Vatikan und Manopello

Teilnehmer: Priester, Ordensmänner, Diakone aus dem gesamten deutschsprachigen Raum

Leitung: Geistlicher Rektor Dr. Wilfried Hagemann, Bistum Münster Pater Dr. Ernst Sievers SMA, Uganda

Anmeldungen: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Alexandra Eckrodt, Tel.: 0251/495-6109, Fax: 0251/495-76109, Rosenstr.16, 48135 Münster, E-Mail: eckrodt@bistum-muenster.de

Auskunft und

Hinweise: 02574/80609

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen in Amberg-Luitpoldhöhe

Die Seelsorgeeinheit Amberg/St. Georg - Luitpoldhöhe/St. Barbara (ca. 8.000 Katholiken) bietet einem Ruhestandsgeistlichen Wohngelegenheit im nicht mehr besetzten Pfarrhof im Amberger Stadtteil Luitpoldhöhe. Die Wohnfläche des in ruhiger Lage sich befindenden Hauses mit ca. 110 qm verteilt sich im Erdgeschoß auf die Küche, ein Zimmer - im Bedarfsfall auch zwei Zimmer - und eine Toilette, im Obergeschoß auf drei Zimmer, Bad/Dusche, eine Toilette und einen Abstellraum. Außerdem stehen neben dem Keller eine Garage und ca. 1.500 qm Gartenfläche zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Im Haus ist eine Elektroheizung installiert. Ärzte, Apotheken, Banken und Einkaufsmöglichkeiten befinden sich im nahe gelegenen Stadtzentrum oder an der Peripherie Ambergs. Seelsorgliche Mithilfe in der Seelsorgeeinheit Amberg/St. Georg -

Luitpoldhöhe/St. Barbara wäre sehr wünschenswert. Interessenten wenden sich bitte an das Katholische Stadtpfarramt St. Georg, Malteserplatz 4, 92224 Amberg (Telefon: 0 96 21/49 35-0), oder direkt an Stadtpfarrer Markus Brunner (Telefon: 0 96 21/49 35 49).

Stellenausschreibung für Bundesgeschäftsführer/in

Die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e. V. (KLJB) ist einer der größten Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland. Wir setzen uns für die Belange Jugendlicher und junger Erwachsener im ländlichen Raum ein.

Wir suchen für unsere Bundesstelle in Bad Honnef-Rhöndorf zum 01.04.2007 oder später eine/n

Bundesgeschäftsführer/in

Der/die BundesgeschäftsführerIn ist hauptamtliches Mitglied des Bundesvorstandes und wird für die Dauer von drei Jahren vom Bundesausschuss der KLJB gewählt. Die Wahlen finden am 03.03.2007 statt. Eine zweite Amtszeit ist möglich und erwünscht. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlagen für die Arbeit des Bundesverbandes
- Leitung der Bundesgeschäftsstelle
- Geschäftsführung der Landjugendverlag GmbH
- Erstellung und Abwicklung des Haushaltsplanes und Verantwortlichkeit für die Erstellung der Jahresrechnung
- Personalführung
- Vertretung des Verbandes in Kirche und Gesellschaft
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen und Tagungen

Wir erwarten:

- ein den Aufgaben entsprechendes Hochschulstudium
- fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in Betriebswirtschaft, Verwaltung, Fundraising und in der Bewirtschaftung öffentlicher Zuschüsse
- Erfahrungen in einer Leitungsposition in der Jugendverbandsarbeit
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Identifikation mit den Zielen der Katholischen Landjugendbewegung und Bereitschaft, in einem katholischen Jugendverband teamorientiert und interdisziplinär zu arbeiten

Die Anstellung erfolgt im Rahmen einer Vollzeitstelle in Anlehnung an TVöD 13 bei der KLJB Deutschlands e. V. Bewerbungen erbiten wir bis zum 09.02.2007 an Andreas Heger, KLJB-Wahlausschuss, Drachenfelsstr. 23, 53604 Bad Honnef-Rhöndorf (02224/9465-36). Bewerbungsgespräche sind für den 11.02.2007 geplant.

Diözesan – Schmeisterschaft 2007

Vor über 35 Jahren trafen sich zum ersten Mal Geistliche aus der Diözese, um Ihre Kräfte und Künste im Schifahren zu messen. Rühriger Organisator war zu dieser Zeit Pfarrer Bartel aus Gotteszell und blieb es bis zu seinem Tod im Jahr 1989. Längst nicht mehr durften jetzt nur Pfarrer und Kapläne mitfahren, sondern alle Bediensteten der Diözese. Diese Veranstaltung bot so immer eine willkommene Gelegenheit, dass sich Jung und Alt treffen, sich sportlich messen und persönlich näher kommen konnten. Es wird ein Riesenslalom in zwei Durchgängen gefahren.

Austragungsort: Großer Arber
Termin: Montag, 26. März 2007
Start: 1. Durchgang 10.00 Uhr,
2. Durchgang unmittelbar anschließend

Altersklassen (jeweils getrennt Damen und Herren)

- Allgemeine Herren- bzw. Damenklasse (bis Jahrg. 1977)
- Altersklasse 1 (Jg. 1967 - 1976)
- Altersklasse 2 (Jg. 1957 - 1966)
- Altersklasse 3 (Jg. 1947 - 1956)
- Altersklasse 4 (Jg. 1937 - 1946)
- Altersklasse 5 (Jg. 1936 und älter)

Haben sich für eine Altersklasse weniger als 3 Teilnehmer gemeldet, werden diese der nächsthöheren Altersklasse zugeschlagen.

Teilnahmeberechtigt sind die Geistlichen und Diakone der Diözese, die Theologie - Student(inn)en der Universität, die Pastoral- und Gemeindeförderer(inn)en und -assistent(inn)en, die Religionslehrer(inn)en i.K. sowie alle hauptamtlich kirchlichen Angestellten.

Für die Teilnahme an dieser Veranstaltung gewährt der Dienstgeber dienstfrei.

Die Startgebühr beträgt 10,- €, für Studenten 5,- €. Darin enthalten ist die Organisation, Urkunde, Ergebnisliste und Startergeschenk. Die Startgebühr wird bei der Startnummernausgabe erhoben.

Die Siegerehrung erfolgt um 15.30 Uhr im Gondelstüberl an der Talstation des Arbersesselliftes. Anschließend gemütliches Beisammensein.

Organisation:

Pfr. Markus Ertl
Pfarrei Wernberg/ Köblitz
Pfarrweg 2
92533 Wernberg/ Köblitz
Tel. 09604/ 2269
Fax 09604/ 91270

Christian Vieracker
Regensburger Domspatzen
Reichsstr. 22
93055 Regensburg
Tel. 0941/ 7962-251
Fax 0941/ 7962-314
Email: cvieracker@domspatzen.de

Anmeldung: Unter Angabe von Name, Jahrgang, Beruf, Dienststelle sowie Emailadresse (wenn mgl.) bei Christian Vieracker per Post, Telefon, Fax oder Email.

Auch die Ausschreibung ist bei den angegebenen Adressen erhältlich. Nachmeldungen am Wettkampftag sind möglich! Die örtliche Organisation übernimmt dankenswerterweise der Schiclub Kötzing.

Angebote des Caritasverbandes für Träger von Kindertagesstätten

Thema	Bildungsqualität „Katholisches Profil“: Was bringt Bildung im katholischen Kindergarten?
Zielgruppe	Träger
Referentin	Pia Theresia Franke, Erzieherin, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), praktische Betriebswirtin (DGB)
Termin	12.07.2007
Kurs-Nr.	10907
Ort	Regenstauf, Spindlhof
Zeit	9.00-16.45 Uhr
Teilnehmerzahl	20 Personen
Kursgebühr	40,- /45. Euro (incl. Verpflegung)
Anmeldung	bis 11.05.2007

Einen wesentlichen Stellenwert nimmt im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan der Aufbau von unterschiedlichen individuumsbezogenen und sozialrelevanten Kompetenzen ein.

Religiöse Erziehung und Bildung bieten mit ihrer je spezifischen Art und Weise der Auseinandersetzung und den ihnen eigenen Themen und Inhalten gute Chancen zur Förderung und Vernetzung der angesprochenen Kompetenzen.

Thema	Brauchen Kinder Religion?
Zielgruppe	Träger
Referenten	Prof. Dr. Albert Biesinger, Diakon, Lehrstuhl für Religionspädagogik an der Eberhard Karls Universität, Tübingen
Termin	06.03.2007
Kurs-Nr.	09807-1
Ort	Cham, Kolpinghaus
Zeit	14.00 - 18.00 Uhr
Kursgebühr	keine
Anmeldung	bis 19.02.2007

Kinder, die in einem religiösen Elternhaus aufwachsen und entsprechende Erfahrungen in der Kindertagesstätte machen, neigen weniger zu Orientierungslosigkeiten, können Krisen besser meistern, haben ein größeres Gemeinschaftsbewusstsein, zeigen weniger Gewaltbereitschaft und verfügen über eine Grundlage, auf der sich noch viele andere Kompetenzen ausbilden können. Professor Albert Biesinger, ein ausgewiesener Fachmann auf diesem Gebiet, wird seine Forschungsergebnisse und viele praktische Beispiele auf eine einfache, gut verständliche und humorvolle Art und Weise vermitteln.

Thema	Crash-Tag für neue Träger und für die, die es werden wollen
Zielgruppe	Priester und Diakone
Referenten	Thomas Brunnhuber, Dipl. -Religionspädagoge (FH); Elisabeth Götz, Erzieherin, Geschäftsführerin

für Kindertagesstätten; Ursula Lutz, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Referatsleiterin; Angelika Schäffer-Gabler, Dipl. -Sozialpädagogin (FH), Andragogin

Termin 17.04.2007
 Kurs-Nr. 12407
 Ort Regensburg, Caritashaus
 Zeit 9.00 - 16.45 Uhr
 Teilnehmerzahl 12 Personen
 Kursgebühr 25,- Euro
 Anmeldung bis 16.03.2007

Für neue Träger ist das Geschehen in der Kindertagesstätte Neuland. So soll dieser Seminartag dazu dienen, Informationen über

die aktuellen Entwicklungen und den daraus resultierenden Anforderungen im Kontext der Kindertagesstätte zu erhalten. Themengebiete werden sein: gesellschaftspolitische Entwicklungen, rechtliche Grundlagen, Personalführung, pädagogische Ansätze, betriebswirtschaftliche Einblicke, religionspädagogische Momente.

Anmeldung zu allen Angeboten:
 Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., Referat Fachberatung für Kindertagesstätten, Von-der-Tann-Str. 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941/5021-161, Fax 0941/5021-115;
 E-Mail: fobi.kita@caritas-regensburg.de, online: www.caritas-regensburg.de

Literarische Nachrichten

Carlo M. Martini, Mein Leben. München: Neue Stadt 2007. Geb. 96 S. 10,90 Eur; ISBN 978-3-87996-693-6

Mit beeindruckender Klarheit und Einfachheit erzählt Carlo Maria Martini, eine der bedeutendsten kirchlichen Persönlichkeiten der letzten Jahrzehnte, aus seinem Leben. Er gibt Einblicke in seine Kindheit und familiäre Herkunft, in eine Jugend im Faschismus, in seine Lebensentscheidung, Jesuit zu werden. Er berichtet von seinem Erleben des Zweiten Vatikanischen Konzils, von seiner

Leidenschaft für die Heilige Schrift und für die Stadt Jerusalem, wo er heute lebt. Auch neue Seiten des Bibelwissenschaftlers und langjährigen Erzbischofs von Mailand treten zu Tage, etwa sein Engagement für die Gefangenen und seine Begeisterung für die Berge. Ein kleiner, feiner Band mit zahlreichen leisen Impulsen für eine dialogische, lernende Kirche. Ein Buch, das fesselt und zur nachhaltigen Reflexion bewegt.

Im Herrn sind verschieden:

- Am 25. November **Kerschensteiner** Franz, StDir. a.D. in Amberg-Hl. Dreifaltigkeit, 74 Jahre alt
- am 26. Dezember **Haltrich** Fritz, BGR, PfAdm. i.R. von Schatzhofen und Spiritual im Maristenkloster Furth b. Landshut, 85 Jahre alt
- am 27. Dezember **Richter** Siegfried, BGR, fr. Pfr. von Mitterteich und Kom. in Neutraubling, 72 Jahre alt
- am 01. Januar **Unterbürger** Erhard, fr. Pfr. von Plattling-St. Michael und Kom. in Waldmünchen, 78 Jahre alt
- am 10. Januar **Wismeth** Josef, BGR, fr. Pfr. von Neustadt/WN und Kom. in Amberg-St. Martin, 76 Jahre alt
- am 20. Januar **Aichinger** Georg, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Regensburg-Mater Dolorosa, 90 Jahre alt

R. I. P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2007

Nr. 2

12. Februar

I n h a l t: Ernennung von Domkapitular Reinhard Pappenberger zum Weihbischof - Hirtenwort des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg zur österlichen Bußzeit 2007 - Bischöflicher Erlass zur Änderung der „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“ - Ordnung zur Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich der bayerischen (Erz-) Diözesen: Bayerische Regional-KODA-Ordnung (BayRKO) - Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA (WOBayRK) gemäß § 5 b Abs. 8 BayRKO vom 01.01.2006 - Kriterienkatalog für die Beteiligung von Koalitionen gemäß Art. 6 Grundordnung (GO) an der Beteiligung der Aufgaben gemäß Art. 7 Grundordnung - Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA: Wahltermin - Recollectio und MISSA CHRISMATIS - Notizen

Ernennung zum Weihbischof

Mit aufrichtiger Freude gebe ich dem Klerus und den Gläubigen bekannt, dass unser Heiliger Vater, Papst Benedikt XVI.,

Domkapitular Msgr. Reinhard Pappenberger

zu meinem Weihbischof

und zum

Titularbischof von Aptaça

ernannt hat. Ich freue mich, dass ich neben den wertvollen Diensten von Bischof emeritus Manfred Müller und Weihbischof emeritus Vinzenz Guggenberger mit dem neuen Weihbischof eine weitere Unterstützung im Hirtenamt erfahre.

Mit dem Dank an den Heiligen Vater verbinde ich die Bitte an alle Glieder des Gottesvolkes in unserer Diözese, die Tätigkeit des neuen Weihbischofs mit ihrem Gebet zu begleiten.

Weihbischof Reinhard Pappenberger hat sich als Wahlspruch gewählt: „Wir gehören dem Herrn“ (Röm 14,8).

Die Bischofsweihe findet am Sonntag, den 25. März 2007, um 15.00 Uhr im Hohen Dom zu Regensburg statt. Der Klerus und die Gläubigen der Diözese sind dazu herzlich eingeladen.

Regensburg, den 06. Februar 2007



Bischof von Regensburg

Hirtenwort des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg zur österlichen Bußzeit 2007

„Wer den Namen des Herrn anruft, wird gerettet werden“ (Röm 10, 13)

Liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn der Österlichen Bußzeit hören wir im Evangelium die Geschichte von der Versuchung Jesu.

Um sich auf seine öffentliche Verkündigung vorzubereiten, hatte sich Jesus in die Wüste begeben. Nach 40 Tagen und Nächten des Fastens hungerte ihn. Und in dieser Situation der Schwäche und Entkräftung wird er vom Teufel in Versuchung geführt. Der Teufel ist der „Vater der Lüge“ und der „Mörder von Anfang“ (Joh 8, 44) an. Wen er von Gott abbringen kann, den stürzt er ins Verderben. Er will es nicht akzeptieren, dass Jesus, der Sohn Gottes, vom Vater gesandt worden ist, um die Menschen aus der Herrschaft der Lüge und des Todes zu retten und Gottes Reich der Wahrheit und des Lebens aufzurichten. Von diesem Auftrag versucht der teuflische Widersacher Jesus abzubringen. Indem er Sätze aus der Heiligen Schrift zitiert, will er einen Gegensatz konstruieren zwischen den Worten Gottes und dem *einen* Wort Gottes, das Jesus als der Sohn Gottes selber ist.

Seine Strategie, Gott gegen Gott auszuspielen, spitzt sich zu, als er Jesus mit dem Angebot von Macht und Herrlichkeit aller Reiche dieser Welt dazu bringen will, vor dem Teufel die Knie zu beugen und ihn anzubeten. Der Teufel will sich an Gottes Stelle setzen.

Jesus aber weist diese teuflische Versuchung souverän zurück mit dem Worte Gottes selbst: „Vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du dich niederwerfen und ihm allein dienen.“ (Lk 4,8)

Versuchung heute - Zweifel an Gott

Der Evangelist beschreibt hier die Grundsituation, wie sie im Leben eines jeden Menschen auftaucht. Die Versuchung beschleicht uns, sich vom Glanz des Reichtums und der Macht dieser Welt blenden zu lassen. Wie ver-

hält sich die gleichschaltende Macht des Zeitgeistes zur frei machenden Kraft des Heiligen Geistes?

Der Zweifel an Gottes Güte kann aber unser Herz auch verwirren, wenn uns übermäßiges Leiden zustößt oder zugefügt wird. Wie kann ich an Gottes Liebe glauben, wenn er die Guten nicht vor den schlimmsten Übeln bewahrt oder den Übeltätern nicht in den Arm fällt – so fragen viele und drohen zu verbittern.

Hier kommt alles darauf an, dass ich in guten und in bösen Tagen meine Hoffnung allein auf Gott setze. Christ-Sein heißt: vertrauen, dass Gott, denen die ihn lieben, alles zum Besten ausgehen lässt. (Röm 8, 28)

Glaube contra Vernunft ?

Die Versuchung an Gott zu zweifeln reicht aber noch tiefer. Es gibt eine mächtige Richtung im europäischen Kulturleben seit dem 18. Jahrhundert, die den Glauben an Gottes Existenz und Wirksamkeit überhaupt in Zweifel zieht. So wird behauptet, der Glaube an Gott sei mit dem modernen Geist der Wissenschaft unvereinbar. Seit den großartigen Entdeckungen in den Geschichts- und Naturwissenschaften könne man auf Gott als Erklärung für die Entstehung der Welt und des Menschen verzichten.

Auch zeige die Geschichte der Menschheit keine Anzeichen für ein direktes Eingreifen Gottes. Denn gerade auch nach Jesus Christus gehe die Geschichte genauso unheilvoll weiter wie bisher. Wer ohne Illusionen die Welt betrachte, der müsse so leben, als ob es keinen Gott gäbe. Wer sich noch zu Gott, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, bekennt und gar an Jesus Christus, seinen menschgewordenen Sohn und einzigen Retter der Welt, glaubt, der gilt in der Welt der Gebildeten und des säkularen Lebensstils als nicht mehr salonfähig - jedenfalls beim ersten Hinsehen. Allenfalls wird noch eine unbestimmte und formlose Religiosität geduldet, die sich jedoch einem personalen Gott verschließt. Glaube und Vernunft, Gottes Offenbarung und

menschliche Wissenschaft erscheinen als Widerspruch - so unvereinbar wie Feuer und Wasser.

Schöpfung und Evolution

An einem Beispiel lässt sich dies zeigen: In den großen Tageszeitungen wird auch mit Leserbriefen heftig gestritten, ob der Schöpfungsglaube und die Evolution vereinbar seien.

Hier stehen sich besonders in Amerika zwei Ansichten unversöhnlich gegenüber:

Mit Hilfe einer wortwörtlichen Auslegung der biblischen Schöpfungsberichte wird die Evolution, d.h. die kontinuierliche Entwicklung der Lebensformen in der Welt abgelehnt (Kreationisten).

Aber auch die Lehre von der Evolution kann keine Gesamterklärung von Mensch und Welt geben. Und sie kann auch das Wirken Gottes nicht ausschließen.

Beide Richtungen gehen von einem falschen Gottesverständnis aus. Gottes Existenz und geschichtliches Heilswirken kann man mit Hilfe der Astrophysik, der Biologie und der profanen Geschichtsschreibung weder beweisen noch widerlegen; jedenfalls nicht so, als ob Gottes Einfluss gleichsam physikalisch und sinnhaft messbar nachgewiesen werden müsste. Außerdem sind die biblischen Schöpfungsaussagen nicht als naturwissenschaftliche Abhandlungen zu verstehen. Unabhängig von der literarischen Darstellungsform ist grundsätzlich die Wahrheit der Offenbarung weder an ein statisches noch an ein evolutives Weltbild gebunden.

In einem Hirtenwort können die Fragen, die sich um die richtige Auslegung der Heiligen Schrift und die Beziehung von theologischen zu naturwissenschaftlichen Fragen auftun, nicht entfaltet werden.

Hier geht es nur darum, die Gläubigen aufmerksam zu machen, dass unser Glaube an Gott durchaus mit dem gesicherten Erkenntnisstand in allen Wissenschaften vereinbar ist.

Der Heilige Vater hat in seiner Regensburger Vorlesung auf ein erneutes Bemühen um die Synthese von Glaube und Vernunft hingewie-

sen: „Mut zur Weite der Vernunft, nicht Absage an ihre Größe – das ist das Programm, mit dem eine dem biblischen Glauben verpflichtete Theologie in den Disput der Gegenwart eintritt“ (Glaube, Vernunft und Universität. Erinnerungen und Reflexionen, in: Deutsche Bischofskonferenz, Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. nach München, Altötting und Regensburg 9. bis 14. September 2006 [Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 174], S. 84).

Entsprechend dem Fassungsvermögen und dem Bildungsstand sollte allen gläubigen und suchenden Menschen die Möglichkeit geboten werden, sich über diese Fragen zu informieren und sich ein verantwortetes Urteil zu bilden. Wir haben im Bistum unsere Bildungshäuser und Bildungswerke.

Besonders möchte ich die Religionslehrer und die Schüler aufrufen, sich mit diesem Thema intensiv zu beschäftigen. In jeder Schule, Haupt- oder Realschule und am Gymnasium werden die fundamentalen Fragen von den jungen Menschen gestellt. Lehrer und Schüler können hier gemeinsam sich auf die Suche nach tragfähigen Antworten begeben. Kein Schüler sollte nach so vielen Stunden des schulischen und außerschulischen Religionsunterrichtes ins Leben gehen mit dem Gefühl eines Gegensatzes zwischen unserem Glauben und seinem erlernten Wissen in den einzelnen Schulfächern.

Eine wichtige Vermittlerrolle kommt außer den Religionslehrern und der Erwachsenenbildung auch auf unsere Theologische Fakultät zu. Hier sind Antworten zu suchen auf die Herausforderungen der modernen Medizin und der Gentechnik. Denn ohne eine christlich fundierte Ethik kann die unantastbare Würde des Menschen von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod nicht gewahrt werden.

Gott ist die Antwort auf unsere Frage nach Leben und Tod

Gott ist der Ursprung von allem. So liegt in den Erkenntnissen aus dem Glauben und dem Wissen der Naturwissenschaften kein Gegensatz. Der Mensch erforscht mit seiner Vernunft die Welt. Aber der gleiche Mensch fragt auch nach dem Sinn seines Lebens:

Warum gibt es überhaupt die Welt? Woher kommen wir? Was dürfen wir nach dem Tode erwarten? Warum müssen wir uns unsäglich mühen im Leben, wenn doch alles der Vergänglichkeit unterworfen ist? Das sind Fragen, die man nicht abweisen kann, weil sie zur geistigen und materiellen Existenz des Menschen gehören.

Hier spürt der Mensch, dass er mehr ist als ein Organismus, den man mit den Mitteln der Biologie erforschen kann. Er versteht, dass er in seinem Geist auf eine Wahrheit, Güte und Liebe hingeordnet wird, die mehr ist als die Summe der ganzen materiellen Welt und alles dessen, was der Mensch selbst hervorbringen kann. So versteht er sich als Hörer eines WORTES, das von Anfang an bei Gott war, das Gott selbst ist und durch das alles, was geworden ist, ins Dasein trat (Joh 1,1-3).

Der Apostel Paulus schreibt im Brief an die Römer: „Was man von Gott erkennen kann, ist den Menschen offenbar. Gott hat es ihnen offenbart. Seit der Erschaffung der Welt wird seine unsichtbare Wirklichkeit an den Werken der Schöpfung mit der Vernunft wahrgenommen; seine ewige Macht und Gottheit“ (Röm 1,18-20).

Wir Christen sind davon überzeugt, dass Gott sich in der Schöpfung uns zu erkennen gegeben hat als Ursprung und Ziel unseres ganzen Seins und Lebens. Und in Jesus Christus hat er sich als das ewige Heil der Welt kundgetan. „Niemand hat Gott je gesehen. Der Einzige, der Gott ist und am Herzen des Vaters ruht, er hat Kunde gebracht“ (Joh 1,18).

Die Schöpfung als Spiegel von Gottes Herrlichkeit

Im Licht des Wortes Gottes betrachtet, ist die ganze Welt mit der Evolution des Lebendigen und der Geschichte des Menschen ein Spiegelbild und Gleichnis der Herrlichkeit Gottes. Gott wäre verkannt, wollte man ihn zu einem Lückenbüßer für noch ungeklärte Fragen der Naturforschung machen. Gott wird vielmehr erkannt im Ausblick des Menschen auf den Grund allen Seins und Werdens. Vor allem aber wird Gott erkannt, weil er sich uns Menschen zu erkennen gegeben hat. Er ist der

Schöpfer und Erlöser. Er offenbart sich als der Gott der dreifaltigen Liebe in der Menschwerdung seines Sohnes und in der Ausgießung des Geistes seiner Liebe.

Gottes Güte und das Leiden der Kreatur: ein Beweis gegen Gott?

Aber wir erkennen Gott auch im Leiden der Kreatur und in der unbarmherzigen Macht des Todes. Denn die Schöpfung ist, mit den Worten des Apostels gesagt, der Vergänglichkeit unterworfen. Sie muss von der Sklaverei und Verlorenheit befreit werden zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes (Röm 8, 21).

Wie viel Schlimmes gibt es in der Welt? Was müssen Menschen alles ertragen und ohnmächtig erleiden?

Durch den, der uns geliebt hat, werden wir alles überwinden. Auch die Versuchung, an Gott irre zu werden: „Nichts kann uns trennen von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn“ (Röm 8, 39).

Die Gewissheit des Glaubens: Gott allein schenkt Heil

Ihn allein beten wir an. Und ihm allein dienen wir, indem wir mit unserem christlichen Weltauftrag in der Familie, im Beruf, in Kultur, Politik und Wissenschaft nicht hinter dem Berg halten. Wir sind heute mehr denn je in der Lage, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der uns nach dem Grund unserer Hoffnung fragt“ (1 Petr 3, 15).

Es geht in unserem Glauben an Gott und seine Erlösungstat in Christus nicht um ein Gedankengebäude. Theorien zur Welterklärung kann man bestreiten und durch neue ersetzen.

Gott hat sich uns in Jesus geoffenbart, damit wir durch IHN zur Erfüllung aller Sehnsucht nach Wahrheit, Güte und Liebe gelangen. So können wir aus dem Glauben voll und ganz in der Gegenwart leben. In der Lesung des 1. Fastensonntages wird uns die tiefste Einsicht in den Sinn des Wortes Gottes geschenkt: Du sollst den Herrn, deinen Gott allein anbeten und ihm dienen:

„Wenn du mit deinem Mund bekennt: ‘Jesus ist der Herr’ - und in deinem Herzen glaubst: ‘Gott hat ihn von den Toten auferweckt’, so wirst

du gerettet werden“. Dies gilt für alle Menschen, die Gott geschaffen hat und denen er sich als Heil und Vollendung offenbart, denn: „Alle haben denselben Herrn; aus seinem Reichtum beschenkt er alle, die ihn anrufen. Denn jeder, der den Namen des Herrn anruft, wird gerettet werden“ (Röm 10, 9-13).

Liebe Schwestern und Brüder, für die Fastenzeit erteile ich ihnen von ganzem Herzen meinen bischöflichen Segen. Es segne und behü-

te sie der Dreieinige Gott der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist.

Regensburg, am Aschermittwoch 2007

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Das vorstehende Hirtenwort ist am ersten Fastensonntag, 25. Februar 2007, in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabendmesse) zu verlesen.

Bischöflicher Erlass zur Änderung der „Ordnung für die Dekanate im Bistum Regensburg (DekO)“ vom 15. November 2005

Die „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“ vom 15. November 2005 (Amtsblatt 2005, 143-150) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung: „Die Dekanatskonferenzen können sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung und unter Beachtung von Abs. 4 Satz 2 eine eigene Geschäftsordnung geben“. Die „Allgemeine Geschäftsordnung für die Dekanatskonferenzen...“ vom 17. Juli 2001 (Amtsblatt 2001, 152-154), in Kraft seit 1. September 2001, ist ab sofort außer Kraft gesetzt.
2. Artikel 3 Abs. 6 erhält demzufolge nachstehende Fassung: „Der Dekan beruft die Dekanats- und Pfarrerkonferenz ein und leitet diese nach Maßgabe dieser Ordnung und, wenn vorhanden, gemäß der eigenen Geschäftsordnung der Dekanatskonferenz“.
3. In Artikel 9 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt: „Diese/r muss Kleriker oder pastore/r Mitarbeiter/in mit einem amtlichen Seelsorgsauftrag im Dekanat sein“.

4. In Artikel 9 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt: „Diese/r muss Kleriker oder pastore/r Mitarbeiter/in mit einem amtlichen Seelsorgsauftrag im Dekanat sein“.
5. In Artikel 9 wird folgender neue Absatz 9 eingefügt: „Die bischöfliche Beauftragung endet mit Ablauf der Beauftragungsdauer, bei Versetzung an eine Dienststelle außerhalb des Dekanates, durch Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese, mit dem Eintritt in den Ruhestand, durch Entzug oder Annahme des Verzichts bei gewichtigen Gründen“.

Diese Änderungen gelten ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes.

Regensburg, den 15. Februar 2007

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Ordnung zur Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen: Bayerische Regional-KODA-Ordnung (BayRKO)

Um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen gemäß Art. 7 Abs. 1 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) zu gewährleisten, wird zur Ausgestaltung eines einheitlichen, regionalen, kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes in den bayerischen (Erz-)Diözesen folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Die Kommission

- (1) In den bayerischen (Erz-)Diözesen besteht die „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeits-

vertragsrechtes“ (Bayerische Regional-KODA [BayRK]). Die Diözese Speyer wird unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Freisinger Bischofskonferenz von dieser Ordnung nicht berührt.

- (2) Die Amtszeit der BayRK beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am 1. Oktober des Jahres, in dem die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter stattgefunden hat und endet am 30. September nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn der Amtszeit. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen BayRK nimmt die bestehende BayRK die Aufgaben gemäß dieser Ord-

nung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtszeit hinaus.

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe der BayRK ist die Aufstellung von Rechtsnormen, welche Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen für die in § 3 Abs. 1 genannten Anstellungsträger regeln. Die Befugnis der BayRK zur Beschlussfassung besteht, soweit und solange die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht.
- (2) In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung und in die Festlegung der Loyalitätsobliegenheiten sowie die Ausgestaltung der Sanktionen bei Verstößen gegen die Loyalitätsobliegenheiten gemäß Art. 3-5 Grundordnung kann die BayRK nicht eingreifen.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Die BayRK wirkt mit bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts der folgenden Anstellungsträger:
 1. der kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, für die der (Erz-)Bischof die Grundordnung unmittelbar in Kraft gesetzt hat,
 2. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, soweit sie die Grundordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich übernommen haben,
 3. der Institute des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts, soweit diese verbindlich entschieden haben, dass die vom (Erz-)Bischof in Kraft gesetzten Beschlüsse der BayRK auch für ihre Einrichtungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen als in Kraft gesetzt gelten.
- (2) Soweit kirchliche Anstellungsträger satzungsgemäß die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) anwenden oder sich für die Anwendung dieser Richtlinien entschieden haben, bleiben sie von der Zuständigkeit der BayRK ausgenommen.
- (3) Die vom (Erz-)Bischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend für die in § 3 Abs. 1 genannten Anstellungsträger und deren Mitarbeiter.

Protokollnotiz zu Abs. 1:

Die Gestaltung der Dienstverhältnisse der Personen im Sinne des can. 1009 CIC ist von der Zuständigkeit der BayRK ausgenommen.

§ 4 Zusammensetzung

Die BayRK setzt sich aus 38 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen und zwar paritätisch aus 17 berufenen Vertretern der Dienstgeber, aus 17 gewählten Ver-

tretern der Mitarbeiter und für die katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC in Bayern aus 2 berufenen Vertretern der Dienstgeber und aus 2 gewählten Vertretern der angestellten Lehrer.

§ 5 a Berufung der Vertreter der Dienstgeber

Die 19 Vertreter der Dienstgeber in der BayRK werden durch die Freisinger Bischofskonferenz jeweils für eine Amtszeit berufen. Als Vertreter der Dienstgeber kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitarbeiter im Sinne der MAVO sein kann.

§ 5 b Wahl der Vertreter der Mitarbeiter

- (1) Wahlen werden bei allen Anstellungsträgern durchgeführt, die in dem zum 1. Juli des Jahres vor der Wahl von jeder bayerischen (Erz-)Diözese erstellten Verzeichnis für die Wahl der diözesanen Vertreter und in dem vom Katholischen Schulwerk in Bayern für die bayerischen (Erz-)Diözesen erstellten Verzeichnis für die Wahl der Vertreter der Lehrer aufgeführt sind.
- (2) Mitarbeiter, die in mehreren bayerischen (Erz-)Diözesen in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des „Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen“ (ABD) stehen, sind nur in einer (Erz-)Diözese wahlvorschlagsberechtigt und wahlberechtigt. Die Entscheidung trifft der Mitarbeiter.
- (3) Wahlvorschlagsberechtigt und wahlberechtigt sind Mitarbeiter, die seit dem 1. Oktober des Vorjahres des Wahljahres in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des ABD stehen, soweit sie nicht
 1. Leiter von Einrichtungen sind,
 2. Mitarbeiter sind, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
 3. Mitarbeiter sind, die vom Dienstgeber zu sonstigen Mitarbeitern in leitender Stellung ernannt wurden,
 4. Mitarbeiter sind, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
 5. Mitarbeiter sind, die am 1. Oktober des Vorjahres des Wahljahres im Sonderurlaub sind oder sich in Elternzeit befinden, soweit sie nicht eine erziehungsgeldunschädliche Berufstätigkeit ausüben,
 6. Mitarbeiter sind, die sich zum Zeitpunkt der Wahl bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase befinden.
- (4) Vereinigungen (Koalitionen) im Sinne von Art. 6 Grundordnung können Wahlvorschläge einreichen, wenn sie diese Absicht dem Regional-Wahlvorstand spätestens vier Monate vor dem Wahltag schriftlich angezeigt haben und der Anzeige eine Bestätigung des (Erz-)Bischofs beigefügt haben, dass sie wahlvorschlagsberechtigt sind.
- (5) Nicht wählbar sind

1. die wahlberechtigten Mitarbeiter, deren Beschäftigungsumfang unter der Hälfte des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt,
2. Mitglieder eines kirchlichen Organs im Geltungsbereich des ABD, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist.

Anmerkung zu § 5 b Abs. 5 Ziff. 1:

Eine Veränderung der Regelung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im ABD führt während der laufenden Amtszeit nicht zum Verlust der Wählbarkeit.

- (6) Als Vertreter der Mitarbeiter werden in die BayRK für die (Erz-)Diözese

Bamberg	2 Mitglieder
Eichstätt	2 Mitglieder
Passau	2 Mitglieder
Regensburg	2 Mitglieder
Würzburg	2 Mitglieder
Augsburg	3 Mitglieder
München und Freising	4 Mitglieder

unmittelbar von allen wahlberechtigten Mitarbeitern der jeweiligen (Erz-)Diözese gewählt. Als Vertreter der angestellten Lehrer an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC in Bayern werden zwei Vertreter von allen wahlberechtigten Lehrern unmittelbar gewählt.

- (7) Die Vertreter der Mitarbeiter aus den (Erz-)Diözesen werden für eine Amtszeit aus den verschiedenen Bereichen des kirchlichen Dienstes gewählt und zwar aus
1. dem Bildungs- und Verbandsbereich,
 2. dem Erziehungsbereich der Kindertagesstätten sowie der Schulen und sonstigen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, mit Ausnahme der Lehrer an diesen Schulen bzw. sonstigen Einrichtungen,
 3. dem katechetischen Bereich,
 4. dem pastoralen Bereich,
 5. dem liturgischen Bereich,
 6. dem Verwaltungsbereich.¹
- (8) Das Nähere regelt die „Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA“ (WO BayRK), die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Konstituierende Sitzung und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Vorsitzende des Regional-Wahlvorstandes lädt zu der konstituierenden Sitzung der BayRK ein, die innerhalb von vier Wochen vor bzw. vier Wochen nach Ablauf der Amtszeit der vorherigen BayRK anzuberaumen ist.

- (2) Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die aus Dienstgeber- und Mitarbeiterseite kommen müssen, werden von der BayRK mit einfacher Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder geheim gewählt.
- (4) Bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.
- (5) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz wechseln nach der Hälfte der Amtszeit zwischen Dienstgeber- und Mitarbeiterseite.
- (6) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, findet für den Rest der nach Abs. 5 vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der BayRK erlischt vor Ablauf der Amtszeit für einen Vertreter der Mitarbeiter durch
 1. Verlust der Wählbarkeit. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden der BayRK durch das kirchliche Arbeitsgericht.
 2. Niederlegung des Amtes, die dem Vorsitzenden der BayRK gegenüber zu erklären ist.
 3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt wurde.
 4. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Vertreter der Mitarbeiter; die Feststellung erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung mit Dreiviertel-Mehrheit der Vertreter der Mitarbeiter der BayRK.
 5. Beginn der Freizeitphase nach der Regelung über die Altersteilzeitarbeit.
- (2) Die Mitgliedschaft in der BayRK erlischt vor Ablauf der Amtszeit für einen Vertreter der Dienstgeber durch
 1. Niederlegung des Amtes,
 2. Abberufung durch die Freisinger Bischofskonferenz.
- (3) Scheidet ein Vertreter der Dienstgeber vorzeitig aus, so beruft die Freisinger Bischofskonferenz ein neues Mitglied.
- (4) Übt ein Vertreter der Mitarbeiter seine Mitgliedschaft länger als sechs Monate nicht aus oder ist ihm die Ausübung untersagt (Fälle der Verhinderung), ruht die Mitgliedschaft und das nächstberechtigte Ersatzmitglied rückt für die Dauer der Verhinderung nach. Wenn bereits ab Beginn der Verhinderung bekannt ist, dass die Verhinderung über sechs Monate hinaus andauert, ruht die Mitgliedschaft bereits mit Beginn des ersten Monats. Für die Dau-

1) Dem Verwaltungsbereich sind zugeordnet alle Mitarbeiter, soweit sie nicht den Bereichen 1 bis 5 angehören.

er der Verhinderung rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach.

- (5) Scheidet ein Vertreter der Mitarbeiter in der BayRK wegen Erlöschens der Mitgliedschaft vorzeitig aus, so rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach. Die Nachfolge gilt für den Rest der Amtszeit.
- (6) Die Ermittlung des nächstberechtigten Ersatzmitglieds nach Abs. 4 und 5 erfolgt gemäß § 8 Wahlordnung.

§ 8 Rechtsstellung und Freistellung von der Arbeit

- (1) Für die Mitglieder der BayRK steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (2) Die Mitglieder der BayRK werden zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im erforderlichen Umfang von der Arbeit freigestellt. Die gewählten Kandidaten gemäß § 8 Abs. 1 Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen der BayRK.

§ 9 Schulung

- (1) Die Mitglieder der BayRK werden im erforderlichen Umfang bis zu insgesamt einer Woche im Jahr für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der BayRK erforderlich sind. Die Erforderlichkeit stellt die Mitarbeiterseite in der BayRK fest.
- (2) Die Kosten tragen die bayerischen (Erz-)Diözesen.

§ 10 Kündigungsschutz

- (1) Einem Mitglied der BayRK kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3-5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der BayRK.
- (2) Einem Mitglied des Wahlausschusses darf vom Zeitpunkt seiner Wahl an, einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der unterschriebenen Einverständniserklärung an, vorbehaltlich der Gültigkeit des Wahlvorschlages, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 11 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

- (1) Die BayRK tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende der BayRK, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. Er entscheidet auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter persönlich anwesend sind.
- (4) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der BayRK; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (7) Die BayRK gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 a Ständige Arbeitsgruppe Lehrer

- (1) Innerhalb der BayRK wird eine Ständige Arbeitsgruppe Lehrer für die Lehrer an Schulen in kirchlicher Trägerschaft gemäß can. 803 CIC gebildet.
- (2) Die Ständige Arbeitsgruppe Lehrer setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen und zwar aus den beiden Lehrervertretern der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite, dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden der BayRK.
- (3) Die Ständige Arbeitsgruppe Lehrer hat die Aufgabe, lehrerspezifische Beschlussempfehlungen zu erarbeiten.
- (4) Verabschiedet die Ständige Arbeitsgruppe Lehrer mit Zweidrittelmehrheit eine Beschlussempfehlung, wird diese als „Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrer“ der Vollversammlung der BayRK zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 12 Beschlüsse und ihre Durchführung

- (1) Die BayRK fasst Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder. Beschlüsse zu Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrer werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.
- (2) In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn min-

destens vier Mitglieder der BayRK eine mündliche Erörterung verlangen.

- (3) Die Beschlüsse werden über die Generalvikare den bayerischen (Erz-)Bischöfen und über die Deutsche Ordensoberenkonferenz (DOK) den Instituten des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und den Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts übermittelt.
- (4) Sieht sich ein (Erz-)Bischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, so legt er über seinen Generalvikar innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Beschlusses beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat unter Angabe der Gründe Einspruch bei der BayRK ein.
- (5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, werden die Beschlüsse für die einzelnen bayerischen (Erz-)Diözesen vom (Erz-)Bischof in Kraft gesetzt und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese veröffentlicht.
- (6) Sieht sich ein höherer Oberer im Sinne des can. 134 § 1 CIC nicht in der Lage, der Inkraftsetzung eines Beschlusses zuzustimmen, so bittet er den (Erz-)Bischof, in dessen Territorium die Einrichtung des Instituts des geweihten Lebens päpstlichen Rechts oder der Gesellschaft des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts den Sitz hat, nach Maßgabe des Abs. 4 Einspruch einzulegen. Der (Erz-)Bischof legt gegebenenfalls nach Maßgabe des Abs. 4 Einspruch ein.
- (7) Die BayRK berät zum nächstmöglichen Zeitpunkt über den Einspruch des (Erz-)Bischofs. Sodann wird der Einspruch des (Erz-)Bischofs abweichend von § 11 Abs. 5 der Vollversammlung als Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt. Findet der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, gilt der Einspruch als zurückgewiesen. Die Zurückweisung wird dem (Erz-) Bischof, der den Einspruch eingelegt hat, mitgeteilt.
- (8) Sieht sich der (Erz-)Bischof, der einen Einspruch eingelegt hat, auch dann nicht in der Lage, den durch die Zurückweisung des Einspruchs bestätigten Beschluss der BayRK für seine (Erz-)Diözese in Kraft zu setzen, so betrachtet er diesen Beschluss als qualifizierte Empfehlung.
- (9) Sieht sich ein höherer Oberer im Sinne des Abs. 6, für dessen Orden Einspruch eingelegt worden ist, nicht in der Lage, den durch die Zurückweisung des Einspruchs bestätigten Beschluss zu übernehmen, teilt er dies dem (Erz-)Bischof mit. Der Beschluss wird gegebenenfalls für das betroffene Institut des geweihten Lebens päpstlichen Rechts bzw. die betroffene Gesellschaft des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts nicht in Kraft gesetzt.
- (10) Hat die BayRK nach Abs. 7 einen Beschluss gefasst, so übermittelt sie diesen über die Generalvikare allen bayerischen (Erz-)Bischöfen und über die Deutsche Ordensoberenkonferenz (DOK) den Instituten des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und den Gesellschaften des Apostolischen Lebens

päpstlichen Rechts. Im Übrigen wird nach den Abs. 2 ff. verfahren.

§ 12 a Zustimmung zu Zentral-KODA-Beschlüssen

- (1) Beschlüsse der Zentral-KODA, die um der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes Willen im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung vom 15. Juni 1998 gefasst worden sind, werden von der BayRK unter Wahrung der Frist beraten.
- (2) Stimmt die BayRK einem Beschluss der Zentral-KODA mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zu, unterrichtet sie davon umgehend über die Generalvikare die bayerischen (Erz-)Bischöfe.
- (3) Stimmt die BayRK einem Beschluss der Zentral-KODA nicht mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zu, so unterrichtet sie davon unter Angabe der Gründe umgehend über die Generalvikare die bayerischen (Erz-)Bischöfe mit der Bitte, gegen den Beschluss Einspruch einzulegen.

§ 13 Vermittlungsausschuss

- (1) Die BayRK (gestrichen Lehrerkommission!) bildet einen Vermittlungsausschuss.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus fünf Personen zusammen und zwar aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei der Dienstgeberseite und zwei der Mitarbeiterseite angehören.
- (3) Der Vorsitzende und jeder Beisitzer haben für den Fall der Verhinderung je einen Stellvertreter.
- (4) Von den Beisitzern gemäß Abs. 2 darf auf Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite jeweils nur ein Beisitzer Mitglied der BayRK sein.
- (5) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 a bzw. § 5 b entsprechen.

§ 14 Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Vertretungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen gemäß Art. 10 Grundordnung katholisch sein und dürfen nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein. Sie müssen ferner die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 15 Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der BayRK mit einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder geheim gewählt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter, die Mitglieder der BayRK sind, werden jeweils von den Vertretern

der Dienstgeber und der Mitarbeiter der BayRK mit Zweidrittelmehrheit geheim gewählt.

- (3) Bei einer Anrufung des Vermittlungsausschusses in Fällen des § 16 Abs. 2 werden anstelle der Beisitzer gemäß Abs. 2 die kommissionsangehörigen Beisitzer von den Mitgliedern der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrer jeweils von Fall zu Fall aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrer neu bestimmt.
- (4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter, die nicht Mitglieder der BayRK sind, werden von den Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter der BayRK mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt.
- (5) Die Amtszeit des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Stellvertreter beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 16 Anrufung des Vermittlungsausschusses

- (1) Falls ein Antrag in der BayRK nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder der BayRK dem Antrag zugestimmt hat, legt der Vorsitzende der BayRK diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss dann vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder der BayRK für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.
- (2) Falls eine Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrer in der BayRK nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit erhalten hat, legt der Vorsitzende der BayRK diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss dann vor, wenn wiederum mindestens die zwei berufenen Vertreter der Dienstgeber aus der ständigen Arbeitsgruppe Lehrer und die zwei gewählten Vertreter der angestellten Lehrer an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC in Bayern für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen.

§ 17 Vermittlungsverfahren

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet das Vermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann an dem Vermittlungsverfahren Sachverständige beteiligen. Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag abgeschlossen, der innerhalb von sechs Wochen nach der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu erarbeiten ist. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.
- (2) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (3) Im Falle eines Vermittlungsverfahrens nach § 16 legt der Vermittlungsausschuss den Vermittlungsvorschlag der BayRK vor. Die BayRK hat innerhalb von vier Wochen über den Vermittlungsvorschlag abzustimmen.

- (4) Stimmt die BayRK dem Vermittlungsvorschlag mit der notwendigen Mehrheit zu, erfolgt die Inkraftsetzung gemäß § 12 Abs. 3 ff.

§ 18 Schiedsverfahren

- (1) Findet der Vorschlag des Vermittlungsausschusses in der BayRK nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit, kann mit der Begründung eines unabwiesbaren Regelungsbedürfnisses von den Vertretern der Dienstgeber oder der Mitarbeiter mit der Gesamtzahl ihrer jeweiligen Stimmen innerhalb von vier Wochen nach dem Schluss der Sitzung, in der über den Vermittlungsvorschlag abgestimmt wurde, die Schiedsstelle angerufen werden. Die Anrufung der Schiedsstelle erfolgt durch Zustellung eines seitens des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden der BayRK unterzeichneten Schriftsatzes, der den Gegenstand bezeichnen und die Gründe für das Schiedsverfahren enthalten muss. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
- (2) Die Schiedsstelle setzt sich aus fünf Personen zusammen und zwar aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei der Dienstgeberseite und zwei der Mitarbeiterseite angehören. Wer als Vorsitzender oder Beisitzer des Vermittlungsausschusses bei der Erarbeitung des Vermittlungsvorschlages mitgewirkt hat, darf nicht gleichzeitig der Schiedsstelle angehören. Die BayRK erstellt für die Dauer von fünf Jahren eine Liste von drei Personen, aus der im Falle der Anrufung der Schiedsstelle der für das Verfahren zuständige Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter, der im Falle der nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird, einvernehmlich benannt werden. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, werden der für das Verfahren zuständige Vorsitzende und sein Stellvertreter durch das Los ermittelt. In die Liste kann nur aufgenommen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend. Die Benennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die durch die Dienstgeberseite und die Mitarbeiterseite getrennt vorzunehmende Benennung der Vertreter der Dienstgeber und der Mitarbeiter sind vorsorglich in der Sitzung der BayRK vorzunehmen, in der der Vermittlungsvorschlag nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit gefunden hat.
- (3) Die Schiedsstelle hat innerhalb von vier Wochen nach ihrer Anrufung festzustellen, ob in der dem Schiedsverfahren zugrunde liegenden Angelegenheit ein unabwiesbares Regelungsbedürfnis besteht. Für die Feststellung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Spruch der Schiedsstelle ist mit einer Begründung zu versehen. Vor der Fällung des Schiedsspruches können die Dienstgeberseite und die Mitarbeiterseite angehört werden. Die Anhörung erfolgt mündlich.

- (4) Gegen den Spruch der Schiedsstelle kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen werden.
- (5) Ist ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden, hat die BayRK innerhalb von vier Wochen einen Beschluss in der Sache herbeizuführen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Spruchs der Schiedsstelle bzw. der Bekanntgabe der Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.
- (6) Fasst die BayRK innerhalb der Frist keinen Beschluss, so kann von den Vertretern der Dienstgeber oder der Mitarbeiter mit der Gesamtzahl ihrer jeweiligen Stimmen innerhalb von zwei Wochen erneut die Schiedsstelle angerufen werden.
- (7) Die Schiedsstelle hat in der Angelegenheit, für die ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden ist, innerhalb von vier Wochen nach ihrer erneuten Anrufung durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat einen Regelungsvorschlag zu enthalten. Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (8) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Schiedsstelle hat die BayRK mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Annahme des Regelungsvorschlages der Schiedsstelle zu beschließen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der BayRK sind bei der Abstimmung an die Entscheidung der Schiedsstelle gebunden.
- (9) Die Beschlüsse nach Abs. 8 werden für die einzelne bayerische (Erz-)Diözese vom (Erz-)Bischof in Kraft gesetzt und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese veröffentlicht. § 12 findet keine Anwendung. Sieht sich ein (Erz-)Bischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, unterrichtet er innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses die BayRK unter Angabe der Gründe.
- (10) Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 186 ff. BGB. Angerufen ist die Schiedsstelle, wenn der entsprechende Antrag bei der Geschäftsstelle der BayRK schriftlich eingegangen ist. Bekannt gegeben ist ein Spruch der Schiedsstelle, wenn er dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der BayRK durch die Geschäftsstelle der BayRK zugestellt worden ist. Das Erfordernis der Schriftform ist auch gewahrt durch Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch die Schiedsstelle geeignet ist. Das elektronische Dokument ist eingereicht, wenn die für den Empfang bestimmte Stelle es aufgezeichnet hat.
- (11) Die Ladung zu den Sitzungen der Schiedsstelle erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Er leitet die Sitzung und kann an dem Verfahren Sachverständige beteiligen. Über verfahrensleitende Maß-

nahmen entscheidet der Vorsitzende allein. Die Sitzungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 19 Kosten

- (1) Die bayerischen (Erz-)Diözesen stellen für die Sitzungen der BayRK und deren Vorbereitung sowie für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten; dies gilt auch für die für Beratung und Gutachten anfallenden Kosten, die nach vorhergehender Bewilligung durch die Vollversammlung der BayRK über die Geschäftsstelle abgerechnet werden. Die bayerischen (Erz-)Diözesen tragen die für die Arbeit der Mitglieder notwendigen Kosten.
- (2) Für die Lehrer an Schulen in kirchlicher Trägerschaft gemäß can. 803 CIC ersetzen die bayerischen (Erz-)Diözesen der jeweiligen Schule die durch die Tätigkeit in der BayRK anfallenden Kosten.
- (3) Mitgliedern der BayRK, denen wegen ihrer Tätigkeit nachweisliche Einkünfte aus angezeigten Nebentätigkeiten entgangen sind, haben einen Anspruch auf finanzielle Erstattung. Es wird auf Antrag entgangenes Entgelt von ihrer (Erz-)Diözese erstattet.
- (4) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten, die durch die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses und der Schiedsstelle entstehen.

§ 20 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Die §§ 1, 3, 6, 8, 9, 10, 11, 12 a, 13, 14, 16 Abs. 1, 17, 18 der Ordnung treten zum 1. Januar 2006 in Kraft. Diese Bestimmungen sind bis zum 30. September 2008 auf die „Kommission der BayRK für Angestellte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (Lehrerkommission)“ anzuwenden.
- (2) Die §§ 5a, 5 b der Ordnung treten zum 1. Januar 2006 mit der Maßgabe in Kraft, dass sich die BayRK und die Lehrerkommission bis zum 30. September 2008 nach § 4 der BayRKO vom 1. Oktober 2003 zusammensetzt.
- (3) Die §§ 2, 4, 7, 11 a, 12, 15, 16 Abs. 2, 19 der Ordnung treten zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten der in den Absätzen 1 bis 3 benannten Paragraphen treten die entsprechenden Paragraphen der BayRKO vom 1. Oktober 2003 außer Kraft.

Freising, den 23. März 2006

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

**Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter
in der Bayerischen Regional-KODA (WOBayRK)
gemäß § 5 b Abs. 8 BayRKO vom 01.01.2006**

§ 1 Wahlvorstände

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen den Diözesanwahlvorständen, einem Lehrer- und einem Regional-Wahlvorstand.
- (2) Die Diözesan-Wahlvorstände werden vom jeweiligen Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Abteilung A (DiAG-A) bzw. vom jeweiligen Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen aus dem Geltungsbereich des ABD gewählt. Dieser lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- (3) Der Wahlvorstand für Lehrer als Angestellte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC in Bayern (Lehrer-Wahlvorstand) wird von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beim Katholischen Schulwerk in Bayern (AG-MAV) gewählt; er hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle der BayRK. Diese lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- (4) Die Diözesan-Wahlvorstände bestehen aus je fünf Personen, die nicht für die BayRK kandidieren.
- (5) Der Lehrer-Wahlvorstand besteht aus fünf Lehrern, die nicht für die BayRK kandidieren.
- (6) Die jeweiligen Wahlvorstände bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (7) Der Regional-Wahlvorstand besteht aus den Vorsitzenden der Diözesan- Wahlvorstände, dem Vorsitzenden des Lehrer-Wahlvorstandes und einem Vertreter der bayerischen (Erz-)Diözesen, der durch die Dienstgebervorteiler in der BayRK bestimmt wird. Der Regional-Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Regional-Wahlvorstand hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle der BayRK. Der Geschäftsführer der BayRK lädt zur ersten Sitzung des Regional-Wahlvorstandes ein und leitet die Wahl des Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes.

§ 2 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter

- (1) Die diözesanen Vertreter der Mitarbeiter werden gemäß § 5 b Abs. 6 und 7 BayRKO für eine Amtszeit aus den verschiedenen Bereichen des kirchlichen Dienstes gewählt, und zwar aus
 1. dem Bildungs- und Verbandsbereich,
 2. dem Erziehungsbereich der Kindertagesstätten und der Schulen und sonstigen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, mit Ausnahme der Lehrer an diesen Schulen bzw. sonstigen Einrichtungen,
 3. dem katechetischen Bereich,
 4. dem pastoralen Bereich,

5. dem liturgischen Bereich,
6. dem Verwaltungsbereich.

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 WOBayRK:

- a) Unter den Bereich 1 fallen Mitarbeiter in der außerschulischen Bildungsarbeit, in der Verbandsarbeit und mit Beratertätigkeit. Dabei werden dem Bereich 1 nur die Mitarbeiter, die Aufgaben in der Zielsetzung ihrer Bildungseinrichtung (z. B. Bildungsreferent) oder ihres Verbandes (z. B. KAB-Sekretär) wahrnehmen, zugeordnet. Sonstige Mitarbeiter (z. B. Sekretärinnen) sind ihrem Bereich zugeordnet (z. B. Sekretärin dem Bereich 6). Mitarbeiter sonstiger Einrichtungen, die im Bereich der Bildung – dazu zählt auch Beratung – (z. B. Diplomtheologen, Psychologen, Therapeuten, Eheberater...) tätig sind, sind ebenfalls dem Bereich 1 zuzuordnen, sofern für die nachfolgenden Bereiche keine abweichende Regelung getroffen ist.
 - b) Mitarbeiter, die in Kindertageseinrichtungen oder an Schulen in kirchlicher Trägerschaft Verwaltungstätigkeiten wahrnehmen (z. B. Schulsekretärinnen), sind nicht dem Bereich 2, sondern dem für sie passenden Bereich zuzuordnen (z. B. Bereich 6).
 - c) Dem Bereich 3 werden alle Mitarbeiter zugeordnet, die arbeitsvertraglich als Religionslehrer von der (Erz-)Diözese angestellt sind, soweit sie nicht an Schulen in kirchlicher Trägerschaft tätig sind.
 - d) Dem Bereich 4 werden alle Mitarbeiter zugeordnet, die in der Seelsorge tätig sind, insbesondere diejenigen, die den Berufsgruppen der Gemeindeferenten und Pastoralreferenten angehören.
 - e) Der Bereich 5 betrifft Kirchenmusiker (einschl. Chorleiter) sowie Mesner.
 - f) Dem Verwaltungsbereich sind alle Mitarbeiter, soweit sie nicht den Bereichen 1 bis 5 angehören, und alle Arbeiter zugeordnet. Im Übrigen werden Mitarbeiter mit gemischten Tätigkeiten (z. B. Mesner und Hausmeister) dem Bereich zugeordnet, der dem überwiegenden zeitlichen Umfang der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit entspricht; bei gleich hohen zeitlichen Anteilen entscheidet der Mitarbeiter. Ist ein Mitarbeiter aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse aktiv und/oder passiv wahlberechtigt, kann er jedes Wahlrecht nur einmal und zwar in demselben Bereich ausüben.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des Betroffenen über die Zugehörigkeit zu einem Bereich.

- (3) In die BayRK werden aus jeder (Erz-)Diözese gemäß § 5 b Abs. 6 und 7 BayRKO Mitarbeiter gewählt, die nicht dem gleichen Bereich angehören dürfen. § 8 dieser Ordnung bleibt unberührt.
- (4) Die diözesanen Vertreter der Mitarbeiter in der BayRK werden unmittelbar von den wahlberechtigten Mitarbeitern gewählt. Die Vertreter der Lehrer als Mitglieder der Bayerischen Regional-KODA werden unmittelbar von den wahlberechtigten Lehrern gemäß § 5 b Abs. 6 Unterabs. 2 BayRKO gewählt.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Freisinger Bischofskonferenz setzt auf Vorschlag der BayRK den Wahltermin fristgerecht fest. Der Wahltermin ist umgehend in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.
- (2) Mindestens zwölf Monate vor dem festgelegten Wahltermin sind die Diözesan- Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand zu wählen. Der Regional-Wahlvorstand hat sich anschließend innerhalb von vier Wochen zu konstituieren.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Diözesan-Wahlvorstandes oder des Lehrer-Wahlvorstandes aus, so ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 bis 4 unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.
- (4) Die Dienstgeber der Einrichtungen, die gemäß § 5 b BayRKO am 01.07. des Jahres vor der Wahl in einem von den (Erz-)Diözesen erstellten und im Amtsblatt zu veröffentlichen Verzeichnis der Einrichtungen aufgeführt sind, stellen dem jeweiligen Diözesan-Wahlvorstand bzw. dem Lehrer-Wahlvorstand zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin je eine Liste der Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Die Wahlvorstände erstellen die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter und legen diese 14 Tage zur Einsicht auf. Sie sind gegenüber den Mitarbeitern über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und die Zuordnung zu einem Bereich in die Liste auskunftspflichtig. Eine Berichtigung der Liste ist gegebenenfalls vorzunehmen. Die Entscheidung darüber fällen die jeweils betroffenen Wahlvorstände.
- (5) Der Regional-Wahlvorstand erstellt und versendet bis spätestens vier Monate vor dem festgesetzten Wahltermin die für die Briefwahl zu verwendenden Mustervorlagen an alle Wahlvorstände und bestimmt den Wahlablauf.
- (6) Die Diözesan-Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand haben sodann unverzüglich die wahlberechtigten Mitarbeiter aufzufordern, Wahlvorschläge bis zu einem vom Regional-Wahlvorstand festgesetzten Termin schriftlich einzureichen.

§ 4 Wahlvorschläge der Mitarbeiter

- (1) Jeder nach § 5 b Abs. 3 BayRKO wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter für die BayRK kann Wahl-

vorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die von diesem ausgeübte Tätigkeit und die beschäftigende Einrichtung enthalten.

- (2) In die vorläufigen Kandidatenlisten werden diejenigen Mitarbeiter aufgenommen, die von mindestens zehn wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern schriftlich innerhalb der von den Wahlvorständen festgelegten Frist vorgeschlagen worden sind. Auch der Kandidat ist wahlvorschlagsberechtigt.
- (3) Jeder Lehrer als Angestellter an katholischen Schulen in Bayern gemäß can. 803 CIC kann Wahlvorschläge für die Vertreter der Lehrer in der BayRK einreichen. Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die Schulart, die beschäftigende Einrichtung und die Diözese enthalten, in der die Einrichtung ist.
- (4) In die vorläufige Kandidatenliste werden diejenigen Lehrer aufgenommen, die von mindestens zehn wahlvorschlagsberechtigten Lehrern schriftlich, innerhalb der vom Lehrer-Wahlvorstand festgelegten Frist vorgeschlagen worden sind. Auch der Kandidat ist wahlvorschlagsberechtigt.

§ 5 Wahlvorschläge der Koalitionen

- (1) Jede Koalition im Sinne des § 5 b Abs. 4 BayRKO kann für die einzelnen Bereiche bzw. für die Lehrervertreter Kandidatenvorschläge unterbreiten. Der Vorgeschlagene muss - ausgenommen bei den Lehrervertretern - dem Bereich der Diözese angehören, für den er vorgeschlagen wird. Der Wahlvorschlag muss den Namen der Koalition, des Kandidaten, die von diesem ausgeübte Tätigkeit bzw. Schulart, die beschäftigende Einrichtung und die Diözese enthalten, in der die Einrichtung ist.
- (2) Koalitionen können gemeinsam einen Kandidaten vorschlagen. Die Koalitionen sind mit dem Vermerk „Koalitionen“ alphabetisch beim Wahlvorschlag hinter dem Namen des vorgeschlagenen Kandidaten aufzuführen.
- (3) In die vorläufige Kandidatenliste wird derjenige Mitarbeiter aufgenommen, der vom zuständigen Organ der Koalition schriftlich innerhalb der vom diözesanen Wahlvorstand beziehungsweise Lehrer-Wahlvorstand festgelegten Frist vorgeschlagen worden ist.

§ 6 Kandidatenliste und Stimmzettel

- (1) Die Diözesan-Wahlvorstände beziehungsweise der Lehrer-Wahlvorstand prüfen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten. Sind Mängel bei einem Wahlvorschlag gegeben, ist dem vorgeschlagenen Kandidaten eine Nachbesserungsfrist von sieben Werktagen zu gewähren. Die Wahlvorstände erstellen anschließend aus den gültigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge die Kandidatenliste.

- (2) Die Wahlvorstände haben die vorgeschlagenen Mitarbeiter aufzufordern, innerhalb von zehn Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich zu erklären, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind und dass kein Wahlausschlussgrund im Sinne des § 5 b Abs. 3 und 5 BayRKO vorliegt. Anschließend erstellen sie die endgültige Kandidatenliste.
- (3) Auf der endgültigen Kandidatenliste müssen für von Mitarbeitern vorgeschlagene Kandidaten der Bereich, die ausgeübte Tätigkeit und die beschäftigende Einrichtung angegeben werden, für die von Koalitionen vorgeschlagenen Kandidaten darüber hinaus auch der Name der Koalition bzw. der Koalitionen. Eine bestehende Mitgliedschaft in der BayRK ist auf Verlangen des Kandidaten als Zusatz zum Namen in der Namenszeile anzugeben. Weitere Zusätze sind nicht zulässig.
- (4) Auf der endgültigen Kandidatenliste für die gemäß § 2 Abs. 4 Unterabs. 2 zu wählenden Vertreter der Mitarbeiter müssen für die von den Lehrern vorgeschlagenen Kandidaten die Schulart, der Träger der Schule und die Diözese, in der die Einrichtung ist, angegeben werden, für die von Koalitionen vorgeschlagenen Kandidaten darüber hinaus auch der Name der Koalition bzw. der Koalitionen. Eine bestehende Mitgliedschaft in der Lehrerkommission ist als Zusatz zum Namen in der Namenszeile anzugeben. Weitere Zusätze sind nicht zulässig.
- (5) Alle Kandidaten werden alphabetisch nach ihren Nachnamen gesetzt.
- (6) Die endgültige Kandidatenliste bildet den Stimmzettel.
- (6) Der Stimmzettel für die gemäß § 2 Abs. 4 Unterabs. 2 zu wählenden Vertreter der Lehrer ist in einem mit der Aufschrift „Briefwahl für die Wahl der Lehrervertreter zur Bayerischen Regional-KODA“ versehenen Umschlag verschlossen in einen weiteren Umschlag zu legen, auf dem der Name des Absenders zu vermerken ist. Der Stimmzettel muss bis spätestens 15.00 Uhr am Wahltag beim Lehrer-Wahlvorstand eingegangen sein.
- (7) Die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich.
- (8) Die Wahlvorstände können Wahlhelfer beiziehen.

§ 8 Festlegung der gewählten Vertreter der Mitarbeiter

- (1) Gewählt sind für die jeweilige (Erz-)Diözese die Kandidaten, die unter Beachtung von § 2 Abs. 3 die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt als Vertreter der Lehrer sind die Kandidaten, die unter Beachtung von § 2 Abs. 4 Satz 2 die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Sind in einer (Erz-)Diözese nicht für alle vorgesehenen Bereiche Kandidaten in die Kandidatenliste aufgenommen, die als Vertreter zur BayRK gemäß § 5 b Abs. 7 BayRKO entsandt werden dürfen, dann sind gewählt:
 - a) die entsprechend Abs. 1 gewählten Kandidaten der Bereiche und
 - b) unabhängig von der Bereichszugehörigkeit die Kandidaten mit der jeweils nächsthöheren Stimmenzahl aller Kandidaten, bis die für die jeweilige (Erz-)Diözese festgeschriebene Anzahl der Vertreter zur BayRK erreicht ist.
- (3) Stehen in einer (Erz-)Diözese weniger Kandidaten auf der Kandidatenliste als Vertreter der (Erz-)Diözese zur BayRK gemäß § 5 b Abs. 6 Unterabs. 1 BayRKO gewählt werden dürfen, dann sind gewählt:
 - a) alle Kandidaten der (Erz-)Diözese und
 - b) die Kandidaten mit der jeweils nächsthöheren Stimmenzahl aller Kandidaten aus allen (Erz-)Diözesen, die der BayRK angehören, bis die für die jeweilige (Erz-)Diözese festgeschriebene Anzahl der Vertreter zur BayRK erreicht ist. Die nach Satz 1 vergebenen Sitze verbleiben für die Dauer der Amtszeit bei der (Erz-)Diözese, aus welcher der nach dieser Vorschrift gewählte Kandidat kommt.
- (4) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 9 Vorläufiges Wahlergebnis

- (1) Die Vorsitzenden der diözesanen Wahlvorstände und des Lehrer-Wahlvorstandes melden das jeweilige vorläufige Wahlergebnis unverzüglich an den Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes und setzen die gewählten Kandidaten umgehend davon in Kenntnis.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Die Wahlvorstände versenden die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten.
- (3) Jeder Wahlberechtigte für die diözesanen Vertreter der Mitarbeiter hat so viele Stimmen, wie gemäß § 5 b Abs. 6 Unterabs. 1 BayRKO in der jeweiligen (Erz-)Diözese Mitarbeiter in die BayRK zu wählen sind; dabei darf auf einen Kandidaten nur eine Stimme vergeben werden.
- (4) Jeder wahlberechtigte Lehrer gemäß § 5 b Abs. 6 Unterabs. 2 BayRKO hat zwei Stimmen; dabei darf auf einen Kandidaten nur eine Stimme vergeben werden.
- (5) Der Stimmzettel für die gemäß § 2 Abs. 1 zu wählenden diözesanen Vertreter der Mitarbeiter ist in einem mit der Aufschrift „Briefwahl für die Wahl zur Bayerischen Regional-KODA“ versehenen Umschlag verschlossen in einen weiteren Umschlag zu legen, auf dem der Name und die Anschrift des Absenders zu vermerken ist. Der Stimmzettel muss bis spätestens 15.00 Uhr am Wahltag beim zuständigen Diözesan- Wahlvorstand eingegangen sein.

- (2) Das vorläufige Wahlergebnis zur Wahl in die BayRK wird auf Veranlassung des Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes zum nächstmöglichen Termin im Internet auf der Homepage der Bayerischen Regional-KODA veröffentlicht werden.

§ 10 Anfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von drei Wochen nach dem Einstelldatum die Wahl bei dem Kirchlichen Arbeitsgericht schriftlich anfechten. Dieses teilt dem Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes mit, ob die Wahl angefochten wird.
- (2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Handlung oder ein Unterlassen in eigenen Rechten verletzt zu sein. Eine Anfechtung betrifft nur die Wahl des Antragstellers in der Diözese bzw. die Wahl des Lehrervertreeters.
- (3) Anfechtungsgründe sind:
1. Verletzung der Wahlvorschriften §§ 4-8 dieser Ordnung oder § 5 b Abs. 2-7 BayRKO,
 2. rechtswidrige Bescheide des Wahlausschusses oder der Wahlvorstände,
 3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.
- (4) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet in öffentlicher Sitzung endgültig und teilt die Entscheidung dem Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes mit.

§ 11 Endgültiges Wahlergebnis

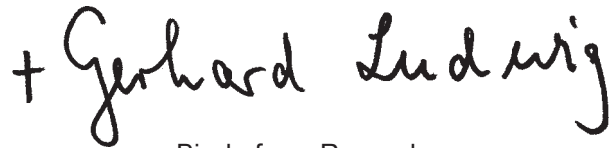
- (1) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts teilt dem Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes bzw. des Lehrer-Wahlvorstandes mit, ob Anfechtungsanträge eingegangen sind.
- (2) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist und nach endgültiger Entscheidung über die gemäß § 10 eingegangenen Anfechtungsanträge leitet der Vorsitzende des Regional-Wahlvorstandes das endgültige Wahlergebnis zur BayRK unverzüglich an die Geschäftsstelle der Bayerischen Regional KODA weiter, die die Veröffentlichung zum nächstmöglichen Termin in den diözesanen Amtsblättern und im Internet auf der Homepage der Bayerischen Regional-KODA veranlasst.
- (3) Die Vorsitzenden der Wahlvorstände haben für die Aufbewahrung aller für die Wahl erforderlichen Unterlagen zu sorgen. Die Unterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der jeweiligen BayRK bei der Geschäftsstelle der BayRK aufzubewahren. Das Protokoll mit dem endgültigen Wahlergebnis ist bei der Geschäftsstelle zu archivieren.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der BayRKO und tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01.05.2002 außer Kraft.

Freising, den 9. November 2005

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Kriterienkatalog für die Beteiligung von Koalitionen gemäß Art. 6 Grundordnung (GO) an der Beteiligung der Aufgaben gemäß Art. 7 Grundordnung

Koalitionen gemäß Art. 6 GO, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen, können sich am Wahlverfahren beteiligen:

1. Es handelt sich um eine Koalition in einer Rechtsform gemäß dem staatlichen oder kirchlichen Recht, die auf diözesaner oder überdiözesaner Ebene in Bayern besteht.
2. Die Koalition respektiert das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung).
3. Die Koalition erkennt die Grundordnung bei gleichzeitiger Anerkennung der Eigenart des kirchlichen Dienstes und der sich daraus ergebenden Loyalitätsobliegenheiten an.
4. Die Koalition erkennt den „Dritten Weg“ als Grundlage der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts an.
5. Es handelt sich um eine Koalition von „kirchlichen Arbeitnehmern“, unabhängig davon, ob sie als eigenständige Koalition oder als Abteilung innerhalb einer Koalition von Arbeitnehmern geschaffen worden ist.
6. Ein oder der Koalitionszweck besteht in der Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Mitglieder.
7. Die Koalition ist unabhängig bei der Verfolgung ihrer Ziele gemäß Art. 7 GO.
8. Der Mitarbeiter ist freiwillig Mitglied der Koalition. Es gibt keine Zwangsmitgliedschaft, der einzelne Mitarbeiter kann jederzeit ein- bzw. austreten.

Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA; hier: Festsetzung des Wahltermins

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 WObayRK hat die Freisinger Bischofskonferenz den Termin für die im Jahr 2008 stattfindende Neuwahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA auf den 29. April 2008 festgesetzt.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Recollectio und MISSA CHRISMATIS

Montag, 2. April 2007

1. Einladung zur Teilnahme und Mitfeier

Die Missa chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

ab 14.00 Uhr	Kaffee im großen Saal des Kolpinghauses
14.30 Uhr	Vortrag des Hwst. Herrn Bischofs: „Wer den Namen des Herrn anruft, wird gerettet werden“ (Röm 10, 13) - Die „Pro-multis-Formel“ als Ausdruck des universalen Heils
gegen 15.30 Uhr	Anbetung und Beichtgelegenheit in der Karmelitenkirche St. Josef
ab 16.30 Uhr	Anlegen der Chorkleidung im Domkapitelhaus
16.45 Uhr	Aufstellung im Domgarten
17.00 Uhr	Gemeinsamer Einzug zur Missa chrismatis

3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie in den beiden Querhäusern reserviert. Umkleidemöglichkeit ist in den Räumen des Kapitelhauses (Zugang über den Domgarten).

Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar
- die Regionaldekane
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Probe im Dom statt. Um pünktliches Eintreffen in der Domsakristei wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

5. Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt, dass für die Abholung nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an die Liturgie im rückwärtigen Teil des Domes bis 19.00 Uhr an die berechtigten Personen ausgegeben. Eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind unpassend.

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1241).

Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Aus Anlass des 80. Geburtstags des Heiligen Vaters: Symposium zur Theologie Papst Benedikt XVI.

„Der Glaube ist einfach“ - Aspekte der Theologie Benedikt XVI.

Termin:	21. April 2007
Ort:	Kolpinghaus in Regensburg
Uhrzeit:	10:00 - 15:00 Uhr (mit Mittagspause)
Themen:	1. Prof. Dr. Michael Schulz: Wenn das Salz des Evangeliums „dumm“ wird - Papst Benedikt XVI. Plädoyer für einen vernünftigen Glauben

2. Prof. Dr. Rudolf Voderholzer: Schriftauslegung im Widerstreit. Joseph Ratzinger und die Exegese

3. Prof. Dr. Josef Kreiml: „Gott ist unendliche Nähe“. Der Glaube an Jesus Christus in der Theologie Joseph Ratzingers

4. Prof. Dr. Hans Christian Schmidbauer: Der Dreifaltige Gott als „Communio“ in der Trinitätslehre Joseph Ratzingers

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2007

Nr. 3

26. März

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum 41. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2007) - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung eines Beschlusses der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Sonderkollekte zum 80. Geburtstag von Papst Benedikt XVI. am 15. April 2007 - Vorgehen in der Frage der kirchlichen Bestattung nichtkatholischer Getaufter - Umpfarrung - Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) vom 25.06. bis 01.07.2007 - Erwachsenentaufe - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag - Portiunkula-Abläss - Diözesan-Nachrichten - Informationsveranstaltungen für Kirchenpfleger - Notizen - Literarische Nachrichten

Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum 41. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am 9. September 2007

Kinder und Soziale Kommunikationsmittel: eine Herausforderung für die Erziehung

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Thema des 41. Welttags der Sozialen Kommunikationsmittel „Kinder und Soziale Kommunikationsmittel: eine Herausforderung für die Erziehung“, lädt uns dazu ein, über zwei miteinander verbundene Themen von großer Bedeutung nachzudenken: Die Erziehung der Kinder ist das eine; das andere – vielleicht weniger offenkundige, aber nicht weniger wichtige – ist die Erziehung der Medien.

Die komplexen Herausforderungen, denen die Erziehung heute begegnen muss, stehen oft in Verbindung mit dem zunehmenden Einfluss der Medien in unserer Welt. Als Aspekt des Phänomens der Globalisierung – und begünstigt durch die schnelle technologische Entwicklung – prägen die Medien die kulturelle Umwelt (vgl. Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „Die schnelle Entwicklung“, 3). In der Tat gibt es Stimmen, die sagen, dass der Einfluss der Medien im Erziehungsprozess dem von Schule, Kirche und – vielleicht sogar – Familie gleichkommt. „Für viele Menschen entspricht die Wirklichkeit dem, was die Medien als wirklich ausgeben“ (Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel, *Aetatis novae*, 4).

2. Das Verhältnis von Kindern, Medien und Erziehung kann aus zwei Perspektiven betrachtet werden: der Erziehung der Kinder durch die Medien und der Erziehung der Kinder dazu, den Medien angemessen zu begegnen. Es ergibt sich eine Art Reziprozität, die auf die Verantwortung der Medien-Wirtschaft und auf die Notwendigkeit aktiver, kritischer Beteiligung von Lesern, Zuschauern und Zuhörern hinweist. In diesem Rahmen ist die Einübung des angemessenen Umgangs mit den Medien von wesentlicher Bedeutung für die kulturelle, moralische und geistliche Entwicklung der Kinder.

Wie wird das Gemeinwohl geschützt und gefördert? Kinder zur Unterscheidungsfähigkeit in der Nutzung der Medien zu erziehen, ist die Verantwortung von Eltern, Kirche und Schule. Die Rolle der Eltern ist von vorrangiger Bedeutung. Sie haben das Recht und die Pflicht, die kluge Nutzung der Medien sicherzustellen, indem sie das Gewissen ihrer Kinder bilden, um zu gesunden und objektiven Urteilen zu kommen, die sie dann bei der Wahl oder Zurückweisung verfügbarer Programme leiten (vgl. Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „*Familiaris consortio*“, 76). Dabei sollten die Eltern Ermutigung und Hilfe von den Schulen und Pfarreien erhalten, um sicherzustellen, dass dieser schwierige, wenn auch lohnende Aspekt der Elternschaft von einer größeren Gemeinschaft unterstützt wird.

Medienerziehung sollte positiv sein. Wenn man Kindern das, was ästhetisch und moralisch herausragend ist, vermittelt, hilft man ihnen, Wertschätzung, Klugheit und Urteilsvermögen zu entwickeln. Hier ist es wichtig, den fundamentalen Wert des Vorbilds der Eltern zu erkennen und den Nutzen, junge Menschen in die klassische Jugendliteratur für Kinder, die schönen Künste und wertvolle Musik einzuführen. Während populäre Literatur stets ihren Platz im Kulturleben haben wird, sollte der Versuchung zur Sensationalisierung an Lernorten nicht passiv nachgegeben werden. Schönheit, eine Art Spiegel des Göttlichen, inspiriert und belebt Herz und Geist junger Menschen, während Hässlichkeit und Vulgarität eine erniedrigende Wirkung auf Einstellungen und Verhalten haben.

Wie Erziehung im allgemeinen, so erfordert Medien-Erziehung eine Heranbildung zur Ausübung von Freiheit. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sehr oft wird Freiheit als unablässige Suche nach Vergnügen und

neuen Erfahrungen dargestellt. Aber das ist eine Verdammung, keine Befreiung! Wahre Freiheit könnte niemals den einzelnen – besonders das Kind – zu einer unersättlichen Suche nach Neuigkeiten verurteilen. Im Licht der Wahrheit wird echte Freiheit als endgültige Antwort auf Gottes „Ja“ zur Menschheit erfahren, das uns dazu beruft, nicht unüberlegt, sondern aus freiem Willen all das, was gut, wahr und schön ist, zu wählen. So führen die Eltern ihre Kinder in die tiefe Freude des Lebens ein, wenn sie als Hüter dieser Freiheit ihren Kindern schrittweise größere Freiheit einräumen (vgl. Ansprache an das Fünfte Welt-Familien-Treffen, Valencia, 8. Juli 2006).

3. Der von Herzen kommende Wunsch von Eltern und Lehrern, die Kinder nach den Werten des Schönen, Wahren und Guten zu erziehen, kann von der Medien-Wirtschaft nur in dem Maß unterstützt werden, in dem sie die grundlegende Menschenwürde, den wahren Wert von Ehe und Familienleben sowie die positiven Errungenschaften und Ziele der Menschheit fördert. Daher wird die Notwendigkeit, dass die Medien effektiver Bildung und ethischen Standards verpflichtet sind, nicht nur von Eltern und Lehrern mit besonderem Interesse und sogar Nachdruck gesehen, sondern auch von allen, die einen Sinn für gesellschaftliche Verantwortung haben.

Obwohl festzustellen ist, dass viele Menschen, die in den Medien tätig sind, den Wunsch haben, zu tun, was richtig ist (vgl. Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel, Ethik in der Sozialen Kommunikation, 4), müssen wir ebenfalls feststellen, dass die in den Medien Tätigen besonderem psychologischem Druck und ethischen Dilemmata (cf. Aetatis Novae, 19) ausgesetzt sind, weil gelegentlich der wirtschaftliche Wettbewerb Medienschaffende zu niedrigeren Standards drängt. Jeder Trend, Programme – einschließlich Filme

und Video-Spiele – zu produzieren, die im Namen der Unterhaltung Gewalt verherrlichen und antisoziales Verhalten oder die Banalisierung menschlicher Sexualität darstellen, ist eine Perversion – um so abstoßender, wenn diese Programme für Kinder oder Jugendliche gemacht werden. Wie kann man diese „Unterhaltung“ den zahllosen jungen Menschen erklären, die unter Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch leiden? Diesbezüglich würde jeder gut daran tun, über den Gegensatz zwischen Christus – der „die Kinder in seine Arme nahm, ihnen die Hände auflegte und sie segnete“ (Mk 10, 16) – und demjenigen nachzudenken, der „einen von diesen Kleinen zum Bösen verführt“ und für den es besser wäre, „man würde ihn mit einem Mühlstein um den Hals ins Meer werfen“ (Lk 17, 2). Ich appelliere erneut an die Verantwortlichen der Medien-Wirtschaft, die Produzenten anzuleiten und zu ermutigen, das Gemeinwohl zu schützen, die Wahrheit zu bekräftigen, die Menschenwürde jedes einzelnen zu verteidigen und die Achtung vor den Bedürfnissen der Familie zu fördern.

4. Die Kirche selbst ist im Licht der Heilsbotschaft, die ihr anvertraut ist, auch eine Lehrerin der Menschlichkeit und begrüßt die Möglichkeit, Eltern, Erziehern, Medienschaffenden und jungen Menschen Hilfe anbieten zu können. Die Pfarrei- und Schulprogramme der Kirche sollten heute in der Medien-Erziehung führend sein. Vor allem hegt die Kirche den Wunsch, eine Sicht der Würde des Menschen zu verbreiten, die zentral ist für jede richtige menschliche Kommunikation. „Ich sehe mit Christus und kann dem anderen mehr geben als die äußerlich notwendigen Dinge: den Blick der Liebe, den er braucht“ (Deus caritas est, 18).

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2007, dem Fest des hl. Franz von Sales.

Benedictus PP XVI

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2007)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Als Minderheit in Israel und Palästina sind sie angesichts der gewalttätigen Konflikte, die die Region weiterhin fest im Griff halten, in einer außerordentlich schwierigen Situation. Viele sehen keine Zukunft mehr und verlassen ihre Heimat. Mehr denn je bedürfen sie deshalb heute der Ermutigung und der Solidarität. Wir müssen ihnen zeigen, dass sie nicht alleine stehen.

Deshalb haben wir deutschen Bischöfe uns zu Beginn der österlichen Bußzeit als Pilger auf den Weg ins Heilige Land begeben. Tief bewegt haben wir an den heiligen Stätten die Eucharistie gefeiert und für Frieden und Versöhnung gebetet: In der Primatskapelle am See Genezareth, vor der Verkündigungsgrotte in Nazareth,

in der Grabeskirche in Jerusalem und in der Katharinenkirche bei der Geburtsgrötte in Bethlehem. So kamen wir nicht nur mit den geschichtlichen Zeugnissen des Christentums in Berührung, sondern haben die Heil bringende Gegenwart Gottes auch in unserer Zeit erfahren.

Ebenso wichtig wie der Besuch heiliger Stätten waren für uns Bischöfe die Begegnungen und das Gespräch mit den Christen vor Ort und der Besuch ihrer sozialen Einrichtungen und Schulen. Wir wollten den christlichen Gemeinden – den „lebendigen Steinen“ unseres Glaubens – zeigen, dass sie nicht alleine gelassen sind.

In eindringlicher Weise ist uns auf dieser Reise wiederum vor Augen geführt worden, dass es neuer Wege auf der Suche nach Gerechtigkeit und Frieden bedarf. Wechselseitiges Vertrauen ist nötig, um den Kreislauf der

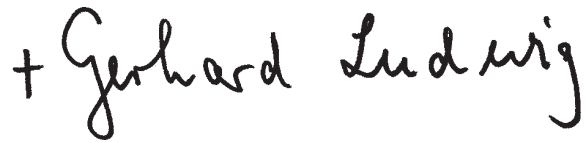
Gewalt zu durchbrechen. Wir bekräftigen die Worte von Papst Benedikt XVI. in seiner Ansprache am 8. Januar 2007: „Die Israelis haben das Recht, in Frieden in ihrem Land zu leben; die Palästinenser haben das Recht auf ein freies und souveränes Vaterland.“

Gemeinsam mit den Bischöfen im Heiligen Land bitten wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, der Kirche im Heiligen Land im Gebet zu gedenken und mit einer großzügigen Spende Mittel für ihren schwierigen Dienst bereitzustellen. Schließlich

möchten wir die Kirchengemeinden und -gruppen ermutigen, unserem Beispiel zu folgen und Pilgerreisen in die Heimat unseres Herrn Jesus Christus zu unternehmen.

Tabgha (Israel), den 28. Februar 2007

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 17./18.10.2006 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

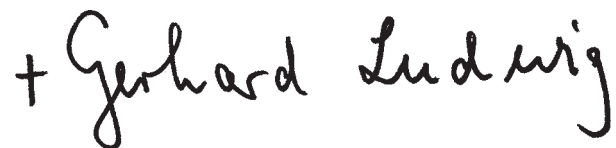
- § 8 ABD Teil A, 1. (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)
hier: Änderung des Absatz 7
rückwirkend zum 01.10.2005
- Regelung über die Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern an Bildschirmgeräten
hier: Aufhebung der bestehenden Regelung
zum 01.01.2007
- § 11 ABD Teil A, 3. (Kinderbezogene Entgeltbestandteile)
hier: Ergänzung des Absatz 1 Satz 2 um eine Protokollnotiz
rückwirkend zum 01.10.2005
- § 20 ABD Teil A, 1. (Jahressonderzahlung)
hier: Ergänzung des Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe c) um eine Protokollnotiz
zum 01.11.2006

- Ordnung über die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst - Versorgungsordnung C - Teil B
hier: Änderung der Bestimmungen zu Nr. 1 und zu Nr. 5 der Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG)
zum 01.11.2006

- Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen
hier: Hinweis der Erzdiözese München und Freising
zum 01.11.2006

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 21.03.2007



Bischof von Regensburg

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 12./13.12.2006 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- § 3 ABD Teil A, 1. (Allgemeine Arbeitsbedingungen)
hier: Ergänzung um die Absätze 8 a mit 8 c (Schadenshaftung der Beschäftigten)
zum 01.01.2007
- Dienstordnung für Gemeindereferenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen
hier: Änderung
zum 01.01.2007

- Dienstordnung für Mesner vom 01.01.2001
hier: Änderung
zum 01.01.2007
- Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 01.01.2001
hier: Änderung
zum 01.01.2007
- Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre vom 01.09.2003
hier: Änderung
zum 01.02.2007

- Dienstordnung für Pastoralassistenten und Pastoralreferenten

zum 01.02.2007

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 21.03.2007

+ Gerhard Ludwig
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Die Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 19.10.2006 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Konkurrenzregelung beim Ortszuschlag hier: Ergänzung der Nr. 6 SR 2 I Teil A bis C

zum 31.10.2006

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 21.03.2007

+ Gerhard Ludwig
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 177. Sitzung am 14. Dezember 2006 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

- A. Einmalzahlungen im Tarifgebiet West
- B. Erhöhung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost auf 93,5 %
- C. Ergänzung des Beschlusses zum Bereitschaftsdienst vom 26./27. Oktober 2006
- D. Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege
- E. Wechsel des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart e. V. von der BW ZVK zur KZVK

- F. Verlängerung der Durchführung des Modellprojekts CBT - Wohnhaus St. Michael

- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils in der Beilage genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 176. Sitzung am 26./27. Oktober 2006 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

- A. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
- B. Verlängerung der Kurzpausenregelung sowie der Anlagen 5a, 5b und 5c zu den AVR in der Fassung vom 31. Dezember 2005
- C. Weiterarbeit der Unterkommission

- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils in der Beilage genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 21.03.2007

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Sonderkollekte zum 80. Geburtstag Papst Benedikt XVI. am 15. April 2007

Zum 80. Geburtstag des Heiligen Vaters ruft Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller alle Pfarreien der Diözese zu einer Sonderkollekte für Sonntag, den 15. April 2007 auf. Der Kollektenerlös kommt dem schon bekannten „Nazareth-Projekt“ zugute. Dort entsteht unter der Leitung der franziskanischen Gemeinschaft ein Gemeindezentrum, das der Seelsorge und dem Zusammenhalt der Christen, der sozialen Fürsorge vor allem für Kinder und Jugendliche, der kulturellen Entfaltung, der Bildung und der Begegnung auch mit Menschen anderer Religionen und Volksgruppen dienen soll. Der Kollektenerlös ist mit dem Stichwort „Nazareth-Projekt“ auf dem üblichen Weg zu überweisen.

Das Vorgehen in der Frage der kirchlichen Bestattung nichtkatholischer Getaufter

Im Kodex des kanonischen Rechts (CIC) regeln can. 1183 § 3 und ggf. can. 1184 das kirchliche Vorgehen in dieser Frage.

Can 1183 § 3^o lautet: „Getauften, die einer nicht-katholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt werden, kann das kirchliche Begräbnis nach klugem Ermessen des Ortsordinarius gewährt werden, wenn nicht ihr gegenteiliger Wille feststeht, und unter der Voraussetzung, dass ein eigener Amtsträger nicht erreicht werden kann“.

Can. 1184 besagt mit generellem Bezug auf kirchliche Begräbnisse: „§ 1. Das kirchliche Begräbnis ist zu verweigern, wenn sie nicht vor dem Tod irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben: 1^o offenkundigen Apostaten, Häretikern und Schismatikern; 2^o denjenigen, die sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben; 3^o anderen öffentlichen Sündern, denen das kirchliche Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann. § 2. Wenn irgendein Zweifel aufkommt, ist der Ortsordinarius zu befragen, dessen Entscheidung befolgt werden muss“. Das Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25.03.1993 wiederholt und fasst diese Normen in Nr. 120 zusammen: „Nach klugem Ermessen des Ortsordinarius kann der Beerdigungsritus der katholischen Kirche auch Angehörigen einer nichtkatholischen Kirche oder nichtkatholischen Gemeinschaft gewährt werden, falls dies nicht gegen den Willen der Verstorbenen geschieht und unter der Voraussetzung, dass der eigene Amtsträger nicht erreichbar ist [Anm. 123: „Vgl. CIC, can. 1183 § 3. und CCEO, can. 876 § 1.“], und dies nicht den allgemeinen Rechtsbestimmungen widerspricht [Anm. 124: „Vgl. CIC, can. 1184 und CCEO, can. 887“].

Da das kirchliche Begräbnis nichtkatholischen Getauften nur „nach klugem Ermessen des Ortsordinarius“ gewährt werden kann, ist stets eine formale Anfrage

beim Generalvikariat mit Darlegung der erfüllten Voraussetzungen unerlässlich.

Zu diesen Voraussetzungen zählt grundsätzlich, dass kein gegenteiliger Wille des zu Bestattenden feststeht und dass ein eigener Amtsträger seiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft nicht erreichbar ist. Die genannten Voraussetzungen sind in der Praxis auch dahingehend zu verstehen, dass sich in jedem Falle der katholische Amtsträger, der von den Angehörigen um die katholische Bestattung des nichtkatholischen Christen gebeten ist, mit dem zuständigen nichtkatholischen Amtsträger über den entsprechenden Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen (meist im Falle von Mischehen) ins Benehmen setzen muss. Es muss überdies gewährleistet sein, dass die katholische Bestattung des nichtkatholischen Christen kein öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen hervorruft. Ferner darf keiner der in can. 1184 § 1 genannten Verweigerungsgründe vorliegen; insbesondere kann gemäß can. 1184 § 1, 1^o ein katholisches Begräbnis keinem Getauften gewährt werden, der von der katholischen Kirche abgefallen ist („Apostat“).

Wenn für einen nichtkatholischen Christen vom Ortsordinarius (Bischof, Generalvikar) ein katholisches Begräbnis gestattet wurde, ist grundsätzlich auch eine Begräbnismesse (Requiem) möglich (vgl. jedoch can. 1185 CIC). Hierfür ist Nr. 121 des „Direktoriums zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ zu beachten; demnach darf der Name des nichtkatholischen Verstorbenen aus ekklesiologischen Gründen (vgl. can. 205) nicht im Hochgebet genannt werden.

Umpfarrung

Mit Wirkung vom 1. April 2007 wird das Anwesen Ulring Nr. 68 aus der Pfarrei Gaidorf, St. Peter aus- und in die Pfarrei Vilsbiburg Mariä Himmelfahrt eingepfarrt.

Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) vom 25.06. bis 01.07.2007

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) e.V., Diözesanverband Regensburg, führt auch in diesem Jahr eine Haus- und Straßensammlung durch. Die Haussammlung findet vom 25.06. bis 01.07.2007, die Straßensammlung vom 29.06. bis 01.07.2006 statt.

Die Christliche Arbeiterhilfe ist laut Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz (gültig für ganz Bayern) vom 20. November 2006 berechtigt, die Sammlung in diesem Zeitraum durchzuführen.

Als caritativ-gemeinnützige Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Diözesanverband Regensburg, ist die CAH dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossen; durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Landshut, zuletzt vom 20.04.2006 (Az.: 132/107/48063 K 1), ist sie als ge-

meinnützig anerkannt und berechtigt Spendenquittungen auszustellen.

Die CAH erfüllt folgende Aufgaben: Sie gewährt Arbeitnehmern und ihren Familien Hilfe in Notsituationen, sie gewährt Zuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Familien mit zwei und mehr Kindern, sie unterhält Einrichtungen für Jugendliche und Langzeitarbeitslose.

Von der CAH werden in den Standorten Kelheim und Cham jeweils Jugendwerkstätten und Möbelrecyclinghöfe betrieben.

Die CAH-Regensburg bittet auch in diesem Jahr um Ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Haus- und Straßensammlung.

Vielen Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen konnten wir mit den Einrichtungen der CAH wieder zurückhelfen in den ersten Arbeitsmarkt. Damit dies auch in Zukunft gelingen kann, dürfen wir Sie sehr herzlich bitten, uns auch in diesem Jahr wieder zu unterstützen.

Erwachsenentaufe

Die Sakramente der Eingliederung in die Kirche sind Taufe, Firmung und Eucharistie. Diese bilden bei der Feier der Eingliederung von Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen eine Einheit und werden in einem einzigen Gottesdienst gefeiert. Die Feier findet in der Osternacht statt. Wenn dies aus besonderen Gründen nicht möglich ist, soll ein Sonntag in der Osterzeit oder ein Sonntag im Jahreskreis gewählt werden. Die Taufe von Jugendlichen über 14 Jahren und von Erwachsenen ist nach can. 863 CIC dem Bischof anzutragen. Das entsprechende Antragsformular ist in der Bischöfl. Administration bei Frau Danisch erhältlich. Weitere Hinweise zur Eingliederung sind auf diesem Antragsformular vermerkt.

Portiunkula-Abläss

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2007 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen Titulus der Kirche oder Kapelle bis 27. April 2007 beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (Herr Kaiser, 0941/5971705) eingebracht werden.

In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Abläss ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 23.05.2007. Gesuche und Vorlagen für diese Sit-

zung sind bis zum 09.05.2007 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 20.06.2007. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 30.05.2007 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag, dem 1. April 2007

In seinem Fernsehinterview im August des vergangenen Jahres hat Papst Benedikt XVI. auf die schwierige Lage der Christen im Heiligen Land hingewiesen: „Ich glaube“, so sagte er, „es ist wichtig, an die Christen im Orient zu erinnern, denn im Moment besteht die Gefahr, dass die Christen, die dort immer noch eine wichtige Minderheit sind, auswandern, nach gerade diese Ursprungsorte des Christentums leer werden von Christen, was eine große Gefahr ist. Wir müssen ihnen sehr helfen, dort zu bleiben.“ Der Heilige Vater hat jüngst selbst ein Zeichen der Solidarität gesetzt, indem er die Spende, die er anlässlich seines Besuches im Herbst 2006 in seiner bayerischen Heimat erhalten hatte, für die Christen im Heiligen Land, konkret für die Errichtung eines Pfarrzentrums in Nazaret, bestimmt hat.

Die einen realistischen Einblick in die Situation der Christen im Heiligen Land haben, sagen alle, dass ihre Lage unter den gegenwärtigen friedlosen politischen Verhältnissen dramatisch sei. Es wäre für die gesamte Christenheit traurig und beschämend, wenn es an der Wiege des Christentums keine Christen mehr gäbe. Die Kirche dort bedarf heute dringender denn je der Hilfe der Weltkirche, damit sie überlebt, dass sie ihre seelsorgliche Arbeit, ihre Schulen und karitativen Einrichtungen weiterführen und die vielen Heiligen Stätten für die Pilger in würdigem Zustand erhalten kann. Ihre Präsenz ist aber auch ein segensreicher Beitrag zur Überwindung von Hass und Feindschaft: „Ihr Zeugnis wird“, wie Papst Benedikt XVI. unlängst sagte, „eine Hilfe und Stütze im Hinblick auf eine Zukunft in Frieden und Brüderlichkeit sein.“

„Wir müssen ihnen sehr helfen, dort zu bleiben.“ Die Kirchensammlung am kommenden Palmsonntag, dem 1. April, gibt Gelegenheit, diese Bitte des heiligen Vaters durch eine großherzige Gabe zu erfüllen.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarradministrationen

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung vom 01.03.2007 oberhirtlich angewiesen:

P. Benedikt **Schuster** OPraem., Speinshart, in die Pfarrei Speinshart.

2. Zusätzliche Pfarradministrationen

Mit der zusätzlichen Pfarradministration wird zum 01.07.2007 oberhirtlich beauftragt:

Pfarradministrator P. Benedikt **Schuster** OPraem., Speinshart, für die Pfarrei Schlammersdorf.

3. Pfarrvikare

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom 01.03.2007 oberhirtlich angewiesen:
P. Johannes Baptist **Schmid** OPraem., Speinshart, in die Pfarreien Speinshart und Schlammersdorf.

4. Kategoriale Aufgaben

Mit Wirkung zum 01.04.2007 wird oberhirtlich angewiesen:
Pfarradministrator P. Wolfgang **Bangert** OPraem., Speinshart, als Seelsorger im Krankenhaus und Altenheim Eschenbach.

5. Entpflichtung

Mit Wirkung vom 01.09.2007 wird Pfarrer Christian **Burkhardt** von der Aufgabe als Pfarrer von Oberviechtach und Pullenried mit Expositur Wildeppenried entpflichtet und für den Schuldienst freigestellt.
Mit Wirkung vom 01.09.2007 wird Pfarrer Eugen **Wismeth** von der Aufgabe als Pfarrer von Kasing und Kösching entpflichtet und für die Mission freigestellt.

6. Resignationen-Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt werden die Resignationen zum 01.09.2007
von Pfarrer Konrad **Schießl** auf die Pfarrei Püchersreuth;
von BGR Pfarrer Karl **Schmid** auf die Pfarrei Runding;
von BGR Pfarrer Georg **Schönberger** auf die Pfarrei Weiden-St. Johannes.

7. Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Mit Wirkung vom 12.03.2007 wurde die Wahl von P. Petrus-Adrian **Lerchenmüller**, Windberg, als BDKJ-Kreiseseelsorger für den Landkreis Straubing-Bogen bestätigt; zugleich wurde P. Petrus-Adrian **Lerchenmüller** zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Straubing-Bogen ernannt.
Mit Wirkung vom 01.03.2007 wurde Pfarrer Marek **Baron**, Waldthurn zum stellvertretenden geistlichen Beirat in der Männerseelsorge des Bistums ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Bogenberg-Pondorf:
Pfarrer Walter **Strasser**, Konzell, zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum 06.02.2007;

Dekanat Geiselhöring:
Pfarrer Josef **Ofenbeck**, Geiselhöring, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum 12.03.2007;

Dekanat Kötzing:
Pastoralreferent Winfried **Weber**, Eschlkam, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum 12.03.2007.

Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Informationsveranstaltungen für Kirchenpfleger

Für die Kirchenpfleger der Kirchenverwaltungen in der Diözese werden heuer Informationsveranstaltungen durchgeführt, zu denen die Teilnahme aller Kirchenpfleger erwartet wird.

Die Kirchenverwaltungsvorsitzenden werden deshalb ersucht, den/die Kirchenpfleger auf den Termin hinzuweisen. Dabei bleibt es den Kirchenverwaltungsvorsitzenden selbstverständlich unbenommen, neben dem Kirchenpfleger auch selbst an der Veranstaltung, die jeweils um 18.30 Uhr beginnt und gegen 21.00 Uhr beendet sein wird, teilzunehmen. Anfallende Reisekosten sind aus der Kirchenkasse zu begleichen.
Für die Veranstaltungen gilt folgender Zeitplan:

Dekanate	Termin	Tagungsort
Regensburg Donaustauf	02.05.2007	Kolpinghaus St. Erhard (Kleiner Saal) Kolpingstr. 1 93047 Regensburg
Alteglöfshaim- Schierling Laaber Regenstauf	03.05.2007	Kolpinghaus St. Erhard (Kleiner Saal) Kolpingstr. 1 93047 Regensburg

Landshut- Altheim Rottenburg Dingolfing	07.05.2007	Pfarrheim Essenbach Ahrainer Str. 10/ Ecke Schulstraße 84051 Essenbach
Leuchtenberg Nabburg	07.05.2007	Kath. Jugendwerk Nabburg, Obertor 92507 Nabburg
Weiden Neustadt/WN	08.05.2007	Pfarrheim Herz-Jesu Lerchenfeldstraße 7 92637 Weiden/Opf.
Geisenfeld Pförring	09.05.2007	Pfarrheim Pförring Marktplatz 15 85104 Pförring
Schwandorf	10.05.2007	Pfarrheim St. Paul Jahnstraße 48 92421 Schwandorf
Abensberg- Mainburg Kelheim	14.05.2007	Pfarrheim Neustadt Pfarrstr. 6 93333 Neustadt/Donau

Cham Kötzting Neunburg v.W. - Oberviechtach Roding	15.05.2007	Kolpinghaus Cham Schützenstraße 14 93413 Cham
Deggendorf- Plattling Viechtach	16.05.2007	Pfarrheim St. Martin Detterstraße 35 94469 Deggendorf
Eggenfelden Frontenhausen- Pilsting Vilsbiburg	21.05.2007	Pfarrheim Vilsbiburg Kirchstr. 15 84137 Vilsbiburg
Straubing Bogenberg-Pondorf Geiselhöring	22.05.2007	Pfarrheim Christkönig Eichendorffstraße 94315 Straubing

Amberg- Ensdorf Sulzbach-Hirschau	23.05.2007	Pfarrheim St. Michael Rot-Kreuz-Platz 7 92224 Amberg
Tirschenreuth Kemnath-Wunsiedel	24.05.2007	Pfarrheim Waldershof Kirchsteig 6 95679 Waldershof

Es wird empfohlen, die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände und die Ordnung für kirchliche Stiftungen (Amtsblatt für die Diözese Regensburg vom 01.07.2006) mitzubringen.

Von Seiten der Diözese wird jeweils ein Vertreter der Bischöflichen Finanzkammer und des Diözesan-Baureferates zur Verfügung stehen. Hierbei werden grundsätzliche Fragen erörtert.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Theologischer Fortbildungstag für Priester, Diakone und hauptamtliche Mitarbeiter(innen)

Am Freitag, den 27. April 2007 findet im Haus St. Jakob/ Priesterseminar ein theologischer Fortbildungstag zum Them „Ist die historische Kritik am Ende? Dei Verbum 12 als Impuls für eine erneuerte Exegese“ statt.

Das Konzil stellt in Dei Verbum 12 zwei Weisen der Exegese unvermittelt nebeneinander. Nach dem Bekenntnis zu den Methoden der historisch-kritischen Exegese erinnert der Artikel an den kirchlichen Umgang mit der Heiligen Schrift als einem inspirierten Buch. Was wie ein spannungsgeladenes Gegeneinander erscheint, wird dann für die Exegese fruchtbar, wenn es gelingt, beide Zugangsweisen zur Heiligen Schrift miteinander ins Gespräch zu bringen. Die Exegese der Kirchenväter kann hierfür neue Impulse und Anregungen geben. Das wird exemplarisch gezeigt an der Auslegungsgeschichte der Perikope von der Tempelreinigung Jesu.

Dozent: Dr. theol. Franz Jung (Leiter der Abteilung Gemeinde-seelsorge im Ordinariat Speyer).

Beginn: 09.00 Uhr; Ende: gegen 16.15 Uhr nach der gemeinsamen Vesper.

Unkostenbeitrag: 10,- Euro (inkl. Mittagessen und Kaffee).

Anmeldung bis zum 20.04.2007 an das Referat Priester und Ständige Diakone (Diakon Wolfgang Brandl), Tel.: 0941/597-1036, Fax: 0941/597-1035, E-Mail wbrandl.priest@bistum-regensburg.de.

Seminar für Menschen in Trauer

Was passiert in der Zeit der Trauer und wie können Sie damit umgehen? Was kann Ihnen helfen, dass der Abschiedsschmerz nachlässt? Wie können Sie Ihrem Verstorbenen einen „guten“ Platz im eigenen Leben einräumen? Kann Ihnen der Glaube Kraft geben? Wie können Sie in Ihrer Trauer den anderen begegnen? ...

Teilnehmerzahl:	ist begrenzt auf 16 Personen
Termin:	07. Juni 18.00 Uhr - 10. Juni 13.00 Uhr
Kosten:	Kursgebühr: 40,- Euro Pension: 125,- Euro (EZ mit Du/WC) 100 Euro (im EZ ohne Du/WC)
Referenten:	Dr. Wolfgang Holzschuh, Bildungsreferent/ Diakon, Supervisor (DGSv); Dr. Sabine Holzschuh, Theologin und Sozialpädagogin

Ort und Anmeldung: Haus Werdenfels, Waldweg, 15 Eichhofen, 93152 Nittendorf, Tel.: 09404/9502-0, Fax: 09404/8023, E-Mail: buero@Haus-Werdenfels.de, www.Haus-Werdenfels.de

Grundkurs Trauerbegleitung in Haus Werdenfels

Zielgruppen:

Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Trauer- und/oder im Hospizdienst bzw. psychosozialen Dienst / Kranken- und Pflegebereich arbeiten oder sich zukünftig konkret in diesen Bereichen engagieren wollen.

- | | |
|---------------------|------------------------------|
| 1. Kurswochenende: | 28. - 30. September 2007 |
| Trauer beschreiben | |
| 2. Kurswochenende: | 26. - 28. Oktober 2007 |
| Trauer verstehen | |
| 3. Kurswochenende: | 30. Nov. - 02. Dezember 2007 |
| Trauer deuten | |
| 4. Kurswochenende: | 11. - 13. Januar 2008 |
| Trauernden begegnen | |
| 5. Kurswochenende: | 08. - 10. Februar 2008 |
| Praktische Hilfen | |

Termine:

Zwischen den Wochenenden ist jeweils ein Zwischentreffen der TeilnehmerInnen von ca. 2 Std. zur Vertiefung der Kursinhalte in Kleingruppen vorgesehen. Die Termine werden auf dem Grundkurs vereinbart.

Kosten (pro WoE):	Kursgebühr: 65,- €
	Pension: 85,- €

Die Teilnehmerzahl ist auf 16 Personen begrenzt.

Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Vorgespräch mit der Kursleitung.

Der Grundkurs ist nicht geeignet für Personen, die sich selbst in einer aktuellen Trauersituation befinden.

Kursleitung:

Dr. Wolfgang Holzschuh, Studien in Theologie und Sozialpädagogik, Diakon, Supervisor (DGSv); Dr. Sabine Holzschuh, Dipl. theol., Dipl. Soz.Päd. (FH).

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab Juni 2007

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, D-85354 Freising
Telefon: 08161/181-2222
Telefax: 08161/181-2187
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
Internet: http://www.TheologischeFortbildung.de

Liturgisches Auftreten - Handeln im sakralen Raum

Termin: Mo., 11.06., 14.00 Uhr - Do. 14.06.2007, 13.00 Uhr
Referent: Dr. Markus Grimm, Würzburg
Kursgebühr: € 143,-
Pensionskosten: € 129,-
Anzahlung: € 182,-
Anmeldung: bis 14.05.2007

„Wohlan denn, Herz nimm Abschied und gesunde ...“

Als Priester den Übergang in den Ruhestand gestalten

Termin: Mi., 20.6., 14.00 Uhr – Fr., 22.06.2007, 13.00 Uhr
Leitung: Dr. Anna Hennersperger, Passau/Freising
Referenten: Prälat Peter Neuhauser, Kirchensur
Prälat Helmuth Schuler, Niederaichbach
Kursgebühr: € 65,-
Pensionskosten: € 86,-
Anzahlung: € 91,-
Anmeldung: bis 23.05.2007

Von Jesus streiten lernen

Seminar zu Methoden der Bibelarbeit

Termin: Mo., 25.06., 14.00 Uhr - Do. 28.06.2007, 13.00 Uhr
Referentin: Anneliese Hecht, Stuttgart
Kursgebühr: € 105,-
Pensionskosten: € 129,-
Anzahlung: € 144,-
Anmeldung: bis 29.05.2007

Als Mensch vor Gott ... - und in der Kirche?

Diese Fortbildung thematisiert auf der Grundlage empirischer Daten, anhand konkreter Fallbeispiele und im Gespräch mit Singles Herausforderungen und Chancen für die gesamte Gemeindegemeinschaft.

Termin: Mo., 25.06., 14.00 Uhr - Do. 28.06.2007, 13.00 Uhr
Referenten: Cäcilia Branz, Stuttgart
Dr. Anna Hennersperger, Passau/Freising
Max-Josef Schuster, Nürnberg/Freising
Kursgebühr: € 85,-
Pensionskosten: € 129,-
Anzahlung: € 124,-
Anmeldung: bis 29.05.2007

Wandlung und Verwandlung: Literatur als Emmausgang

In diesem Kurs geht es um neue Augen für die Wirklichkeit des Lebens und den pastoralen Alltag. Drei Verwandlungskünstler sind mit auf dem Emmausgang dabei: Thomas Hürlimann, Peter Handke und Patrick Roth.

Termin: Mo., 25.06., 14.00 Uhr - Do. 28.06.2007, 13.00 Uhr
Referent: Prof. Dr. Erich Garhammer, Würzburg
Autorenlesung: Thomas Hürlimann, Willerzell bei Einsiedeln
Teilnehmerzahl: max. 12
Kursgebühr: € 210,-
Pensionskosten: € 129,-
Anzahlung: € 249,-
Anmeldung: bis 29.05.2007

Leitungskompetenz des Dekans

Der Kurs will Dekane befähigen, ihr Leitungsamt kompetent wahrzunehmen und dadurch Zufriedenheit in diesem Amt zu erfahren.

Termin: Mo., 2.7., 14.00 Uhr - Mi. 4.7.2007, 13.00 Uhr
Referent: Prof. Dr. Karl Berkel, Kranzberg
Kursgebühr: € 320,-
Pensionskosten: € 95,50
Anzahlung: € 349,-
Anmeldung: bis 04.06.2007

Menschennähe - trotz pastoraler Megaräume und Entfremdung?

„Sinusmilieus“ und Pastoral

Vor allem junge Menschen leben in kirchenfremden Milieus, so die Ergebnisse der neuen Sinusstudie für Deutschland, die Michael N. Ebertz als an der Studie Mitwirkender vorstellen wird. Wie auf diesem Hintergrund seelsorgliche Menschennähe aus der eigenen spirituellen Gottesnähe neu gewonnen werden kann, ist das Hauptthema dieses Kurses.

Termin: Mi., 4.7., 14.00 Uhr - Fr. 6.7.2007, 13.00 Uhr
Referenten: Prof. DDr. Michael N. Ebertz, Freiburg
Prof. DDr. Paul M. Zulehner, Wien
Kursgebühr: € 145,-
Pensionskosten: € 86,-
Anzahlung: € 171,-
Anmeldung: bis 06.06.2007

An und mit Grenzen leben lernen - Grenzen kommunizieren

Seminar nach dem Ansatz der Themenzentrierten Interaktion (TZI) von R. C. Cohn

Termin: Mo., 9.7., 14.00 Uhr – Fr., 13.7.2007, 13.00 Uhr
Referent: Prof. Dr. Matthias Scharer, Ottersheim
Kursgebühr: € 190,-
Pensionskosten: € 172,-
Anzahlung: € 242,-
Anmeldung: bis 11.06.2007

Den Ton treffen

Kompetenz für Gesprächsleitung

1. Baustein: aktivieren - verbinden - leiten
Mi., 21.11., 10.00 Uhr, bis Fr., 23.11.2007, 17.00 Uhr.
2. Baustein: intervenieren - verstehen - vermitteln
Mi., 20.2., 10.00 Uhr, bis Fr., 22.2.2008, 17.00 Uhr.
3. Baustein: motivieren - strukturieren - entscheiden
Mi., 23.4., 10.00 Uhr, bis Fr., 25.4.2008, 17.00 Uhr

Leitung: Jutta Mügge, Bad Honnef
Claudia Eßer-Egenolf, Köln
Kursgebühr: € 650,-
Pensionskosten: nach den Sätzen des Kardinal-Döpfner-Hauses (2006: € 43,-/Tag)
Anzahlung: € 250,-
Anmeldung: bis 26.9.2007

Hinter Konflikten stecken Energien

Umgang mit Störungen und Konflikten in Gruppen und Gremien

1. Kurseinheit: Mo., 26.11., 10.00 Uhr – Mi., 28.11.2007, 17.00 Uhr
2. Kurseinheit: Mo., 18.2., 10.00 Uhr – Di., 19.2.2008, 17.00 Uhr

Leitung: Jutta Mügge, Bad Honnef
Claudia Eßer-Egenolf, Köln
Anmeldung: bis 4.10.2007
Kursgebühr: € 550,-
Pensionskosten: nach den Sätzen des Kardinal-Döpfner-Hauses (2006: € 43,-/Tag).
Anzahlung: € 300,-

Veränderung gestalten

„Seht her, nun mache ich etwas Neues. Schon kommt es zum Vorschein, merkt ihr es nicht?“ (Jes 43,19)

Intervallkurs in 4 Kurseinheiten

1. Baustein: Persönliche Veränderungsmuster
Mo., 29.10. – Mi., 31.10.2007 (Dr. Franz Lummer)
2. Baustein: Veränderungen gestalten
Di., 04.12. – Do., 06.12.2007 (Eckehard Roßberg)
3. Baustein: Mit Widerständen umgehen
Di., 15.04. – Do., 17.04.2008 (Eckehard Roßberg)

4. Baustein : Veränderung kompetent begleiten und integrieren
Mo., 02.06. – Mi., 04.06.2008 (Dr. Franz Lummer)

Kursleitung bei allen Teilen: Dr. Anna Hennersperger, Freising
Kursgebühr: € 460,-
Pensionskosten: € 43,-/Tag (Stand: 2006)
Anzahlung: € 512,-
Anmeldung: bis 4.10.2007

Angebote des Caritasverbandes für Träger von Kindertagesstätten

Bildungsqualität „Katholisches Profil“: Was bringt Bildung im katholischen Kindergarten?

Zielgruppe: Träger
Referentin: Pia Theresia Franke, Erzieherin, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), praktische Betriebswirtin (DGB)
Termin: 12.07.2007
Kurs: Nr. 10907
Ort: Regenstauf, Spindlhof
Zeit: 9.00 - 16.45 Uhr
Teilnehmerzahl: 20 Personen
Kursgebühr: 40,- /45,- Euro (inkl. Verpflegung)
Anmeldeschluss: 11.05.2007

„Sponsorierung und Fundraising“

Wie erhöht man das Spendenaufkommen allgemein für die eigene Einrichtung? Wer ist als konkreter Sponsor geeignet? Was unterscheidet Spendentum vom Sponsoring? Welche Verpflichtungen entstehen für die Einrichtung, wenn sie durch Sponsoring gefördert wird? Wie vermeidet man Fehler in diesem Neuland?

Zielgruppe: Träger, Trägerbeauftragte und Leiterinnen
Referentin: Elfriede Stingl, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Dipl.-Public Relations-Fachwirtin (BAW)
Termin: 25.10.2007
Kurs: Nr. 13407
Ort: Regenstauf

Zeit: 9.00 - 16.45 Uhr
Teilnehmerzahl: 18 Personen
Kursgebühr: 40,- /45,- Euro (inkl. Verpflegung)
Anmeldeschluss: 24.08.2007

Anmeldung zu beiden Angeboten:
Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., Referat Fachberatung für Kindertagesstätten, Von-der-Tann-Str. 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941/5021-161, Fax 0941/5021-115; E-Mail: fobi.kita@caritas-regensburg.de, online: www.caritas-regensburg.de

Kursangebot für Pfarrhausfrauen

Werdenfels bietet in Zusammenarbeit mit der Berufsgemeinschaft für Pfarrhaushälterinnen (Bundesverband) vom 12. bis 14. Juni 2007 eine Fortbildung an. Geplant sind die Themen Arbeitsfelder, Teamarbeit, Kommunikation und Arbeitsrecht. Nähere Auskünfte gibt ein Sonderprospekt. Bitte anfordern im:
Haus Werdenfels, Waldweg 15, 93152 Nittendorf, Tel.: 09404/9502-0, Fax: 09404/8023, E-Mail: Sr.Irmlinde@Haus-Werdenfels.de, www. Haus-Werdenfels.de

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen am Wallfahrtsort Heiligenbrunn in Niederbayern

In diesem Jahr wurde der Pfarrhof (Parterre, 1. Stock, Garage, Garten) am Wallfahrtsort Heiligenbrunn „Mariä Heimsuchung“ zum Teil neu renoviert. Die nächst größeren Orte sind Hohenthann (2 km), die Stadt Rottenburg (6 km) und Landshut (20 km). Mithilfe am Wallfahrtsort, in den Pfarreien Hohenthann und Schmatzhausen und im geistlichen Zentrum „Familien mit Christus“ für Gottesdienste und Beichtaushilfe auf freiwilliger Basis und nach Absprache möglich. Interessenten wenden sich bitte an das Pfarramt Hohenthann, St. Laurentius, Tel: 08784/942222; Email: hohenthann@bistum-regensburg.de. Weitere Infos unter: www.pfarrei-hohenthann.de

Literarische Nachrichten

Aufbruch zum Leben - Ein spirituelles Lesebuch als Fastenbegleiter. Leipzig: St. Benno-Verlag 2007. Kart. 160 S. Eur 5,-; ISBN 978-3-7462-1981-7

Gedanken ordnen, Ordnungen überdenken, Gewohnheiten reflektieren und auf einiges verzichten, in Ruhe sein, sich konzentrieren auf das, was wirklich wichtig ist, auf Kommendes, auf Ostern - Fastenzeit 2007.

Wer sich entschieden hat, in diesem Jahr die Fasten- und die Osterzeit ganz bewusst mitzuleben und für sich selbst mitzugestalten, dem hat der St. Benno-Verlag mit seinem spirituellen Lesebuch wieder etwas ganz Besonderes zu bieten.

Sensibel ausgesuchte Texte vieler bekannter geistlicher Autoren, Mystiker und Heiliger begleiten den Leser durch die Fastenzeit, ja

sie versuchen, ihn meditativ einzuüben, den Sinn von Leiden, Tod und Auferstehung annähernd erfassen zu können.

Thomas von Aquin, Anselm Grün, Kardinal Lehmann, Henry Nouwen, Huub Osterhuis, Karl Rahner, Bischof Wanke, Jörg Zink und viele andere mehr wurden ausgewählt, ihre Gedanken, Texte, Betrachtungen und Meditationen sind wochenweise zusammengestellt und dem jeweiligen liturgischen Wochenthema zugeordnet.

Von der ersten Fastenwoche bis zum Pfingstfest spannt sich der Bogen - eine Zeit, die für Christen die wichtigste im Jahreskreis ist, eine Zeit, die, intensiv mitgelebt, auch für den anschließenden „geistlichen Alltag“ eine große Bereicherung sein kann.

Für nur 5,- Euro ist dieses Buch bereits zu haben - ein Preis, der es einem durchaus auch erlaubt, einem guten Freund oder einer guten Freundin ein Exemplar zu schenken.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 69, ABD Nr. 70, ABD Nr. 71
- Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Caritasverbandes (AVR) Nr. 26, Nr. 27

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2007

Nr. 4

25. April

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstkollekte 2007 - Proklamation der Weiehkandidaten - Schnuppertage im Priesterseminar - Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis - Umpfarrung - Wolfgangswache 2007 - Jahresrechnung 2006 und Haushaltsplan 2007 der Diözese Regensburg - Notizen - Literarische Nachrichten

Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstkollekte 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Die Familie steht europaweit vor großen Herausforderungen. Viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen wirken sich belastend auf Ehe und Familie aus. Gleichzeitig sehnen sich die meisten Menschen danach, in einer stabilen und dauerhaften Partnerschaft zu leben und Kinder zu haben. Besonders schwer haben es junge Paare und Familien im Osten Europas. Sie zählen zu den Verlierern der Nachwende-Zeit.

Mit dem Leitwort „Einander Halt sein! Ehe und Familie im Osten Europas stärken“ lenkt die Solidaritätsaktion RENOVABIS deshalb in diesem Jahr den Blick besonders auf die Situation der Familien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Viele Familien dort kämpfen mit existenziellen Sorgen. Armut und Arbeitslosigkeit prägen ihren Alltag, vor allem in den ländlichen Regionen. In dem Maß wie Verzweiflung und Orientierungslosigkeit zunehmen, steigt die Zahl gescheiterter oder zerrütteter Ehen. Die Zahl der Abtreibungen ist in einigen Ländern dramatisch hoch. Alkohol- und Drogenmissbrauch sind weit verbreitet. Zahlreiche Eltern verlassen ihre Heimat, um im Ausland Arbeit

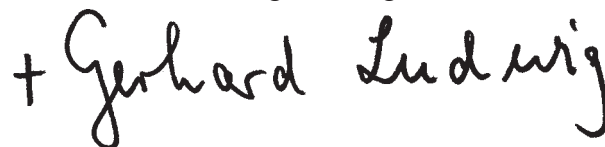
zu finden; ihre Kinder bleiben ohne sie zurück. So ereignen sich Tag für Tag menschliche Tragödien.

RENOVABIS stellt sich diesen Herausforderungen. Gerade jungen Ehen und Familien wird geholfen – durch gezielte Förderung katholischer Familienzentren und Beratungsstellen, durch zahlreiche sozial-caritative Projekte der Familienhilfe, aber auch durch Maßnahmen der Familienpastoral für zerstörte Ehen und Familien.

Liebe Brüder und Schwestern, wir bitten Sie herzlich, im Gebet Ihrer Verbundenheit mit der Kirche in Osteuropa Ausdruck zu verleihen und Familien in diesem Teil unseres gemeinsamen Kontinents zu stärken. Unterstützen Sie am Pfingstsonntag die Arbeit von RENOVABIS mit einer großherzigen Gabe.

Tabgha/Israel, den 28. Februar 2007

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20.05.2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 30. Juni 2007, wird der Hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Gleißner Thomas, Teunz
- Kiefmann Johannes, Oberviechtach
- Kohl Alexander, Sulzbach-Rosenberg, St. Marien
- Richthammer Thomas, Nabburg
- Urban Markus, Waldmünchen
- Zeitler Hans-Jürgen, Train

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

- a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.
(Jene H.H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 16. Juni an die Regentie des Priesterseminars zu melden.)
- b) Am Tage der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

„Schnuppertage“ im Priesterseminar

Für junge Männer mit Interesse für den Priesterberuf besteht in den Pfingstferien die Gelegenheit, einige Tage im Priesterseminar zu verbringen, um den Tagesablauf eines Priesteramtskandidaten im Seminar und an der Universität zu erleben und in den persönlichen Begegnungen mit den Studenten und den Vorständen des Priesterseminars einen Eindruck über die Priesterausbildung und das Leben im Priesterseminar zu gewinnen.

Termin: Montag, 4. Juni 2007, 15.00 Uhr bis Fronleichnam, 7. Juni 2007, 17.00 Uhr.

Kosten: außer der Anreise keine

Anmeldung: Bitte schriftlich oder per E-Mail bis spätestens Freitag, 1. Juni 2007 an Regens Martin Priller, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/2983-2002, regens@priesterseminar-regensburg.de

Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVBIS in der Zeit vom 6. Mai bis zum 27. Mai 2007 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 27. Mai 2007

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (27. Mai 2007) sowie in den Vorabendmessen (26. Mai 2007) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2007

ab Montag, 30. April 2007 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate (im Bistum Münster bereits kurz nach Ostern)
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 6. Mai 2007

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Münster um 10 Uhr im Sankt-Paulus-Dom zu Münster

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 19./20. Mai 2007

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten).
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

Samstag und Pfingstsonntag 27./28. Mai 2007

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Osteuropa-Kollekte.
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2007“ an die Bischöfliche Administration (LIGA-Bank Regensburg, Konto-Nr. 110 02 03, BLZ 750 903 00) zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. : 08161 /5309-49; E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Umpfarrung

Mit Wirkung vom 1. Juni 2007 wird die Filiale Altrandsberg mit umliegenden Ortschaften aus der Pfarrei Moosbach/ Ndb. St. Johannes aus- und in die Pfarrei Harrling-Zandt, St. Bartholomäus eingepfarrt.

WOLFGANGSWOCHE 2007

in der Basilika St. Emmeram, Regensburg

vom 24. bis 30. Juni 2007

Leitwort: „Gott geht auf uns zu“

Sonntag, 24. Juni

10.00 Uhr Erhebung des Wolfgangsschreins und Übertragung in die Basilika

- Pontifikalmesse mit Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller mit Teilnahme des Domkapitels, der Stiftskapitel und der Laiengremien
- 15.00 Uhr Kirchenführung durch Studiendirektor i.R. Hans Schlemmer „Verehrungsstätten des Diözesanpatrons Wolfgang in der Basilika St. Emmeram“
- 18.00 Uhr Eucharistische Anbetung
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum (Hauptzelebrant und Prediger: Stadtpfarrer Ludwig Gradl, Neutraubling)

Montag, 25. Juni

- 10.00 Uhr Pontifikalmesse mit Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller in Konzelebration mit Vertretern der Weihejubilar; anschließend Jahreshauptversammlung des Klerus-Vereins im Diözesanzentrum
- 19.30 Uhr Eucharistiefeier der Kolpingsfamilien (Hauptzelebrant und Prediger: Bezirkspräses BGR Siegfried Schweiger); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Dienstag, 26. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier in den Anliegen der Geistlichen Berufe (verantwortlich: Diözesanstelle Berufe der Kirche) (Hauptzelebrant und Prediger: Abt Wolfgang Maria Hagl OSB, Metten)
- 14.30 Uhr Eucharistiefeier der Senioren aus Regensburg und Umgebung (Hauptzelebrant und Prediger: Weihbischof Reinhard Pappenberger); anschließend Agape im Obermünster-Saal
- 17.00 Uhr Eucharistiefeier der Ordensleute (Hauptzelebrant und Prediger: Abt Thomas Freihardt OSB, Weltenburg); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Mittwoch, 27. Juni

- 15.00 Uhr Eucharistiefeier der Religionslehrer/-innen, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Prälat Anton Wilhelm); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der Frauen (Hauptzelebrant und Prediger: Privatdozent Dr. Hermann Riedl, Geistlicher Beirat des KDFB); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Donnerstag, 28. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier zum Tag der Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Ordinariats (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller); anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der Männer und Verbände MMC, Casino und Männer-Vereine (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Prälat Peter Hubbauer); anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 21.30 Uhr Taize-Gebet (Offiziator: BDKJ-Diözesanpräses Domvikar Thomas Pinzer)

Freitag, 29. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier zum Tag der Mitarbeiter der Caritas (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller); anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 17.30 Uhr Vesper mit Gesängen der Ostkirche (Offiziator: Prälat Dr. Nikolaus Wyrwoll)
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der KAB mit ausländischen Mitbürgern (Hauptzelebrant und Prediger: Dr. Roland Batz, Sozialpfarrer und Diözesanpräses der KAB); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Samstag, 30. Juni

- 08.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom
- 15.00 Uhr Wortgottesdienst mit Erteilung des Primizsegens durch die Neupriester; Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta

Freundlich laden ein:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller mit dem Domkapitel und Stadtpfarrer Msgr. Robert Thummerer mit der Pfarrgemeinde St. Emmeram.

Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Jahresrechnung 2006 und Haushaltsplan 2007 der Diözese Regensburg

Der Diözesan-Steuerausschuss hat am 19. März 2007 die Jahresrechnung 2006 und den Haushaltsplan 2007 der Diözese Regensburg beraten und mit nachstehenden Einnahmen und Ausgaben beschlossen:

Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2006 in		Haushaltsanteil 2007 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	444.835,95	0,16	295.300,00	0,11
Allg. Seelsorge	7.094.916,06	2,48	7.196.700,00	2,58
Bes. Seelsorge	149.026,32	0,05	172.500,00	0,06
Schule, Bildung usw.	11.108.689,02	3,89	12.192.900,00	4,37
Soziale Dienste	382.556,20	0,13	320.100,00	0,11
Überdiözesanes	66.095,63	0,02	64.000,00	0,02
Finanzen/Versorgung	65.468.304,39	22,89	63.360.950,00	22,70
Steuern	201.252.066,10	70,38	195.544.800,00	70,05
Insgesamt:	285.966.489,67	100,00	279.147.250,00	100,00

Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2006 in		Haushaltsanteil 2007 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	20.473.864,68	7,16	12.581.700,00	4,51
Allg. Seelsorge	102.832.197,51	35,96	104.101.500,00	37,29
Bes. Seelsorge	8.561.284,26	2,99	8.708.900,00	3,12
Schule, Bildung usw.	44.612.500,35	15,60	49.471.550,00	17,72
Soziale Dienste	15.426.058,94	5,40	15.996.000,00	5,73
Überdiözesanes	13.149.263,57	4,60	13.788.150,00	4,94
Finanzen/Versorgung	50.043.407,95	17,50	39.725.400,00	14,23
Steuern	30.867.912,41	10,79	34.774.050,00	12,46
Insgesamt:	285.966.489,67	100,00	279.147.250,00	100,00

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen) wurden finanzielle Mittel genehmigt:

Kirchen- und Kirchenzentren:

2006: 391.500,00 €

Irlbach/Opf.;

2007: 495.050,00 €

Geisenfeld (Untermettenbach), Irlbach/Opf., Letzau;

Pfarrhäuser:

2006: 325.400,00 €

Bodenkirchen, Parkstetten, Riekofen, Schönthal, Weidenberg;

2007: 125.000,00 €

Bodenkirchen, Parkstetten, Pfettrach, Riekofen;

Pfarrheime:

2006: 1.248.950,00 €

Aichkirchen, Bodenkirchen, Dürnsricht-Wolfring, Haselbach/Opf., Heinrichskirchen, Kelheim Mariä Himmelfahrt, Neukirchen b. Haggn, Regensburg-Reinhausen, Schlicht, Vilseck, Waldau, Walkersbach, Winklarn;

2007: 1.671.000,00 €

Aichkirchen, Altstadt/WN, Asenkofen, Bodenkirchen, Failnbach, Glaubendorf, Heinrichskirchen, Kelheim Mariä Himmelfahrt, Kirchendemenreuth, Langenerling, Neukirchen b. Haggn, Neukirchen b. Schwandorf, Schlicht, Steinbühl, Straubing St. Peter, Vilseck, Waldau, Walkersbach, Winklarn;

Kindergärten:

2006: 111.150,00 €

Stammham, Winklarn;

2007: 412.750,00 €
Ahrain, Maxhütte-Haidhof, Schnaittenbach, Stammham;

Sonstige Baumaßnahmen:

2006: 8.251.315,41 €
Renovierung Dom; Renovierung Zentralarchiv, Pfarrkirche Arzberg, Ordinariatsräume, Diözesanzentrum Obermünster, Exerzitienhäuser in Johannisthal und Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Kösching-Kasing (Schönstätter Marienschwestern), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Paring (Augustiner Chorherren), Regensburg (Provinzialat des Teresianischen Karmel; Marienschwestern vom Karmel), Schwandorf (Karmeliten), Schwarzenfeld (Passionisten), Speinshart (Prämonstratenser), Strahlfeld (Missionsdominikanerinnen), Straubing (Karmeliten), Waldsassen (Cistercienserinnen) und Weltenburg (Benediktiner); bauliche Maßnahmen bei den Kollegiatstiften Alte Kapelle und St. Johann in Regensburg; Baumaßnahme der DJK Altdorf; Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde in Regensburg; Sanierung des Internates der Dompräbende Regensburg (Regensburger Domspatzen); Generalsanierung der Gebäude der Hochschule für Kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik und des Erzbischof-Buchberger-Studentenwohnheimes in Regensburg; Sanierung der St. Marien Schulen, Schaffung einer Kath. Freien Volksschule in Regensburg und Renovierung der Kirche bei der Mädchenrealschule St. Josef in Schwandorf; bauliche Maßnahmen an der Realschule der Maristenbrüder in Cham, am Gymnasium der Maristenbrüder in Furth b. Landshut, an der Grundschule der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal und am Gymnasium der Benediktiner in Metten; Renovierung der Kunstsammlungen des Bistums; Renovierung der Maria-Schnee-Kapelle in Regensburg; Maßnahmen bei Senioren- und Pflegeheimen in Landshut, Regensburg, Sulzbach-Rosenberg, Waldsassen und Weiden; Umbaumaßnahme beim Frauenhaus in Deggendorf;

2007: 16.323.950,00 €
Renovierung Dom; Renovierung Zentralarchiv, Ordinariatsräume, Diözesanzentrum Obermünster, Exerzitienhäuser in Johannisthal und Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Aufhausen (Brüder vom Heiligen Blut), Kösching-Kasing (Schönstätter Marienschwestern), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Regensburg (Dominikanerinnen), Schwandorf (Karmeliten), Speinshart (Prämonstratenser), Waldsassen (Cistercienserinnen) und Weltenburg (Benediktiner); Baumaßnahmen der DJK's in Binaburg und Pressath; Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde in Regensburg; Sanierung des Internates der Dompräbende Regensburg (Regensburger Domspatzen); Generalsanierung der Gebäude der Hochschule für Kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik und des Erzbischof-Buchberger-Studentenwohnheimes in Regensburg; Sanierung der St. Marien Schulen, Schaffung einer Kath. Freien Volksschule in Regensburg und Renovierung der Kirche bei der Mädchenrealschule St. Josef in Schwandorf; bauliche Maßnahmen an der Realschule der Maristenbrüder in Cham, am Gymnasium der Maristenbrüder in Furth b. Landshut, an der Grundschule der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal, am Gymnasium der Benediktiner in Metten und an der Teilhauptschule der Salesianerinnen in Oberroning; Renovierung des Bildungshauses Spindlhof; Renovierung der Kunstsammlungen des Bistums; Renovierung des Kolpinghauses in Cham; bauliche Maßnahmen an den Kapellen der Senioren- und Pflegeheime in Beratzhausen und Oberviechtach; Maßnahmen bei Senioren- und Pflegeheimen in Beratzhausen, Sulzbach-Rosenberg und Waldsassen; Maßnahme beim Tagungshaus des Familien mit Christus e.V. in Heiligenbrunn; Sanierung der Familienferienstätte Lambach.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Fortbildungstag für Priester, Diakone und hauptamtliche Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst

Am Dienstag, den 15. Mai 2007 findet im Priesterseminar ein Fortbildungstag zum Thema „Was heißt ‚Aufklärung‘ und wie wirkt sie sich heute aus? - über den geistigen Aufbruch des 18./19. Jahrhunderts in die Moderne“ statt.

Neben seinen christlichen Wurzeln ist Europa und mit ihm der ganze sog. Westen - im Unterschied zu anderen Kulturen, insbes. der islamischen Welt - tiefst geprägt vom Geist der Aufklärung des 18./19. Jahrhunderts. Das damit verbundene „säkulare“ Denken erweist sich immer wieder vor allem für den religiösen Diskurs bis in das konkrete Glaubensgespräch im priesterlichen Alltag hinein als ein erhebliches Problem. Wie lässt sich hier vernünftig argumentieren, wie dem kompetent begegnen? - Der erste Schritt ist sicher eine fundierte, entstehungsgeschichtliche Kenntnis der spezifischen Denkmuster und weltanschaulichen Positionen des „aufgeklärten“ Menschen, seiner negativen, aber auch positiven Optionen.

Diesen ersten Schritt möchte die Fortbildungsveranstaltung mit den Teilnehmern gemeinsam tun. Sie widmet sich damit einer für

die christliche Identitätsfindung wie für den religiösen und interkulturellen Dialog gleichermaßen unverzichtbaren Thematik (z.B. auch hervorgehoben von Papst Benedikt XVI. u.a. in seiner vielbeachteten Regensburger Universitätsrede).

Referent: PD Dr. phil. habil. Gereon Piller (Privatdozent am Institut für Philosophie an der Universität Regensburg)

Beginn: 09.00 Uhr; Ende gegen 16.00 Uhr nach der gemeinsamen Vesper

Unkosten: 10,- Euro (incl. Mittagessen und Kaffee)

Anmeldung bis zum 10.05.2007 an das Referat Priester und Ständige Diakone (Diakon Wolfgang Brandl), Tel.: 0941/597-1036, Fax: 0941/597-1035, E-Mail: wbrandl.priest@bistum-regensburg.de

Besinnungstag für pastorale Mitarbeiter/-innen, Diakone und Priester

Thema: Kommt ... und ruht ein wenig aus.“ (Mk 6,31)
Ort: Exerzitienhaus Johannisthal

Termin: Mo., 23. Juli 2007, 9.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Referenten: Martin Särve, Priesterseelsorger; Bernhard Götz und Maria Rehaber-Graf, Geistliche Begleitung für pastorale Dienste
 Kosten: Euro 16,- (Mittagessen, Kaffee)
 Anmeldung bis Freitag, 6. Juli 2007 bei: Bernhard Götz, Geistliche Begleitung für pastorale Dienste, Haus St. Jakob, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/2983-4192; Fax: -4392; E-Mail: bgoetz.geistbeg@bistum-regensburg.de

Stellenausschreibung

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) sucht zum 01. Juni 2007 eine Referentin/einen Referenten mit Schwerpunkt Redaktion der Zeitschriften „Gottesdienst“ und „praxis-gottesdienst“. Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie mit liturgiewissenschaftlicher Qualifikation, liturgiepastorale Erfahrung in der Gemeindegemeindearbeit, Kenntnisse redaktioneller Arbeit und entsprechender EDV-Programme, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Bereitschaft zur Mitarbeit bei Projekten des DLI. Anstellung und Vergütung erfolgen derzeit noch nach den Bestimmungen des BAT (TdL) und künftig nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO). Wir bieten: Zusatzversorgung, gute räumliche und technische Ausstattung, Fachbibliothek, Einbindung in ein engagiertes Team.

Der Stellenumfang beträgt 100%. Der Arbeitsvertrag ist zunächst auf zwei Jahre befristet.
 Bewerbungen werden bis 30. April 2007 erbeten an: Prälat Dr. Eberhard Amon, Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Tel.: 0651/94808-0, Fax: 0651/94808-33, E-Mail: amon@liturgie.de.

Exerziten in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
 Thema: „Christus nachfolgen mit der hl. Therese von Lisieux“
 Termin: 11. bis 21. August 2007
 Gesamtpreis: Euro 620,-
 Leitung der Exerziten: Monsignore Anton Schmid, Augsburg Leiter des Theresienwerkes e.V.
 Veranstalter: Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg
 Auskunft und Anmeldung bei: Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Tel.: 089/9 50 38 59
 Eine Lisieux-Wallfahrt ohne Exerziten vom 7. bis 11. Juli 2007 führt Dechant Klaus Leist aus Holz/Kutzhof durch. Anmeldung und nähere Informationen bitte über das Pfarrbüro Holz, Tel. : 06806/87 38, Fax: 06806/8942, oder E-Mail: st.josef-holz@web.de

Literarische Nachrichten

Johann Reikerstorfer / Josef Kreiml (Hg.), Suchbewegungen nach Gott. Der Mensch vor der Gottesfrage heute. (Religion - Kultur - Recht, Bd. 5), Frankfurt am Main: Peter Lang 2007. Kart. 228 S. Eur 29,80; ISBN 3-631-55842-2

Diese vom Wiener und vom St. Pöltener Fundamentaltheologen herausgegebene Publikation enthält zehn Vorträge der Ringvorlesung, die im Studienjahr 2005/06 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten von Johann Reikerstorfer und den St. Pöltener Professoren gehalten wurden. Beigefügt sind weitere fünf Vorträge prominenter Theologen: Johann Baptist Metz spricht über das Gebet angesichts des Leids, Martha Zechmeister über Spiritualität in einer aus den Fugen geratenen Welt, Erich Zenger über das Gotteszeugnis Israels, Wolfgang Treitler über Elie Wiesel als Gotteszeugen nach der Shoa und der Münsteraner Philosoph Klaus Müller über das Christentum auf dem Areopag der Philosophie.

In den an der Hochschule gehaltenen Vorträgen ging es um Themen wie „Christlicher Glaube in postsäkularer Gesellschaft“ (Reikerstorfer), „Braucht die europäische Moderne das Christentum?“ (Kreiml), „Die Glaubensnot des heutigen Menschen“, „Gott und das Seufzen der Kreatur“, „Die Heiligen als Gottsucher“, „Die Wunden Christi in der Geschichte der Frömmigkeit“, „Der Heilige Geist in der Orthodoxen Kirche“, „Der Kampf um die Einheit des Glaubens bei Bischof Ambrosius“, „Gibt es eine Ethik ohne Gott?“ und „Inkulturation und Kontinuität der christlichen Liturgie“.

Wolfgang Oberröder, Gläubiges Leben - Lebendiges Glauben. Eine Ermutigung zum Christsein. St. Ottilien: eos 2006. Kart. 269 S. Eur 16,80; ISBN-10: 3-8306-7253-5, ISBN-13: 978-3-8306-7253-1

Gegen die verbreitete Annahme, dass christlicher Glaube Lebensfreude einschränken würde, belegt der Autor in seinen Texten, dass wirkliche Daseinsqualität gerade durch praktizierten Glauben gefördert werden kann.

Durch viele Beispiele bereichert, geht das Werk von der Lebenspraxis der Gegenwart aus und deutet sie anhand von biblischen Beispielen: anschaulich geschrieben, lebensnahe Sprache, ermutigende Aussagen, Hilfen zur Alltagsbewältigung, Beiträge zum Kirchenverständnis.

Die Ausführungen sind dem Geist des II. Vatikanischen Konzils verpflichtet, das nach den Worten seines Initiators Papst Johannes XXIII. wies zum Ende der Konzilsberatungen darauf hin, dass sie der Beginn einer Weiterentwicklung sein müssen. P. Johannes Paul II. definiert die Kirche als den Weg der Menschen. P. Benedikt XVI. verdeutlicht, dass die Kirche tatsächlich jung geblieben ist - und: „Wer glaubt, ist nie allein“.

Auf den Spuren Jesu 2: Jerusalem (Neue Ausgabe von „Welt und Umwelt der Bibel“)

Jeder Quadratmeter in Jerusalem schreibt Geschichte. Auf engstem Raum sind hier unzählige Traditionen zusammengedrängt. Für das Christentum beherbergt die Stadt die Erinnerung an Jesus Christus und die erste Gemeinde.

Archäologen und Theologen nähern sich in diesem Heft den Stätten an: Wie sehen die Verehrungsorte heute aus? Welche Geschichte haben sie? Wohin führen archäologische Spuren? Wo greifen die Evangelisten auf die Symbolkraft alter religiöser Orte zurück? Die Spannung zwischen historischen und theologischen Orten ist oft nicht leicht auszuhalten. Und dennoch: Der christliche Glaube braucht Orte, an denen er sich verankern und die Vergewärtigung erleichtern kann.

Eine aktuelle Reportage beleuchtet mit seriösen und fundierten Informationen die Hintergründe zum vermeintlichen Sensationsfund des angeblichen Familiengrabes Jesu.

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150365, 70076 Stuttgart; Telefon: 0711/61920-54, Fax: 0711/61920-77; E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de
 Einzelheft € 9,80; Abonnement (4 Ausgaben) € 34,-.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2007

Nr. 5

22. Mai

Inhalt: Wort des Bischofs zur Errichtung des „Studium Rudolphinum“ im Priesterseminar Regensburg - Bischöfliche Studienordnung für das 'Studium Rudolphinum' - Bischöfliche Prüfungsordnung für das „Studium Rudolphinum“ - Änderungen im Bischöflichen Ordinariat - Studium Rudolphinum: Kontaktdaten - Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen - Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007-Wahlauf Ruf - Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in die Regionalkommissionen und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007-Wahlauf Ruf - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Verstorbene Priester

Wort des Bischofs zur Errichtung des „Studium Rudolphinum“ im Priesterseminar Regensburg

Die Diözese Regensburg blickt in diesem Jahr 2007 auf 35 Jahre Studiengang des „Dritten Bildungsweges“ für Priesteramtskandidaten zurück, angefangen vom 1972 gegründeten Studienhaus in Schwaz/Tirol bis zum „Collegium Rudolphinum“, das 1975 errichtet worden ist. Es ist ein Blick voll Dankbarkeit. Ich danke meinem Vorgänger Bischof Dr. Rudolf Graber, von dem die Gründungsinitiative ausging, dem „Opus Summi Sacerdotis“, das über diese Jahrzehnte den „Dritten Bildungsweg“ nicht nur finanziell, sondern auch geistlich im Gebet begleitet und getragen hat. Mein Dank gilt aber auch den vielen Ausbildern, besonders den beiden Direktoren Otto Hermanns und Pater Michael Hösl CP, und nicht zuletzt den vielen Priestern, die aus diesem Studiengang hervorgegangen sind und die in Treue und Aufopferungsbereitschaft ihren priesterlichen Dienst in unserer Diözese Regensburg ausgeübt haben und noch ausüben. Vergelt's Gott!

Doch mein Blick geht am Anfang dieses neuen Jahrhunderts auch nach vorne. Große Umbrüche und Herausforderungen stehen vor der katholischen Kirche in Deutschland, auch vor der Kirche von Regensburg. Das Thema der Neuevangelisierung wird zu einem immer brennenderen Thema, dem wir uns im Auftrag Christi stellen müssen. Darum gilt es auch nach neuen Wegen in der Priesterausbildung zu suchen. Dies hat mich bewogen, den Studiengang des „Dritten Bildungsweges“ in die Diözese Regensburg, näherhin in das Priesterseminar St. Wolfgang zu holen. Das „Collegium Rudolphinum“ kehrt in seine angestammte Heimat zurück. Damit erfüllt sich auch ein lang gehegter Wunsch von Bischof Dr. Rudolf Graber. Ihm zu Ehren soll der im Priesterseminar errichtete Studiengang des „Dritten Bildungsweges“ auch den Namen „Studium Rudolphinum“ tragen.

Zu diesem Schritt, das „Collegium Rudolphinum“ in die Diözese zurückzuholen, haben mich einige wichtige

pastorale Überlegungen geführt. Ich halte es für notwendig, dass der Zusammenhalt des Presbyteriums gestärkt wird. Nur in der Einheit untereinander können wir vor den Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte erfolgreich bestehen. Um diesen Zusammenhalt des Presbyteriums von Anfang an zu stärken, möchte ich, dass die Seminaristen der Diözese nicht in zwei getrennten Gruppen in Regensburg und in Heiligenkreuz studieren und leben. Sie sollen vielmehr sich gemeinsam im Priesterseminar St. Wolfgang auf ihren priesterlichen Dienst vorbereiten und sich untereinander kennen lernen, so dass sie sich aufeinander verlassen können. Ich sehe es als eine persönliche Bereicherung an, wenn Priesteramtskandidaten - Abiturienten, Spätberufene oder Männer, die schon in vielfältigem Berufsleben gestanden haben - mit ihren unterschiedlichen Berufungswegen miteinander leben und den gemeinsamen Alltag gestalten. Dies ist sowohl für den Einzelnen als auch für die Gemeinschaft des Priesterseminars befruchtend und erweitert die eigenen Horizonte.

Ein weiterer Grund pädagogischer Art hat mich bewogen, einen eigenständigen und speziellen Studiengang für den „Dritten Bildungsweg“ im Priesterseminar zu errichten. Ich bin der Meinung, dass dadurch die individuelle Lebensgeschichte dieser Priesteramtskandidaten bei der Vermittlung der Studieninhalte mehr berücksichtigt werden kann. In kleineren Lerngruppen unter der Leitung erfahrener Dozenten ist eine gezielte pädagogische Förderung des Einzelnen besser möglich als dies ein großer Universitätsbetrieb zu leisten vermag. Gerade in einem stärker persönlichen Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden können die Lerninhalte durch diese dialogische Struktur leichter vertieft und verständlicher dargelegt werden, so dass der Priesteramtskandidat am Ende seines Studiums über eine gute und ausgewiesene philosophisch-theologische Kenntnis verfügt. Dies ist die unverzichtbare Voraussetzung, um als

priesterlicher Verkündiger der Frohen Botschaft zu den Menschen gesandt zu werden.

Das „Studium Rudolphinum“ im Priesterseminar Regensburg ist somit in dieser neuen und reformierten Form neben dem Studienhaus St. Lambert in Burg Lantershofen die einzige spezifische Ausbildungsstätte des „Dritten Bildungsweges“ zum Priestertum in Deutschland, die Priesterseminar und eigenständigen, speziellen Studiengang zu einer Lebenseinheit verbindet. Darum steht diese Einrichtung wie bisher in Heiligenkreuz

auf Anfrage auch anderen Diözesen und Orden grundsätzlich offen.

Ich wünsche dem „Studium Rudolphinum“, seinen Dozenten und seinen Studenten Gottes reichen Segen und bitte Sie, dieses Werk zu unterstützen.

Regensburg, den 26. April 2007

+ 

Bischof von Regensburg

Bischöfliche Studienordnung für das „Studium Rudolphinum“ im Priesterseminar Regensburg

Präambel

Der Bischof von Regensburg richtet kraft seiner Vollmacht als diözesaner Gesetzgeber mit Beginn des Wintersemesters 2007/08 für die Priesteramtskandidaten des so genannten „Dritten Bildungsweges“ im Priesterseminar Regensburg einen eigenen Studiengang ein (vgl. cann. 232, 233 § 2, 385, 391). Er dient dazu, diesen Priesteramtskandidaten gegebenenfalls auch ohne Abitur den Weg zum Priesteramt zu ermöglichen. Dieser Studiengang trägt den Namen „Studium Rudolphinum“ und setzt die Tradition und den Geist des „Collegium Rudolphinum“ in Heiligenkreuz bei Wien fort. Der Bischof von Regensburg erlässt für das „Studium Rudolphinum“ im Priesterseminar Regensburg nachfolgende Studienordnung. Sie ist ausgerichtet an der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 12.03.2003 (in Kraft seit 01.01.2004). Die Studienordnung gilt für die vom Bischof zum „Studium Rudolphinum“ zugelassenen Priesteramtskandidaten des so genannten „Dritten Bildungsweges“.

§ 1 Leitung des Studienganges

Der Bischof von Regensburg hat die Leitung dieses Studienganges. Er kann jedoch an den Regens des Priesterseminars die Leitung für diesen Studiengang delegieren. Der Regens kann nach Rücksprache mit dem Bischof unbeschadet seiner Gesamtverantwortlichkeit für den Studiengang den Studienpräfekten als „Studienleiter“ mit der organisatorischen Durchführung des Studienganges beauftragen.

§ 2 Lehrkollegium

Der Bischof von Regensburg bzw. die delegierten Personen (Regens, Studienleiter) stellen das Lehrkollegium aus mehrheitlich habilitierten Theologen/Philosophen (Professoren und Privatdozenten) mit praktischer Lehr- erfahrung an Hochschulen zusammen. Die Mindestvoraussetzung für eine Dozentur ist eine theologische/philosophische Promotion mit anschließender Lehr-

erfahrung. Der Bischof stattet die Dozenten mit einem Lehrauftrag (vgl. can. 812 CIC) aus.

§ 3 Repetitorium

Zur Unterstützung des Studiums wird im Priesterseminar Regensburg ein Repetitorium eingerichtet. Die vom Bischof bzw. von den delegierten Personen bestellten Repetitoren arbeiten gegebenenfalls mit den Studierenden die Studieninhalte nach. Je nach der jeweiligen Studiensituation kann der Regens diese Repetitorien auch verpflichtend machen.

§ 4 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird durch den Regens bzw. den Studienleiter sowie durch die jeweiligen Dozenten wahrgenommen.

§ 5 Zulassungsbedingungen

1. Voraussetzungen¹ für diesen Ausbildungsgang des „Dritten Bildungswegs“ sind neben der notwendigen menschlichen, geistigen und geistlichen Reife:
 - a) ein Hauptschulabschluss sowie daran anschließend eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Berufspraxis oder
 - b) der Realschulabschluss, wenn möglich mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.
2. Ausnahmefälle:
 - a) Studenten, die an der Universität mit ihrem philosophisch-theologischen Studium gescheitert sind, können erst dann eine Zulassungserlaubnis erhalten, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen oder in einem zuvor erlernten Beruf erneut mindestens zwei Jahre lang gearbeitet haben.

¹ Für ausländische Bewerber dieses Studiengangs, die nicht der EU angehören, gelten dieselben Kriterien.

- b) Bei Spätberufenen, die Abitur und eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung aufweisen, kann der Bischof von Regensburg im Einzelfall auf Grund des Alters eine Zulassung zum Studiengang aussprechen.
- c) Auf Anfrage von Orden kann der Bischof von Regensburg Ordensangehörigen den Zugang zum Studium unter den vorgenannten Kriterien erlauben.

§ 6 Studienziel

Ziel dieses Studienganges ist es, dem Studierenden des „Dritten Bildungsweges“ Sachkenntnis und Vertrautheit mit den Methoden der theologischen Wissenschaften sowie gute philosophische und theologische Kenntnisse zu vermitteln, so dass er in der Lage ist, selbstständig theologische Zusammenhänge sachgerecht zu sehen, darzustellen und den katholischen Glauben in Verkündigung, Liturgie und Diakonie glaubwürdig zu bezeugen.

§ 7 Regelstudienzeit

1. Dem Studiengang geht ein zweisemestriger Vorbereitungskurs (Propädeutikum) voraus (vgl. § 8).
2. Der Studiengang umfasst einschließlich der Prüfungszeiten zehn Fachsemester.
3. Diese Regelstudienzeit darf nur in begründeten Ausnahmefällen, deren Prüfung dem Bischof obliegt, überschritten werden.
4. Sowohl im Propädeutikum als auch im daran anschließenden Studiengang herrscht für die Studierenden Präsenzpflicht bei den Lehrveranstaltungen.

§ 8 Das Propädeutikum

1. Dem Studium geht ein verpflichtendes propädeutisches Jahr voraus. Im Einzelfall kann der Bischof von Regensburg je nach der Vorbildung des Bewerbers davon dispensieren.
2. Das Propädeutikum dient neben der Einführung in das Leben des Seminars vor allem dazu, beim einzelnen Kandidaten die Studienfähigkeit festzustellen und ihn auf das Studium vorzubereiten.
3. Das Propädeutikum umfasst folgende Lehrveranstaltungen:
 - Latein: 10 SWS
 - Allgemeine Geschichte: 6 SWS
 - Deutsch (moderne Literatur, schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit): 6 SWS
 - Kunstgeschichte: 4 SWS
 - Quellen christlicher Spiritualität: 4 SWS
 - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: 1 SWS
 - Einführung in die Theologie: 6 SWS
4. Am Ende jedes Semesters erfolgen Prüfungen. Die Zulassung zum anschließenden Studiengang erfolgt erst dann, wenn:

- a) der Kandidat einen erfolgreichen Abschluss für das Fach Latein aufweist,
- b) die aus allen anderen Prüfungsfächern zu bildende Endnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt.

§ 9 Fächerkanon des zehensemestrigen Studienganges

1. Philosophie
 - a) Philosophiegeschichte: chronologisch-organische Einführung in die Geschichte der Philosophie von ihren Anfängen bis zur aktuellen Philosophie.
 - b) Systematische Philosophie: Grundzüge der Ontologie, Metaphysik, Erkenntnislehre, Philosophische Anthropologie.
2. Fundamentaltheologie: Grundlegung der Theologie als Wissenschaft; Frage nach der Wahrheit (das Christentum und die Religionen; Problematik des Pluralismus); Auseinandersetzung mit der Religionskritik; Frage nach der natürlichen Gotteserkenntnis und der Offenbarung; Frage der Inspiration der Hl. Schrift; Verhältnis Glaube und Vernunft; Verhältnis von Hl. Schrift, Tradition und Lehramt; Kenntnis der wichtigsten lehramtlichen Dokumente zu diesen Themen.
3. Biblische Theologie:
 - a) Einleitung in das Alte Testament: Einführung in die Methoden der atl. Bibelexegese; Geschichte Israels und seiner Religion; Entstehung und Gestalt, theologische Hauptaussagen des AT.
 - b) Einleitung in das Neue Testament: Einführung in die Methoden der ntl. Bibelexegese; Entstehung und Gestalt (Frage der Inspiration); geschichtliches Umfeld zur Zeit Jesu Christi, theologische Hauptaussagen des NT.
 - c) Exegese des AT: insbesondere Schwerpunkt-auslegung von Genesis, Exodus, Daniel, Jeremia, Jesaja, der Psalmen und des Hoheliedes.
 - d) Exegese des NT: Schwerpunkt-exegese auf den Evangelien und den paulinischen Schriften sowie der Apokalypse.
4. Historische Theologie:
 - a) Kirchengeschichte der Antike: die Geschichte und Entwicklung des antiken Christentums; von der verfolgten Kirche zur Staatskirche; Religiöses und politisches Umfeld.
 - b) Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit: chronologisch-organischer Überblick über die wichtigsten Entwicklungen der Kirchengeschichte.
 - c) Patrologie: altkirchliche Literatur; Überblick über das Leben; die Lehre und die Spiritualität der wichtigsten Kirchenväter.

5. Dogmatik: Trinitätslehre (De Deo uno et De Deo Trino); Schöpfungslehre; Anthropologie; Christologie; Soteriologie; Pneumatologie; Gnadenlehre; Ekklesiologie; Sakramentenlehre; Eschatologie; Mariologie; Kenntnisse der wichtigsten Konzilsdokumente.
6. Moralthologie: Allgemeine Moralthologie: ihre Grundlegung und wichtigsten Prinzipien und Erkenntnisquellen. Spezielle Moralthologie: Fragen: Freiheit und Gewissen, Gewissensbildung, Gesetz, Sünde und Schuld, Versöhnung, Wahrheit. Problemstellung: Schutz des Lebens (z. B. Abtreibung, Euthanasie usw.), Sexualität, Ehe und Familie, Verantwortung für die Schöpfung, Kenntnis der wichtigsten lehramtlichen Dokumente zu diesen Themen.
7. Christliche Sozialwissenschaften: Grundzüge der katholischen Soziallehre (Reflexion der Sozialprinzipien der Personalität, Solidarität, Subsidiarität, des Gemeinwohls und der sozialen Gerechtigkeit), Entwicklungs- und Friedensproblematik, Auseinandersetzung mit den Ideologien des Kapitalismus, Liberalismus und des Kommunismus-Sozialismus. Kenntnis der wichtigsten lehramtlichen Dokumente.
8. Kirchenrecht: Grundlegung des Kirchenrechts (Begründung und Erkenntnisquellen), theologischer Ort und ekklesiologische Funktion; kirchenrechtliche Grundbegriffe und Grundnormen; spezielle Fragestellungen: verfassungsrechtlicher Aufbau der Kirche; rechtliche Ordnung des Verkündigungsdienstes; rechtliche Ordnung des Heiligungsdienstes (insbes. Eherecht); Verhältnis Kirche und Staat; Grundkenntnis der Konkordatsdokumente.
9. Liturgik: Grundkenntnis der liturgischen Hauptentwicklungen und der wichtigsten lehramtlichen Dokumente, Einführung in die liturgische Feier der Sakramente, in das Tageszeitengebet, in die Heiligenverehrung und in die Feier der Sakramentalien.
10. Pastoraltheologie und Pastoralsoziologie: Grundkenntnisse der Soziologie und Psychologie; Theologie und Aufbau der Pfarrpastoral; Sakramentenpastoral; pastorale Schwerpunkte in der Einzel-, Zielgruppen und Milieuseelsorge; Notfallseelsorge (Trauerbegleitung).
11. Religionspädagogik und Katechetik: Grundfragen religiöser Erziehung, Entwicklungspsychologie; Pfarrkatechse; Jugendarbeit und Jugendpastoral; Erwachsenenbildung; Grundlagen für den Schulunterricht.
12. Homiletik: theologische, didaktisch-methodische Fragen der Predigt.

§ 10 Zeitliche Unterteilung des Studienganges

Das Studium umfasst eine Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 165 SWS und gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- a) den ersten Studienabschnitt mit einer Dauer von vier Semestern mit 65 SWS;
- b) den zweiten Studienabschnitt mit einer Dauer von sechs Semestern mit 100 SWS.

§ 11 Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt (65 SWS) umfasst vier Semester mit folgenden Fächern:

1. Vorlesungen (57 SWS):
 - Philosophiegeschichte: 10 SWS
 - Systematische Philosophie: 6 SWS
 - Einleitung-AT: 6 SWS
 - Einleitung-NT: 7 SWS
 - Kirchengeschichte (ohne Patrologie): 10 SWS
 - Fundamentalthologie: 10 SWS
 - Christliche Sozialwissenschaften: 8 SWS
2. Seminare (8 SWS):
 - a) Vier Seminare: eines pro Semester, insgesamt je eines aus den Bereichen: Philosophie, Kirchengeschichte, Fundamentalthologie, Christliche Sozialwissenschaften.
 - b) Fakultativ: Griechisch oder Hebräisch (2 Semester mit je 4 Wochenstunden = 8 SWS). Der Studierende, der sich für eine Sprache entscheidet und einen erfolgreichen Abschluss vorweisen kann, braucht im ersten Studienabschnitt nur zwei Seminare aus den in a) genannten Bereichen zu machen.
3. Am Ende jedes Semesters werden die in diesem Zeitraum dozierten Fächer geprüft (Semestralprüfung).
4. Der Studierende wird erst dann zum zweiten Studienabschnitt zugelassen, wenn er alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes bestanden sowie die vorgesehenen Seminarscheine erworben hat.

§ 12 Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt (100 SWS) umfasst sechs Semester mit folgenden Fächern:

1. Vorlesungen:
 - Dogmatik: 20 SWS
 - Moralthologie: 12 SWS
 - Liturgik: 8 SWS
 - Exegese-AT: 9 SWS
 - Exegese-NT: 10 SWS
 - Kirchenrecht: 10 SWS
 - Patrologie: 6 SWS
 - Pastoraltheologie: 8 SWS
 - Religionspädagogik: 4 SWS
 - Homiletik: 3 SWS
2. Seminare (10 SWS):

Fünf Seminare: je ein Seminar in den Semestern 5 bis 9; insgesamt je eines aus den Bereichen: Dog-

matik, Exegese-AT, Exegese-NT, Moralthologie, Kirchenrecht.

3. Am Ende jedes Semesters werden die in diesem Zeitraum dozierten Fächer geprüft.
4. Abschlussarbeit:

Der Studierende muss gegen Ende seines Studiums eine Abschlussarbeit (40-70 Seiten) verfassen. Sie dient dem Nachweis, dass er auf wissenschaftlicher Basis ein theologisches Thema selbstständig bearbeiten kann. Die Abschlussarbeit muss in einem der folgenden theologischen Fächer verfasst werden:

Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moralthologie, Patrologie, Kirchenrecht, Kirchengeschichte, Exegese-AT oder Exegese-NT.

§ 13 Abschlusszeugnis

Dieser bischöfliche Studiengang ist ein kirchliches Studium, mit dessen Abschlusszeugnis die Priesteramtskandidaten für die Diakonen- und die Priesterweihe zugelassen werden können.

§ 14 In-Kraft-Treten und Änderungen

Diese Studienordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Sie kann jederzeit durch den Bischof von Regensburg geändert werden.

Regensburg, den 26. April 2007


Bischof von Regensburg

Bischöfliche Prüfungsordnung für das „Studium Rudolphinum“ im Priesterseminar Regensburg

Der Bischof von Regensburg erlässt kraft seiner Vollmacht als diözesaner Gesetzgeber nachfolgende Prüfungsordnung für das „Studium Rudolphinum“ im Priesterseminar Regensburg:

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Prüfungsordnung bildet die von der Deutschen Bischofskonferenz am 13. März 2003 erlassene „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (in Kraft seit 01.01.2004).

§ 2 Ziel der Prüfungen

Die Prüfungen sollen erkennbar machen, inwieweit der Studierende in der Lage ist, sich die Studieninhalte anzueignen, sie zu reflektieren und sie problemorientiert zu transferieren. Zum Ende der Studienzeit muss erkennbar sein, dass der Studierende die Zusammenhänge des Faches Katholische Theologie überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die im Blick auf die Priesterweihe notwendigen philosophisch-theologischen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3 Prüfungskommission

1. Das Prüfungswesen im Rahmen dieser Prüfungsordnung untersteht dem Bischof von Regensburg nach Maßgabe der Regelungen dieser Ordnungen.
2. Der Bischof bestellt für alle organisatorischen und inhaltlichen Fragen des Studienganges eine Prüfungskommission.
3. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern: dem Regens als Vorsitzenden, dem Studienleiter als Stellvertreter sowie zwei habilitierten und einem promovierten Dozenten. Der Regens kann

die Leitung einer Sitzung auch seinem Stellvertreter übertragen.

4. Der Regens und der Studienleiter sind Mitglieder von Amts wegen. Die zwei habilitierten Dozenten und der eine promovierte Dozent werden vom Bischof für ein Jahr bestellt.
5. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
6. Die Prüfungskommission erörtert alle Fragen der Zulassung zu Prüfungen, der Festlegung der Prüfungstermine und der Prüfungsbeisitzer sowie der Zweitkorrektoren. Ferner beschäftigt sie sich mit Einsprüchen von Prüflingen oder sonstigen prüfungsrelevanten Problemen (z.B. Anerkennung von Studienleistungen an anderen Einrichtungen).
7. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt offen. Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder dafür gestimmt hat. Der Regens besitzt ein Vetorecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Regens. Im Fall seiner Abwesenheit kann er das Vetorecht seinem Studienleiter übertragen. Im Fall der Abwesenheit des Regens entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Studienleiters.
Im Konfliktfall entscheidet der Bischof, der jede getroffene Entscheidung der Prüfungskommission auch aufheben kann. Der Regens setzt die Prüfungskommission davon in Kenntnis.
8. Der Regens als Leiter der Prüfungskommission ist in Ausnahmefällen befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Hiervon hat er der Prüfungskommission baldmöglichst Kenntnis zu geben.

9. Die organisatorische Durchführung der Beschlüsse der Kommission obliegt dem Regens. Er kann diese Aufgabe aber auch an den Studienleiter delegieren.

§ 4 Prüfungsfächer

Im ersten Studienabschnitt (1. - 4. Semester) sind folgende Fächer prüfungsrelevant:

1. Systematische Philosophie
2. Philosophiegeschichte
3. Einleitung in das AT
4. Einleitung in das NT
5. Kirchengeschichte (ohne Patrologie)
6. Christliche Sozialwissenschaften
7. Fundamentaltheologie

Im zweiten Studienabschnitt (5. - 10. Semester) sind folgende Fächer prüfungsrelevant:

1. Dogmatik
2. Moralthologie
3. Liturgik
4. Exegese-AT
5. Exegese-NT
6. Kirchenrecht
7. Patrologie
8. Pastoraltheologie
9. Religionspädagogik
10. Homiletik

§ 5 Notenkanon

Der Notenkanon umfasst folgende Noten:

1 / 1,3	=	sehr gut
1,7 / 2,0 / 2,3	=	gut
2,7 / 3,0 / 3,3	=	befriedigend
3,7 / 4,0	=	ausreichend
ab 4,3	=	nicht bestanden

§ 6 Semestral-Examen: Anmeldung und Zulassung

1. Die Prüfungen erfolgen als Semestralprüfungen gemäß dem Studienverlauf.
2. Die jeweiligen Examina am Ende jedes Semesters sind zu etwa gleichen Teilen mündliche oder schriftliche Prüfungen.
3. Die Prüfungskommission gibt gegen Ende des Semesters einen Termin an, bis zu dem jeder Studierende der Kommission schriftlich mitteilt, welche Prüfung er mündlich oder schriftlich ablegen möchte. Diese schriftliche Mitteilung gilt zugleich als Anmeldung zur Prüfung.
4. Der Studierende muss seiner Anmeldung eine schriftliche Bestätigung des Dozenten beilegen, dass er seiner Präsenzpflcht bei den Vorlesungen in diesem Fach nachgekommen ist. Die notwendige Präsenzpflcht ist nicht erfüllt, wenn der Studierende bei mehr als 15% der Vorlesungen fehlt. Im längeren Krankheitsfall hat der Kandidat der Prüfungskommission ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Kommission befindet auf Grund des Attestes über die Zulassung zur Prüfung.

5. Die Studierenden werden zu den Prüfungen im zweiten Studienabschnitt nur zugelassen, wenn sie alle erforderlichen Leistungen im ersten Studienabschnitt erbracht haben.
6. Die Prüfungstermine werden von der Prüfungskommission mindestens zwei Monate vor dem Termin öffentlich ausgehängt.

§ 7 Schriftliche Semestralprüfung

1. Es sind unter Aufsicht des jeweiligen Dozenten oder eines von der Prüfungskommission bestellten Vertreters jeweils Klausuren von je drei Stunden zu schreiben.
2. Bei jeder Klausur sind jeweils zwei Themen aus dem jeweiligen Semesterstoff oder der vom Dozenten als prüfungsrelevant angegebenen Literatur zu stellen.
3. Die schriftlichen Arbeiten werden vom betreffenden Dozenten und einem von der Prüfungskommission bestellten Zweitkorrektor aus dem Dozentenkreis innerhalb von vier Wochen bewertet.
4. Die Note wird dem Prüfling schriftlich durch die Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 8 Mündliche Semestralprüfung

1. Die mündliche Prüfung dauert fünfzehn Minuten und erstreckt sich auf den jeweiligen Semesterstoff oder auf andere als prüfungsrelevant angegebene Literatur.
2. Sie ist vor dem Dozenten, einem Beisitzer aus dem Dozentenkreis als Protokollanten sowie einem bischöflichen Vertreter abzulegen.
3. Das Prüfungsgespräch führt allein der Dozent des Prüfungsfaches.
4. Er setzt nach Hören des Beisitzers und des bischöflichen Vertreters die Note fest und teilt sie dem Prüfling umgehend mit.

§ 9 Hilfsmittel bei den Prüfungen

Die bei den mündlichen und schriftlichen Prüfungen erlaubten Hilfsmittel werden bei Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.

§ 10 Einspruchsrecht

1. Bis spätestens sieben Tage nach Erhalt des Prüfungsergebnisses hat der Studierende das Recht, in einer schriftlichen Erklärung an die Prüfungskommission unter Angabe der Gründe Einspruch gegen eine Note einzulegen.
2. Die Prüfungskommission hört den entsprechenden Dozenten (gegebenenfalls den Beisitzer und den bischöflichen Vertreter) und beschließt gemäß § 3, Ziff. 6 - 7 über den Einspruch.

§ 11 Prüfungszeiten

1. Die Prüfungen finden in der Regel in den ersten zehn Tagen nach Semesterende statt.
2. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird von der Prüfungskommission im Benehmen mit dem Dozenten ein Ersatztermin gesucht. Der Studierende muss zwei Wochen vorher dazu einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission einreichen bzw. im Krankheitsfall sich spätestens am Tag der Prüfung abmelden und ein ärztliches Attest nachreichen. Die Kommission befindet über den Antrag des Studierenden.

§ 12 Nichtbestehen von Semestralprüfungen

1. Der Studierende hat eine Prüfung nicht bestanden, wenn er
 - a) unentschuldig einer Prüfung fernbleibt oder
 - b) nicht mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erreicht oder
 - c) nicht erlaubte Hilfsmittel oder andere betrügerische Methoden (z.B. Abschreiben) anwendet.
2. Im Falle des Nichtbestehens ist mit dem Studierenden unmittelbar ein Nachprüfungstermin mit der Prüfungskommission für die erste Vorlesungswoche des neuen Semesters zu vereinbaren.
3. Besteht der Studierende die Prüfung erneut nicht, kann ein weiterer Nachprüfungstermin durch schriftlichen Antrag des Studierenden bei der Prüfungskommission erbeten werden. Der Kommission obliegt es, über diesen Antrag zu entscheiden. Ihre Entscheidung wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.
4. Gewährt die Prüfungskommission dem Studierenden einen dritten und damit letzten Versuch, und besteht er die Prüfung erneut nicht, muss er den Studiengang verlassen. Ein Abschluss ist nicht mehr möglich.

§ 13 Seminare

Folgende Seminarleistungen sind zu erbringen:

1. Erster Studienabschnitt: vier bzw. zwei Seminare¹; jeweils eines aus den Bereichen: Philosophie, Kirchengeschichte, Fundamentaltheologie, Christliche Sozialwissenschaften.
Zweiter Studienabschnitt: fünf Seminare; jeweils eines aus den Bereichen: Dogmatik, Exegese-AT, Exegese-NT, Moraltheologie, Kirchenrecht.
2. Für den Erwerb eines Seminarscheins sind individuelle Leistungen zu erbringen. Sie können nach Maßgabe des Dozenten in einer schriftlichen Se-

minararbeit und/oder einem mündlichen Referat sowie in der Mitarbeit im Seminar bestehen. Die Präsenz im Seminar ist Pflicht. Bei mehr als zweimaligem Fehlen ist der Erwerb eines Seminarscheins nicht möglich.

3. Die Seminararbeit muss spätestens in der ersten Woche des neuen Semesters vorliegen, ansonsten ist der Erwerb des Seminarscheins nicht möglich.
4. Für die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt ist der Erwerb aller Seminarscheine des ersten Studienabschnitts Bedingung.

§ 14 Abschlussarbeit

1. Vor Abschluss des Studiums ist eine Abschlussarbeit von etwa 40-70 Seiten anzufertigen. Damit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, ein theologisches Thema auf wissenschaftlicher Basis zu durchdringen und sachgerecht darzulegen.
2. Die Abschlussarbeit muss in einem der folgenden theologischen Fächer verfasst werden: Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Patrologie, Kirchenrecht, Kirchengeschichte, Exegese-AT, Exegese-NT.
3. Der Studierende muss am Anfang des 8. Semesters den Dozenten aufsuchen, in dessen Fach er die Arbeit schreiben will. Er spricht mit dem Dozenten das Thema ab. Der Dozent übernimmt die Begleitung der Abschlussarbeit.
4. Der Studierende muss die Abschlussarbeit bis zur ersten Woche des 10. Semesters fertig gestellt und in dreifacher Ausfertigung an die Prüfungskommission abgegeben haben, ansonsten wird er nicht zu den Semestralprüfungen des 10. Semesters zugelassen.
5. Der zuständige Dozent und ein von der Prüfungskommission aus dem Lehrkollegium bestellter Zweitkorrektor haben bis zum Ende des ersten Monats im 10. Semester die Abschlussarbeit zu korrigieren. Die Prüfungskommission unterrichtet den Studierenden schriftlich über das Ergebnis.
6. Wenn die Abschlussarbeit nicht wenigstens mit 4,0 (ausreichend) bewertet wird, darf der Studierende die abschließenden Semestralprüfungen des 10. Semesters nicht ablegen. Er muss seine Abschlussarbeit verbessern und erneut einreichen. Wird die Abschlussarbeit wiederum nicht mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet, entscheidet die Prüfungskommission, ob dem Studierenden ein zweiter Verbesserungsversuch eingeräumt wird. Schlägt auch dieser fehl, muss der Studierende ohne Abschluss den Studiengang verlassen.
7. Der Studierende, dessen Abschlussarbeit sich als Plagiat erweist, muss umgehend den Studiengang ohne Abschluss verlassen. Stellt sich dies erst nach Überreichung des Abschlusszeugnisses heraus, wird dieses aberkannt.

¹ Vgl. Studienordnung. Entscheidet sich ein Studierender, fakultativ eine Sprache (Griechisch oder Hebräisch) zu erlernen, so braucht er nur zwei Seminarscheine zu erwerben.

§ 15 Endnote

1. Aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern wird jeweils die Fachendnote errechnet, die sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt.
2. Der Durchschnitt der Noten der Seminarscheine bildet eine Gesamtnote.²
3. Bei der Errechnung der Noten wird nicht auf- oder abgerundet, sondern die Note ist bis auf zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben.

§ 16 Abschlusszeugnis

1. Über den erfolgreichen Abschluss des „Studium Rudolphinum“ wird ein kirchliches Abschlusszeugnis ausgefertigt, das vom Bischof von Regensburg und vom Regens zu unterzeichnen ist.
2. Das Zeugnis weist die Fachendnoten aller Fächer, die Gesamtnote der Seminarscheine und die Note der Abschlussarbeit aus.
3. Die Zeugnisgesamtnote wird aus den unter § 16, Ziffer 2 genannten Noten gebildet. Dabei gilt:
 - a) Das arithmetische Mittel der Fachendnoten macht 50% der Gesamtnote aus.

² Wenn ein Studierender im 1. Studienabschnitt eine Sprache (Griechisch oder Hebräisch) mit Abschluss aufweisen kann, wird diese Note wie eine Seminarnote in die Endnote für Seminare mit eingerechnet.

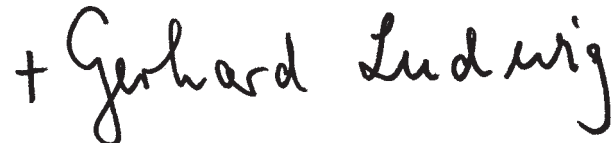
- b) Die Gesamtnote der Seminarscheine macht 25% der Gesamtnote aus.
- c) Die Note der Abschlussarbeit macht 25% der Gesamtnote aus.
4. Die Zeugnisgesamtnote wird nicht auf- oder abgerundet, sondern die Note ist genau bis auf zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben (z.B. gut (2,44)).
5. Die Abgrenzung für die Notengebung bestimmt sich wie folgt:

1,0 bis 1,49	=	sehr gut
1,50 bis 2,49	=	gut
2,50 bis 3,49	=	befriedigend
3,50 bis 4,00	=	ausreichend
ab 4,01	=	nicht ausreichend.

§ 17 In-Kraft-Treten und Änderungen

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Sie kann jederzeit durch den Bischof von Regensburg geändert werden.

Regensburg, den 26. April 2007



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Änderungen im Bischöflichen Ordinariat

1. Mit Wirkung vom 26.03.2007 wird das Referat „Ehe und Familie“ aufgehoben und als Dienststelle in das Seelsorgeamt eingegliedert.
2. Mit Wirkung vom 26.03.2007 wird das Referat „Jugend und Verbandsseelsorge“ aufgehoben. Im Seelsorgeamt werden die Dienststellen „Jugend“ und „Verbände“ errichtet.
3. Mit Wirkung vom 26.03.2007 wird die Pilgerstelle aus der Kanzlei des Generalvikariates aus- und in das Seelsorgeamt eingegliedert.
4. Mit Wirkung vom 26.03.2007 wird die Innenstadtseelsorge aus der Kanzlei des Generalvikariates aus- und in das Seelsorgeamt eingegliedert.
5. Mit Wirkung vom 26.03.2007 wird die Abteilung „Kunst- und Denkmalpflege“ aus der Kanzlei des Generalvikariates aus- und in das Referat „Liturgie-Kirchenmusik“ eingegliedert. Dieses Referat führt zukünftig die Bezeichnung Referat „Liturgie-Kirchenmusik-Kunst“.
6. Mit Wirkung vom 1. Juni 2007 wird der Aufgabenbereich „Umweltfragen“ aus dem Seelsorgeamt aus- und in das Bischöfliche Baureferat eingegliedert.

Studium Rudolphinum: Kontaktdaten

Adresse: Studium Rudolphinum, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg

Studienleiter Dr. Christoph Binnerer:

Tel.: 0941/2983-5002; Fax: 0941/2983-5022

Sekretariat: Maria König:

Tel.: 0941/2983-5001; Fax: 0941/2983-5011

Internet: www.studium-rudolphinum.de (ab 10. Juni 2007); E-Mail: info@studium-rudolphinum.de

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Mo	8.30 - 12.00 Uhr
Di	13.00 - 18.00 Uhr
Mi	8.30 - 16.00 Uhr
Do	8.30 - 12.00 Uhr

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen

Im Zeitraum Oktober 2007 bis März 2008 wird turnusgemäß die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen entsprechend der Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (vgl. Amtsblatt Nr. 1/1996) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen und andere Interessenten/innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 08. Juni 2007 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Es soll den Verlauf des bisherigen Ausbildungsweges des/der Pastoralassistenten/in sowie den/die bisherigen Einsatzort/e enthalten.

Außerdem ist im Zulassungsgesuch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007 - Wahlaufufruf ⁻¹

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2007. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder Diözese und dem Officialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder Diözese und im Officialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2007.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Dazu gehören auch die Rechtsträger von Einrichtungen von Kirchengemeinden/-stiftungen - wie zum Beispiel Tageseinrichtungen für Kinder -, deren Mitarbeiter unter den Geltungsbereich der AVR fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach Konstituierung des Wahlvorstandes Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens Ende August 2007 erhalten haben, können gegen die Nicht-eintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschluss-

frist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2007 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der Diözesen und des Officialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder Diözese und im Officialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2007 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein. Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Entsendung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.²

Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Beschlusskommission der Bundeskommission erfolgt erst in weiteren Schritten.³

Freiburg im Breisgau, Mai 2007

Vorbereitungsausschuss: Hans-Jürgen Kocar, Peter Wacker, Myriam Marshall

-
- 1 Wahlaufufruf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O)
 - 2 vgl. § 9 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 AK-O
 - 3 vgl. § 4 Abs. 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 AK-O und § 2 Abs. 8 AK-O

Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in die Regionalkommissionen und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007 - Wahlaufufruf ⁻¹

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2007. Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Mitarbeiterseite durchgeführt.

Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Officialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mit-

glieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission.

Dazu findet in jeder Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2007.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 ATAVR). Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihrem Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der AVR fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil. An diese Mitarbeitervertretungen versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen und Erläuterungen zur Wahl.

Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens Ende August 2007 erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2007 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung fordert der Wahlvorstand die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission abzugeben. Die Wahlversammlung hat in jeder Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2007 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein. Der Vorbereitungsausschuss für die Mitarbeiterseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Freiburg im Breisgau, Mai 2007

Vorbereitungsausschuss: Andrea Grass, Reiner Schindwein, Matthias Häringer

1 Wahlauftrag gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O)

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende päpstliche Auszeichnungen überreicht:
zum „Päpstlichen Ehrenprälat“ wurde Msgr. Gottfried **Dachauer**, Regensburg, ernannt;
zum „Päpstlichen Ehrenkaplan“ (Monsignore) wurden BGR Generalvikar Michael **Fuchs** und BGR Pfarrer Konrad **Schmidleitner**, Bogenberg, ernannt.

Ernennungen im Bischöflichen Ordinariat:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 26.03.2007 Weihbischof Reinhard **Pappenberger** zum Bischofsvikar im Sinne des can. 479 § 2 CIC mit den Geschäftsbereichen Berufungspastoral und Begleitung der Pastoralvisitationen in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat Generalvikar Michael **Fuchs** mit Wirkung vom 26.03.2007 zum Referenten des Referates „Liturgie - Kirchenmusik - Kunst“ ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 26.03.2007 Domvikar Thomas **Pinzer** zum Stellvertretenden Leiter des Seelsorgeamtes ernannt. In dieser Funktion ist Domvikar Thomas Pinzer besonders für die Bereiche „Jugend“ und „Verbände“ zuständig.

Stellenbesetzung

Pfarradministration:

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung vom 10.05.2007 oberhirtlich angewiesen:
P. Friedhelm **Czinczoll** OSFS, Fockenfeld, in die Pfarrei Münchenreuth.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat Domvikar Thomas **Pinzer** mit Wirkung vom 26.03.2007 zum Bischöflichen Beauftragten für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 26.03.2007 wurde Diakon Peter **Nickl** zum Leiter der Dienststelle Liturgie im Referat „Liturgie - Kirchenmusik - Kunst“ ernannt.

Mit Wirkung vom 01.04.2007 wurde Diakon Peter **Nickl** zum Leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Mit Wirkung vom 10.04.2007 wurde Kanonikus Prof. em. Dr. Norbert **Glatzel** zum Geistlichen Beirat für den Familienbund der Deutschen Katholiken im Bistum Regensburg ernannt.

Domkapitular Msgr. Johannes **Neumüller** wurde von der Deutschen Bischofskonferenz für die neue Arbeits-

periode, die bis zur Herbst-Vollversammlung 2011 dauert, wieder als Geschäftsführer der Regionalen Schulbuchkommission Süd (Regensburg) berufen.

Mit Wirkung vom 01.05.2007 wurde Dr. Christoph **Binner** zum Studienleiter des Bischöflichen Studiengangs „Studium Rudolphinum“ ernannt.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 26.03.2007 wurde Weihbischof Reinhard **Pappenberger** von den Aufgaben als Refe-

rent für Liturgie und Kirchenmusik, für Ehe und Familie sowie für Jugend- und Verbandsseelsorge und von der Aufgabe als Bischöflicher Beauftragter für das Diözesankomitee entbunden.

Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Kunsthistorischer Studientag im Priesterseminar Regensburg

Thema: „Christus und seine Braut“. Theologische Deutung ottonischer Bilderzyklen

In der Zeit der Ottonen (919-1024) erlebte die Kirche unter dem Schutz des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation eine Blüte. Die ottonischen Herrscher konnten sich auf tüchtige und teilweise heiligmäßige Bischöfe stützen, wofür exemplarisch Egbert von Trier (977-993) und der hl. Bernward von Hildesheim (993-1022) stehen. Das kirchliche Kunstschaffen, das an die imperialen Ansätze der karolingischen Kunst anknüpfen konnte, erreichte ebenfalls eine Blüte. Wie zuvor die karolingische, so verließ auch die ottonische Kunst den klassischen Naturalismus, um einen monumentalen und konzentrierten Stil auszubilden, der die theologische Aussage und nicht die künstlerische Form in den Mittelpunkt stellte. So entstanden in der Plastik, in der Freskomalerei und in der Buchkunst Bilderzyklen von großer theologischer Dichte. Das Thema der Kirche als Braut Christi nahm dabei einen großen Raum ein und gibt bis heute Zeugnis vom stolzen aber auch tief reflektierten Selbstverständnis der ottonischen Kirche.

Termin: Dienstag, 26. Juni 2007, 09.00-16.00 Uhr (nach der Vesper)

Referent: Pfarrer Dr. Wolfgang Vogl

Ort: Priesterseminar St. Wolfgang, Regensburg

Kosten: 10,- Euro (incl. Mittagessen und Kaffee)

Anmeldung: bis zum 20.06.2007 an das Referat Priester und Ständige Diakone, Fax: 0941/597-1035; E-Mail: wbrandl.priest@bistum-regensburg.de

Stellenausschreibung Deutsches Liturgisches Institut

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) sucht zum 1. Januar 2008 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit dem Schwerpunkt Redaktion der Zeitschriften „Gottesdienst“ und „praxis gottesdienst“.

Zum Aufgabenschwerpunkt gehören die redaktionelle Vorbereitung und Betreuung der einzelnen Hefte, die thematische Profilierung beider Publikationen und ihre selbstständige konzeptionelle Weiterentwicklung. Daneben wird die Bereitschaft zur Mitarbeit bei Projekten des DLI erwartet. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit einem abgeschlossenen Studium in katholischer Theologie und einer umfassenden liturgiewissenschaftlichen Qualifikation. Sie soll vor allem mit Fragen der Liturgiepastoral vertraut sein und diese für ein breites, seelsorglich interessiertes Publikum reflektieren und aufbereiten können. Erwartet werden Belastbarkeit, Eigenständigkeit, Kreativität, Teamfähigkeit und Erfahrung mit redaktioneller Arbeit. Die Identifikation mit den Zielen des DLI wird vorausgesetzt. Geboten wird die Mitarbeit in einem international angesehenen Liturgischen Institut, eine offene Arbeitsatmosphäre in einer engagierten Kollegenschaft, ein Arbeitsplatz mit moderner technischer Ausstattung im Zentrum von Trier.

Die Anstellung erfolgt nach BAT (TdL) bzw. KAVO oder PfrBesO. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Der Arbeitsvertrag ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Bewerbungen werden bis zum 15. Juli 2007 in schriftlicher Form erbeten an den Leiter des Deutschen Liturgischen Instituts, Prälat Dr. Eberhard Amon, Postfach 2628, 54216 Trier.

Exerziten für Priester, Ordensleute und Diakone im Stift Fiecht

Thema: „Mein Gott bist du, in Sehnsucht suche ich dich.“

Termin: Montag, 27.8. 2007 bis Samstag, 1.9. 2007

Die Exerzitiengebühr: insgesamt 70,- Euro

Exerzitenbegleitung: P. Raphael Gebauer OSB

Anmeldung erbeten an: P. Raphael Gebauer OSB, Stift Fiecht, A-6134 Vomp, Fiecht 4, E-Mail: raphael@st-georgenberg.at, Tel.: 0043 (0)5242/63786

Exerziten für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Thema: „Erfüllt mit der Kraft aus der Höhe“ (Lk 24,49)

Termin: 05. November 2007, 18.30 bis 09. November 2007, 13.00 Uhr

Leiter: P. Dr. Dr. Raniero Cantalamessa OFM Cap, Rom

Anmeldung an: Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Tel.: 02832/93380, Fax: 02832/70726, E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de

Priesterexerziten des Klerusverbandes

Termin: 15. bis 19. Oktober 2007

Exerzitenleiter: Prälat Peter Neuhauser

Thema: „Ich sage dir: ‚Lebel‘ (Ez 16,6) Christliche Spiritualität als ganzheitliche Lebenskunst“

Kosten: € 47,- Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr, für Mitglieder des Klerusverbandes € 40,-)

Anmeldung an: Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Partenkirchen Blumenstr. 1, Tel.: 08821/2641, Fax: 08821/2991, www.gaestehaus-sankt-josef.de

Schwesternexerziten

Termin: 20. Oktober bis 27. Oktober 2007

Exerzitenleiter: Pater Ralf Birkenheier SSSC

Thema: „Steht auf - hab keine Angst. Christus befreit zum Leben“

Kosten: € 37,- Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr)

Anmeldung an: Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Partenkirchen Blumenstr. 1, Tel.: 08821/2641, Fax: 08821/2991, www.gaestehaus-sankt-josef.de

Aktivitäten der „Christian Copyright Licensing International“ (CCLI)

Seit Dezember 2006 ist die „Christian Copyright Licensing International“ (CCLI) in Deutschland aktiv. Die CCLI vermittelt in ihren Anschreiben den Eindruck, „als einzige christliche Organisation“ Nutzungslizenzen für den Einsatz von Liedern und Filmen in Kirchen und Gemeinden anzubieten. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Entgegen den Aussagen der CCLI hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) umfassende Pauschalverträge mit den Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Musikedition) abgeschlossen, die die Nutzung von Liedern in Gottesdiensten abdecken. Für den Einsatz insbesondere von Folien und Beamern, die der

Pauschalvertrag des VDD bewusst nicht umfasst, können die Kirchengemeinden zudem unmittelbar bei der Verwertungsgesellschaft eigene Lizenzen erwerben. Vgl. auch www.vg-musik-edition.de.

Auch die Nutzung von Filmen ist im katholischen Bereich durch die VIDEMA Deutschland geregelt. Informationen und eine Liste der verfügbaren Filme sind unter www.videma.de erhältlich. Zudem besteht die Möglichkeit, Filme über die diözesane AV-Medienzentrale zu beziehen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die CCLI keinerlei Verträge oder sonstige Kontakte mit dem VDD unterhält. Die von der CCLI angebotenen Lieder und Filme decken einen Bereich ab, der dem evangelikal-fundamentalistischen Bereich zuzurechnen ist. Weiteres kann der Selbstdarstellung der CCLI unter www.ccli.de entnommen werden.

Warnung

Gewarnt wird vor einer Frau, die sich meist unter dem Namen „Schwester Oberin (Dr.-Ing.) Helena Margaretha Maria ssmj“ an Pfarrämter oder kirchliche Institutionen wendet und um Auskunft bezüglich geeigneter Immobilien für eine angebliche Ordensgründung bittet.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

In Garmisch-Partenkirchen ist eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen frei. Die Wohnung ist dem Gästehaus St. Josef angeschlossen, das zur Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Partenkirchen gehört. Wünschenswert wäre die tägliche Frühmesse für den kleinen Schwesternkonvent, an der gelegentlich auch Gäste teilnehmen, sowie eventuelle Vertretungen in der Pfarrei.

Nähere Informationen beim Klerusverband, Stephansplatz 3, 80337 München, Tel.: 089/263512, Fax: 089/266671.

Im Herrn sind verschieden:

- | | |
|----------------|--|
| Am 09. Februar | Höß Hans, Exp. i.R. von Trasching und Kom. in Schwandorf-Herz Jesu, 78 Jahre alt |
| am 04. März | Reiß P. Franz Josef SAC, Konventuale im Missionshaus der Pallottiner Hofstetten, 75 Jahre alt |
| am 29. März | Müller Heinrich, Msgr., BGR, Pfarrer, StDir. a.D. in Regensburg-Mariä Himmelfahrt und langjähriger Seelsorger f. Mariaort (Pf. Eilsbrunn), 80 Jahre alt |
| am 02. April | Fischer Karl, BGR, fr. Pfr. von Treffelstein und Kom. in Kötzing, 92 Jahre alt |
| 19./21. April | Mälzer Gunnar, PfAdm. i.R. von Rattiszell und Kom. in Wiesing, 62 Jahre alt |
| am 28. April | Kolbeck Franz Xaver, BGR, fr. Pfr. von Regensburg-Herz Marien und Kom. in Regensburg-St. Bonifaz, 80 Jahre alt |
| am 06. Mai | Glund P. Alois OSFS, BGR, PfAdm. in Münchenreuth, 75 Jahre alt |

R. I. P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2007

Nr. 6

25. Juni

Inhalt: Einigungsstelle für die Diözese Regensburg: Errichtung und Besetzung - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Änderungen bei der Altersteilzeit - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Aufnahme orthodoxer Christen in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche - Konstituierung des Diözesanen Wahlvorstandes zur Wahl der Bayerischen Regional-KODA 2008 - Wahl der Diözesanen Vertreter zur Bayerischen Regional-KODA im Jahre 2008 - Betriebsausflug 2007 - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Literarische Nachrichten

Einigungsstelle für die Diözese Regensburg: Errichtung und Besetzung

Gemäß § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Regensburg in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz – KAGOAnpG) vom 01.07.2005 (Amtsblatt 2005 S. 90 ff.) wird für die Diözese Regensburg beim Bischöflichen Ordinariat Regensburg eine Einigungsstelle gebildet.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle wurde der Rechtsstelle des Bischöflichen Ordinariats zugewiesen.

Auf Vorschlag der vom Generalvikar bzw. den Vorständen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen – Bereich A und Bereich B bestellten Beisitzerin und Beisitzer hat der Hochwürdigste Herr Bischof mit Wirkung vom 01. Januar 2007

- Herrn Erwin Forster, Richter am Arbeitsgericht Regensburg a.D. zum Vorsitzenden

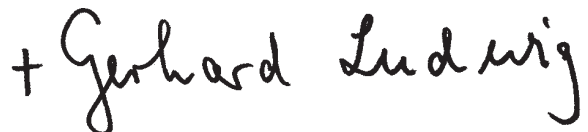
- Herrn Hubert Wittmann, Präsident des Sozialgerichts Regensburg, zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt.

Gemäß § 44 Abs. 2 MAVO wurden zur Listen-Beisitzerin und zu Listen-Beisitzern bestellt:

Aus den Kreisen der Dienstgeber:
Herr Dr. Johannes Frühwald-König,
Herr Jürgen Beier;

Aus den Kreisen der Dienstnehmer:
Herr Bernhard Hommes,
Frau Doris Gamurar.

Regensburg, den 18. Juni 2007



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 178. Sitzung am 29. März 2007 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

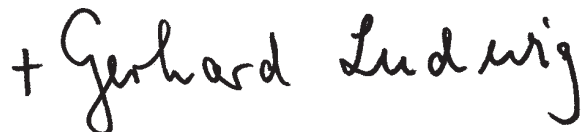
- A. Ergänzende Beschlüsse der Anlage 20 zu den AVR

- B. Redaktionelle Anpassungen

- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils in der Beilage genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 18. Juni 2007



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

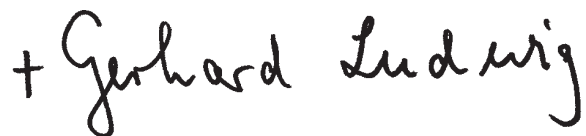
Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 13./14.02.2007 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Sabbatjahrregelung
hier: Änderung
zum 01.04.2007
- Ersetzung der Richtlinie zur Vereinheitlichung der Arbeitsverträge in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 01.03.1996 durch eine Regelung
zum 01.04.2007
- Anlage 4 zu ABD Teil A, 3.
hier: Änderung
zum 01.04.2007
- Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Beschäftigte, die die Altersgrenze erreicht haben
hier: Änderung der Protokollnotiz zu Nr. 7
zum 01.04.2007
- Anlagen 2 K und 4 K zu ABD Teil A, 3.
hier: Ergänzung um die Berufsgruppe der Pfarrhelfer
rückwirkend zum 01.10.2005
- § 5 ABD Teil A, 1. (Qualifizierung)
hier: Änderung des Absatz 2
zum 01.04.2007
- § 5 ABD Teil A, 1. (Qualifizierung)
hier: Ergänzung des Absatz 3 Satz 1 um einen Buchstaben e)
zum 01.04.2007

- Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen und Anpassung der Regelung der Altersteilzeit
rückwirkend zum 01.10.2005
- § 11 ABD Teil A, 3. (Kinderbezogene Entgeltbestandteile)
hier: Ergänzung des Absatz 1 Satz 4 um die Buchstaben c) und d)
zum 01.04.2007
- § 8 ABD Teil A, 1. (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit) und § 8 ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)
hier: Änderung
zum 01.04.2007
- Sonderregelung zum Entgelt für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst in der Erzdiözese München und Freising
zum 01.04.2007
- Anpassung des ABD an das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes vom 05. Dezember 2006
rückwirkend zum 01.01.2007

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 18. Juni 2007



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Änderungen bei der Altersteilzeit

Ab 01. August 2007 ändert sich die bisherige Genehmigungspraxis von Altersteilzeitvereinbarungen. Ab 1. August 2007 können Altersteilzeitanträge nur noch genehmigt werden, wenn der Antragsteller das 60. Lebensjahr vollendet hat und die u.g. Voraussetzungen vorliegen.

Anträge auf Beginn der Altersteilzeit vor der Vollendung des 60. Lebensjahres, die am 1. August 2007 oder später beginnen sollen, können in der Regel nicht mehr genehmigt werden.

Gemäß Teil D, Abschnitt 6, § 2 des Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen (Erz-) Diözesen (ABD) besteht ein Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn ein Arbeitnehmer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Eine Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung bis zum Bezug einer Altersrente (maximal bis zum 65. Le-

bensjahr des Arbeitnehmers, „nahtlos in die Rente“).

- Die Reduzierung der Arbeitszeit um die Hälfte bei weiterhin sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung des Arbeitnehmers.
- Eine versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 1080 Tagen innerhalb der letzten fünf Jahre.
- Dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe dürfen einer Vereinbarung von Altersteilzeit nicht entgegenstehen.

Anträge auf Altersteilzeit sind stets vorab dem Dienstgeber vorzulegen.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 18.07.2007. Gesuche und Vorlagen für diese Sit-

zung sind bis zum 02.07.2007 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Aufnahme orthodoxer Christen in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche

Orthodoxe Christen, die aus freier Gewissensentscheidung (vgl. can. 31 CCEO) in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche aufgenommen werden möchten, werden gemäß can. 35 CCEO (Kodex des Ostkirchenrechts) in die katholische (unierte) Kirche desselben Ritus aufgenommen (vgl. dazu auch cann. 896-900 CCEO über nichtkatholische Getaufte, die zur vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche gelangen). Can. 35 CCEO besagt nämlich: „Getaufte Nichtkatholiken, die zur vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche kommen, sollen den eigenen Ritus überall auf der Welt bewahren, pflegen und nach Kräften beachten; ebenso sollen sie in die eigenberechtigte Kirche desselben Ritus aufgenommen werden, unbeschadet des Rechts, sich in besonderen Fällen hinsichtlich Personen, Gemeinschaften oder Gegenden an den Apostolischen Stuhl zu wenden“. Daraus ergibt sich, dass eine Aufnahme orthodoxer Christen in die lateinische Kirche (nach deutscher staatskirchenrechtlicher Terminologie: „römisch-katholische Kirche“) nur mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles (Kongregation für die Ostkirchen) möglich ist.

Die H.H. Pfarrer müssen daher bei Übertrittsgesuchen orthodoxer Christen zur katholischen Kirche diese grundsätzlich an die Hierarchen der entsprechenden unierten Katholiken verweisen (falls nicht auf ausdrückliches Ersuchen des bislang orthodoxen Christen hin über den Ortsordinarius eine begründete Bitte an den Apostolischen Stuhl wegen Aufnahme in die lateinische Kirche gerichtet werden soll).

Die bloße Ermöglichung des regelmäßigen Sakramentenempfangs ist kein Grund für eine Aufnahme orthodoxer Christen in die katholische Kirche, da diese gastweise die Sakramente der Buße, Eucharistie und Krankensalbung von jedem katholischen Spender erbitten dürfen (vgl. can. 844 § 3 CIC und 671 § 3 CCEO).

Für unierte Katholiken stellt die Ermöglichung eines regelmäßigen Sakramentenempfangs ohnehin keine Notwendigkeit zum Rituswechsel in die lateinische Kirche dar, da diese keinem rechtlichen Hindernis zum Sakramentenempfang in der lateinischen Kirche unterliegen (vgl. can. 844 § 1 CIC und can. 671 § 1 CCEO; vgl. umgekehrt auch can. 923 CIC für Katholiken des lateinischen Ritus).

Im Falle der aus freier Entscheidung ausgesprochenen Bitte orthodoxer Christen um Aufnahme in die katholische Kirche sind diese zunächst auf die kirchenrechtlichen Regelungen zum gastweisen Sakramentenempfang in der katholischen Kirche hinzuweisen. Erst wenn dies nicht zu genügen scheint, sind beim Bischöflichen Ordinariat bzw. beim Ostkirchlichen Institut Regensburg Erkundigungen über die Adressen unierter Kirchen einzuholen.

Konstituierung des Diözesanen Wahlvorstandes zur Wahl der Bayerischen Regional-KODA 2008

Am 16.05.2007 hat sich der vom Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft Abteilung A (DiAG-A) ordnungsgemäß bestimmte Wahlvorstand zur Wahl der Bayer. Regional-KODA 2008 termingerecht konstituiert.

Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus:

- Frau Bernadette Feiner, CAJ, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg (Tel. 0941/597-2273; E-Mail: bfeiner.caj@bistum-regensburg.de);
- Frau Patricia Greindl, Bischöfl. Finanzkammer, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg;
- Herr Bernhard Hommes, Registratur des Bischöflichen Ordinariates, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg;
- Frau Andrea Kolbinger, Schulstiftung der Diözese Regensburg, Niedermünstergasse 2, 93047 Regensburg, (Tel. 0941/597-1516; E-Mail: akolbinger.schule@bistum-regensburg.de);
- Frau Melanie Wendl, Bischöfl. Baureferat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg.

Vorsitzende des Wahlvorstandes ist Frau Bernadette Feiner, stv. Vorsitzende Frau Andera Kolbinger.

Wahl der Diözesanen Vertreter zur Bayerischen Regional-KODA im Jahre 2008

Verzeichnis der Einrichtungen in der Diözese Regensburg, die in den Anwendungsbereich der Bayerischen Regional-KODA fallen.

Am 29.04.2008 werden die Vertreter der Mitarbeiter für die Bayerische Regional-KODA gewählt. Gemäß § 5 b Bayerische Regional-KODA-Ordnung (BayRKO) werden Wahlen bei allen Anstellungsträgern bzw. Einrichtungen durchgeführt, die in dem zum 01. Juli des Jahres vor der Wahl von jeder Bayerischen (Erz-)Diözese erstellten Verzeichnis für die Wahl der diözesanen Vertreter aufgeführt sind.

Für die Diözese Regensburg gilt derzeit nachfolgendes Verzeichnis:

1. Diözese Regensburg
2. Bischöflicher Stuhl von Regensburg
3. Domkapitel des Bistums Regensburg
4. Kirchenstiftungen
5. Kollegiatstift unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle
6. Kollegiatstift St. Johann
7. KEB-Kath. Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.
8. Alle regionalen Träger der Kath. Erwachsenenbildung
9. Schulen
- 9.1 St. Marien-Gymnasium Regensburg
- 9.2 St. Marien-Realschule Regensburg
- 9.3 Dr. Johanna-Decker-Gymnasium, Amberg
- 9.4 Dr. Johanna-Decker-Realschule, Amberg
- 9.5 Bischof-Manfred-Müller-Schule Regensburg

- 9.6 Maristen-Gymnasium, Furth bei Landshut
 9.7 Maristen-Realschule, Cham
 9.8 Mädchenrealschule St. Anna, Riedenburg
 9.9 Mädchenrealschule St. Josef, Schwandorf
 9.10 Angela-Fraundorfer-Realschule, Aiterhofen
 9.11 Fachschule für Altenpflege, Aiterhofen
 9.12 Gerhardinger-Realschule, Cham
 9.13 Mädchenrealschule Maria Ward, Deggendorf
 9.14 Spätberufenenschule St. Josef, Fockenfeld
 9.15 Gymnasium der Schulstiftung Seligenthal, Landshut
 9.16 Wirtschaftsschule der Schulstiftung Seligenthal, Landshut
 9.17 Fachakademie für Sozialpädagogik, Landshut
 9.18 Nardini-Realschule, Mallersdorf-Pfaffenberg
 9.19 Fachakademie für Sozialpädagogik, Mallersdorf-Pfaffenberg
 9.20 St.-Michaels-Gymnasium, Metten
 9.21 Berufsfachschule für Kinderpflege, Neunburg v. Wald
 9.22 Realschule der Dominikanerinnen, Niederviehbach
 9.23 Heimvolksschule der Salesianerinnen, Oberroning
 9.24 Private Volksschule der Regensburger Domspatzen, Pielenhofen
 9.25 Mädchenrealschule der Armen Schulschwestern, Regensburg
 9.26 Musikgymnasium der Regensburger Domspatzen, Regensburg
 9.27 Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg
 9.28 Johannes-Nepomuk-Gymnasium, Rohr
- 9.29 Realschule der Salesianerinnen, Oberroning
 9.30 Mädchenrealschule der Ursulinenschulstiftung, Straubing
 9.31 Gymnasium der Ursulinenschulstiftung, Straubing
 9.32 Fachakademie für Sozialpädagogik, Straubing
 9.33 Mädchenrealschule der Cistercienserinnen, Waldsassen.

Sofern in diesem Verzeichnis Träger bzw. Einrichtungen nicht aufgeführt sind, obwohl sie das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) anwenden und damit ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar, wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt wählen, möge dies umgehend dem Bischöflichen Ordinariat, Rechtsstelle, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, mitgeteilt werden. Die gemeldete Einrichtung wird dann in das Verzeichnis aufgenommen. Wenn für eine im Verzeichnis aufgeführte Einrichtung die Voraussetzungen (Anwendung der Bestimmungen des ABD auf die Arbeitsverträge) entfallen sind, bitten wir ebenfalls um Meldung.

Hinweis zu Ziffer 9. Schulen:

Die Vertreter der Lehrer in der Bayerischen Regional-KODA werden vom wahlberechtigten Lehrpersonal der Anstellungsträger gewählt, die in dem vom Katholischen Schulwerk in Bayern für die bayerischen (Erz-)Diözesen erstellten Verzeichnis aufgeführt sind.

Betriebsausflug 2007

Wegen des jährlichen Betriebsausfluges sind am Mittwoch, den 04. Juli 2007, die Dienststellen im Bischöflichen Ordinariat und im Diözesanzentrum Obermünster geschlossen.

Diözesan-Nachrichten

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.05.2007 für den im Regensburger Priesterseminar eingerichteten Studiengang des 3. Bildungsweges „Studium Rudolphinum“ folgende Dozenten ernannt:

Dr. theol. habil. Christoph **Binninger** für das Fach Fundamentaltheologie und das Fach Dogmatik; Prof. Dr. Sigmund **Bonk** für das Fach Philosophiegeschichte; Prof. Dr. Clemens **Breuer** für das Fach Christliche Sozialwissenschaften; Prof. Dr. Manfred **Heim** für das Fach Kirchengeschichte; Dr. phil. habil. Gereon **Piller** für das Fach Systematische Philosophie; Dr. Hans-Ulrich **Weidemann** für das Fach NT-Einleitung (für den Zeitraum von 2 Studienjahren, d.h. bis 30.07.2009).

Mit Wirkung vom 21.05.2007 wurde die Wiederwahl von Religionslehrerin i.K. Regina **König**, Marktredwitz, zur Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Kemnath-Wunsiedel bestätigt.

Mit Wirkung vom 01.07.2007 wird BGR Dekan Pfarrer Thomas **Schmid**, Bernhardswald, zum Präses der Marianischen Männerkongregation Regensburg Zentral ernannt.

Mit Wirkung vom 01.07.2007 wird Herr Clemens **Foierl**, Katholisches Kirchensteueramt, zum Leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Mit Wirkung vom 01.09.2007 wird Pfarrer Martin **Särve**, Mühlhausen, zum Kirchlichen Assistenten der Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL) Diözesangemeinschaft Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 01.09.2007 wird Dr. Walter **Zahner** zum Bischöflichen Beauftragten für die Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Regensburg ernannt.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 26.03.2007 wurde Dr. Andreas **Jobst** von seiner Aufgabe als stellvertretender Leiter des Seelsorgeamtes entbunden.

Msgr. Michael Fuchs
 Generalvikar

Notizen

Informationstagung des Schönstatt-Priesterbundes

Unter dem Thema „Spurensuche - Gottes Spuren in meinem Leben entdecken“ lädt der Schönstatt-Priesterbund zu einer Informationstagung nach Schönstatt ein.

Priesteramtskandidaten, Diakone und Priester sind eingeladen, diese Gemeinschaft von Diözesanpriestern, die Spiritualität Josef Kentenichs und den Ort Schönstatt kennen zu lernen.

Termin: Do., 06.09.2007, 12 Uhr bis Sa., 08.09.2007, 13 Uhr.

Ort: Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar.

Anmeldung: bis 01.09.2007 an:

Domvikar Christoph Scholten, Domplatz 8, 48143 Münster, Tel.: 0251/4189101, E-Mail: Christoph.Scholten@web.de

Exerzitien für Priester, Ordensleute und Diakone

Termin: 22. - 25. Oktober 2007 (Mo.-Do.)

Thema: „Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte ewigen Lebens“ (Joh 6.68)

Leitung: Pater Dr. Martin Bialas

Dauer: Beginn Montag, 18.00 Uhr (AE), Ende Donnerstag ca. 13.00 Uhr (ME)

Kosten: (3 Übernachtungen incl. Vollpension):
108,- € im Einzelzimmer ohne Nasszelle,
120,- € im Einzelzimmer mit Nasszelle.

Anmeldung: Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal, Tel.: 09681/40015-0, Fax - 40015-10.

Ordentliche Mitgliederversammlung 2007 des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte

Am Donnerstag, den 19. Juli 2007, findet in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg, St. Petersweg 11-13, um 11:00 Uhr die Ordentliche Mitgliederversammlung 2007 gemäß Satzung § 8 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Protokoll der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.07.2006
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht über Mitgliederstand (Dr. Werner Chrobak)
4. Bericht über die Kassenlage (Apost. Protonotar Dr. Max Hopfner)

5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wort des Bischofs Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller
7. Vorstandswahlen
8. Wahl der Herausgeber der „Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg“
9. Wünsche und Anträge
10. Verschiedenes
11. Vortrag von Msgr. Dr. Paul Mai: Rupert Kornmann, letzter Abt von Prüfening - zum 250. Geburtstag

Anträge, über die auf der Versammlung Beschluss gefasst werden sollen, mögen vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Vorstandschaft lädt zur Mitgliederversammlung sehr herzlich ein.

Wallfahrt für Kirchenchorsänger/-innen nach Rom

Das Diözesanreferat Kirchenmusik führt in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Pilgerbüro vom 03. bis 07. September 2007 (letzte Woche der Sommerferien) eine Wallfahrt für Kirchenchorsänger/-innen nach Rom durch, bei der auch Pilger, die in keinem Chor singen, mitfahren können. Neben der Teilnahme an einer Generalaudienz, Messfeiern in der Lateranbasilika, St. Paul vor den Mauern und St. Cecilia in Trastevere steht u. a. ein Tagesausflug nach Montecassino und Palestrina auf dem Programm. Die Schirmherrschaft hat Diözesanbischof Gerhard Ludwig Müller übernommen, Geistlicher Reiseleiter ist Weihbischof Reinhard Pappenberger. Im Mittelpunkt der Reise steht die feierliche Gestaltung der Gottesdienste durch die mitreisenden Chorsänger/-innen. Die musikalische Leitung der Wallfahrt liegt in den Händen von Diözesanmusikdirektor Dr. Christian Dostal.

Da die Flugplätze der ursprünglich nur als Flugreise angebotenen Wallfahrt bereits belegt sind, wird die Reise nun zusätzlich als Busreise durchgeführt (Abfahrt bereits am Sonntagabend, 02.09.). Der Preis für die Busreise beträgt 580,00 Euro (EZ plus 155,00 Euro) und beinhaltet neben 4 Übernachtungen im 4-Sterne-Hotel mit Halbpension auch alle Führungen.

Information und Anmeldung ab sofort beim Bayerischen Pilgerbüro, Dachauer Straße 9, 80335 München, www.pilgerreisen.de

Literarische Nachrichten

Peter Klasvogt, Angesprochen und herausgefordert. Priester werden aus Berufung - Zugänge, Anforderungen, Perspektiven. Paderborn: Bonifatius 2007. Geb. 352 S. Eur 24,90 ; ISBN 978-3-89710-349-8

Priester werden hat auch in der Gegenwart noch nichts von seiner Faszination verloren; und es gibt sie auch heute, die bereit sind, in dieser Berufung Verantwortung zu übernehmen und das eigene Leben dafür in die Waagschale zu werfen.

Das vorliegende Buch ist aus vielen Begegnungen und Gesprächen mit kirchlichen Verantwortungsträgern und engagierten Gemeinden erwachsen, vor allem aber im ständigen Austausch und im Kontakt mit couragierten Priesterkandidaten und interessierten Jugendlichen auf der Suche nach einer erfüllenden Lebens- und Berufungsperspektive.

Im Rückgriff auf biblische Berufungsgeschichten zeigt der Autor auf, was es bedeutet, sich von Gott ansprechen und herausfordern zu lassen. Ausgehend von der Weiheliturgie zeichnet er das Anspruchsprofil des Priesters und beschreibt, welchen Anforderungen sich diejenigen zu stellen haben, die heute zu solchem Lebensengagement bereit sind. Mit Blick auf die Seelsorge schließlich entstehen die Konturen eines Kirchen- und Priesterbildes, das auch zukünftig attraktiv und ansprechend ist.

Peter Klasvogt hat über zwölf Jahre den Berufungs- und Ausbildungsweg der Priesterkandidaten im Erzbistum Paderborn begleitet und als Vorsitzender der Deutschen Regentenkonferenz neue Akzente gesetzt. Die hier vorgelegten Überlegungen möchten dazu anregen, sich mit der anspruchsvollen Berufung des Priesters auseinanderzusetzen. Eine Ermutigung, sich ansprechen und in Anspruch nehmen zu lassen, Herausforderung zu einem erfüllenden Leben.

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) Nr. 28
- (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 72

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2007 € 25,- im Jahr
Druck: Vormal's Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2007

Nr. 7

25. Juli

Inhalt: Litterae Apostolicae Motu Proprio Datae „Summorum Pontificum“ Benedictus XVI - Apostolisches Schreiben als Motu Proprio erlassen „Summorum Pontificum“ - Brief des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Apostolischen Schreibens "Motu Proprio Data" Summorum Pontificum - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2007 - Aufruf des Bischofs zur Caritas-Sammlung - Inkraftsetzung eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes - Wahlen zum Diözesansteuerausschuss 2007 - Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg - Hinweis zu „Summorum Pontificum“ - Filialkirchenstiftung Altrandsberg - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen 2007/08 - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2007 - Abgabe von Kindergärten bzw. Kindertagesstätten - Portiunkula-Ablass - Diözesan-Nachrichten - Anmeldung von Renovierungsvorhaben für 2008 - Gestellungsleistungen für Ordensangehörige - Notizen

LITTERAE APOSTOLICAE MOTU PROPRIO DATAE „SUMMORUM PONTIFICUM“

BENEDICTUS XVI

SUMMORUM PONTIFICUM cura ad hoc tempus usque semper fuit, ut Christi Ecclesia Divinae Maiestati cultum dignum offerret, „ad laudem et gloriam nominis Sui“ et „ad utilitatem totius Ecclesiae Suae sanctae“.

Ab immemorabili tempore sicut etiam in futurum, principium servandum est „iuxta quod unaquaeque Ecclesia particularis concordare debet cum universali Ecclesia non solum quoad fidei doctrinam et signa sacramentalia, sed etiam quoad usus universaliter acceptos ab apostolica et continua traditione, qui servandi sunt non solum ut errores vitentur, verum etiam ad fidei integritatem tradendam, quia Ecclesiae lex orandi eius legi credendi respondet“¹.

Inter Pontifices qui talem debitam curam adhibuerunt, nomen excellit sancti Gregorii Magni, qui tam fidem catholicam quam thesaurus cultus ac culturae a Romanis in saeculis praecedentibus cumulosatos novis Europae populis transmitti curavit. Sacrae Liturgiae tam Missae Sacrificii quam Officii Divini formam, uti in Urbe celebrabatur, definiri conservarique iussit.

Monachos quoque et moniales maxime fovit, qui sub Regula sancti Benedicti militantes, ubique simul cum Evangelii annuntiatione illam quoque saluberrimam Regulae sententiam vita sua illustrarunt, „ut operi Dei nihil praeponatur“ (cap. 43). Tali modo sacra liturgia secundum morem Romanum non solum fidem et pietatem sed et culturam multarum gentium fecundavit. Constat utique liturgiam latinam variis suis formis Ecclesiae in omnibus aetatis christianae saeculis permultos Sanctos in vita spirituali stimulasse atque tot populos in religionis virtute roborasse ac eorundem pietatem fecundasse.

Ut autem Sacra Liturgia hoc munus efficacius expleret, plures alii Romani Pontifices decursu saeculorum peculiarem sollicitudinem impenderunt, inter quos eminent Sanctus Pius V, qui magno cum zelo pastoralis,

Concilio Tridentino exhortante, totum Ecclesiae cultum innovavit, librorum liturgicorum emendatorum et „ad normam Patrum instauratorum“ editionem curavit eosque Ecclesiae latinae usui dedit.

Inter Ritus romani libros liturgicos patet eminere Missale Romanum, quod in romana urbe succrevit, atque succedentibus saeculis gradatim formas assumpsit, quae cum illa in generationibus recentioribus vigente magnam habent similitudinem.

„Quod idem omnino propositum tempore progrediente Pontifices Romani sunt persecuti, cum novas ad aetates accommodaverunt aut ritus librosque liturgicos determinaverunt, ac deinde cum ineunte hoc nostro saeculo ampliorem iam complexi sunt redintegrationem“². Sic vero egerunt Decessores nostri Clemens VIII, Urbanus VIII, sanctus Pius X³, Benedictus XV, Pius XII et beatus Ioannes XXIII.

Recentioribus autem temporibus, Concilium Vaticanum II desiderium expressit, ut debita observantia et reverentia erga cultum divinum denuo instauraretur ac necessitatibus nostrae aetatis adaptaretur. Quo desiderio motus, Praedecessor noster Summus Pontifex Paulus VI libros liturgicos instauratos et partim innovatos anno 1970 Ecclesiae latinae approbavit; qui ubique terrarum permultis in linguis vulgaribus conversi, ab Episcopis atque a sacerdotibus et fidelibus libenter recepti sunt. Ioannes Paulus II, tertiam editionem typicam Missalis Romani recognovit. Sic Romani Pontifices operati sunt ut „hoc quasi aedificium liturgicum [...] rursus, dignitate splendidum et concinnitate“ appareret⁴.

Aliquibus autem in regionibus haud pauci fideles antecedentibus formis liturgicis, qui eorum culturam et spiritum tam profunde imbuerant, tanto amore et affectu adhaeserunt et adhaerere pergunt, ut Summus Pontifex Ioannes Paulus II, horum fidelium pastoralis cura motus, anno 1984 speciali Indulto „Quattuor abhinc

annos", a Congregatione pro Cultu Divino exarato, facultatem concessit utendi Missali Romano a Ioanne XXIII anno 1962 edito; anno autem 1988 Ioannes Paulus II iterum, litteris Apostolicis "Ecclesia Dei" motu proprio datis, Episcopos exhortatus est ut talem facultatem late et generose in favorem omnium fidelium id petentium adhiberent.

Instantibus precibus horum fidelium iam a Praedecessore Nostro Ioanne Paulo II diu perpensis, auditis etiam a Nobis Patribus Cardinalibus in Concistorio die XXIII mensis martii anni 2006 habito, omnibus mature perpensis, invocato Spiritu Sancto et Dei fretus auxilio, praesentibus Litteris Apostolicis DECERNIMUS quae sequuntur:

Art. 1.

Missale Romanum a Paulo VI promulgatum ordinaria expressio "Legis orandi" Ecclesiae catholicae ritus latini est. Missale autem Romanum a S. Pio V promulgatum et a B. Ioanne XXIII denuo editum habeatur uti extraordinaria expressio eiusdem "Legis orandi" Ecclesiae et ob venerabile et antiquum eius usum debito gaudeat honore. Hae duae expressiones "legis orandi" Ecclesiae, minime vero inducent in divisionem "legis credendi" Ecclesiae; sunt enim duo usus unici ritus romani. Proinde Missae Sacrificium, iuxta editionem typicam Missalis Romani a B. Ioanne XXIII anno 1962 promulgatam et numquam abrogatam, uti formam extraordinariam Liturgiae Ecclesiae, celebrare licet. Conditiones vero a documentis antecedentibus "Quattuor abhinc annos" et "Ecclesia Dei" pro usu huius Missalis statutae, substituuntur ut sequitur:

Art. 2.

In Missis sine populo celebratis, quilibet sacerdos catholicus ritus latini, sive saecularis sive religiosus, uti potest aut Missali Romano a beato Papa Ioanne XXIII anno 1962 edito, aut Missali Romano a Summo Pontifice Paulo VI anno 1970 promulgato, et quidem qualibet die, excepto Triduo Sacro. Ad talem celebrationem secundum unum alterumve Missale, sacerdos nulla eget licentia, nec Sedis Apostolicae nec Ordinarii sui.

Art. 3.

Si communitates Institutorum vitae consecratae atque Societatum vitae apostolicae iuris sive pontificii sive dioecesanii quae in celebratione conventuali seu "communitatis" in oratoriis propriis celebrationem sanctae Missae iuxta editionem Missalis Romani anno 1962 promulgatam habere desiderant, id eis licet. Si singula communitas aut totum Institutum vel Societas tales celebrationes saepe vel habitualiter vel permanenter perficere vult, res a Superioribus maioribus ad normam iuris et secundum leges et statuta particularia decernatur.

Art. 4.

Ad celebrationes sanctae Missae de quibus supra in art. 2 admitti possunt, servatis de iure servandis, etiam christifideles qui sua sponte id petunt.

Art. 5.

- § 1. In paroeciis, ubi coetus fidelium traditioni liturgicae antecedenti adhaerentium stabiliter existit, parochus eorum petitiones ad celebrandam sanctam Missam iuxta ritum Missalis Romani anno 1962 editi, libenter suscipiat. Ipse videat ut harmonice concordetur bonum horum fidelium cum ordinaria paroeciae pastoralis cura, sub Episcopi regimine ad normam canonis 392, discordiam vitando et totius Ecclesiae unitatem fovendo.
- § 2. Celebratio secundum Missale B. Ioannis XXIII locum habere potest in diebus ferialibus; in dominicis et festis autem una etiam celebratio huiusmodi fieri potest.
- § 3. Fidelibus seu sacerdotibus id petentibus, parochus celebrationes, hac in forma extraordinaria, permittat etiam in adiunctis peculiaribus, uti sunt matrimonia, exequiae aut celebrationes occasionales, verbi gratia peregrinationes.
- § 4. Sacerdotes Missali B. Ioannis XXIII utentes, idonei esse debent ac jure non impediti.
- § 5. In ecclesiis, quae non sunt nec paroeciales nec conventuales, Rectoris ecclesiae est concedere licentiam de qua supra.

Art. 6.

In Missis iuxta Missale B. Ioannis XXIII celebratis cum populo, Lectiones proclamari possunt etiam lingua vernacula, utendo editionibus ab Apostolica Sede recognitis.

Art. 7.

Ubi aliquis coetus fidelium laicorum, de quo in art. 5 § 1 petita a paroco non obtinuerit, de re certiore faciat Episcopum dioecesanum. Episcopus enixe rogatur ut eorum desiderium exaudiat. Si ille ad huiusmodi celebrationem providere non potest res Pontificiae Commissioni "Ecclesia Dei" referatur.

Art. 8.

Episcopus, qui desiderat providere ad huiusmodi petitiones christifidelium laicorum, sed ob varias causas impeditur, rem Pontificiae Commissioni "Ecclesia Dei" referre potest, quae ei consilium et auxilium praestet.

Art. 9.

- § 1. Parochus item, omnibus bene perpensis, licentiam concedere potest utendi rituali antiquiore in administrandis sacramentis Baptismatis, Matrimonii, 6 Poenitentiae et Unctionis Infirmorum, bono animarum id suadente.

§ 2. Ordinariis autem facultas conceditur celebrandi Confirmationis sacramentum utendo Pontificali Romano antiquo, bono animarum id suadente.

§ 3. Fas est clericis in sacris constitutis uti etiam Breviario Romano a B. Ioanne XXIII anno 1962 promulgato.

Art 10.

Fas est Ordinario loci, si opportunum judicaverit, parociam personalem ad normam canonis 518 pro celebrationibus iuxta formam antiquiorem ritus romani erigere aut rectorem vel capellanum nominare, servatis de iure servandis.

Art. 11.

Pontificia Commissio "Ecclesia Dei" a Ioanne Paulo II anno 1988 erecta⁵, munus suum adimplere prosequitur. Quae Commissio formam, officia et normas agendi habeat, quae Romanus Pontifex ipsi attribuire velit.

Art. 12.

Eadem Commissio, ultra facultates quibus iam gaudet, auctoritatem Sanctae Sedis exercebit, vigilando de observantia et applicatione harum dispositionum.

Quaecumque vero a nobis hisce Litteris Apostolicis Motu proprio datis decreta sunt, ea omnia firma ac rata esse et a die decima quarta septembris huius anni, in festo Exaltationis Sanctae Crucis, servari iubemus, contrariis quibuslibet rebus non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die septima mensis iulii, anno Domini MMVII, Pontificatus Nostri tertio.

Benedictus PP XVI

- 1 INSTITUTIO GENERALIS MISSALIS ROMANI, EDITIO TERTIA, 2002, n. 397
- 2 IOANNES PAULUS PP. II, Litt. Ap. Vicesimus quintus annus, diei 4 decembris 1988, n. 3: AAS 81 (1989) p. 899.
- 3 Ibidem.
- 4 S. PIUS PP. X, Litt. Ap. Motu proprio datae Abhinc duos annos, diei 23 octobris 1913: AAS 5 (1913) 449-450; cf. IOANNES PAULUS PP. II, Litt. Ap. Vicesimus quintus annus, n. 3: AAS 81 (1989) p. 899.
- 5 Cf. IOANNES PAULUS PP. II, Litt. Ap. motu proprio datae Ecclesia Dei adflicta, diei 2 iulii 1988, n. 6: AAS 80 (1988) p. 1498.

**Apostolisches Schreiben als MOTU PROPRIO erlassen
„SUMMORUM PONTIFICUM“
über den Gebrauch der Römischen Liturgie
aus der Zeit vor der Reform von 1970**

von Papst Benedikt XVI.

(nicht-offizielle Arbeitsübersetzung des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz)

Die Sorge der Päpste ist es bis zur heutigen Zeit stets gewesen, dass die Kirche Christi der Göttlichen Majestät einen würdigen Kult darbringt, „zum Lob und Ruhm Seines Namens“ und „zum Segen für Seine ganze heilige Kirche“.

Seit unvordenklicher Zeit wie auch in Zukunft gilt es den Grundsatz zu wahren, „demzufolge jede Teilkirche mit der Gesamtkirche nicht nur hinsichtlich der Glaubenslehre und der sakramentalen Zeichen übereinstimmen muss, sondern auch hinsichtlich der universal von der apostolischen und ununterbrochenen Überlieferung empfangenen Gebräuche, die einzuhalten sind, nicht nur um Irrtümer zu vermeiden, sondern auch damit der Glaube unversehrt weitergegeben wird; denn das Gesetz des Betens (lex orandi) der Kirche entspricht ihrem Gesetz des Glaubens (lex credendi).“¹

Unter den Päpsten, die eine solche gebotene Sorge walten ließen, ragt der Name des heiligen Gregor des Großen heraus; dieser sorgte dafür, dass sowohl der katholische Glaube als auch die Schätze des Kultes

und der Kultur, welche die Römer der vorangegangenen Jahrhunderte angesammelt hatten, den jungen Völkern Europas übermittelt wurden. Er ordnete an, dass die in Rom gefeierte Form der heiligen Liturgie – sowohl des Messopfers als auch des Officium Divinum – festgestellt und bewahrt werde. Eine außerordentlich große Stütze war sie den Mönchen und auch den Nonnen, die unter der Regel des heiligen Benedikt dienten und überall zugleich mit der Verkündigung des Evangeliums durch ihr Leben auch jenen äußerst heilsamen Satz veranschaulichten, dass „dem Gottesdienst nichts vorzuziehen“ sei (Kap. 43). Auf solche Weise befruchtete die heilige Liturgie nach römischem Brauch nicht nur den Glauben und die Frömmigkeit, sondern auch die Kultur vieler Völker. Es steht fraglos fest, dass die lateinische Liturgie der Kirche – mit ihren verschiedenen Formen in allen Jahrhunderten der christlichen Zeit – sehr viele Heilige im geistlichen Leben angespornt und so viele Völker in der Tugend der Gottesverehrung gestärkt und deren Frömmigkeit befruchtet hat.

Dass aber die heilige Liturgie diese Aufgabe noch wirksamer erfüllte, darauf haben verschiedene weitere Päpste im Verlauf der Jahrhunderte besondere Sorgfalt verwandt; unter ihnen ragt der heilige Pius V. heraus, der mit großem seelsorglichen Eifer auf Veranlassung des Konzils von Trient den ganzen Kult der Kirche erneuerte, die Herausgabe verbesserter und „nach der Norm der Väter reformierter“ liturgischer Bücher besorgte und sie der lateinischen Kirche zum Gebrauch übergab.

Unter den liturgischen Büchern des römischen Ritus ragt das Römische Messbuch deutlich heraus; es ist in der Stadt Rom entstanden und hat in den nachfolgenden Jahrhunderten schrittweise Formen angenommen, die große Ähnlichkeit haben mit der in den letzten Generationen geltenden.

„Dasselbe Ziel verfolgten die Päpste im Lauf der folgenden Jahrhunderte, indem sie sich um die Erneuerung oder die Festlegung der liturgischen Riten und Bücher bemühten und schließlich am Beginn dieses Jahrhunderts eine allgemeine Reform in Angriff nahmen.“² So aber hielten es Unsere Vorgänger Clemens VIII., Urban VIII., der heilige Pius X.,³ Benedikt XV., Pius XII. und der selige Johannes XXIII.

In jüngerer Zeit brachte das Zweite Vatikanische Konzil den Wunsch zum Ausdruck, wonach mit der gebotenen Achtsamkeit und Ehrfurcht gegenüber dem Gottesdienst dieser ein weiteres Mal reformiert und den Erfordernissen unserer Zeit angepasst werden sollte. Von diesem Wunsch geleitet hat Unser Vorgänger Papst Paul VI. die reformierten und zum Teil erneuerten liturgischen Bücher im Jahr 1970 für die lateinische Kirche approbiert; überall auf der Erde in eine Vielzahl von Volkssprachen übersetzt, wurden sie von den Bischöfen sowie von den Priestern und Gläubigen bereitwillig angenommen. Johannes Paul II. rekonozitierte die dritte Editio typica des Römischen Messbuchs. So haben die Päpste daran gearbeitet, dass „dieses ‚liturgische Gebäude‘ [...] in seiner Würde und Harmonie neu“ erstrahlte.⁴

Andererseits hingen in manchen Gegenden durchaus nicht wenige Gläubige den früheren liturgischen Formen, die ihre Kultur und ihren Geist so grundlegend geprägt hatten, mit derart großer Liebe und Empfindung an und tun dies weiterhin, dass Papst Johannes Paul II., geleitet von der Hirtensorge für diese Gläubigen, im Jahr 1984 mit dem besonderen Indult „Quattuor abhinc annos“, das die Kongregation für den Gottesdienst entworfen hatte, die Möglichkeit zum Gebrauch des Römischen Messbuchs zugestand, das von Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebenen worden war; im Jahr 1988 forderte Johannes Paul II. indes die Bischöfe mit dem als Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreiben „Ecclesia Dei“ auf, eine solche Möglichkeit weitherzig und großzügig zum Wohl aller Gläubigen, die darum bitten, einzuräumen.

Nachdem die inständigen Bitten dieser Gläubigen schon von Unserem Vorgänger Johannes Paul II. über längere Zeit hin abgewogen und auch von Unseren Vätern Kardinälen in dem am 23. März 2006 abgehaltenen Konsistorium gehört worden sind, nachdem alles reiflich abgewogen worden ist, nach Anrufung des Heiligen

Geistes und fest vertrauend auf die Hilfe Gottes, beschließen WIR mit dem vorliegenden Apostolischen Schreiben folgendes:

Art. 1.

Das von Paul VI. promulgierte Römische Messbuch ist die ordentliche Ausdrucksform der „Lex orandi“ der katholischen Kirche des lateinischen Ritus. Das vom hl. Pius V. promulgierte und vom sel. Johannes XXIII. neu herausgegebene Römische Messbuch hat hingegen als außerordentliche Ausdrucksform derselben „Lex orandi“ der Kirche zu gelten, und aufgrund seines verehrungswürdigen und alten Gebrauchs soll es sich der gebotenen Ehre erfreuen. Diese zwei Ausdrucksformen der „Lex orandi“ der Kirche werden aber keineswegs zu einer Spaltung der „Lex credendi“ der Kirche führen; denn sie sind zwei Anwendungsformen des einen Römischen Ritus.

Demgemäß ist es erlaubt, das Messopfer nach der vom sel. Johannes XXIII. promulgierten und niemals abgeschafften Editio typica des Römischen Messbuchs als außerordentliche Form der Liturgie der Kirche zu feiern. Die von den vorangegangenen Dokumenten „Quattuor abhinc annos“ und „Ecclesia Dei“ für den Gebrauch dieses Messbuchs aufgestellten Bedingungen aber werden wie folgt ersetzt:

Art. 2.

In Messen, die ohne Volk gefeiert werden, kann jeder katholische Priester des lateinischen Ritus – sei er Weltpriester oder Ordenspriester – entweder das vom seligen Papst Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebene Römische Messbuch gebrauchen oder das von Papst Paul VI. im Jahr 1970 promulgierte, und zwar an jedem Tag mit Ausnahme des Triduum Sacrum. Für eine solche Feier nach dem einen oder dem anderen Messbuch benötigt der Priester keine Erlaubnis, weder vom Apostolischen Stuhl noch von seinem Ordinarius.

Art. 3.

Wenn Gemeinschaften der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens – seien sie päpstlichen oder diözesanen Rechts – es wünschen, bei der Konvents- bzw. „Kommunitäts“-Messe im eigenen Oratorium die Feier der heiligen Messe nach der Ausgabe des Römischen Messbuchs zu halten, die im Jahr 1962 promulgiert wurde, ist ihnen dies erlaubt. Wenn eine einzelne Gemeinschaft oder ein ganzes Institut bzw. eine ganze Gesellschaft solche Feiern oft, auf Dauer oder ständig begehen will, ist es Sache der höheren Oberen, nach der Norm des Rechts und gemäß der Gesetze und Partikularstatuten zu entscheiden.

Art. 4.

Zu den Feiern der heiligen Messe, von denen oben in Art. 2 gehandelt wurde, können entsprechend dem Recht auch Christgläubige zugelassen werden, die aus eigenem Antrieb darum bitten.

Art. 5

- § 1. In Pfarreien, wo eine Gruppe von Gläubigen, die der früheren Liturgie anhängen, dauerhaft existiert, hat der Pfarrer deren Bitten, die heilige Messe nach dem im Jahr 1962 herausgegebenen Römischen Messbuch zu feiern, bereitwillig aufzunehmen. Er selbst hat darauf zu achten, dass das Wohl dieser Gläubigen harmonisch in Einklang gebracht wird mit der ordentlichen Hirtensorge für die Pfarrei, unter der Leitung des Bischofs nach der Norm des Canon 392, wobei Zwietracht zu vermeiden und die Einheit der ganzen Kirche zu fördern ist.
- § 2. Die Feier nach dem Messbuch des sel. Johannes XXIII. kann an den Werktagen stattfinden; an Sonntagen und Festen kann indes ebenfalls *eine* Feier dieser Art stattfinden.
- § 3. Gläubigen oder Priestern, die darum bitten, hat der Pfarrer auch zu besonderen Gelegenheiten Feiern in dieser außerordentlichen Form zu gestatten, so z.B. bei der Trauung, bei der Begräbnisfeier oder bei situationsbedingten Feiern, wie etwa Wallfahrten.
- § 4. Priester, die das Messbuch des sel. Johannes XXIII. gebrauchen, müssen geeignet und dürfen nicht von Rechts wegen gehindert sein.
- § 5. In Kirchen, die weder Pfarr- noch Konventskirchen sind, ist es Sache des Kirchenrektors, eine Erlaubnis bezüglich des oben Genannten zu erteilen.

Art. 6.

In Messen, die nach dem Messbuch des sel. Johannes XXIII. zusammen mit dem Volk gefeiert werden, können die Lesungen auch in der Volkssprache verkündet werden, unter Gebrauch der vom Apostolischen Stuhl rekonstruierten Ausgaben.

Art. 7.

Wo irgendeine Gruppe von Laien durch den Pfarrer nicht erhalten sollte, worum sie nach Art. 5 § 1 bittet, hat sie den Diözesanbischof davon in Kenntnis zu setzen. Der Bischof wird nachdrücklich ersucht, ihrem Wunsch zu entsprechen. Wenn er für eine Feier dieser Art nicht sorgen kann, ist die Sache der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ mitzuteilen.

Art. 8.

Ein Bischof, der für Bitten dieser Art seitens der christgläubigen Laien Sorge tragen möchte, aber aus verschiedenen Gründen daran gehindert wird, kann die Sache der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ berichten, die ihm Rat und Hilfe zu geben hat.

Art. 9.

§ 1. Der Pfarrer kann – nachdem er alles wohl abgewogen hat – auch die Erlaubnis geben, dass bei der Spendung der Sakramente der Taufe, der Ehe, der Buße und der Krankensalbung das ältere Rituale

verwendet wird, wenn das Heil der Seelen dies nahelegt.

- § 2. Den Bischöfen ist die Vollmacht gegeben, das Sakrament der Firmung nach dem alten Pontificale Romanum zu feiern, wenn das Heil der Seelen dies nahelegt.
- § 3. Die geweihten Kleriker haben das Recht, auch das Römische Brevier zu gebrauchen, das vom sel. Johannes XXIII. im Jahr 1962 promulgiert wurde.

Art. 10.

Der Ortsordinarius hat das Recht, wenn er es für ratsam hält, eine Personalpfarrei nach Norm des Canon 518 für die Feiern nach der älteren Form des römischen Ritus zu errichten oder einen Rektor bzw. Kaplan zu ernennen, entsprechend dem Recht.

Art. 11.

Die Päpstliche Kommission „Ecclesia Dei“, die von Johannes Paul II. im Jahr 1988 errichtet wurde,⁵ fährt fort mit der Erfüllung ihrer Aufgabe. Diese Kommission soll die Form, die Amtsaufgaben und die Handlungsnormen erhalten, mit denen der Papst sie ausstatten will.

Art. 12.

Dieselbe Kommission wird über die Vollmachten hinaus, derer sie sich bereits erfreut, die Autorität des Heiligen Stuhles ausüben, indem sie über die Beachtung und Anwendung dieser Anordnungen wacht.

Alles aber, was von Uns durch dieses als Motu Proprio erlassene Apostolische Schreiben beschlossen wurde, ist – so bestimmen Wir – gültig und rechtskräftig und vom 14. September dieses Jahres, dem Fest der Kreuzerhöhung, an zu befolgen, ungeachtet jeder anderen gegenteiligen Anordnung.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 7. Juli, im Jahr des Herrn 2007, dem dritten Jahr Unseres Pontifikats.

Benedictus PP XVI

1 INSTITUTIO GENERALIS MISSALIS ROMANI, EDITIO TERTIA, 2002, Nr. 397.
 2 PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus* vom 4. Dezember 1988, Nr. 3: AAS 81 (1989) 899.
 3 *Ebd.*
 4 HL. PAPST PIUS X., Apostolisches Schreiben „*Motu Proprio Abhinc duos annos*“ vom 23. Oktober 1913: AAS 5 (1913) 449-450; vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus*, Nr. 3: AAS 81 (1989) 899.
 5 Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben „*Motu Proprio Ecclesia Dei afflictata*“ vom 2. Juli 1988, Nr. 6: AAS 80 (1988) 1498.

**Brief des HEILIGEN VATERS PAPST BENEDIKT XVI. an die Bischöfe
anlässlich der Publikation des Apostolischen Schreibens
"MOTU PROPRIO DATA" SUMMORUM PONTIFICUM
über die Römische Liturgie in ihrer Gestalt vor der 1970 durchgeführten Reform**

Liebe Brüder im Bischofsamt,

hoffnungsvoll und mit großem Vertrauen lege ich den Text eines neuen als Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreibens über den Gebrauch der römischen Liturgie in ihrer Gestalt vor der 1970 durchgeführten Reform in Eure Hände, die Hände der Hirten. Das Dokument ist Frucht langen Nachdenkens, vielfacher Beratungen und des Gebetes.

Nachrichten und Beurteilungen, die ohne ausreichende Kenntnis vorgenommen wurden, haben in nicht geringem Maße Verwirrung gestiftet. Es gibt sehr unterschiedliche Reaktionen, die von freudiger Aufnahme bis zu harter Opposition reichen und die sich auf ein Vorhaben beziehen, dessen Inhalt in Wirklichkeit nicht bekannt war.

Dem Dokument standen näherhin zwei Befürchtungen entgegen, auf die ich in diesem Brief etwas näher eingehen möchte.

An erster Stelle steht die Furcht, hier werde die Autorität des II. Vatikanischen Konzils angetastet und eine seiner wesentlichen Entscheidungen – die liturgische Reform – in Frage gestellt. Diese Befürchtung ist unbegründet. Dazu ist zunächst zu sagen, dass selbstverständlich das von Papst Paul VI. veröffentlichte und dann in zwei weiteren Auflagen von Johannes Paul II. neu herausgegebene Missale die normale Form – die Forma ordinaria – der Liturgie der heiligen Eucharistie ist und bleibt. Die letzte dem Konzil vorausgehende Fassung des Missale Romanum, die unter der Autorität von Papst Johannes XXIII. 1962 veröffentlicht und während des Konzils benützt wurde, kann demgegenüber als Forma extraordinaria der liturgischen Feier Verwendung finden. Es ist nicht angebracht, von diesen beiden Fassungen des Römischen Messbuchs als von „zwei Riten“ zu sprechen. Es handelt sich vielmehr um einen zweifachen Usus ein und desselben Ritus.

Was nun die Verwendung des Messbuchs von 1962 als Forma extraordinaria der Meßliturgie angeht, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass dieses Missale nie rechtlich abrogiert wurde und insofern im Prinzip immer zugelassen blieb. Im Augenblick der Einführung des neuen Messbuchs schien es nicht notwendig, eigene Normen für den möglichen Gebrauch des bisherigen Missale zu erlassen. Man ging wohl davon aus, dass es sich um wenige Einzelfälle handeln würde, die fallweise am jeweiligen Ort zu lösen seien. Dann zeigte sich aber bald, dass vor allem in Ländern, in denen die Liturgische Bewegung vielen Menschen eine bedeutende liturgische Bildung und eine tiefe innere Vertrautheit mit der bisherigen Form der liturgischen Feier geschenkt hatte, nicht wenige stark an diesem ihnen von Kindheit auf liebgewordenen Gebrauch des Römischen Ritus hingen. Wir wissen alle, dass in der von Erzbischof Lefebvre

angeführten Bewegung das Stehen zum alten Missale zum äußeren Kennzeichen wurde; die Gründe für die sich hier anbahnende Spaltung reichten freilich viel tiefer. Viele Menschen, die klar die Verbindlichkeit des II. Vaticanums annahmen und treu zum Papst und zu den Bischöfen standen, sehnten sich doch auch nach der ihnen vertrauten Gestalt der heiligen Liturgie, zumal das neue Missale vielerorts nicht seiner Ordnung getreu gefeiert, sondern geradezu als eine Ermächtigung oder gar als Verpflichtung zur „Kreativität“ aufgefasst wurde, die oft zu kaum erträglichen Entstellungen der Liturgie führte. Ich spreche aus Erfahrung, da ich diese Phase in all ihren Erwartungen und Verwirrungen miterlebt habe. Und ich habe gesehen, wie tief Menschen, die ganz im Glauben der Kirche verwurzelt waren, durch die eigenmächtigen Entstellungen der Liturgie verletzt wurden.

So sah sich Papst Johannes Paul II. veranlasst, mit dem Motu Proprio „Ecclesia Dei“ vom 2. Juli 1988 eine Rahmennorm für den Gebrauch des Missale von 1962 zu erlassen, die freilich keine Einzelbestimmungen enthielt, sondern grundsätzlich an den Großmut der Bischöfe gegenüber den „gerechtfertigten Wünschen“ derjenigen Gläubigen appellierte, die um diesen Usus des Römischen Ritus baten. Der Papst hatte damals besonders auch der „Priester-Bruderschaft des heiligen Pius X.“ helfen wollen, wieder die volle Einheit mit dem Nachfolger Petri zu finden, und hatte so eine immer schmerzlicher empfundene Wunde in der Kirche zu heilen versucht. Diese Versöhnung ist bislang leider nicht geglückt, aber eine Reihe von Gemeinschaften machten dankbar von den Möglichkeiten dieses Motu Proprio Gebrauch. Schwierig blieb dagegen die Frage der Verwendung des Missale von 1962 außerhalb dieser Gruppierungen, wofür genaue rechtliche Formen fehlten, zumal die Bischöfe dabei häufig fürchteten, die Autorität des Konzils werde hier in Frage gestellt. Hatte man unmittelbar nach dem Ende des II. Vaticanums annehmen können, das Verlangen nach dem Usus von 1962 beschränke sich auf die ältere Generation, die damit aufgewachsen war, so hat sich inzwischen gezeigt, daß junge Menschen diese liturgische Form entdecken, sich von ihr angezogen fühlen und hier eine ihnen besonders gemäßige Form der Begegnung mit dem Mysterium der heiligen Eucharistie finden. So ist ein Bedarf nach klarer rechtlicher Regelung entstanden, der beim Motu Proprio von 1988 noch nicht sichtbar war; diese Normen beabsichtigen, gerade auch die Bischöfe davon zu entlasten, immer wieder neu abwägen zu müssen, wie auf die verschiedenen Situationen zu antworten sei.

Als Zweites wurde in den Diskussionen über das erwartete Motu Proprio die Befürchtung geäußert, eine erweiterte Möglichkeit zum Gebrauch des Missale von 1962 werde zu Unruhen oder gar zu Spaltungen in den

Gemeinden führen. Auch diese Sorge scheint mir nicht wirklich begründet zu sein. Der Gebrauch des alten Missale setzt ein gewisses Maß an liturgischer Bildung und auch einen Zugang zur lateinischen Sprache voraus; das eine wie das andere ist nicht gerade häufig anzutreffen. Schon von diesen konkreten Voraussetzungen her ist es klar, dass das neue Messbuch nicht nur von der rechtlichen Normierung, sondern auch von der tatsächlichen Situation der gläubigen Gemeinden her ganz von selbst die *Forma ordinaria* des Römischen Ritus bleibt. Es ist wahr, dass es nicht an Übertreibungen und hin und wieder an gesellschaftlichen Aspekten fehlt, die in ungebührlicher Weise mit der Haltung jener Gläubigen in Zusammenhang stehen, die sich der alten lateinischen liturgischen Tradition verbunden wissen. Eure Liebe und pastorale Klugheit wird Anreiz und Leitbild für eine Vervollkommnung sein. Im Übrigen können sich beide Formen des *Usus des Ritus Romanus* gegenseitig befruchten: Das alte Messbuch kann und soll neue Heilige und einige der neuen Präfationen aufnehmen. Die Kommission *Ecclesia Dei* wird im Kontakt mit den verschiedenen Institutionen die sich dem *usus antiquior* widmen, die praktischen Möglichkeiten prüfen. In der Feier der Messe nach dem *Missale Pauli VI.* kann stärker, als bisher weithin der Fall ist, jene Sakralität erscheinen, die viele Menschen zum alten *Usus* hinzieht. Die sicherste Gewähr dafür, dass das *Missale Pauli VI.* die Gemeinden eint und von ihnen geliebt wird, besteht im ehrfürchtigen Vollzug seiner Vorgaben, der seinen spirituellen Reichtum und seine theologische Tiefe sichtbar werden lässt.

Damit bin ich bei dem positiven Grund angelangt, der mich veranlasst hat, mit diesem *Motu Proprio* dasjenige von 1988 fortzuschreiben. Es geht um eine innere Versöhnung in der Kirche. In der Rückschau auf die Spaltungen, die den Leib Christi im Lauf der Jahrhunderte verwundet haben, entsteht immer wieder der Eindruck, dass in den kritischen Momenten, in denen sich die Spaltung anbahnte, von Seiten der Verantwortlichen in der Kirche nicht genug getan worden ist, um Versöhnung und Einheit zu erhalten oder neu zu gewinnen; dass Versäumnisse in der Kirche mit schuld daran sind, dass Spaltungen sich verfestigen konnten. Diese Rückschau legt uns heute eine Verpflichtung auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um all denen das Verbleiben in der Einheit oder das neue Finden zu ihr zu ermöglichen, die wirklich Sehnsucht nach Einheit tragen. Mir kommt da ein Wort aus dem zweiten Korintherbrief in den Sinn, wo Paulus den Korinthern sagt: „Unser Mund hat sich für euch aufgetan, Korinther, unser Herz ist weit geworden. In uns ist es nicht zu eng für euch; eng ist es in eurem Herzen. Laßt doch als Antwort darauf ... auch euer Herz weit aufgehen!“ (2 Kor 6, 11–13). Paulus sagt das in anderem Zusammenhang, aber sein Anruf kann und soll uns gerade auch in dieser Sache berühren. Machen wir unser Herz weit auf, und lassen wir all dem Raum, wozu der Glaube selbst Raum bietet.

Es gibt keinen Widerspruch zwischen der einen und der anderen Ausgabe des *Missale Romanum*. In der Liturgiegeschichte gibt es Wachstum und Fortschritt, aber keinen Bruch. Was früheren Generationen heilig war, bleibt auch uns heilig und groß; es kann nicht plötzlich rundum verboten oder gar schädlich sein. Es tut uns allen gut, die Reichtümer zu wahren, die im Glauben und Beten der Kirche gewachsen sind und ihnen ihren rechten Ort zu geben. Um die volle *communio* zu leben, können die Priester, die den Gemeinschaften des alten *Usus* zugehören, selbstverständlich die Zelebration nach den neuen liturgischen Büchern im Prinzip nicht ausschließen. Ein völliger Ausschluss wäre nämlich nicht in Übereinstimmung mit der Anerkennung des Wertes und der Heiligkeit des Ritus in seiner erneuerten Form.

Abschließend, liebe Mitbrüder, liegt mir daran zu betonen, dass diese neuen Bestimmungen in keiner Weise eure Autorität und Verantwortlichkeit schmälern, weder hinsichtlich der Liturgie noch was die Seelsorge an euren Gläubigen anbelangt. In der Tat steht jedem Bischof das Recht zu, in der eigenen Diözese die Liturgie zu ordnen (vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 22: „*Sacrae Liturgiae moderatio ab Ecclesiae auctoritate unice pendet quae quidem est apud Apostolicam Sedem et, ad normam iuris, apud Episcopum*“).

Nichts wird folglich der Autorität des Bischofs weggenommen, dessen Aufgabe in jedem Fall jene bleibt, darüber zu wachen, dass alles friedlich und sachlich geschieht. Sollten Probleme auftreten, die der Pfarrer nicht zu lösen imstande ist, kann der Ordinarius immer eingreifen, jedoch in völliger Übereinstimmung mit den im *Motu Proprio* festgelegten neuen Bestimmungen.

Außerdem lade ich Euch, liebe Mitbrüder, hiermit ein, drei Jahre nach dem Inkrafttreten des *Motu Proprio* dem Heiligen Stuhl über eure Erfahrungen Bericht zu erstatten. Wenn dann wirklich ernsthafte Schwierigkeiten aufgetreten sein sollten, können Wege gesucht werden, um Abhilfe zu schaffen.

Liebe Brüder, dankbar und zuversichtlich vertraue ich eurem Hirtenherzen diese Seiten und die Bestimmungen des *Motu Proprio* an. Seien wir stets eingedenk der Worte des Apostels Paulus, die er an die Ältesten von Ephesus gerichtet hat: „Gebt acht auf euch und auf die ganze Herde, in der euch der Heilige Geist zu Bischöfen bestellt hat, damit ihr als Hirten für die Kirche Gottes sorgt, die er sich durch das Blut seines eigenen Sohnes erworben hat“ (Apg 20, 28).

Der mächtigen Fürsprache Mariens, der Mutter der Kirche, vertraue ich diese neuen Bestimmungen an und erteile Euch, liebe Mitbrüder, den Pfarrern in euren Diözesen und allen Priestern, die eure Mitarbeiter sind, sowie allen euren Gläubigen von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Gegeben zu Sankt Peter, am 7. Juli 2007

Benedictus PP XVI

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2007

„Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet die Frohe Botschaft“ (Mk 16,15).

Dieser Auftrag des Auferstandenen an seine Jünger ist das Leitwort des Sonntags der Weltmission am 28. Oktober in allen deutschen Diözesen. „Mit anderen das Evangelium zu teilen und ihnen so die wahre Freiheit zu erschließen, (...) ist der beste Dienst der Kirche für die Welt“ (Wort der deutschen Bischöfe: Allen Völkern sein Heil, 8). Dieser Aufgabe stellen sich Priester, Ordensleute und Laien, die überall in der Welt Gottes Liebe bezeugen.

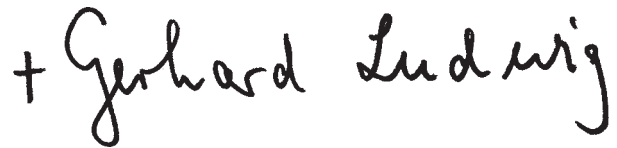
Missio möchte in diesem Jahr am Beispiel von Missionarinnen und Missionaren aus verschiedenen Kulturen aufzeigen, dass der gelebte Glaube eine Kraft ist, die die Welt verändert. Überall gilt, dass Mission vom persönlichen

Zeugnis derer lebt, die sich als Boten der Liebe und Gerechtigkeit in die ganze Welt hinausenden lassen.

Wir Bischöfe bitten Sie um Ihr Gebet für alle, die weltweit im missionarischen Dienst stehen. Unterstützen Sie großzügig die Arbeit von Missio Deutschland!

Regensburg, 17. Juli 2007

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Sammlung

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag. Viele ehrenamtlich Tätige und beruflich Mitarbeitende engagieren sich in Gemeinden, in Projekten sowie in Diensten und Einrichtungen der Caritas. Sie suchen Antworten auf die sozialen Nöte unserer Zeit. Damit sind sie ein Zeichen der Solidarität in einer Gesellschaft, in der die Schere zwischen Arm und Reich größer wird. Jesus selbst ruft uns auf, in den Armen und Benachteiligten seine Gegenwart zu sehen.

Noch immer hängen die Zukunftschancen von Kindern in Deutschland von ihrer sozialen Zugehörigkeit ab. Leben die Eltern an der Armutsgrenze oder haben keine ausreichende Bildung, steigt auch bei den Kindern das Armut- und Benachteiligungsrisiko. Diesen Kreislauf gilt es zu durchbrechen. Die Caritas setzt sich für mehr Bildungsgerechtigkeit und die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher ein. Sie unterstützt Eltern in ihrer Erziehungsarbeit und stärkt Kinder, damit sie ihre Talente entfalten können.

Die Caritas der Kirche macht sich stark für starke Kinder. Sie gibt den Kleinen unter uns eine Stimme. Für Jesus hatten Kinder eine besondere Bedeutung, zu seinen Jüngern sagte er: „Menschen wie ihnen gehört das Himmelreich.“ (Mt. 19, 13-14)

Die Caritas hilft mit einer Vielzahl an Einrichtungen und Diensten. Sie unterstützt Familien mit einem umfassenden Beratungs- und Leistungsangebot. Dort begleiten Fachleute der Caritas die Betroffenen auf dem Weg raus aus der Not, hin zu neuer Zuversicht. Aber nicht nur Familien und Kinder brauchen eine Zukunft – jeder Mensch braucht sie. Auch um sie kümmert sich die Caritas: die Hilfebedürftigen, die alten Menschen, die kranken Menschen, die von Suchtmitteln Abhängigen, die psychisch Kranken, die Behinderten.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. „Spenden Sie Zuversicht.“ – unter diesem Gedanken bittet die Caritas um Ihre Unterstützung. Helfen Sie mit Ihrer Spende, soziale

Umstände zu verbessern. Jeder Einzelne und unsere ganze Gesellschaft können dadurch wieder positiver in die Zukunft blicken und neue Zuversicht gewinnen. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Regensburg, 17. Juli 2007



Bischof von Regensburg


Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 30. September 2007, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 179. Sitzung am 16. Mai 2007 zu nachstehend genanntem Bereich einen Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:
 - In den AVR wird folgende neue Anlage 21 eingefügt: Anlage 21 Besondere Regelungen für Lehrkräfte
- II. Der vorstehende Beschluss tritt zum in der Beilage genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut des Beschlusses ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 17. Juli 2007



Bischof von Regensburg

Wahlen zum Diözesansteuerausschuss 2007

Nach Abschluss der Kirchenverwaltungswahlen 2006 ist nunmehr die Wahl der Vertreter des Diözesansteuerausschusses für die Amtsperiode vom 01. Januar 2008 bis 31.12.2013 durchzuführen. Es sind wie bisher drei geistliche und neun weltliche Vertreter sowie die gleiche Zahl Ersatzleute zu wählen. Ergänzend zur Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (DStVWO) in der Fassung vom 01. Juli 2006 (Amtsblatt vom 21. August 2006, S. 123 ff.; Amtsblatt vom 01. Februar 2007, S. 4 f.) wird Folgendes bestimmt:

I. Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss

Die Wahlen zum Diözesansteuerausschuss sind von den Wahlleitern und Wahlausschüssen so rechtzeitig vorzubereiten, dass ein fristgerechter Abschluss bis 13. Oktober 2007 gesichert ist.

Zum Diözesanwahlleiter wurde Herr Alois Sattler, Stellvertretender Bischöflicher Finanzdirektor, ernannt. Im Zusammenhang mit der Wahl auftretende Fragen sind im Benehmen mit ihm zu klären.

Dem Diözesanwahlausschuss gehören neben dem Diözesanwahlleiter als Vorsitzenden gemäß § 2 Abs. 1 DStVWO die bisherigen Mitglieder im Diözesansteuerausschuss H.H. Regionaldekan Johann Strunz, Regens-

burg, und Herr Alfred Kustner, Sulzbach-Rosenberg, als Mitglied an. Jeweils ein weiteres Mitglied ist noch vom Diözesankomitee und vom Pastoralrat der Diözese zu wählen.

II. Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Vertreter

Für die Wahl der geistlichen Vertreter wird die Diözese Regensburg in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

Der **Wahlbezirk Nord** umfasst die Dekanate Amberg-Ensdorf, Cham, Kemnath-Wunsiedel, Kötzing, Leuchtenberg, Nabburg, Neunburg-Oberviechtach, Neustadt/WN, Roding, Schwandorf, Sulzbach-Hirschau, Tirschenreuth und Weiden.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Prodekan Heribert Englhart, Kirchenstraße 40, 92637 Weiden.

Der **Wahlbezirk Mitte** umfasst die Dekanate Alteglofsheim-Schierling, Donaustauf, Laaber, Regensburg und Regenstein.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Johann Strunz, St.-Konrad-Platz 7, 93047 Regensburg.

Der **Wahlbezirk Süd** umfasst die Dekanate Abensberg-Mainburg, Bogenberg-Pondorf, Deggendorf-Plattling, Dingolfing, Eggenfelden, Frontenhausen-Pilsting, Geiselhöring, Geisenfeld, Kelheim, Landshut-Altheim, Pförring, Rottenburg, Straubing, Viechtach und Vilsbiburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Jakob Hofmann, Pfarrplatz 1, 94315 Straubing.

III. Durchführung der Wahl der geistlichen Vertreter

Für die Durchführung der Wahl der geistlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute gilt folgendes:

1. Zunächst sind zwei weitere Mitglieder des Bezirkswahlausschusses von den Diözesanpriestern des Dekanats zu wählen, dem der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses angehört (§ 2 Abs. 3 Satz 2 DStVVO).
2. Alle Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes, also die Diözesanpriester des Wahlbezirkes, sind aufgefordert, schriftlich Wahlvorschläge bis zum 20.09.2007 beim jeweiligen Dekan einzureichen, die dieser bis zum 22.09.2007 ebenfalls schriftlich an den Bezirkswahlleiter weitergibt. Aus den Wahlvorschlägen hat der Bezirkswahlausschuss eine Wahlliste zu erstellen und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, d.h. längstens zum 29.09.2007 in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sofern keine Wahlvorschläge eingereicht werden, entfällt die Wahlliste, und es erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
3. Die Wahl der geistlichen Vertreter für den Diözesansteuerausschuss und ihrer Ersatzleute geschieht durch Briefwahl (§ 5 DStVVO). Die Stimmzettel sind bis spätestens 13.10.2007 dem zuständigen Bezirkswahlausschuss zuzuleiten.
4. Als Wahltermin, bis zu dem die verschlossenen Stimmzettel an den Bezirkswahlausschuss eingekommen und dort eingelaufen sein müssen, wird Samstag, der 13.10.2007, bestimmt. Auf jedem Stimmzettel ist ein wählbarer Diözesanpriester des Wahlbezirkes zu bezeichnen. Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Die nicht als Vertreter gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 17 Abs. 2 DStVS).
5. Nach der Wahl verständigen die Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordern sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen (Art. 17 Abs. 4 DStVS). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden kann und dass bei Unterlassung der Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (§ 7 Abs. 1 DStVVO). Nach Annahme der Wahl teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten geistlichen Mitglie-

der und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses mit (§ 7 Abs. 2 DStVVO).

IV. Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Vertreter

Für die Wahl der weltlichen Vertreter wird die Diözese Regensburg in folgende neun Wahlbezirke eingeteilt:

Der **Wahlbezirk Regensburg** umfasst das Dekanat Regensburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Prodekan Johann Fröhler, Donaustauer Str. 29, 93059 Regensburg.

Der **Wahlbezirk Mitte** umfasst die Dekanate Alteglofsheim-Schierling, Donaustauf, Laaber und Regenstauf.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Dekan Anton Schober, Hauptstr. 7, 93107 Thalmassing.

Der **Wahlbezirk Süd** umfasst die Dekanate Dingolfing, Eggenfelden, Frontenhausen-Pilsting, Landshut-Altheim, Rottenburg und Vilsbiburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Josef Thalhammer, Nikolastr. 41, 84034 Landshut.

Der **Wahlbezirk Südost** umfasst die Dekanate Bogenberg-Pondorf, Deggendorf-Plattling, Geiselhöring, Straubing und Viechtach.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Jakob Hofmann, Pfarrplatz 1 a, 94315 Straubing.

Der **Wahlbezirk West** umfasst die Dekanate Abensberg-Mainburg, Geisenfeld, Kelheim und Pförring.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Johannes Hofmann, Albrecht-Rindsmaul-Straße 6, 93333 Neustadt/Donau.

Der **Wahlbezirk Ost** umfasst die Dekanate Cham, Kötzing, Neunburg-Oberviechtach und Roding.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Georg Englmeier, Kirchstraße 12, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut.

Der **Wahlbezirk Mittlere Oberpfalz** umfasst die Dekanate Amberg-Ensdorf, Schwandorf und Sulzbach-Hirschau.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Dekan Johann Amann, Marktplatz 15, 92421 Schwandorf.

Der **Wahlbezirk Nördliche Oberpfalz** umfasst die Dekanate Leuchtenberg, Nabburg, Neustadt/WN und Weiden.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Prodekan Heribert Englhard, Kirchenstraße 40, 92637 Weiden.

Der **Wahlbezirk Nord** umfasst die Dekanate Kemnath-Wunsiedel und Tirschenreuth.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H.H. Regionaldekan Johann Schober, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach.

V. Durchführung der Wahl der weltlichen Vertreter

Für die Durchführung der Wahl der weltlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute gilt Folgendes:

1. Zunächst bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse aus den Mitgliedern der Dekanatskonferenz – die Nicht-Kleriker sind – seines Dekanats ein Mitglied für den Bezirkswahlausschuss und aus der Kirchenverwaltung seiner Kirchengemeinde das weitere Mitglied (§ 2 Abs. 3 Satz 3 DStVVO).
2. Anschließend, spätestens jedoch bis zum 22.09.2007, benennt jede Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte einen Delegierten für die Wahl der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses (§ 6 Abs. 1 DStVVO). Die so gewählten Delegierten sind bis zum 29.09.2007 dem jeweiligen Bezirkswahlleiter mitzuteilen. Die Bezirkswahlausschüsse berufen die Delegierten zur Wahl am Samstag, den 13.10.2007, an die von ihnen bestimmten Orte.
3. Jeder Delegierte (= Wähler) hat eine Stimme (§ 4 Abs. 1 DStVVO). Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Die nicht-gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (§ 4 Abs. 3 DStVVO i.V.m. Art. 17 Abs. 2 DStVS). Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlus-


ses der Delegierten können die Ersatzleute in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden (§ 17 Abs. 2 DStVS).

4. Nach der Wahl verständigen die Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordern sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen (Art. 17 Abs. 4 DStVS). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden kann und dass bei Unterlassung der Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (§ 7 Abs. 1 DStVVO). Nach Annahme der Wahl teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten weltlichen Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses mit.

VI. Kostenersatz

Fahrtkosten, die den Mitgliedern der Bezirkswahlausschüsse und den Delegierten entstehen, hat die jeweilige Kirchenkasse zu tragen.

Regensburg, 17. Juli 2007



Bischof von Regensburg

Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg

1. Gemäß Artikel 6 Nr. 17 Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz) vom 01. Juli 2005 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2005, S. 90 ff.) wurden die §§ 40 - 47 MAVO der Diözese Regensburg vom 01.09.2004 (Amtsblatt 2004, S. 79 ff.) geändert.
Die Ordnung für Schlichtungsverfahren gem. §§ 40 ff. MAVO (Amtsblatt 2001 S. 92 - 95) wurde somit gegenstandslos und aufgehoben. Damit wurde ebenfalls die mit Wirkung ab 01.04.1992 errichtete gemeinsame Schlichtungsstelle („Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg“) aufgehoben (vgl. Amtsblatt 1992, S. 30).
2. Die in die gemeinsame Schlichtungsstelle aufgegangene Schlichtungsstelle zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem kirchlichen Arbeitsverhältnis gem. § 3 Abs. 7 ABD Teil A, 1 (Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg) bleibt bestehen. Für diese Schlichtungsstelle gilt weiterhin die Ordnung für Schlichtungsverfahren (Amtsblatt 2001, S. 89 - 91). Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle wurde der Rechtsstelle des Bischöflichen Ordinariats zugewiesen.

Auf Vorschlag der vom Generalvikar bzw. vom Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung - Bereich A - bestellten Beisitzerin und Beisitzer hat der Hwst. Herr Bischof mit Wirkung zum 01.07.2007

- Herrn Erwin Forster, Richter am Arbeitsgericht Regensburg a. D.
zum Vorsitzenden
 - Herrn Hubert Wittmann, Präsident des Sozialgerichts Regensburg
zum stellvertretenden Vorsitzenden
- ernannt.

Gemäß § 3 Ordnung für Schlichtungsverfahren wurden zu Beisitzern bestellt:

aus den Kreisen der Dienstgeber:

- Herr Dr. Josef Ammer,
- Herr Matthias Klein;

aus den Kreisen der Dienstnehmer:

- Herr Bernhard Hommes,
- Frau Christiane Einwächter-Gruber.

Zu stellvertretenden Beisitzern wurden bestellt:

aus den Kreisen der Dienstgeber:

- Herr Dr. Johannes Frühwald-König,
- Herr Dr. Matthias Fritsch;

aus den Kreisen der Dienstnehmer:

- Herr Josef Helm,
- Herr Richard Wittmann.

Regensburg, 23. Juli 2007



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweis zu „Summorum Pontificum“

Das Motu Proprio „Summorum Pontificum“ gilt ab 14.09.2007. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz wird sich auf seiner Sitzung am 27. August 2007 mit dem Motu Proprio befassen. Danach werden für die Diözese Regensburg Regelungen zur Umsetzung des Motu Proprios erlassen.

Filialkirchenstiftung Altrandsberg

Mit Wirkung vom 01. Juni 2007 wurde in der Pfarrei Harrling-Zandt die „Katholische Filialkirchenstiftung Altrandsberg“ errichtet. Mit Anerkennung dieser Errichtung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 26. Juni 2007 ist die Katholische Filialkirchenstiftung Altrandsberg eine „kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.“

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 25.10.2007. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 04.10.2007 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen 2007/08

Mitglieder der Prüfungskommission

Der Diözesanbischof hat gemäß § 1 der Prüfungsordnung zur Zweiten Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen (s. Amtsblatt Nr. 1/1996) als Mitglieder der Prüfungskommission berufen:

- Generalvikar Michael Fuchs
- Domkapitular Anton Wilhelm
- Domkapitular Peter Hubbauer
- Prof. em. DDr. Adam Seigfried
- Pfarrer Dr. Anton Hierl
- Ausbildungsleiterin Eva-Maria Herrmann
- Pastoralassistent Dr. Alexander Flierl

Bei der konstituierenden Sitzung am 21. Juni 2007 wählte die Prüfungskommission Domkapitular Anton Wilhelm zu ihrem Vorsitzenden.

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum von Oktober 2007 bis Januar 2008 zu absolvieren.
- b) Als Abgabetermin für die schriftliche Hausarbeit gemäß § 11 der Prüfungsordnung wurde der 21. Januar 2008 festgelegt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.
- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung findet vom 29. – 31. Januar 2008 statt.
- d) Die Schlussprüfung umfasst laut § 14 der Prüfungsordnung eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung. Termin für die Klausurarbeit ist Donnerstag, 14. Februar 2008. Die mündliche Prüfung findet am Montag, 03. März 2008 statt.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2007

Termine

Haus- und Firmensammlung vom 01. Oktober bis 07. Oktober 2007

Straßensammlung vom 05. Oktober bis 07. Oktober 2007

Kirchenkollekte am 07. Oktober 2007

Die Termine für die Haus- und Straßensammlung sind durch Erlass der Regierung der Oberpfalz Nr. 201.1.2151-60 vorgeschrieben; eine Verschiebung ist daher nicht möglich.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammlisten etc.) wird in gewohntem Umfang vom Diözesan-Caritasverband zur Verfügung gestellt.

Vorbereitung

Eine überregionale Werbung in der Presse wird wieder durch den Diözesan-Caritasverband zentral durchgeführt. Nehmen Sie bitte mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. Berichterstattem Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Ebenso be-

deutsam ist eine entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes sowie des Gottesdienstes am Sammlungs-sonntag.

Anregungen bieten Ihnen der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden, da ja auch Nichtkirchgänger für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden sollten. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung angebracht.

Die Caritassammlung möge bis spätestens 17. November 2007 mit dem Diözesan-Caritasverband abgerechnet werden. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband LIGA-Bank Regensburg, Konto-Nr. 110 100 5, (BLZ 750 903 00), "Herbstkollekte 2007" zu überweisen. Da es sich bei der LIGA um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden.

Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins.

Bitte bedenken Sie, dass das Ergebnis der Sammlung von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeit der Caritas in Ihrer Pfarrei wie in der ganzen Diözese ist. Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott.

Abgabe von Kindergärten bzw. Kindertagesstätten

Kindergärten bzw. Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft sind und bleiben ein pastoraler Schwerpunkt in der Diözese Regensburg. Beabsichtigt eine

Kirchenverwaltung im Ausnahmefall dennoch bei Vorliegen besonderer Gründe, den örtlichen kirchlichen Kindergarten z. B. an eine Kommune abzugeben, so muss bereits frühzeitig die Bischöfliche Finanzkammer eingeschaltet werden.

Zur Beurteilung der pastoralen Situation ist ein entsprechendes Gutachten notwendig, welches von der Bischöflichen Finanzkammer

- a) beim Referat Fachberatung für Kindertagesstätten des Caritasverbandes
- b) beim zuständigen Ortspfarrer und beim Dekan eingeholt wird.

Der Sachverhalt ist anschließend der Ordinariatskonferenz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Kommt die Ordinariatskonferenz zu dem Schluss, dass die Abgabe des Kindergartens möglich ist, so darf die Übergabe erst vollzogen werden, wenn die schriftliche stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer vorliegt.

Portiunkula-Abläss

Für die Pfarreien, in denen 2007 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dort befindlichen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachgesucht. Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellen erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2007

1. Pfarreiverleihungen

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.09.2007** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarrei **Altdorf-Mariä Heimsuchung** mit **Kuratbenefizium Pfettrach-St. Othmar** im Dekanat Landshut-Altheim an Pfarrer Richard **Bayer**, Regenstauf;

die Pfarrei **Neufahrn-Mariä Himmelfahrt** und **Asenkofen-St. Laurentius** im Dekanat Rottenburg an Pfarrer Josef **Dotzler**, Altdorf-Pfettrach;

die Pfarrei **Plattling-St. Magdalena** im Dekanat Degendorf-Plattling an Pfarrer Josef **Geismar**, Kirchberg-Reichlkofen;

die Pfarrei **Oberviechtach-St. Johann** und **Pullenried-St. Vitus** mit **Expositur Wildeppenried-St. Bartholomäus** im Dekanat Neunburg-Oberviechtach an Pfarrer Alfons **Kaufmann**, Flossenbürg;

die Pfarrei **Erbendorf-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Tirschenreuth an Pfarrer August **Müller**, Landshut-St. Pius;

die Pfarrei **Regenstauf-St. Jakobus** im Dekanat Regenstauf an Pfarrer Johann **Schottenhammel**, Ergolding;

die Pfarreien **Haibühl-St. Wolfgang** und **Hohenwarth-St. Johann** im Dekanat Kötzing an Pfarrer Franz **Weber**, Pörring-Lobsing-Oberdolling;

die Pfarrei **Püchersreuth-St. Peter und Paul** im Dekanat Neustadt/WN an Pfarrer Manfred **Wundlechner**, Laberweinting-Franken-Haader;

die Pfarreien **Kösching-Mariä Himmelfahrt** und **Kasing-St. Martin** im Dekanat Pörring an Pfarrer Dr. Wojciech **Wysocki**, Weidenberg.

2. Pfarradministratoren

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wird mit Wirkung zum **01.09.2007** oberhirtlich angewiesen:

Pfarrer Alfons **Laumer**, Theuern, in die Pfarreien **Marklkofen-Mariä Himmelfahrt** und **Steinberg-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Frontenhausen-Pilsting.

3. Pfarreiübernahme durch Kapläne

Als Pfarradministratoren mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ werden mit Wirkung zum **01.09.2007** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Georg **Gierl**, Weiden-St. Josef, in die Pfarrei **Flossenbürg-St. Pankratius** im Dekanat Neustadt/WN;

Kaplan Anton **Kopp**, Ergoldsbach, in die Pfarrei **Ergolding**-Mariä Heimsuchung im Dekanat Landshut-Altheim; Kaplan Reinhard **Röhrner**, Straubing-St., Josef in die Pfarrei **Laberweinting**-St. Martin mit **Expositur Franken**-St. Nikolaus und **Benefizium Haader**-St. Paul im Dekanat Geiselhöring;

Kaplan Michael **Saller**, Kümmersbruck, in die Pfarreien **Pförring**-St. Leonhard, **Lobsing**-St. Martin und **Oberdolling**-St. Georg im Dekanat Pförring;

Kaplan Gerhard **Schedl**, Roding, in die Pfarreien **Kirchberg**-St. Florian und **Reichlkofen**-St. Michael im Dekanat Vilsbiburg;

Kaplan Manuel **Thillmann**, Straubing-St. Peter, in die Pfarrei **Landshut-St. Pius** im Dekanat Landshut-Altheim;

Kaplan Godehardt **Wallner**, Plattling-St. Magdalena, in die Pfarrei **Edenstetten**-St. Nikolaus im Dekanat Deggendorf-Plattling.

4. Vergabe von Pfarreien an Priester aus anderen Ländern

Als Pfarradministratoren werden mit Wirkung zum **01.09.2007** oberhirtlich angewiesen:

Pfarradministrator Dr. Cyprian **Anyanwu**, Haibühl, in die Pfarrei **Pechbrunn**-Herz Jesu und zur Mithilfe in der Pfarrei **Mitterteich**-St. Jakob im Dekanat Tirschenreuth;

Pfarradministrator Tomislav **Dudas**, Pechbrunn, in die Pfarreien **Failnbach**-St. Georg und **Ruhstorf**-St. Johann Ev. im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

Dr. Benjamin **Kasole Ka-Mungu**, Pfarrvikar in Burglengenfeld-St. Vitus, in die Pfarreien **Irsching**-St. Ottilia und **Ilmendorf**-St. Laurentius im Dekanat Geisenfeld;

Pfarradministrator P. Cesary **Liwinski** SDB, Irsching-Ilmendorf, in die Pfarrei **Theuern**-St. Nikolaus im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Pfarradministrator Krzysztof **Lusawa**, Failnbach-Ruhstorf in die Pfarreien **Schmidgaden**-Mariä Himmelfahrt und **Rottendorf**-St. Andreas im Dekanat Nabburg;

P. Gregor **Mieczyslaw** OSPPE, Erzdiözese Freiburg, in die Pfarrei **Regensburg-St. Cäcilia** im Dekanat Regensburg;

P. Thomas Kuriakose **Nanjilathu** IMS, Pfarrvikar in Teisnach-Patersdorf, in die Pfarrei **Ammerthal**-St. Nikolaus im Dekanat Sulzbach-Hirschau.

5. Zusätzliche Pfarradministrationen

Mit der zusätzlichen Pfarradministration werden zum **01.09.2007** oberhirtlich beauftragt:

Dekan Pfarrer Stefan **Anzinger**, Ergoldsbach, für die Pfarrei **Bayerbach**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Rottenburg mit **Expositur Greilsberg**-St. Nikolaus im Dekanat Geiselhöring;

Pfarrer Wolfgang **Bauer**, Kelheim-St. Pius, für die Pfarrei **Kelheim-Affecking**-Hl. Kreuz im Dekanat Kelheim;

Regionaldekan Pfarrer Johannes **Hofmann**, Neustadt/Donau, für die Pfarrei **Mühlhausen**-St. Vitus im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Pfarradministrator P. Marek **Michalak** SDB, Hausen-Hohenkemnath, für die Pfarrei **Utzenhofen**-St. Vitus im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Pfarrer Josef **Ofenbeck**, Geiselhöring, für die Pfarrei **Hainsbach-Haindling**-St. Johann im Dekanat Geiselhöring;

Regionaldekan Pfarrer Gerhard **Pausch**, Weiden-Herz Jesu, für die Pfarrei **Weiden-St. Johannes** im Dekanat Weiden;

Pfarrer Josef **Pöschl**, Chamerau, für die Pfarrei **Runding**-St. Andreas im Dekanat Cham;

Pfarrer Christian **Rakete**, Kirchenpingarten, für die Pfarrei **Weidenberg**-St. Michael im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Pfarrer Armin **Spießl**, Neunkirchen, für die Pfarrei **Mantel**-St. Peter und Paul mit **Benefizium Steinfels-Hütten**-St. Josef im Dekanat Weiden.

6. Versetzung der Kapläne

Als Kapläne werden mit Wirkung zum **01.09.2007** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Sven **Grillmeier**, Neustadt/Donau, in die Pfarrei **Straubing-St. Josef** im Dekanat Straubing;

Kaplan Michael **Hirmer**, Ergolding, in die Pfarrei **Straubing-St. Peter** im Dekanat Straubing;

Kaplan Michael **Hoch**, Gangkofen-Obertrennbach-Reicheneibach, in die Pfarrei **Amberg-St. Martin** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Kaplan Michael **Jakob**, Deggendorf-Mariä Himmelfahrt, in die Pfarrei **Weiden-St. Josef** im Dekanat Weiden;

Kaplan Christian **Kronthaler**, Amberg-Hl. Dreifaltigkeit, in die Pfarrei **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Kaplan Adrian **Latacz**, Nabburg, in die Pfarreien **Ergoldsbach**-St. Peter und Paul mit **Expositur Kläham**-Mariä Heimsuchung und **Bayerbach**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Rottenburg mit **Expositur Greilsberg** im Dekanat Geiselhöring;

Kaplan Georg **Schwägerl**, Furth im Wald, in die Pfarrei **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Kaplan Markus **Schwarzer**, Grafenwöhr, in die Pfarreien **Gangkofen**-Mariä Himmelfahrt, **Obertrennbach**-St. Vitus und **Reicheneibach**-St. Simon und Judas Thaddäus im Dekanat Eggenfelden;

Kaplan Christian **Stock**, Waldsassen, in die Pfarrei **Nabburg**-St. Johann im Dekanat Nabburg.

7. Anweisung der Neupriester

Als Kapläne werden mit Wirkung zum **01.09.2007** oberhirtlich angewiesen:

Neupriester Thomas **Gleißner** in die Pfarreien **Neustadt/Donau**-St. Laurentius und **Mühlhausen**-St. Vitus im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Neupriester Johannes **Kiefmann** in die Pfarrei **Furth im Wald**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Cham;

Neupriester Alexander **Kohl** in die Pfarrei **Waldsassen**-St. Johann im Dekanat Tirschenreuth;

Neupriester Thomas **Richthammer** in die Pfarrei **Grafenwöhr**-Hl. Dreifaltigkeit im Dekanat Neustadt/WN;

Neupriester Markus **Urban** in die Pfarrei **Kümmersbruck**-St. Antonius Abb. im Dekanat Amberg-Ensdorf; Neupriester Hans Jürgen **Zeitler** in die Pfarrei **Roding**-St. Pankratius im Dekanat Roding.

8. Pfarrvikare

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **10.07.2007** oberhirtlich angewiesen:

P. Dawid **Kolodziejczyk** OSPPE, (Polen), in die Pfarrei **Mainburg-St. Salvator** und für die **Expositur Berghausen-St. Koloman** und zur Mithilfe in der Pfarrei **Elsendorf-Maria Immaculata** im Dekanat Abensberg-Mainburg.

Als Pfarrvikare werden mit Wirkung zum **01.09.2007** oberhirtlich angewiesen:

P. Tomy **Alumkalkarot** CST, (Indien), in die Pfarreien **Teisnach**-St. Margareta und **Patersdorf**-St. Martin im Dekanat Viechtach;

Bogdan **Bogdanowski**, (Polen), in die Pfarreien **Ergoldsbach**-St. Peter und Paul mit **Expositur Kläham**-Mariä Heimsuchung und **Bayerbach**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Rottenburg mit **Expositur Greilsberg** im Dekanat Geiselhöring;

Andrew **Chalil**, (Indien), in die Pfarreien **Kelheim-St. Pius** und **Kelheim-Affeking**-Hl. Kreuz im Dekanat Kelheim;

Kaplan Armin **Maierhofer**, Waldmünchen, in die Pfarrei **Hainsbach-Haindling**-St. Johann im Dekanat Geiselhöring und zur Mithilfe im Dekanat;

Dr. Moses **Nnaji**for, (Nigeria), in das **Priesterseminar St. Wolfgang Regensburg** zur besonderen Verwendung im Bistum;

Dr. Sylvanus **Okechukwu**, (Nigeria), in die Pfarrei **Rappenburg**-St. Josef im Dekanat Schwandorf zur besonderen Verwendung im Bistum;

P. Joseph Chacko **Orikala** CST, (Indien), in die Pfarrei **Waldmünchen**-St. Stephan im Dekanat Cham;

P. Wieslaw **Pluto-Pradzynski** SDB, (Polen), in die Pfarreien **Waltersdorf**-St. Johannes, **Altenbuch**-St. Rupert und **Haidfing**-St. Laurentius im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. Joseph Saju **Puthussery** V.C., (Indien), in die Pfarrei **Burglengenfeld-St. Vitus** im Dekanat Schwandorf;

P. Joseph **Santhappan** MSFS, (Indien), in die Pfarrei **Plattling-St. Magdalena** im Dekanat Deggendorf-Plattling zur besonderen Verwendung im Bistum;

P. Nicholas **Tudu** T.O.R., (Indien), in die Pfarreien **Essenbach**-Mariä Himmelfahrt und **Mettenbach**-St. Dionysius im Dekanat Landshut-Altheim und zu Auswahldiensten in der Umgebung;

Als n.a. Pfarrvikar wird mit Wirkung zum **01.09.2007** oberhirtlich angewiesen:

Studentenpfarrer Msgr. Johann **Tauer**, Ökumene-referent, in die Pfarreien **Bernhardswald**-St. Bernhard,

Pettenreuth-Mariä Himmelfahrt mit **Kuratbenefizium Kürn**-Mariä Heimsuchung und **Lambertsneukirchen**-St. Lambert im Dekanat Donaustauf.

Als Pfarrvikar wird mit Wirkung zum **11.09.2007** oberhirtlich angewiesen:

Dr. Chukwuma **Nnajike**, (Nigeria), in die Pfarrei **Regensburg-St. Cäcilia** im Dekanat Regensburg zur besonderen Verwendung im Bistum.

9. Sonstige Aufgaben

Mit Wirkung zum **01.09.2007** werden oberhirtlich angewiesen:

P. Raymund **Eglmaier** OFM, Expos. Rittsteig, als Guardian des Klosters und Wallfahrtsseelsorger in Neukirchen bei Hl. Blut im Dekanat Kötzing;

P. Raphael **Konrad** OFM, (Diözese Würzburg), zur Mithilfe in der Seelsorge in die **Filiale Griesstetten** der Pfarrei Altmühlmünster im Dekanat Kelheim.

10. Kategoriale Aufgaben

Mit Wirkung zum **01.09.2007** werden oberhirtlich angewiesen:

Pfarrvikar (n.a.) Hermann Josef **Eckl**, Bernhardswald, Pettenreuth, Lambertsneukirchen, Kürn, als Studentenfarrer an der **Universität, Fachhochschule und Kirchenmusikhochschule Regensburg**;

Kaplan Anton **Spreitzer**, Passau, zum Subregens im Bischöflichen Priesterseminar St. Wolfgang Regensburg.

11. Anweisung der Ständigen Diakone

Mit Wirkung zum **01.09.2007** wird als Ständiger Diakon im Hauptberuf (kategorialer Dienst) oberhirtlich angewiesen:

Diakon Sebastian **Aichner**, Regensburg-Prüfening-St. Bonifaz-St. Georg zur Dienstleistung in der Dienststelle „Ehe und Familie“ im **Bischöflichen Seelsorgeamt**.

Mit Wirkung zum **01.09.2007** wird als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) oberhirtlich angewiesen:

Diakon Harald **Wieder**, Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg, in die Seelsorgeeinheit **Neustadt/Donau**-St. Laurentius und **Mühlhausen**-St. Vitus im Dekanat Abensberg-Mainburg.

12. Entpflichtung

Oberhirtlich entpflichtet werden zum **01.09.2007**:

Pfarrer Ludwig **Dallmeier** vom Dienst als Pfarrer der Pfarreien Marklkofen-Mariä Himmelfahrt und Steinberg-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Frontenhausen-Pilsting mit Verpflichtung zur Mithilfe als Subsidiar in der Pfarrei Ergolding-Mariä Heimsuchung im Dekanat Landshut-Altheim;

Pfarradministrator P. Martin **Greiner** OSPPE von der Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei Regensburg-St. Cäcilia im Dekanat Regensburg.

13. Resignationen-Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Versetzung in den Ruhestand zum **01.07.2007** von Pfarrer Konrad **Fischer**, Missionar in Korea.

Oberhirtlich genehmigt wird die Resignation zum **01.09.2007** von BGR Pfarrer Johann **Neuber** auf die Pfarrei Edenstetten.

Oberhirtlich genehmigt wird die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2007** von Pfarrer Alois **Scherm**, Schmidgaden.

14. Laien im kirchlichen Dienst:

Als Gemeindeassistenten/-innen werden angewiesen zum **01.09.2007**:

Margarete **Bayer** nach Klardorf und Wiefelsdorf und Dachelhofen;

Sonja **Danzer** nach Kümmerbruck;

Susanne **Herrmann** nach Leiblfing, Hailing, Schwimmbach;

Elisabeth **Kastl** nach Ruhmannsfelden, Achslach, Gotteszell;

Edith **Konrad** nach Marktredwitz-Herz Jesu, Brand/Opf.-St. Michael;

Julia **Lingl** nach Mitterfels-Hl. Geist, Haselbach-St. Jakobus;

Andrea **Schlecht** nach Weiden-Herz Jesu, Weiden-St. Johannes, Mantel, Steinfels, Neunkirchen.

Als Gemeindeferentin wurde angewiesen zum **01.07.2007**:

Sarah **Payer**, bisher Lappersdorf, jetzt BDKJ-Diözesanvorsitzende.

Als Gemeindeferenten/-innen werden angewiesen zum **01.09.2007**:

Bernadette **Biller**, bisher Sabbatjahr, jetzt Lappersdorf; Winfried **Brandmaier**, bisher Neustadt/WN., Störnstein und Wilchenreuth, jetzt Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit, Steinweg mit Regensburg-St. Nikolaus, Winzer;

Maria **Forst** nach Konzell und Rattenberg, Stallwang und Wetzelsberg;

Angela **Garhammer**, bisher Elternzeit, jetzt Religionsunterricht;

Andea **Gierl-Plail**, bisher Bogen und Religionsunterricht, jetzt Bogen;

Sibylle **Kagerer**, bisher Regensburg-St. Konrad, jetzt Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg;

Hans-Peter **Kaiser**, bisher Leiblfing, Hailing, Schwimmbach, jetzt Neukirchen b. Hl. Blut, Rittsteig;

Cornelia **Loders**, bisher Haibühl, jetzt Haibühl und Hohenwarth;

Monika **Ostermeier**, bisher beurlaubt, jetzt Religionsunterricht;

Berthold **Pirzer** bisher Klardorf und Wiefelsdorf, jetzt Schwandorf-St. Jakob, Schwandorf-St. Paul, Religionsunterricht;

Brigitte **Roidl** nach Weidenthal, Gleiritsch, Altendorf;

Sabine **Schimpl** nach Bärnau, Hohenthann;

Beate **Schmaderer** nach Stamsried, Pösing, Strahlfeld;

Sr. **Heike Maria Schneider** nach Regensburg-Dompfarrei-St. Ulrich;

Harald **Staudinger**, bisher Regensburg-Hl. Geist und Bildungsreferent beim BDKJ („Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg“), jetzt Bildungsreferent beim BDKJ („Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg“);

Monika **Stahl** nach Wiesau;

Gabriele **Steinhauser** nach Pfeffenhausen, Niederhornbach, Hohenthann, Schmatzhausen.

Brigitte **Wieder**, bisher Innenstadtseelsorge und Gemeindeberatung, jetzt Siegenburg, Train, Niederumelsdorf und Gemeindeberatung.

Als Gemeindeferentin aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden zum 30.06.2007:

Gertraud **Schwab**, bisher Dachelhofen, Katzdorf, Premberg.

Als Pastoralassistentinnen werden angewiesen zum **01.09.2007**:

Maria **Kellermann** nach Weidenberg, Kirchenpingarten; Stefanie **Stegerer** nach Regensburg-St. Konrad.

Als Pastoralreferent wurde angewiesen zum **01.05.2007**: Manfred **Fürnrohr**, zuvor Marktredwitz-Herz Jesu, jetzt Geschäftsführer der Diözesanen Räte im Bistum Regensburg.

Als Pastoralreferenten/-innen werden angewiesen zum **01.09.2007**:

Rosemarie **Aichner-Schedlbauer**, bisher beurlaubt, jetzt Regensburg-Herz Marien;

Eva Maria **Bräuer**, zuvor Floß, jetzt Neustadt/Waldnaab, Störnstein und Wilchenreuth;

Christina **Engl**, bisher Elternzeit, jetzt Innenstadtseelsorge und Regensburg-St. Andreas;

Hermann **Messerer**, bisher Katholische Hochschulgemeinde Regensburg, jetzt Bildungswerk St. Franziskus in Abensberg.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Mit Wirkung vom 22.06.2007 wurde die Wiederwahl von Pfarrer Marcus **Lautenbacher**, Dürnsricht, als BDKJ-Kreisseelsorger für den Landkreis Schwandorf bestätigt.

Mit Wirkung vom 09.07.2007 wurde Diakon Norbert **Spagert**, Neufahrn/Ndb., zum Dekanatsleiter für Liturgie im Dekanat Rottenburg ernannt.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Anmeldung von Renovierungsvorhaben für 2008

Renovierungsvorhaben, die 2008 begonnen, fortgeführt oder abgeschlossen werden sollen, sind bis spätestens 05.10.2007

Der genannte Termin ist unbedingt einzuhalten. Dies gilt nicht für notwendige Renovierungen von Pfarrhäusern aufgrund eines Seelsorgerwechsels im Jahr 2008. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine erfolgte Anmeldung nicht automatisch eine Förderung aus Kirchensteuermitteln bedeuten kann, da zum einen zu erwarten ist, dass mehr Maßnahmen angemeldet werden, als Fördermittel zur Verfügung stehen, und zum anderen nach den geltenden Richtlinien ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Kirchensteuermitteln nicht besteht.

Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten:

1. Die Meldung hat auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Auf ihm sind sämtliche verlangte Angaben gewissenhaft zu machen. Zwei Formulare liegen diesem Amtsblatt bei. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.
2. Grundsätzlich kann für jede Seelsorgestelle nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden. Stehen mehrere Maßnahmen an, dann hat die Kirchenverwaltung die Prioritäten festzulegen.
3. Mit Ausnahme einer etwaig notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im 1. Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
4. Eine Genehmigung ist nur bei einer gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten möglich.
5. Soweit Renovierungsmaßnahmen ohne schriftliche stiftungsaufsichtliche Genehmigung durchgeführt wurden oder werden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
6. Den Zuschussanträgen sind beizufügen:
 - a) beglaubigter Abdruck des Kirchenverwaltungsbeschlusses mit Stellungnahme des Pfarrgemeinderates,
 - b) Kostenberechnung (DIN 276 alt),
 - c) Finanzierungsplan (im Formular).

Um die Vorbereitung von Bau- und Renovierungsvorhaben zu erleichtern sowie Fehlplanungen und unnötige Kosten zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

1. Vorplanung

Anstehende Maßnahmen sind in der Kirchenverwaltung und im Pfarrgemeinderat zu erörtern. Zur technischen Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bischöflichen Baureferates zur Verfügung, das rechtzeitig einzuschalten ist. Diese Dienststelle führt dann zunächst eine Erstberatung durch.

Berühren die geplanten Vorhaben Belange der Denkmalpflege, so ist eine gemeinsame örtliche Besprechung mit Vertretern der Kirchenverwaltung, des Bischöflichen Baureferats und des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege notwendig. Auskunft über die für die jeweilige Kirchenstiftung zuständigen Vertreter des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege kann beim Bischöflichen Baureferat erfragt werden.

2. Einschaltung von Architekten

Soweit ggf. in Absprache mit dem Bischöflichen Baureferat die Einschaltung eines Architekten erforderlich ist, wird dieser von der Kirchenverwaltung in einem Beschluss festgelegt. Ein Abdruck dieses Beschlusses ist der Bischöflichen Finanzkammer zur stiftungsaufsichtlichen Würdigung vorzulegen. Der Architekt kann erst nach Genehmigung unter Verwendung der in der Diözese geltenden Vordrucke von der Kirchenverwaltung mit Planungen beauftragt werden.

3. Beauftragung von Firmen

- a) Aufträge dürfen erst und nur dann erteilt werden, wenn der Umfang der Maßnahme genau bekannt, die Finanzierung gesichert und die stiftungsaufsichtliche Genehmigung schriftlich erteilt worden ist.
- b) Aufträge ab einem Gesamtwert von 10.000,00 € dürfen erst nach Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten an die mindestbietende Firma erteilt werden.
- c) Bereits bei der Einholung von Angeboten (auch Architekten und Projektanten) ist zu beachten, dass ab einem Auftragswert von 5.000,00 € von der auftragnehmenden Firma dem Auftraggeber eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kirchensteueramtes vorgelegt werden muss. Handelt es sich bei der Firma um eine Personengesellschaft (z.B. OHG, KG) sind von allen Gesellschaftern die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen; bei Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) ist von den Gesellschaftern, die zugleich in der Geschäftsführung tätig sind, die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Dieser Absatz gilt nicht für Maßnahmen, für die eine öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben ist (z.B. Generalsanierung von Kindergärten).

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Renovierungen mit Kosten ab 10.000,00 € auch dann der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, wenn Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln nicht in Anspruch genommen werden.

Nach Abschluss von Restaurierungsarbeiten ist für Dokumentationszwecke von der Restaurierungsfirma stets ein Restaurierungsbericht zu verlangen und zu den Akten zu nehmen.

Summenraumprogramme und Bauablaufpläne finden sich im Internet auf der Homepage des Bistums unter: www.bistum-regensburg.de (→Verwaltung →Baureferat →Information).

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 25.06.2007 einstimmig empfohlen, ab 01.01.2008 die Gestellungsgelder in den Bistümern der alten Bundesländer wie folgt festzusetzen:

Gestellungsgruppe I	54.240,00 €
Gestellungsgruppe II	39.960,00 €
Gestellungsgruppe III	31.440,00 €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) weiter.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Kongress „Religiosität in Psychiatrie und Psychotherapie“

Ort: Karl-Franzens-Universität, Graz/Österreich
Termin: Do 11.10. - Sa 13.10.2007
Kosten: je nach Teilnehmerdauer 60 - 220,- Euro
Informationen: Kongressbüro, Frau Sabine Schröttner, LKH-Universitätsklinikum für Psychiatrie, Auenbruggerplatz 31, A-8036 Graz, Tel. 043 316 385-3634; E-Mail: info@rpp2007.org; Internet: www.rpp2007.org

46. Grundkurs der überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom Montag, 11. Februar 2008 bis Samstag 01. März 2008 den 46. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre - Sakramentenlehre und Liturgik - Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen - Lektorenschulung - Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes - Pflege liturgischer Geräte und Paramente - Bedienung von Lautsprecheranlagen - Betreuung von Turmuhr und Läuteanlagen - Verwendung und Behandlung von Kerzen - Blumenschmuck in der Kirche - Gartenanlagen - Umweltschutz in den Pfarreien - Unfallschutz und Unfallverhütung - Kirchliche Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen Mesnerinnen und Mesner, von den bayerischen Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der 6 monatigen Probezeit.

Die Kosten für den Grundkurs betragen 1.025,- Euro und verteilen sich wie folgt:

Pfarrei: 850,- Euro, Teilnehmer 175,- Euro.

Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen bitte an folgende Adresse: Schulleiter: Martin Thullner, Staufenstr. 4, 83278 Traunstein/Haslach, Tel.: 0861/13624 oder 0170/2716236, Fax-dienstlich: 0861/1662899, E-Mail: Thullner.Martin@gmx.de

Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Priesterwallfahrt der Unio Apostolica nach Altötting

Die Priestergemeinschaft der „Unio Apostolica“ unserer bayerischen Diözesen lädt zur alljährlichen Wallfahrt für Montag, den 15. Oktober 2007, nach Altötting ein.

Um 11.00 Uhr ist eine Hl. Messe in Konzelebration in der Gnadenkapelle. Anschließend gemeinsames Mittagessen. Um 14.00 Uhr ist eine Andacht vorgesehen. Albe, Stola zur Konzelebration bitte mitbringen. Nichtmitglieder der Unio sind ebenso recht herzlich eingeladen.

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) Nr. 29
- (nur für Seelsorgestellten) Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Kirchensteuermitteln (2-fach)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2007

Nr. 8

28. September

Inhalt: Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltmissionssonntag 2007 - Kongregation für die Glaubenslehre - Antworten auf Fragen der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten bzgl. der künstlichen Ernährung und Wasserversorgung - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2007 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Firmung im Jahr 2008 - Erwachsenenfirmung - Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2008 - Notwendige Klarstellungen zur Feier der kirchlichen Trauung - Neuausgabe des Schematismus - Direktorium 2008 - Weihe zu Ständigen Diakonen - Anmerkung zur Änderung bei der Altersteilzeit - Kontaktgespräch mit Vertretern der Bischöflichen Finanzkammer und der Rechtsstelle - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - Kirchliches Handbuch - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Anweisungen zur Durchführung des Monats der Weltmission 2007 - Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten - Durchführung des Diaspora-Sonntags - Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2007 - 50. Aktion Dreikönigssingen 2008 - Freistellungsdaten des Bonifatiuswerkes - Katholische Schulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Literarische Nachrichten

BOTSCHAFT VON PAPST BENEDIKT XVI. ZUM WELTMISSIONSSONNTAG 2007

Alle Kirchen für die ganze Welt

Liebe Brüder und Schwestern!

Anlässlich des nächsten Weltmissionssonntags möchte ich das ganze Volk Gottes – die Hirten, Priester, Ordensmänner, Ordensfrauen und Laien – einladen, gemeinsam über die Dringlichkeit und die Bedeutung nachzudenken, die auch in unserer Zeit die Missionstätigkeit der Kirche besitzt. Noch immer erklingen als universaler Ruf und eindringlicher Appell jene Worte, mit denen der gekreuzigte und auferstandene Jesus Christus, bevor er in den Himmel auffuhr, den Aposteln den missionarischen Auftrag anvertraut hat: „Darum geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe“. Und er fügte hinzu: „Seid gewiss: Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Mt 28, 19–20). Bei der Evangelisierungsarbeit, die großen Einsatz erfordert, werden wir von der Gewissheit gestützt und begleitet, dass er, der Herr der Ernte, bei uns ist und ohne Unterlass sein Volk leitet. Christus ist der unerschöpfliche Quell der Mission der Kirche. In diesem Jahr gibt es darüber hinaus noch einen weiteren Anlass für einen erneuerten missionarischen Einsatz: Wir begehen nämlich den 50. Jahrestag der Enzyklika *Fidei donum* des Dieners Gottes Pius XII., durch die die Zusammenarbeit der Kirchen für die Mission „ad gentes“ gefördert und ermutigt wurde.

„Alle Kirchen für die ganze Welt“: so lautet das Thema, das für den nächsten Weltmissionssonntag gewählt worden ist. Es lädt die Ortskirchen aller Kontinente ein, sich gemeinsam der dringenden Notwendigkeit bewusst zu werden, der Missionstätigkeit angesichts der vielen und schwerwiegenden Herausforderungen unserer Zeit

neuen Auftrieb zu geben. Die Lebensbedingungen der Menschheit haben sich natürlich geändert, und in diesen Jahrzehnten wurden große Anstrengungen unternommen zur Verbreitung des Evangeliums, besonders seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Es bleibt jedoch noch viel zu tun, um dem Missionsauftrag nachzukommen, den der Herr unermüdlich an jeden Getauften richtet. Er ruft weiterhin an erster Stelle die sogenannten Kirchen mit alter Tradition auf, die in der Vergangenheit außer materiellen Gütern auch eine ansehnliche Zahl an Priestern, Ordensmännern, Ordensfrauen und Laien zur Verfügung gestellt und auf diese Weise eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den christlichen Gemeinden geschaffen haben. Aus dieser Zusammenarbeit sind reiche apostolische Früchte hervorgegangen, sowohl für die jungen Kirchen in den Missionsgebieten als auch für die kirchlichen Realitäten, aus denen die Missionare stammten. Angesichts des Vordringens der säkularisierten Kultur, die zuweilen immer stärker in die westlichen Gesellschaften einzudringen scheint, sowie auch im Hinblick auf die Krise der Familie, den Rückgang der Berufungen und die fortschreitende Überalterung des Klerus laufen diese Kirchen Gefahr, sich in sich selbst zu verschließen, mit weniger Hoffnung in die Zukunft zu blicken und in ihrem missionarischen Einsatz nachzulassen. Aber gerade dies ist der Augenblick, in dem man sich vertrauensvoll der Vorsehung Gottes öffnen muss, der sein Volk niemals verlässt und der es durch die Kraft des Heiligen Geistes zur Erfüllung seines ewigen Heilsplanes führt.

Der Gute Hirt fordert auch die Kirchen, die erst in jüngerer Zeit das Evangelium empfangen haben, dazu auf, sich großzügig der „missio ad gentes“ zu widmen. Auch

wenn sie in ihrer Entwicklung nicht wenigen Schwierigkeiten und Hindernissen begegnen, so sind diese Gemeinden doch ständig im Anwachsen begriffen. In einigen gibt es glücklicherweise sehr viele Priester und geweihte Personen, von denen nicht wenige trotz des Bedarfs „in loco“ dennoch entsandt werden, um ihren pastoralen und apostolischen Dienst anderswo auszuüben, dies auch in den Ländern, die schon seit langer Zeit evangelisiert sind. Auf diese Weise erleben wir einen von der Vorsehung bestimmten „Austausch der Gaben“, der dem ganzen mystischen Leib Christi zugute kommt. Ich wünsche von Herzen, dass die missionarische Zusammenarbeit vertieft und die Möglichkeiten und Charismen eines jeden genutzt werden. Außerdem ist es mein Wunsch, dass der Weltmissionssonntag dazu beitrage, allen christlichen Gemeinschaften und jedem Getauften immer stärker zu Bewusstsein zu bringen, dass der Aufruf Christi, sein Reich bis zum äußersten Ende der Erde zu verkünden, universal ist. „Die Kirche ist ihrer Natur nach missionarisch, da der Auftrag Christi nicht bedingt und äußerlich ist, sondern das Herz der Kirche betrifft. Daraus folgt, dass die gesamte und jede einzelne Kirche zu den Völkern gesandt ist“, schreibt Johannes Paul II. in der Enzyklika *Redemptoris missio*. Die jungen Kirchen sollen „selber möglichst bald tatsächlich an der universalen Mission der Kirche teilnehmen und Missionare aussenden, die in aller Welt das Evangelium verkünden, selbst wenn sie in ihrem eigenen Bereich noch unter Priestermangel leiden“ (Nr. 62). 50 Jahre nach dem historischen Aufruf meines Vorgängers Pius XII. in der Enzyklika *Fidei donum* zu einer Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der Mission möchte ich noch einmal bekräftigen, dass die Verkündigung des Evangeliums auch weiterhin Aktualität und Dringlichkeit besitzt. In der bereits zitierten Enzyklika *Redemptoris missio* erklärte Papst Johannes Paul II. seinerseits: „Die Sendung der Kirche ist umfassender als die ‘communio zwischen den Kirchen’; sie muss sich ... auch und vor allem von ihrem ausgesprochenen Missionscharakter bestimmen lassen“ (Nr. 64). Der missionarische Einsatz bleibt daher, wie bereits mehrmals betont, der vorrangige Dienst, den die Kirche der heutigen Menschheit schuldet, um den kulturellen, sozialen und ethischen Veränderungen Orientierung zu geben und sie zu evangelisieren; um den Menschen unserer Zeit, die in vielen Teilen der Welt durch weit verbreitete Armut, durch Gewalt und durch die systematische Verweigerung der Menschenrechte gedemütigt und unterdrückt sind, das Heil Christi anzubieten.

Dieser universalen Sendung kann sich die Kirche nicht entziehen; sie hat für sie verpflichtende Kraft. Da Christus den Missionsauftrag in erster Linie Petrus und den Aposteln anvertraut hat, kommt er heute vor allem dem Nachfolger Petri zu, den die göttliche Vorsehung als sichtbares Fundament für die Einheit der Kirche erwählt hat, sowie den Bischöfen, die sowohl als Mitglieder des Bischofskollegiums als auch als Hirten der Teilkirchen (vgl. *Redemptoris missio*, 63) unmittelbar für die Evangelisierung verantwortlich sind. Ich wende mich daher an die Hirten aller Kirchen, die der Herr zur Führung seiner einen Herde bestellt hat, dass sie die Sor-

ge um die Verkündigung und die Verbreitung des Evangeliums miteinander teilen. Eben diese Sorge war es, die vor 50 Jahren den Diener Gottes Pius XII. dazu drängte, die missionarische Zusammenarbeit den Anforderungen der Zeit besser anzupassen. Vor allem im Hinblick auf die Evangelisierungsperspektiven bat er die Gemeinden, die schon sehr früh das Evangelium empfangen hatten, Priester zur Unterstützung der neu gegründeten Kirchen auszusenden. So rief er ein neues „Missionssubjekt“ ins Leben, das nach den ersten Worten der Enzyklika den Namen „*Fidei donum*“ erhielt. Er schrieb in diesem Zusammenhang: „In Anbetracht der unzähligen Schar unserer Kinder, die – vor allem in den Ländern alter christlicher Tradition – am Gut des Glaubens teilhaben, und der noch größeren Menge derjenigen, die immer noch in Erwartung der Heilsbotschaft sind, verspüren wir den brennenden Wunsch, euch, verehrte Brüder, zu ermutigen, mit Eifer das heilige Anliegen der Ausbreitung der Kirche in der Welt zu unterstützen.“ Und er fügte hinzu: „Möge Gott es gewähren, dass infolge unseres Appells der missionarische Geist tiefer in die Herzen aller Priester eindringe und durch ihren Dienst alle Gläubigen entflamme“ (*AAS XLIX* 1957, 226).

Wir danken dem Herrn für die überreichen Früchte, die aus dieser missionarischen Zusammenarbeit in Afrika und in anderen Gebieten der Welt hervorgegangen sind. Zahllose Priester haben ihre Heimatgemeinden verlassen und ihre apostolische Kraft in den Dienst von Gemeinden gestellt, die manchmal gerade erst entstanden waren, in armen Gegenden und in Entwicklungsgebieten. Unter ihnen sind nicht wenige Märtyrer, die mit dem Zeugnis des Wortes und mit dem apostolischen Einsatz ihr Leben geopfert haben. Und wir dürfen auch nicht die vielen Ordensmänner, Ordensfrauen und Laienmitarbeiter vergessen, die sich zusammen mit den Priestern dafür aufgeopfert haben, das Evangelium bis an alle Enden der Erde zu verbreiten. Der Weltmissionssonntag möge Gelegenheit bieten, im Gebet an diese Brüder und Schwestern im Glauben zu denken, ebenso wie an jene, die sich weiterhin auf dem weiten Feld der Mission aufopfern. Bitten wir Gott, dass ihr Vorbild überall neue Berufungen sowie ein erneuertes missionarisches Bewusstsein im christlichen Volk hervorrufe. In der Tat entsteht jede christliche Gemeinde als missionarische Gemeinde, und die Liebe der Gläubigen zu ihrem Herrn wird auf der Grundlage ihres Mutes zur Evangelisierung bemessen. So könnten wir sagen, dass es sich für die einzelnen Gläubigen nicht mehr einfach darum handelt, an der Evangelisierungstätigkeit mitzuwirken, sondern dass sie sich selbst als Protagonisten und Mitverantwortliche der Mission der Kirche fühlen sollen. Diese Mitverantwortlichkeit bringt es mit sich, dass die Gemeinschaft unter den Gemeinden und die gegenseitige Hilfe zunehmen, sei es in bezug auf das Personal – Priester, Ordensmänner, Ordensfrauen und freiwillige Laien –, sei es zur Nutzung der heute notwendigen Mittel zur Evangelisierung.

Liebe Brüder und Schwestern, der Missionsauftrag, den Christus den Aposteln anvertraut hat, betrifft uns wirklich alle. Der Weltmissionssonntag soll daher eine güns-

tige Gelegenheit sein, uns diese Tatsache stärker ins Bewusstsein zu rufen und gemeinsam geeignete Wege der Spiritualität und Ausbildung zu erarbeiten, die die Zusammenarbeit unter den Kirchen und die Vorbereitung neuer Missionare für die Verbreitung des Evangeliums in unserer Zeit fördern. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass das Gebet der erste und wichtigste Beitrag ist, den wir für die Missionstätigkeit der Kirche zu leisten aufgerufen sind. Der Herr sagt: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Lk 10,2). Bereits vor 50 Jahren schrieb Papst Pius XII. seligen Angedenkens: „Vor allem also betet, verehrte Brüder, betet mehr. Denkt an die großen geistlichen Nöte vieler Völker, die noch so weit entfernt sind vom wahren Glauben oder die jeglicher Hilfe entbehren, um im Glauben zu verharren“ (AAS, a.a.O., S. 240). Er rief dazu auf, mehr Messen für die Missionen zu feiern, und sagte, dass „das dem Wunsch des Herrn entspricht, der seine Kirche liebt und sie überall auf der Welt verbreitet und blühend sehen will“ (ebd., S. 239).

Liebe Brüder und Schwestern, auch ich erneuere diese Einladung, die aktueller ist denn je. In jeder Gemeinde möge der gemeinsame Ruf an „Unseren Vater im Himmel“ ergehen, auf dass sein Reich auf die Erde komme. Ich appelliere besonders an die Kinder und an die Jugendlichen, die stets zu großherzigem missionari-

schem Elan bereit sind. Ich wende mich an die Kranken und die Leidenden und rufe den Wert ihrer geheimnisvollen und unverzichtbaren Mitarbeit am Heilswerk in Erinnerung. Ich bitte die geweihten Personen und besonders diejenigen in den Klausurklöstern, ihr Gebet für die Missionen zu verstärken. Durch den Einsatz eines jeden Gläubigen möge sich das geistliche Netz des Gebetes zur Unterstützung der Evangelisierung in der ganzen Kirche ausbreiten. Die Jungfrau Maria, die mit mütterlicher Fürsorge den Weg der Kirche in ihren Anfängen begleitet hat, möge unsere Schritte auch in diesem unserem Zeitalter leiten und für uns ein neues Pfingsten der Liebe erwirken. Sie möge uns vor allem bewusst machen, dass wir alle Missionare sind, also vom Herrn gesandt, um seine Zeugen zu sein in jedem Augenblick unseres Lebens. Die „Fidei donum“-Priester, die Ordensmänner, Ordensfrauen und Laienmitarbeiter, die an den Vorposten der Evangelisierung tätig sind, sowie diejenigen, die sich auf verschiedene Weisen der Verkündigung des Evangeliums widmen, versichere ich eines täglichen Gedenkens im Gebet, und ich erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am Hochfest Pfingsten, 27. Mai 2007

Benedictus PP XVI

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

Antworten auf Fragen der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten
bezüglich der künstlichen Ernährung und Wasserversorgung

1. Frage: Ist die Ernährung und Wasserversorgung (ob auf natürlichen oder künstlichen Wegen) eines Patienten im „vegetativen Zustand“ moralisch verpflichtend, außer wenn Nahrung und Wasser vom Körper des Patienten nicht mehr aufgenommen oder ihm nicht verabreicht werden können, ohne erhebliches physisches Unbehagen zu verursachen?

Antwort: Ja. Die Verabreichung von Nahrung und Wasser, auch auf künstlichen Wegen, ist prinzipiell ein gewöhnliches und verhältnismäßiges Mittel der Lebenserhaltung. Sie ist darum verpflichtend in dem Maß, in dem und solange sie nachweislich ihre eigene Zielsetzung erreicht, die in der Wasser- und Nahrungsversorgung des Patienten besteht. Auf diese Weise werden Leiden und Tod durch Verhungern und Verdursten verhindert.

2. Frage: Falls ein Patient im „anhaltenden vegetativen Zustand“ auf künstlichen Wegen mit Nahrung und Wasser versorgt wird, kann deren Verabreichung abgebrochen werden, wenn kompetente Ärzte mit moralischer Gewissheit erklären, dass der Patient das Bewusstsein nie mehr wiedererlangen wird?

Antwort: Nein. Ein Patient im „anhaltenden vegetativen Zustand“ ist eine Person mit einer grundlegenden menschlichen Würde, der man deshalb die gewöhnliche und verhältnismäßige Pflege schuldet, welche prinzipiell die Verabreichung von Wasser und Nahrung, auch auf künstlichen Wegen, einschließt.

Papst Benedikt XVI. hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz die vorliegenden Antworten, die in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden sind, gutgeheißen und deren Veröffentlichung angeordnet.
Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 1. August 2007.

William Kardinal Levada
Präfekt

Angelo Amato, S.D.B.
Titularerzbischof von Sila
Sekretär

OFFIZIELLER KOMMENTAR

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat die Antwort auf zwei Fragen formuliert, der von Bischof William S. Skylstad, dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Schreiben vom 11. Juli 2005 vorlegt worden sind. Dabei geht es um die künstliche Ernährung und Wasserversorgung von Patienten, die sich in einem sogenannten „vegetativen Zustand“ befinden. Gegenstand der Fragen ist, ob die Ernährung und Wasserzufuhr, vor allem wenn sie auf künstlichen Wegen erfolgen, nicht eine übermäßig schwere Belastung für diese Patienten, für die Angehörigen und für das Gesundheitssystem darstellen, so dass sie, auch im Licht der kirchlichen Morallehre, als außergewöhnliches oder unverhältnismäßiges Mittel und damit als nicht moralisch verpflichtend betrachtet werden könnten.

Die Befürworter eines möglichen Verzichts auf die Ernährung und Wasserversorgung dieser Patienten berufen sich häufig auf eine Ansprache, die Papst Pius XII. anlässlich eines Anästhesiologenkongresses am 24. November 1957 gehalten hat. Darin bekräftigte der Papst zwei allgemeine ethische Prinzipien: Auf der einen Seite lehren uns die natürliche Vernunft und die christliche Moral, dass bei schwerer Krankheit der Patient und jene, die für ihn sorgen, das Recht und die Pflicht haben, die für die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens notwendige Pflege zu leisten. Auf der anderen Seite beinhaltet diese Pflicht gewöhnlich nur die Anwendung der Mittel, die unter Berücksichtigung aller Umstände als gewöhnlich betrachtet werden, die also für den Patienten und für die anderen keine außergewöhnliche Belastung mit sich bringen. Eine strengere Verpflichtung wäre für die Mehrzahl der Menschen zu schwer und würde die Erlangung wichtiger höherer Güter zu sehr erschweren. Das Leben, die Gesundheit und alle irdischen Tätigkeiten sind den geistlichen Zielen untergeordnet. Natürlich ist damit nicht verboten, mehr für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit zu tun, als streng verpflichtend ist, vorausgesetzt, dass dadurch keine wichtigeren Pflichten versäumt werden. Man muss zunächst anmerken, dass sich die Antworten von Pius XII. auf den Gebrauch und Abbruch der Wiederbelebungstechniken beziehen. Die hier untersuchte Frage hat aber nichts mit solchen Techniken zu tun. Patienten im „vegetativen Zustand“ atmen spontan, verdauen Nahrungsmittel auf natürliche Weise, verrichten andere Stoffwechselfunktionen und befinden sich in einem stabilen Zustand. Sie können sich jedoch nicht allein ernähren. Wenn ihnen Nahrung und Flüssigkeit nicht künstlich verabreicht werden, sterben sie. Und die Ursache für ihren Tod ist dann nicht eine Krankheit oder der „vegetative Zustand“, sondern einzig das Verhungern und Verdursten. Die künstliche Wasser- und Nahrungsversorgung bringt zudem gewöhnlich weder für den Patienten noch für die Angehörigen eine schwere Belastung mit sich. Sie ist nicht mit übermäßigen Kosten verbunden, sie steht jedem durchschnittlichen Gesundheitssystem zur Verfügung, sie erfordert an sich keinen Krankenhausaufenthalt, sie

steht im Verhältnis zur Erreichung ihres Ziels, nämlich das Sterben des Patienten durch Verhungern und Verdursten zu verhindern. Sie ist keine Therapie, die zur Heilung führt, und will es auch nicht sein, sie ist nur eine gewöhnlichen Pflege zur Erhaltung des Lebens.

Was hingegen eine erhebliche Belastung darstellen kann, ist die Sorge für einen Angehörigen im „vegetativen Zustand“, wenn dieser Zustand länger andauert. Eine derartige Belastung entspricht etwa der Sorge um einen Menschen, dessen vier Gliedmaßen gelähmt sind, der schwer geisteskrank ist oder der an einer vorangeschrittenen Alzheimer-Krankheit leidet. Solche Menschen brauchen eine ständige Betreuung, die Monate oder sogar Jahre lang dauern kann. Der von Pius XII. formulierte Grundsatz kann aus offenkundigen Gründen aber nicht dahingehend interpretiert werden, dass es erlaubt sei, solche Patienten, deren gewöhnliche Pflege für ihre Familie eine erhebliche Belastung mit sich bringt, sich selbst zu überlassen und damit sterben zu lassen. Dies meinte Pius XII. nicht, als er von außergewöhnlichen Mitteln sprach.

Alles weist darauf hin, dass bei Patienten im „vegetativen Zustand“ der erste Teil des von Pius XII. formulierten Grundsatzes zur Anwendung kommt: Bei schwerer Krankheit besteht das Recht und die Pflicht, die für die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens notwendige Pflege zu leisten. Die Entwicklung des Lehramts der Kirche, die aus der Nähe die Fortschritte der Medizin und die sich ergebenden Zweifel verfolgt hat, bekräftigt dies voll.

Die „Erklärung zur Euthanasie“, die von der Kongregation für die Glaubenslehre am 5. Mai 1980 veröffentlicht wurde, legte dar, dass zwischen verhältnismäßigen und unverhältnismäßigen Mitteln sowie zwischen therapeutischen Maßnahmen und normaler dem Kranken geschuldeter Pflege zu unterscheiden ist: „Wenn der Tod trotz der angewandten Mittel unausweichlich näher kommt, ist es erlaubt, im Gewissen die Entscheidung zu treffen, auf Therapien zu verzichten, die nur eine kurze und schmerzvolle Verlängerung des Lebens bewirken würden, ohne jedoch die normale Pflege zu unterlassen, die man in solchen Fällen dem Kranken schuldet“ (Teil IV). Noch weniger darf man die gewöhnliche Pflege von Patienten unterlassen, die sich nicht in unmittelbarer Todesgefahr befinden, wie es gewöhnlich bei jenen der Fall ist, die sich im „vegetativen Zustand“ befinden und für die der Abbruch der gewöhnlichen Pflege nichts anderes als den Tod bewirken würde.

Am 27. Juni 1981 veröffentlichte der Päpstliche Rat Cor Unum ein Dokument mit dem Titel „Ethische Fragen bezüglich der Schwerkranken und Sterbenden“, in dem es unter anderem heißt: „Streng verpflichtend bleibt hingegen auf jeden Fall die Anwendung der sogenannten ‚minimalen‘ Mittel, also jener Mittel, die normalerweise und unter gewöhnlichen Umständen der Erhaltung des Lebens dienen (Ernährung, Bluttransfusionen, Injektionen, usw.). Der Abbruch dieser Mittel würde praktisch bedeuten, dem Leben des Patienten ein Ende bereiten zu wollen“ (Nr. 2.4.4).

In einer Ansprache an die Teilnehmer eines internationalen Kurses über neue Erkenntnisse in der Leukämie-Frühdiagnose am 15. November 1985 rief Papst Johannes Paul II. die „Erklärung zur Euthanasie“ in Erinnerung und bekräftigte klar, dass man kraft des Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Pflegemaßnahmen weder „von wirksamen therapeutischen Maßnahmen zur Lebenserhaltung noch von der Anwendung der normalen Mittel zur Lebenserhaltung“ dispensieren kann, zu denen mit Sicherheit die Verabreichung von Nahrung und Flüssigkeit gehören. Nicht erlaubt sind gemäß den Ausführungen des Papstes jene Unterlassungen, die darauf abzielen, „das Leben zu verkürzen, um dem Patienten oder den Angehörigen Leiden zu ersparen“.

1995 wurde vom Päpstlichen Rat für die Pastoral im Krankendienst die „Charta für die im Gesundheitsdienst tätigen Personen“ veröffentlicht. In der Nr. 120 wird dort ausdrücklich gesagt: „Die Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit gehört, auch wenn sie künstlich erfolgt, zur normalen Pflege, die man dem Kranken immer schuldet, solange sie sich nicht als unerträglich für ihn erweist. Ihre unrechtmäßige Aussetzung kann tatsächlich eine Euthanasie bedeuten“.

Ganz deutlich ist die Ansprache von Johannes Paul II. an eine Gruppe von Bischöfen aus den Vereinigten Staaten von Amerika anlässlich ihres Ad-limina-Besuches am 2. Oktober 1998: Ernährung und Flüssigkeitszufuhr werden als normale Pflegemaßnahmen und gewöhnliche Mittel zur Lebenserhaltung betrachtet. Es ist nicht annehmbar, sie abzubereiten oder nicht zu verabreichen, wenn diese Entscheidung den Tod des Patienten zur Folge hat. Wir stünden dann vor einer Euthanasie durch Unterlassung (vgl. Nr. 4).

In der Ansprache vom 20. März 2004 an die Teilnehmer des Internationalen Fachkongresses zum Thema „Lebenserhaltende Behandlungen und vegetativer Zustand: Wissenschaftliche Fortschritte und ethische Dilemmas“ bekräftigte Johannes Paul II. in sehr klaren Worten die Linie der genannten Dokumente und bot auch eine entsprechende Interpretation. Der Papst unterstrich folgende Punkte:

- 1) Für jene, deren ‚vegetativer Zustand‘ mehr als ein Jahr andauert, wurde der Ausdruck anhaltender vegetativer Zustand geprägt. In Wirklichkeit entspricht dieser Definition keine andere Diagnose, sondern nur eine konventionelle Prognose in Bezug auf die Tatsache, dass die Besserung des Patienten – statistisch gesehen – immer schwieriger wird, je länger der vegetative Zustand andauert“ (Nr. 2).¹
- 2) Gegenüber jenen, die das Menschsein der Patienten im „anhaltenden vegetativen Zustand“ in Zweifel ziehen, ist zu bekräftigen, „dass der jedem Menschen innewohnende Wert und seine personale Würde sich nicht verändern, was immer auch seine konkreten Lebensumstände sein mögen. Ein

Mensch ist und bleibt immer ein Mensch und wird nie zur Pflanze oder zum Tier, selbst wenn erschwerkrank oder in der Ausübung seiner höheren Funktionen behindert ist“ (Nr. 3).

- 3) „Der Kranke im vegetativen Zustand hat also in Erwartung der Genesung oder des natürlichen Endes das Recht auf eine ärztliche Grundbetreuung (Ernährung, Wasserzufuhr, Hygiene, Erwärmung, usw.) und auf die Vorsorge gegen Komplikationen, die mit der Bettlägerigkeit verbunden sind. Er hat auch das Recht auf eine gezielte Rehabilitationsmaßnahme und auf die Überwachung der klinischen Zeichen einer eventuellen Besserung. Insbesondere möchte ich unterstreichen, dass die Verabreichung von Wasser und Nahrung, auch wenn sie auf künstlichen Wegen erfolgt, immer ein natürliches Mittel der Lebenserhaltung und keine medizinische Behandlung ist. Ihre Anwendung ist deshalb prinzipiell als gewöhnlich und verhältnismäßig und damit als moralisch verpflichtend zu betrachten, und zwar in dem Maß, in dem und solange sie nachweislich ihre eigene Zielsetzung erreicht, die im vorliegenden Fall darin besteht, dem Patienten Nahrung und Schmerzlinderung zu verschaffen“ (Nr. 4).
- 4) Die vorausgehenden Dokumente wurden aufgegriffen und im genannten Sinn interpretiert: „Denn die Pflicht, die normale Pflege, die man in solchen Fällen dem Kranken schuldet, nicht vorzuenthalten (Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung zur Euthanasie, Teil IV), umfasst auch die Versorgung mit Nahrung und Wasser (vgl. Päpstlicher Rat Cor Unum, Ethische Fragen bezüglich der Schwerkranken und Sterbenden, Nr. 2.4.4; Päpstlicher Rat für die Pastoral im Krankendienst, Charta für die im Gesundheitsdienst tätigen Personen, Nr. 120). Eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, die auf den geringen Hoffnungen auf Besserung gründet, wenn der vegetative Zustand mehr als ein Jahr andauert, kann ethisch die Aussetzung oder Unterbrechung der minimalen Pflege des Patienten, die Ernährung und Wasserzufuhr einschließt, nicht rechtfertigen. Denn eine solche Unterbrechung würde einzig und allein den Tod durch Verhungern und Verdursten herbeiführen. In diesem Sinn würde sie letztlich, wenn bewusst und absichtlich herbeigeführt, zu einer wahren und eigentlichen Euthanasie durch Unterlassung“ (Nr. 4).

Die Antworten, welche die Kongregation für die Glaubenslehre nun vorlegt, liegen auf der Linie der eben angeführten Dokumente des Heiligen Stuhls, besonders der Ansprache von Johannes Paul II. vom 20. März 2004. Sie beinhalten zwei grundlegende Aussagen: Zum einen wird bekräftigt, dass die Verabreichung von Wasser und Nahrung, auch auf künstlichen Wegen, prinzipiell ein gewöhnliches und verhältnismäßiges Mittel der Lebenserhaltung für Patienten im „vegetativen Zustand“ ist: „Sie ist darum verpflichtend in dem Maß, in dem sie und solange sie nachweislich ihre eigene Zielsetzung erreicht, die in der Wasser- und Nahrungsversorgung des Patienten besteht“. Zum anderen wird klar-

¹ Die Terminologie im Zusammenhang mit den verschiedenen Phasen und Formen des „vegetativen Zustandes“ wird kontrovers diskutiert. Dies ist jedoch für die moralische Bewertung nicht von Bedeutung.

gestellt, dass dieses gewöhnliche Mittel der Lebenserhaltung auch jenen geschuldet ist, die sich im „anhaltenden vegetativen Zustand“ befinden, weil es sich um Personen mit einer grundlegenden menschlichen Würde handelt.

Wenn die Kongregation für die Glaubenslehre bekräftigt, dass die Verabreichung von Nahrung und Wasser prinzipiell moralisch verpflichtend ist, schließt sie nicht aus, dass die künstliche Ernährung und Wasserzufuhr in sehr abgelegenen oder extrem armen Regionen physisch unmöglich sein kann. Dann gilt der Grundsatz: Ad impossibilia nemo tenetur (Niemand ist zum Unmöglichen verpflichtet). In solchen Fällen bleibt jedoch die Verpflichtung, die zur Verfügung stehende minimale Pflege anzubieten und nach Möglichkeit die notwendigen Mittel für eine angemessene Lebenserhaltung zu besorgen. Die Kongregation schließt auch nicht aus, dass es zusätzliche Komplikationen geben kann, die

dazu führen, dass der Patient Nahrung und Flüssigkeit nicht mehr aufnehmen kann, dann wird ihre Verabreichung vollkommen unnütz. Schließlich wird nicht ganz ausgeschlossen, dass die künstliche Ernährung und Wasserversorgung in gewissen seltenen Fällen für den Patienten eine übermäßige Belastung oder ein erhebliches physisches Unbehagen, etwa aufgrund von Komplikationen beim Gebrauch der Hilfsinstrumente, mit sich bringen kann.

Diese außergewöhnlichen Fälle beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das allgemeine ethische Prinzip, gemäß dem die Verabreichung von Wasser und Nahrung, auch wenn sie auf künstlichen Wegen erfolgt, immer ein natürliches Mittel der Lebenserhaltung und nicht eine therapeutische Behandlung darstellt. Ihre Anwendung ist deshalb als gewöhnlich und verhältnismäßig zu betrachten, auch wenn der „vegetative Zustand“ andauert.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2007

„Tragt in die Welt nun ein Licht!“

Liebe Schwestern und Brüder!

Wo Licht ist, gedeiht Leben – das ist eine Erfahrung aller Menschen. Jesus sagt von sich: „Ich bin das Licht der Welt.“ Er durchdringt die Finsternis mit Hoffnung und neuem Leben. In seinem Namen sind auch wir gesandt, Licht der Welt zu sein.

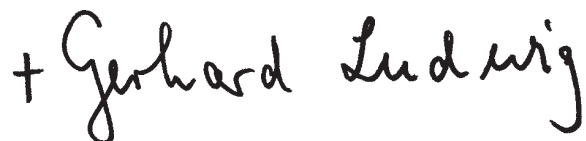
„Tragt in die Welt nun ein Licht!“ – so lautet das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion. Wir alle sind eingeladen, die Frohe Botschaft Jesu weiterzugeben: in der eigenen Familie, in unserer Gemeinde, im Beruf und in der Freizeit. Besonders unsere Kinder und Jugendlichen brauchen Menschen, die ihnen von Gott erzählen. Wer die Welt im Licht des Glaubens zu sehen beginnt, wird selbst zum Hoffnungszeichen für viele.

Am 18. November 2007 begehen wir den Diaspora-Sonntag. Das Bonifatiuswerk hilft unseren Schwestern und Brüdern in den Diasporagebieten Deutschlands, Nordeuro-

pas und des Baltikums auf vielfältige Weise, ihren Glauben zu feiern und andere Menschen für Christus zu begeistern. Wir bitten Sie um Unterstützung für diesen wichtigen Dienst durch Ihr Gebet und durch eine großzügige Spende. Zahlreiche, besonders auch junge Menschen sind auf der Suche nach Gott. Helfen wir mit, dass Christus ihnen als das Licht ihres Lebens aufgeht!

Reute, den 11. April 2007

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11. November 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

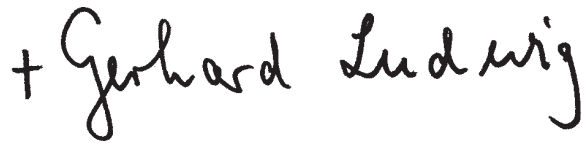
Die Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 27.03.2007 und vom 23.04.2007 folgende Beschlüsse gefasst, die ich

hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Regelung zur Überleitung von Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (RÜ-L)
rückwirkend zum 01.11.2006
- Neufassung des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen Teil B, 4.
rückwirkend zum 01.01.2007
- Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
rückwirkend zum 01.05.2007

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 20.09.2007



Bischof von Regensburg

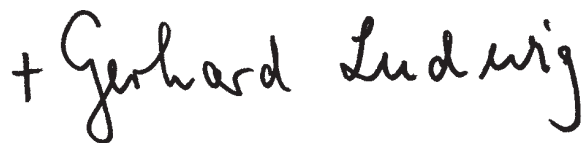
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 08./09.05.2007 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Entgeltumwandlung
hier: Umwandelbare Arbeitsentgeltbestandteile
rückwirkend zum 01.01.2007 - Entgeltumwandlung
hier: Klarstellung zur Umwandlung von Arbeitsentgeltbestandteilen
zum 01.09.2007 - Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD)
hier: Präambel
zum 01.09.2007 - § 6 Regelmäßige Arbeitszeit (ABD Teil A, 1.)
hier: Änderungen in Umsetzung der Präambel
zum 01.09.2007 - § 12 Strukturausgleich (ABD Teil A, 3.)
hier: Änderung in Umsetzung der Präambel
zum 01.09.2007 - § 20 a Entgeltbezugsgröße (ABD Teil A, 1.)
hier: Änderungen in Umsetzung der Präambel
zum 01.09.2007 - Anlage A (ABD Teil A, 1.)
hier: Änderung in Umsetzung der Präambel
zum 01.09.2007 - Auszahlungsvolumen des Leistungsentgelts gemäß ABD
zum 01.09.2007 | <ul style="list-style-type: none"> - Anlage 2, Anlage 2 K, Anlage 4, Anlage 4 A, Anlage 4 K (ABD Teil A, 3.)
hier: Änderung in Umsetzung der Präambel
zum 01.09.2007 - Anlage 3 (ABD Teil A, 3.)
hier: Änderung
zum 01.09.2007 - Anlage 3 K
Strukturausgleiche für kirchenspezifische Berufe
zum 01.09.2007 - Anlage 5 zu § 23 (ABD Teil A, 3.)
hier: Aufhebung der Niederschriftserklärung
zum 01.09.2007 - Herabgruppierungsschutz für Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten
hier: Änderung der Teile A, 1. und A, 3. des ABD
zum 01.09.2007 - Sabbatjahrregelung
hier: redaktionelle Änderungen
zum 01.09.2007 |
|--|---|

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

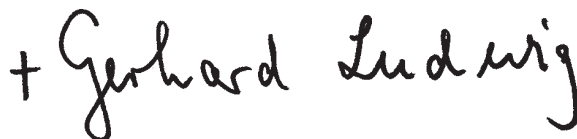
Regensburg, den 20.09.2007



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 180. Sitzung am 28. Juni 2007 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:
- A. Anpassung der AVR an die neuen §§ 7 bis 9 der Anlage 5 AVR
 - B. Modellprojekt Hertzen
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils in der Beilage genannten Zeitpunkt in Kraft.
- Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.
- Regensburg, den 20.09.2007



Bischof von Regensburg

Satzung des Diözesanverbandes der Mesner in der Diözese Regensburg

I. Name, Sitz und Gliederung

Der Verband führt den Namen „Diözesanverband der Mesner in der Diözese Regensburg“ (nachfolgend kurz „Mesnerverband“). Er ist der oberhirtlich anerkannte Berufsverband der Mesnerinnen und Mesner¹ in der Diözese Regensburg mit Sitz in Regensburg. Der Mesnerverband ist der „Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Mesnerverbände“ (derzeitiger Sitz in Bamberg) angeschlossen.

Der Mesnerverband ist nach Möglichkeit in Regionalverbände entsprechend den Regionen des Bistums untergliedert. Wo Regionalverbände noch nicht bestehen, können diese durch entsprechende Willenserklärung der Mitglieder der jeweiligen Region möglichst nach vorheriger Rücksprache mit der Diözesanvorstandschaft in einer Gründungsversammlung mit Wahl der Regionalvorstandschaft errichtet werden. Die gewählte Regionalvorstandschaft setzt den Diözesanvorstand über das Ergebnis der Gründungsversammlung unmittelbar in Kenntnis.

II. Zweck

- 1) Zweck des Mesnerverbandes ist die Vertretung, Betreuung und Weiterbildung seiner Mitglieder in religiöser, fachlicher und sozialer Hinsicht. Dies versucht er auf folgende Weise zu erreichen:
- a) Förderung des Ansehens des Berufstandes in der Öffentlichkeit, frei von parteipolitischer und gewerkschaftlicher Bindung;
 - b) Veranstaltung von Tagungen und Kursen, die besonders der religiösen Unterrichtung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen. Einkehrtage sind vorzugsweise durch die Regionalverbände anzubieten. Jährlich werden im Wechsel Exerzitien und Fortbildungswochen vom Diözesanverband ausgerichtet und bekannt gegeben.
 - c) Beratung, Betreuung und offizielle Vertretung der Mitglieder gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und dem Bischöflichen Ordinariat Regensburg. Die Betreuung auf sozialem Gebiet ist dabei eingeschlossen.
 - d) Zur Information wird den Mitgliedern die Zeitschrift „Der katholische Mesner“ (Verlagsort Augsburg) zugesandt. Der Diözesanverband gibt jährlich Nachrichten auf diözesaner Ebene in einem Rundbrief an die Mesner heraus.
- 2) Der Mesnerverband ist eine Koalition im Sinne von Art. 6 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 22.09.1993. Als solche respektiert er das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche. Der Mesnerverband erkennt die Grundordnung und den „Dritten Weg“ als Grundlage der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts an. Zweck des Mesnerverbandes ist daher auch die Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen seiner Mitglieder.

¹ Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Auch wenn in dieser Satzung der leichten Lesbarkeit halber nur die männliche Form verwendet ist, gelten Funktionsbezeichnungen, außer bei Klerikern, in gleicher Weise für Männer und Frauen.

- 3) Der Mesnerverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbands.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Mesnerverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbands. Mitgliederbeiträge und -spenden werden nicht zurückerstattet.

III. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede/r hauptamtlich und nebenberuflich tätige Mesner werden. Stellvertretend für mehrere ehrenamtliche Mesner kann auch eine Kirchengemeinschaft oder eine Ordensgemeinschaft Mitglied werden. Durch die gegenüber der Vorstandschaft schriftlich erfolgte Beitrittserklärung ist der Mesner Mitglied im Mesnerverband. In berechtigten und begründeten Fällen kann die Vorstandschaft die Mitgliedschaft verweigern; dies ist dem abgelehnten Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 2) Der Jahresbeitrag wird im Januar für das jeweilige Kalenderjahr abgebucht. Die Höhe des Jahresbeitrags und die entsprechende Rückvergütung an die Regionalverbände werden von der Generalversammlung beschlossen.

Über alle Beiträge sind vom Kassier gewissenhaft Kassenbücher zu führen und jährlich von der Vorstandschaft zu prüfen.

- 3) Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein
- durch Tod;
 - durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist;
 - durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Satzung oder bei Zugehörigkeit eines Mitglieds zu Organisationen, die den erklärten Zielen und Zwecken des Mesnerverbandes entgegenstehen;
 - durch Ausschluss wegen unehrenhaften oder berufswidrigen Verhaltens.

Die Vorstandschaft des Mesnerverbandes hat in den begründeten Fällen der Buchst. c) und d) das Recht, ggf. auch die Vorstandschaft der jeweiligen Region zu verpflichten, den Ausschluss eines Mitglieds zu veranlassen bzw. zu vollziehen. Der Ausschluss eines Mitglieds, das zu den Vorwürfen wenigstens schriftlich zu hören ist, bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

IV. Leitung und deren Aufgaben

Der Mesnerverband wird auf Diözesan- bzw. Regionalebene, sofern ein Regionalverband besteht, von einer gewählten Vorstandschaft geleitet.

Die Diözesanvorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem Diözesanvorsitzenden,
- zwei Stellvertretern,
- dem geistlichen Beirat des Diözesanverbandes (die geistlichen Beiräte der Regionen haben Sitz- und Stimmrecht nur in ihren jeweiligen Regionalverbänden),
- dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- dem Kassier und dessen Stellvertreter,
- dem jeweiligen Regionalvorsitzenden.

Die Regionalvorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem Regionalvorsitzenden,
- einem Stellvertreter,
- dem geistlichen Beirat der Region,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier.

Der Diözesanvorsitzende vertritt den Mesnerverband nach außen.

Die Vorstandschaft tritt mindestens halbjährlich zusammen. Bei besonderem Anlass oder auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder oder des geistlichen Beirats tritt die Vorstandschaft auch zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Bei allen Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft berät über alle den Mesnerverband betreffenden Fragen entsprechend den Zielsetzungen des Verbandes nach seinem Zweck gemäß Ziff. II. Ihre besondere Sorge gilt dabei der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder. Sie gibt den Mitgliedern umfassende Rechenschaft über ihre Tätigkeit und nimmt Wünsche, Anregungen und Anträge der Mitglieder in mündlicher und schriftlicher Form entgegen.

V. Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre in geheimer Wahl durch die General- bzw. Regionalversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer und Kassier auf Diözesan- und Regionalebene müssen schriftlich gewählt werden; stellvertretender Schriftführer und stellvertretender Kassier können per Akklamation gewählt werden, wenn sich die Mehrheit der Versammlung nicht anderweitig entscheidet. Einen Misstrauensantrag behandelt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung; von dieser können Vorstandsmitglieder nur

mit Zwei-Drittel-Mehrheit vorzeitig abberufen werden.

Der geistliche Beirat des Diözesanverbandes wird von der Diözesanvorstandschafft vorgeschlagen; seine Ernennung erfolgt durch den Diözesanbischof. Die geistlichen Beiräte der Regionen werden von der jeweiligen Regionalversammlung aus den Priestern und Diakonen dieser Region gewählt.

VI. Versammlungen

- a) Die Diözesanvorstandschafft lädt alle drei Jahre über die Zeitschrift „Der katholische Mesner“ zu einer Generalversammlung der Mitglieder des Mesnerverbandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Anträge für die Generalversammlung sind vierzehn Tage vorher schriftlich bei der Diözesanvorstandschafft einzureichen. Aufgabe der Generalversammlung ist u.a. die Beratung über die Anträge, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes, die Entlastung der Vorstandschafft und die Neuwahl der Vorstandschafft. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Nur die Generalversammlung entscheidet auch über die Festsetzung des Jahresbeitrags und über die Höhe der Rückvergütung an die Regionalverbände; ferner mit Zwei-Drittel-Mehrheit über Satzungsänderungen, die auch der Genehmigung durch den Bischof bedürfen. Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen.
- b) Die Regionalvorstandschafft lädt mindestens einmal jährlich zu einer Regionalversammlung ein, zu der ein Vertreter des Diözesanvorstandes eingeladen wird. Zur Regionalversammlung sind alle Mitglieder in der Region mindestens zwei Wochen vorher über die Zeitschrift „Der katholische Mesner“ und über die Tagespresse zu laden. Anträge sind acht Tage vorher schriftlich bei der Regionalvorstandschafft einzureichen. Aufgabe der Regionalversammlung ist u.a. die Beratung über die Anträge, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und

des Kassenberichtes, die Entlastung der Vorstandschafft und die Neuwahl der Vorstandschafft. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

VII. Vermögen

Größere Zuwendungen an den Mesnerverband (auf Diözesan- bzw. Regionalebene) sind wertbeständig anzulegen, sofern sie nicht gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung für die in Ziff. II erwähnten Zwecke zeitnahe Verwendung finden sollen. Der Vermögensstand ist Gegenstand der jährlichen Kassenprüfung. Die Mitglieder des Verbandes sind für Verbindlichkeiten des Verbandes nicht haftbar.

VIII. Auflösung

Der Diözesanverband kann mit Drei-Viertel-Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle seiner Auflösung fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl, der es einem etwaigen Nachfolgeverband überträgt oder karitativen Zwecken zuführt.

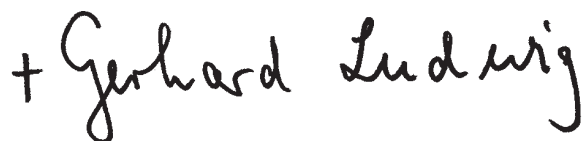
Ein Regionalverband kann mit Drei-Viertel-Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Region aufgelöst werden. Im Falle seiner Auflösung fällt das Vermögen an den Diözesanverband.

IX. In-Kraft-Treten der Satzung

Die von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Generalversammlung am 9. Juli 2007 beschlossene Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Diözesanbischof in Kraft. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

Die Satzung wird hiermit oberhirtlich genehmigt:

Regensburg, den 26.09.2007



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Firmung im Jahr 2008

Im Jahr 2008 wird die Firmung im südlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem für die Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Nach der im Amtsblatt 15/1969 S. 123 f. veröffentlichten Firmordnung sind Firmlinge grundsätzlich erst von der 5. Klasse an aufwärts zu melden. Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Dienstag,

den 23. Oktober 2007, an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Wir bitten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten. Nur so besteht die Möglichkeit, den Firmplan wieder vor Weihnachten zu erstellen und zu veröffentlichen. Doppelfirmungen werden in der Regel nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Wünsche bezüglich Firmspender können nicht immer erfüllt werden. Vorabsprachen mit Firm Spendern werden nicht berücksichtigt.

Erwachsenenfirmung

Die Erwachsenenfirmung ist wieder am Pfingstsonntag, (Termin 2008: 11. Mai), im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen. Beginn: 10.00 Uhr.

Für die Anmeldung der Firmbewerber kann, nach genauer Prüfung der Voraussetzungen, beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt angefordert werden, das bis 31. März 2008 ausgefüllt dem Bischöfl. Sekretariat zurückgesandt werden soll. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen dann im April 2008 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2008

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2008 sind bis 23. Oktober 2007 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. In aller Regel wird der Hwst. Herr Bischof sich auf die Wahrnehmung von Pontifikalfunktionen im engeren Sinne (dem Bischof vorbehaltene liturgische Handlungen) beschränken müssen.

Wo es gewünscht wird, kann zusammen mit einer Feier aus anderem Anlass eine Firmspendung (auch bei kleiner Zahl und außerhalb des Turnus) verbunden werden.

Notwendige Klarstellungen zur Feier der kirchlichen Trauung

1. Kirchenmusikalische Gestaltung kirchlicher Trauungen nach katholischem Ritus

Im Blick auf die Gestaltung der kirchlichen Trauung nach katholischem Ritus, sei es im Rahmen einer Eucharistiefeier oder als Wortgottesdienst, ist zwischen dem Zelebranten und dem Brautpaar u. a. auch die Frage der Auswahl der Gebete und Gesänge bzw. der kirchenmusikalischen Gestaltung zu klären (vgl. Die Feier der Trauung. Pastoral Einführung Nr. 20). „Jede Feier der Trauung soll nach Möglichkeit festlichen Charakter haben. Dazu tragen der gemeinsame Gesang und eine liturgiegerechte musikalische Gestaltung bei“ (ebd. Nr. 22). Wer eine Trauung gemäß kirchlicher Liturgie wünscht, muss allerdings auch die Regeln der Kirche für die liturgische Gestaltung dieser Feier akzeptieren. Bei aller Rücksichtnahme der Seelsorger auf „die Verschiedenheit der Glaubenssituation der Anwesenden“ muss nämlich die kirchliche Trauung in ihrer Gestaltung „sowohl Gottes Zuwendung zu den Menschen als auch deren Antwort zum Ausdruck“ bringen (ebd. Nr. 21). Im Bistum Regensburg ist es deshalb nicht gestattet, die Feier der Trauung (d.h. vom Einzug in die Kirche bis zum Auszug aus der Kirche) mit liturgiefremder oder liturgieungeeigneter Musik zu gestalten (vgl. zur Musik in der Kirche als integraler Bestandteil der Liturgie auch Konzilskonstitution Sacrosanctum Concilium Nr. 112; vgl. auch AEM Ed.typ. III, Nr. 393: „Angesichts

der herausragenden Stellung des Gesangs als eines notwendigen und integrierenden Teils ... steht es der Bischofskonferenz zu, zu beurteilen, welche musikalischen Formen, Melodien und Musikinstrumente im Gottesdienst zugelassen werden dürfen, soweit sie sich für den heiligen Gebrauch wirklich eignen oder ihm angepasst werden können“; vgl. für die Regelungsbefugnis des einzelnen Bischofs besonders can. 838 § 4 und 392 § 2 CIC). Der Ort für weltliche Musik (Popsongs, Schlager-, Musical-, Film- und Opernmelodien) ist die weltliche Hochzeitsfeier, nicht aber die kirchliche Trauung.

2. Ort der „kirchlichen Trauung“ eines konfessionsverschiedenen Paares

Gemäß der „Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen“ (hsg. von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland) wird eine kirchliche Trauung zwischen einem evangelischen und einem katholischen Partner entweder nach der katholischen Ordnung in einer katholischen Kirche oder – unbeschadet der notwendigen Befreiung des katholischen Partners von der Formpflicht (auch bei Anwesenheit eines katholischen Geistlichen bei der evangelischen Trauung!) – nach der evangelischen Ordnung in einer evangelischen Kirche gefeiert (vgl. ebd. Vorbemerkung). Eine Trauung nach evangelischem Ritus findet somit auch im Falle der Beteiligung eines katholischen Geistlichen in einer evangelischen Kirche statt (Ausnahmen nur, wenn es sich um eine Simultankirche handelt bzw. auch sonst regelmäßig evangelische Gottesdienste in einer katholischen Kirche abgehalten werden). Die Beteiligung eines katholischen Geistlichen gemäß genannter Ordnung ist allerdings nur möglich, wenn die evangelische Trauung in einem Gottesdienstraum (Kirche oder Kapelle) stattfindet, nicht aber an Orten, an denen eine Trauung nach katholischem Ritus auch nicht erlaubt wäre, z.B. im Freien oder in Räumen rein weltlichen Charakters (zum Trauungsort vgl. can. 1118).

Neuausgabe des Schematismus

Für November/Dezember 2007 ist die Neuausgabe des Schematismus, Sonderteil „Weltpriester und Ständige Diakone A“ (alphabetisches Verzeichnis der Priester mit den persönlichen Daten und Verzeichnis der Ständigen Diakone), vorgesehen.

Dazu ersuchen wir um Meldung aller Korrekturen und inzwischen eingetretenen Veränderungen bis spätestens 15. Oktober 2007 an das Generalvikariat, Frau Renate Schönfeld (Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, F 0941/597-1006, Fax 0941/597-1010, E-Mail: schematismus@bistum-regensburg.de).

Direktorium 2008

Die H.H. Dekane werden ersucht, den Bedarf an Direktorien für das gesamte Dekanat bis 05. November 2007 an die Bischöfliche Administration zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamt-

sendung erfolgen soll oder ob sie abgeholt wird. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanates ist nicht möglich. Das Direktorium 2008 ist ab der 47. Kalenderwoche (19. November 2007) lieferbar.

Kontaktdaten: Bischöfliche Administration, Postfach 11 01 63, 93014 Regensburg, Fax: 0941/597-1320, Tel.: 0941/597-1312 (Frau Danisch), E-Mail: idanisch.admin@bistum-regensburg.de

Weihe zu Ständigen Diakonen

Am Samstag, 03. November 2007, wird der Hwst. Herr Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller um 09.00 Uhr im Hohen Dom zu Regensburg die Weihe zum Ständigen Diakonat erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

- Falter Gerhard, Rettenbach-St. Laurentius
- Faltermeier Johannes, Landshut-St. Pius
- Hofmann Johann, Oberschneiding-Mariä Himmelfahrt
- Wechsler Elmar, Regenstauf-St. Jakob

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarre ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist bis spätestens 21. Oktober 2007 in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Referat Priester und Ständige Diakone, gebeten.

Anmerkung zur Änderung bei der Altersteilzeit (vgl. Abl. Nr. 6 vom 25. Juni 2007 S. 66)

Die Änderung bei der Altersteilzeit gilt ausschließlich für Mitarbeiter, deren Dienstgeber die Diözese Regensburg ist.

Kontaktgespräch mit Vertretern der Bischöflichen Finanzkammer und der Rechtsstelle

Für die im Herbst 2007 neu ernannten Pfarrer bzw. erstmals angewiesenen Pfarradministratoren findet am Freitag, 19. Oktober 2007 ein Kontaktgespräch mit Vertretern der Bischöflichen Finanzkammer und der Rechtsstelle des Bischöflichen Ordinariats statt.

Zu dieser Begegnung sind alle anderen interessierten Priester ebenfalls herzlich eingeladen.

Beginn: 09.00 Uhr; Ende gegen 16.00 Uhr

Ort: Diözesanes Bildungshaus Schloss Spindlhof, Regenstauf

Schriftliche Anmeldung bitte bis 10. Oktober 2007 im Referat Priester und Ständige Diakone (Fax: 0941/597-1035).

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11.11.2007

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer

mer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11.11.2007) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen.

Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 38 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2003 und 2004) ist soeben erschienen.

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 € erhältlich.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die vorherigen Bände 28 bis 37 noch erhältlich sind.

Interessenten wenden sich bitte an:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, Tel.: 0228/103-311, Fax: 0228/103-374.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 15.11.2007. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 30.10.2007 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Anweisungen zur Durchführung des Monats der Weltmission 2007

In diesem Jahr steht der Monat der Weltmission unter dem Bibelwort „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet die Frohe Botschaft.“ missio nimmt heuer ganz allgemein das missionarische Handeln der Kirche in den Blick und konkretisiert es über zahlreiche Gäste aus vielen Teilen der Welt.

Für die Durchführung der Kampagne zum Monat der Weltmission sind folgende Punkte zu beachten:

Am Samstag/Sonntag, 20./21. Oktober 2007

soll in den Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Auch sind dann die Opfertüten zu verteilen.

Der Sonntag der Weltmission am 27./28. Oktober 2007

- die Zentrale Feier des Sonntags der Weltmission in Eichstätt.

missio lädt in diesem Jahr zusammen mit der Diözese Eichstätt zu einem umfangreichen Programm zum Monat der Weltmission ein. Höhepunkt ist der Festgottesdienst mit Bischof Hanke und vielen weltkirchlichen Gästen am Sonntag der Weltmission um 9.00 Uhr im Dom zu Eichstätt.

- die missio-Kollekte in den Gemeinden.

Vor der Gabenbereitung soll auf die Kollekte zum Sonntag der Weltmission hingewiesen werden.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Freitag, dem 2. November 2007

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge

Wie im Direktorium vermerkt, kann an einem Sonntag im November eine Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden. Die Sammlung wird allen Seelsorgern nahegelegt. Ein kurzes persönliches Wort an die Gottesdienstteilnehmer/-innen könnte das Verständnis für die Verpflichtung zum Gebet und zum christlichen Gedenken an die Kriegsoffer wecken. Durch die Möglichkeit, auch in den östlichen Ländern Kriegsgräber anzulegen und zu pflegen, sind die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge gewachsen. Wir bitten darum, die Kollekte zu empfehlen. Das Ergebnis der Sammlung, das der Kriegsgräberfürsorge dient, möge an das bekannte Konto bei der Bischöflichen Administration, Vermerk „Kriegsgräberfürsorge 2007“ abgeführt werden.

Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 18. November 2007

„Tragt in die Welt nun ein Licht!“

„Tragt in die Welt nun ein Licht!“ – dazu lädt uns der diesjährige Diaspora-Sonntag ein, der am 18. November 2007 in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen wird.

Unter diesem Leitwort ermutigt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im Diaspora-Monat November alle Eltern – und ganz besonders die Väter: Tragt das Licht zu euren Kindern, damit sie in der Liebe Gottes erstrahlen! Gebt ihnen das unvergessliche Geschenk, Gott kennen zu lernen und eine persönliche Beziehung zu ihm aufzubauen! Wir möchten Sie herzlich einladen, diese Ermutigung auch in Ihrer Gemeinde ausstrahlen zu lassen. Machen Sie den November zum Monat des Lichts und des Mutes! Bitte stärken Sie mit Ihrem Engagement die wichtige Diaspora-Kollekte am Sonntag, den 18. November.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft notwendig ist:

- Bau und Erhalt von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren
- innovative pastorale sowie sozial-caritative Kinder- und Jugendprojekte
- religiöse Elementarerziehung von Vor- und Grundschulkindern
- qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Geistlichen für die Diaspora sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge und Gemeindegarbeit
- Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindegarbeit eingesetzt werden.

Aktionsplan für den Diasporamonat November 2007

„Tragt in die Welt nun ein Licht!“

Anfang/Mitte Oktober 2007

- Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten.
- Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag bei (DIN-A5-Format).

Legen Sie die kleinen Faltblätter „Kirche im Kleinen. Christliche Rituale in der Familie“ am Schriftenstand aus (telefonische Bestellung unter 0 52 51/29 96-42).

Montag, 29. Oktober 2007

- Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 3./4. November 2007

- Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 10./11. November 2007

- Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
- Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Diaspora-Sonntag, 17./18. November 2007

- Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag
- Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
- Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Faltblätter „Kirche im Kleinen. Christliche Rituale in der Familie“ an Familien und andere interessierte Gemeindeglieder.

50. Aktion Dreikönigssingen 2008 - Suche nach Zeitzeugen

Zum 50. Mal werden rund um den Dreikönigsstag 2008 Sternsinger unterwegs sein, die den Menschen den Segen in die Häuser bringen und um Unterstützung für Kinder in Not bitten. Dieses missionarische und solidarische Engagement von jährlich rund 500.000 Kindern und Jugendlichen sowie gut 80.000 ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll aus diesem Anlass in besonderer Weise gewürdigt werden.

Die 50. Aktion ist auch eine Chance, dieses Engagement in unserer Gesellschaft in besonderer Weise öffentlich zu machen. Dafür bitten die Träger der Aktion, das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholiken (BDKJ) um Unterstützung bei der Suche nach Text-, Bild-, Film- und Tonmaterial aus den vergangenen 50 Jahren, ebenso nach Kontakten zu Menschen, die in den Anfängen selbst Sternsinger waren, die Interessantes und Eindrückliches, vielleicht auch Unterhaltsames mit Sternsängern erlebt haben und zu Gemeinden, die ebenfalls ein Sternsinger-Jubiläum feiern. Für entsprechende Hinweise sind wir dankbar:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Dokumentation, Frau Regine Kaesberg, Stephanstr. 35, 52064 Aachen,

E-Mail: kaesberg@kindermissionswerk.de, www.sternsinger.de

Freistellungsdaten des Bonifatiuswerkes

Eine Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken muss folgende Daten verwenden:

Hilfswerk: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Kamp 22, 33098 Paderborn
 Finanzamt: Paderborn
 Steuernummer: 339/5794/0212
 Freistellungsbescheid vom: 06. Juli 2007
 Veranlagungszeitraum: 2004-2006
 Zweck: Kirchliche Zwecke i. S. der §§ 51 ff. AO

Katholische Schulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Diesem Amtsblatt ist das „Verzeichnis der katholischen Schulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen“ beigelegt. Das Verzeichnis ist maßgebend für die Wahl der Vertreter/innen der Lehrer/innen in der Bayerischen Regional-KODA (vgl. Amtsblatt 6/2007; S. 67f.).

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarreiverleihung

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **03.09.2007** die Pfarrei **Riekofen-St. Johannes** mit den Benefizien Dengling-St. Markus und Mötzing-Maria Immaculata und die Pfarrei **Schönach-St. Martin** im Dekanat Alteglofsheim-Schierling an Prälat Gottfried **Dachauer** verliehen.

2. Vergabe von Pfarreien an Priester aus anderen Ländern

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung vom **01.09.2007** oberhirtlich angewiesen:

P. Mieczyslaw **Pyzik** OSPPE, Erzdiözese Freiburg, in die Pfarreien **Regensburg-St. Cäcilia** und **Regensburg-Mater Dolorosa** im Dekanat Regensburg.

3. Pfarrvikare

Als Pfarrvikare wurden oberhirtlich angewiesen:

mit Wirkung vom **15.08.2007**:

P. Georg **Matt** SDB, Bamberg, in die Pfarrei **Ensdorf-St. Jakob** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

mit Wirkung vom **26.08.2007**:

Dr. Thomas Varghese **Azhaketh** in die Seelsorgeeinheit **Neunkirchen-St. Dionysius** und **Mantel-St. Peter und Paul** mit Benefizium Steinfels-Hütten-St. Josef im Dekanat Weiden.

4. Sonstige Aufgaben

Mit Wirkung vom **01.08.2007** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Leodegar **Klinger** OH, Kostenz, in die **Klinik St. Hedwig Regensburg** als Krankenhausseelsorger.

Mit Wirkung vom **15.08.2007** wurde oberhirtlich angewiesen:

Br. Michael **Stutzig** SDB, Thüringen, in die Pfarrei **Ensdorf-St. Jakob** im Dekanat Amberg-Ensdorf zur n.a. Mithilfe in der Seelsorge der Pfarrei Ensdorf-St. Jakob.

Mit Wirkung vom **01.09.2007** wurden oberhirtlich angewiesen:

Pfarrer Gerhard **Huf**, Regensburg, für die Pfarrei **Regensburg-Herz Marien** im Dekanat Regensburg zur Mithilfe in der Seelsorge der Pfarrei Herz Marien;

P. Werner **Reischmann** OFM, Amberg, an die **Klosterkirche Neukirchen b. Hl. Blut** im Dekanat Kötzing als Wallfahrtsseelsorger;

P. Janusz **Wrobel** OFM, Amberg, an die Wallfahrtskirche **Amberg-Mariahilf** im Dekanat Amberg-Ensdorf als Rector ecclesiae der Wallfahrtskirche Mariahilf;

P. Valentin Jan **Gnida** OFM, Krakau, an die Wallfahrtskirche **Amberg-Mariahilf** im Dekanat Amberg-Ensdorf als Vikar für die Wallfahrtsseelsorge.

5. Entpflichtung

Oberhirtlich entpflichtet wurde mit Wirkung vom **03.09.2007** Pfarradministrator Pfarrer Peter Kramer, Riekofen, bis auf Weiteres von allen Rechten und Pflich-

ten, die mit dem Dienst des Pfarradministrators von **Riekofen-St. Johannes** mit den Benefizien Dengling-St. Markus und Mötzing-Maria Immaculata und von der Pfarrei **Schönach-St. Martin** verbunden sind.

6. Berichtigung

Als Kapläne wurden mit Wirkung zum **01.09.2007** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Michael **Hoch**, Gangkofen-Obertrennbach-Reicheneibach, in die Pfarrei - **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Kaplan Georg **Schwägerl**, Furth im Wald, in die Pfarrei **Amberg-St. Martin** im Dekanat Amberg-Ensdorf.

Mit Wirkung vom **01.09.2007** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Raymund **Eglmaier** OFM, Expos. Rittsteig, Guardian, als Kirchenrektor der **Klosterkirche Neukirchen b. Hl. Blut** im Dekanat Kötzing.

7. Laien im kirchlichen Dienst:

Als Gemeindereferentinnen aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden zum **31.08.2007**:

Theresia **Birner**, bisher Ergolding;

Bettina **Ruhland**, bisher Oberviechtach, Pullenried, Wildeppenreuth.

Als Pastoralassistent aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden zum **31.08.2007**:

Martin **Fellner**, bisher Ruhmannsfelden, Achslach, Gotteszell.

Als Gemeindereferentin scheidet aus dem Dienst der Diözese zum **30.09.2007** aus:

Tanja **Kuklinsky**, bisher Regensburg-St. Ulrich und Gemeindeberatung.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.09.2007 Domkapitular Msgr. Johannes **Neumüller** zum Kirchenrektor (Rector ecclesiae) der Hauskapelle St. Wolfgang im Studienseminar Westmünster ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.09.2007 Regens Martin **Priller** zum Kirchenrektor (Rector ecclesiae) über die Dominikanerkirche St. Blasius und die Albertus-Magnus-Kapelle in Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat die Ernennung von Religionslehrerin i.K. Mathilde **Schraml**, Wenzelbach, zur Kirchlichen Schulbeauftragten im Dekanat Regenstau zum 11.09.2007 bestätigt.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Exerzitien für Priester und Ordensleute

Termin: Montag, 5. November - Freitag, 9. November 2007
Referent: Sr. Briege McKenna/P. Kevin Scallon, Irland
Kosten: VP, EZ, inkl. Kursgebühr Euro 248,--, ohne Übernachtung mit Verpflegung Euro 210,--.
Anmeldung: Gebetsstätte Wigratzbad, Kirchstr. 18, 88145 Wigratzbad. Tel. 08385/92070; Fax 08385/920729

Priesterexerzitien im Collegium Canisianum - Sommer 2008

Ort: Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck
Termin: 24.08. bis 30.08.2008
Leiter: P. Robert Locher SJ, Kirchenrektor an der Jesuitenkirche in Innsbruck
Thema: „Der Herr ist mein Hirte (Psalm 23) - Gedanken und Betrachtungen zum Gottesbild und Priesterbild“.
Elemente: Impulse, Gemeinsame Eucharistiefeier, Schweigen, Aussprachemöglichkeit
Anmeldung: bis 30.06.2008 an:
P. Michael Meßner SJ, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel.: 0043/512/59463-37, E-Mail: michael.messner@canisianum.at

Die Bedeutung von Erwachsenen-Katechese für das Entstehen, Wachsen und Gestalten der neuen pastoralen Einheiten

Gesellschaftlicher Wandel, Spatzwang, Priestermangel, Rückgang der Kirchenbesucher und der Ehrenamtlichen usw. erfordern nicht nur die in praktisch allen Diözesen auf den Weg gebrachten Strukturveränderungen, sondern auch eine pastorale und katechetische Neu-Orientierung. Viel wird davon abhängen, ob und wie das Entstehen neuer pastoraler Einheiten nicht nur ein organi-

satorischer, sondern auch ein geistlicher Prozess ist bzw. wird. Kirchenamtliche Texte haben in den letzten Jahren nicht nur Erwachsene neu in den Blick“ genommen, sondern den Katechumenatsprozess erwachsener Taufbewerber als Orientierung für eine vielfach noch zu entwickelnde Erwachsenen Katechese benannt. Auch für die innere Erneuerung der Gemeinden und das Zusammenwachsen neuer pastoraler Einheiten kann die Dynamik einer am Taufbund orientierten Katechese fruchtbar und bedeutsam sein.

Die Projektstelle Wege erwachsenen Glaubens lädt Haupt- und Ehrenamtliche ein, sich mit diesen Fragen und Perspektiven auseinanderzusetzen. Unter der Leitung von Dr. Martin Lörsch (Leiter der Projektstelle 2020 Trier) und P. Dr. Hubert Lenz (Wege erwachsenen Glaubens, Vallendar) will diese Veranstaltung Perspektiven aufzeigen sowie konkrete Modelle und Erfahrungen vorstellen und reflektieren. Verschiedene Methoden (Vortrag, Gruppenarbeit, kreative Elemente) werden dazu beitragen, das Thema zu erschließen und zum Handeln zu ermutigen. Termin 26. 10. 2007, 16.30 h - 27.10. 2007, 15.00 h, Teilnehmerbeitrag (inkl. Vollpension): 65,-- Euro. Nähere Infos und Anmeldeöglichkeiten: Projektstelle WeG, Postfach 1406 - 56174 Vallendar, www.weg-vallendar.de.

Theologisches Symposium

Glaubensprozesse Erwachsener - Chance und Herausforderung für die Entwicklung von Gemeinde“ ist das Thema eines Theologischen Symposiums, das vom 28.-30.01.2008 an der Phil.-Theol. Hochschule der Pallotiner in Vallendar (bei Koblenz) veranstaltet wird. Zentrale Fragen und Erfahrungen der immer aktueller werdenden Erwachsenen Katechese werden dabei in ihrer Bedeutung für die Gemeindeentwicklung vorgestellt und besprochen. Nähere Informationen gibt es bei: Forum Vinzenz Pallotti - Wege erwachsenen Glaubens, Postfach 1406, 56174 Vallendar, Tel.: 0261/6402-249, www.weg-vallendar.de

Literarische Nachrichten

Müller, Gerhard Ludwig (Hrsg.), Der Glaube ist einfach. Aspekte der Theologie Papst Benedikts XVI. Regensburg: Pustet 2007. Kart. 96 S. EUR 12,90; ISBN: 978-3-7917-2097-5

Zum ersten Jahrestag des Besuchs des Heiligen Vaters in Regensburg erscheint im Regensburger Verlag Friedrich Pustet das Buch „Der Glaube ist einfach. Aspekte der Theologie Papst Benedikts XVI.“ Herausgeber ist der Regensburger Bischof Gerhard Ludwig Müller. Der Glaube ist einfach – so lautete eine Grundbotschaft des Papstes bei seinem Besuch in Bayern. Im Horizont dieser

Aussage beschäftigen sich die Beiträge des Bandes mit zentralen Themen der Theologie Joseph Ratzingers/Papst Benedikts. Bischof Gerhard Ludwig Müller würdigt die erste Enzyklika des Papstes, „Deus caritas est“. Michael Schulz (Bonn) behandelt das Plädoyer des Papstes für einen vernünftigen Glauben, Rudolf Voderholzer (Trier) fragt nach Benedikts Haltung zur modernen Exegese; dem christologischen Kern der Theologie Ratzingers widmet sich Josef Kreiml (St. Pölten). Christian Schmidbaur (Lugano) gibt Auskunft über trinitätstheologische Aspekte im Denken des Papstes und Christian Schaller (Regensburg) analysiert Joseph Ratzingers Verhältnis zur Orthodoxen Kirche.

Im Herrn sind verschieden:

- | | |
|------------------|---|
| Am 12. Juni | Kreuzer Alois, BGR, fr. Pfr. von Degernbach und Kom. in Waldmünchen, 95 Jahre alt |
| am 12. Juni | Hänsele Adolf, Ständiger Diakon i.R. und Oberamtsrat a.D. in Landshut, 88 Jahre alt |
| am 16. Juni | Püllen P. Heinz OMI, von 2004 – 2006 Hausgeistlicher im Caritas-Altenheim St. Nikolaus Eggenfelden, 77 Jahre alt |
| am 04. Juli | Nießner P. Raphael OSB, Konventuale der Abtei Rohr, 89 Jahre alt |
| am 7. Juli | Hartl Friedrich, Dr. theol., BGR, fr. Pfr. von Kapfelberg und Kom. in Regensburg-St. Franziskus/Burgweinting, 71 Jahre alt |
| am 13. Juli | Gutmann Michael, OStRat a.D. in Vilseck, 81 Jahre alt |
| am 20. Juli | Meyer P. Josef CSsR, Rektor des Redemptoristenklosters Cham und Zentralpräses der MMC Cham, 71 Jahre alt |
| am 22. Juli | Mauer P. Emmanuel OCD, Konventuale im Karmelitenkloster Schwandorf, 85 Jahre alt |
| am 12. September | Schießl Konrad, fr. Pfr. von Püchersreuth und Kom. in Oberviechtach, 61 Jahre alt |
| am 16. September | Bauer Georg, BGR, fr. Pfr. von Vilseck und Kom. in Moosbach/Opf., 79 Jahre alt |

R. I. P.

-
- Beilagen:
- (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 73, Nr. 74
 - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) Nr. 30
 - Verzeichnis der katholischen Schulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen
-

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2007

Nr. 9

29. Oktober

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2007 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2007 - Afrikatag 2008 - Personalplanung 2008 - Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Umpfarrung - Informationstag im Priesterseminar Regensburg - Kirchenbucheintragungen in Italien - Neuer Datenschutzbeauftragter für die bayerischen (Erz-)Diözesen - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Literarische Nachrichten

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben, vom 13. bis 31. Mai hat im brasilianischen Wallfahrtsort Aparecida die V. Generalversammlung der Bischöfe Lateinamerikas und der Karibik stattgefunden. In ihrer Schlussbotschaft schreiben die Bischöfe: „Jesus lädt alle ein, an seiner Mission teilzunehmen. Niemand soll mit verschränkten Armen abseits stehen!“ Diese Einladung richtet sich auch an uns. Wir sollen missionarisch Kirche sein und „das Reich Gottes verkünden, mit Kreativität und Mut.“

Adveniat begleitet und unterstützt Projekte, die die Mission Jesu Christi in Lateinamerika weiter tragen. Armut, Unrecht und Ausgrenzung sollen aus dem Geist des Evangeliums überwunden werden. Unser Augenmerk wird dabei in diesem Jahr besonders auf die indianische Bevölkerung gelenkt. Auch für sie gilt die göttliche Verheißung der Gerechtigkeit - „jetzt und für alle Zeiten“ (Jes 9,6).

Sie, liebe Schwestern und Brüder, können das Wirken der Kirche in Lateinamerika für das Recht auf ein menschliches Leben für alle auf diesem Kontinent mittragen. Wir bitten Sie auch in diesem Jahr wieder um eine großzügige Gabe bei der Weihnachtsskollekte. Unterstützen Sie Adveniat, damit Adveniat in Lateinamerika helfen kann!

Fulda, den 26. September 2007

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 10./11. und 19.07.2007 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- | | | |
|--|---|----------------|
| - § 3 ABD Teil A, 1. (Allgemeine Arbeitsbedingungen) hier: Ergänzung des Absatzes 5 um eine Protokollnotiz | - Anhang zu § 16 ABD Teil A, 1. | zum 01.09.2007 |
| zum 01.09.2007 | - § 23 ABD Teil A, 1. (Besondere Zahlungen) hier: Gleichstellung von Praktikumszeiten mit Ausbildungszeiten | zum 01.09.2007 |
| - § 16 ABD Teil A, 1. (Stufen der Entgelttabelle) | - § 8 ABD Teil A, 3. (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege) hier: Ergänzung des Absatzes 2 um eine Protokollnotiz | zum 01.09.2007 |
| zum 01.09.2007 | | zum 01.09.2007 |

- § 8 a ABD Teil A, 3. (Mehrfachaufstiege bei kirchenspezifischen Berufen) zum 01.10.2007
- § 19 ABD Teil A, 3. (Entgeltgruppe 2 Ü und 15 Ü) hier: Änderung in Umsetzung der Präambel zum 01.09.2007
- Anlage 3 K zu ABD Teil A, 3. Strukturausgleiche für nach Anlage 2 K übergeleitete Beschäftigte (kirchenspezifische Berufe) hier: Ergänzung der Entgeltgruppe 14 zum 01.09.2007
- Regelung der Altersteilzeitarbeit (ABD Teil D, 6.) hier: Redaktionelle Änderungen zum 01.09.2007
- Sonderregelung zum Entgelt
 - für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst in der Diözese Eichstätt und
 - für Pastoralpraktikantinnen/Pastoralpraktikanten in den Diözesen Regensburg, Passau und Würzburg
 zum 01.09.2007

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 22.10.2007



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2007

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten kann.

„Gerechtigkeit, jetzt und für alle Zeiten“ (Jes 9,6) – so lautet das Motto der Adveniat-Aktion 2007. Damit möchte Adveniat im Namen Gottes auf die Ungerechtigkeit, die den Indígenas widerfährt, aufmerksam machen. Außerdem wird deutlich, dass der Einsatz gegen die Ungerechtigkeit und der christliche Glaube zusammengehören.

Die diesjährige Adveniat-Aktion wendet den Blick besonders auf die Ureinwohner der Andenländer, die Indígenas in Kolumbien, Peru, Ecuador, Bolivien, Chile und Argentinien. Für diese Menschen ist die Gerechtigkeitsfrage besonders wichtig: Die indigenen Bevölkerungsgruppen leiden darunter, dass ihnen fundamentale Menschenrechte nicht zugestanden werden, wie das Recht auf Bildung in ihrer Muttersprache und Kultur, das Recht der politischen Mitbestimmung, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Eigentum, die Religionsfreiheit.

Für den 1. Adventssonntag (02. Dezember 2007) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke

mit den Hinweisschildern aufzustellen und die Zeitschrift „Adveniat-Report 2007“ auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (16. Dezember 2007) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2007 erhalten Sie direkt bei der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-0, Fax: 0201/1756-222, Internet: www.adveniat.de.

Afrikatag 2008

Am 06. Januar findet die Kollekte zum Afrikatag statt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. eingeführt und kommt kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute, die sich in Afrika für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einsetzen. Katechisten, Schwestern und Priester machen Menschen Mut. Sie sind das Rückgrat der Kirche Afrikas und sie bauen Gemeinden auf, aus denen Menschen des Friedens hervorgehen.

Für ihre verantwortungsvollen Aufgaben brauchen Männer und Frauen der Kirche in Afrika eine zeitgemäße und solide Ausbildung. Mit der missio-Kollekte zum Afrikatag wird ihre Aus- und Fortbildung finanziert.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und bestärkt werden. Die Kollekte ist am 06. Januar in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kollekte ist nach Abhaltung der Kollekte ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagkollekte 2008“ auf dem üblichen Weg an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

Weitere Informationen und Downloads zum Afrikatag (Texte und Logos zum Pfarrbrief) erhalten Sie auch unter www.missio.de.

Personalplanung 2008

Ruhestandsgesuche für 2008

Priester, die entsprechend den diözesanen Richtlinien zum 01. September 2008 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Personalreferenten bis zum 15. November 2007 ein Vorgespräch zu führen. Das Ruhestandsgesuch mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts ist bis spätestens 05. Dezember 2007 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten und beim Referat Priester/Ständige Diakone einzureichen. Den Ruhestandssitz am bisherigen Dienstort zu nehmen, wird nicht befürwortet. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird in der Ordinariatskonferenz zum Jahreswechsel beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

Freie Pfarrhöfe/Wohnungen für Ruhestandspriester

In folgenden Orten stehen Wohnungen für Ruhestandspriester zur Verfügung:

Altheim (Dekanat Landshut-Altheim), Amberg-St. Georg (Dekanat Amberg-Ensdorf), Luitpoldhöhe (Dekanat Amberg-Ensdorf), Mettenbach (Dekanat Landshut-Altheim), Moosham (Dekanat Alteglofsheim-Schierling), Otzing (Dekanat Deggendorf-Plattling), Premenreuth (Dekanat Tirschenreuth), Pressath (Dekanat Neustadt/WN), Untertraubenbach (Dekanat Cham), Weidenberg (Dekanat Kemnath-Wunsiedel).

Nähere Informationen zu den Wohnmöglichkeiten können im Referat Priester/Ständige Diakone abgerufen werden.

Folgende Seelsorgeeinheiten, bzw. Pfarreien können zwar keine Wohnung bieten, wären aber dankbar für die Mithilfe eines Ruhestandspriesters und sind gerne bei der Wohnungssuche behilflich:

Zeitlarn (Dekanat Regenstauf).

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies bis zum 10. November 2007 im Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen im Personalreferat abfragen.

Wohnmöglichkeit für Priester aus anderen Ländern während eines Sabbatjahres

(„Mobile Reserve“)

Priester aus anderen Ländern, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftspfarrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime, ...), die ab 01. September 2008 gerne einen ausländischen Priester während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies bis zum 31. Dezember 2007 schriftlich im Referat Priester/Ständige Diakone zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Pfarrstellenwechsler 2008

Die Stellenbesetzungen werden auch 2008 nach dem bisher üblichen Modell vorgenommen. Alle Priester, die zum 01. September 2008 eine neue Stelle antreten möchten, werden deshalb gebeten, dies bis zum 15. November 2007 schriftlich im Referat Priester/Ständige Diakone anzuzeigen. Vorstellungen über den künftigen Einsatzort können beigefügt werden. Die Absichtserklärung gilt als vertraulich und unverbindliche Interessenbekundung. Pfarrstellenwechsler werden schriftlich über frei gewordene Pfarreien informiert.

Alle Priester, die 10 Jahre und länger an ihrem derzeitigen Dienstort eingesetzt sind, werden eindringlich gebeten, einen Pfarrstellenwechsel ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Versetzung der Kapläne 2008

Für Kapläne, die sich im 3. Dienstjahr befinden, ist – falls noch nicht geschehen – zum 01. September 2008 ein Stellenwechsel vorgesehen. Unter Umständen werden auch Kapläne im 2. Dienstjahr gebeten, eine andere Stelle zu übernehmen. Kapläne im 5. und 6. Dienstjahr sind für die Übernahme einer eigenen Pfarrstelle zum 01. September 2008 vorgesehen. Der Personalreferent setzt sich mit den betreffenden Kaplänen zu gegebener Zeit in Verbindung.

Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus anderen Ländern für 2008

Priester aus anderen Ländern, die zum 01. September 2008 eine neue Stelle übernehmen oder in ihre Heimat zurückkehren möchten, werden gebeten, dies bis zum 05. Dezember 2007 beim Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Am 01. Januar 2008 beginnt die neue vierjährige Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. In die Regionalkommission Bayern wurden als Mitglieder der Dienstgeberseite Herr Peter

Cramer (Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.) vom Diözesan-Caritasverband entsandt und Herr Willibald Koller (Katharinenspitalstiftung Regensburg) von der Versammlung der Rechtsträger gewählt. Auf der Mitarbeiterseite wurde Frau Doris Gamurar (Cabrinische Offenstetten) in die Beschlusskommission der Bundeskommission und Herr Franz Heger (Barmherzige Brüder Reichenbach) in die Regionalkommission Bayern gewählt.

Umpfarrung

Mit Wirkung vom 01. November 2007 wird die Einöde Hanfkolm aus der Pfarrei Geroldshausen, St. Martin aus- und in die Pfarrei Wolnzach, St. Laurentius eingepfarrt.

Informationstag im Priesterseminar Regensburg

Immer im Herbst bietet das Priesterseminar zum Hl. Wolfgang in Regensburg für Interessenten einen Informationstag an. Er findet dieses Jahr am Samstag, 24. November 2007, statt.

Eingeladen sind Schüler, Studenten und Auszubildende (ab etwa 17 Jahren) oder auch junge Männer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Interesse am Priesterberuf haben. Neben Informationen über die verschiedenen Ausbildungswege zum Priester, über das Leben im Priesterseminar und das Studium der Theologie gibt es eine Führung durch das Seminar, die Möglichkeit zur Begegnung mit den Priesteramtskandidaten und zum gemeinsamen Gottesdienst und Mittagssmahl.

Der Informationstag im Priesterseminar beginnt um 9.00 Uhr und dauert bis ca. 15.00 Uhr. Außer der Anreise entstehen keine Kosten.

Anmeldungen bitte bis spätestens 20.11.2007 telefonisch unter der Rufnummer 0941/2983-0, per E-Mail an

info@priesterseminar-regensburg.de oder schriftlich an das Priesterseminar zum Hl. Wolfgang, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg.

Kirchenbucheintragungen in Italien

Das Amtsblatt 1995, Seite 9, enthielt den Hinweis, dass Matrikeleintragungen (bei Taufen, Firmungen, Eheschließungen, Kirchnaustritten) nach Italien über die Seelsorgestelle für Italiener in Bayern in München geleitet werden könnten (vgl. auch HDRBR III.1.3). Nach neuerer Auskunft dieser Stelle ist allerdings - auch angesichts der zunehmenden Zahl der Fälle durch die hohe Migration - eine solche Hilfeleistung nur noch bei echten Problemfällen möglich. In der Regel lässt sich mit Hilfe der Angaben auf Dokumenten und mit Hilfe der Internetseite www.parrocchie.it (Verzeichnis aller knapp 26.000 italienischen Pfarreien) oder mittels der jeweiligen Homepage der italienischen Heimatdiözese die Anschrift der gesuchten Pfarrei ermitteln, so dass eine Meldung dorthin direkt erfolgen kann. Im Ausnahmefall kann auch das Bischöfliche Konsistorium bei der Übermittlung der Matrikeleintragung nach Italien Hilfestellung leisten.

Neuer Datenschutzbeauftragter für die bayerischen (Erz-)Diözesen

Als Nachfolger für Herrn Winfried Fischer, der mit dem 30. September 2007 aus dem Amt des Diözesandatenschutzbeauftragten für die Bayerischen (Erz-)Diözesen ausgeschieden ist, wurde mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 der Vorsitzende Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D. Herr Jupp Joachimski zum Diözesandatenschutzbeauftragten (§ 16 KDO) der Erzdiözese München und Freising bestellt. Herr Joachimski nimmt auch die Aufgaben eines Diözesandatenschutzbeauftragten für die anderen bayerischen (Erz-)Diözesen wahr.

Diözesan-Nachrichten

Pfarrverleihung

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.11.2007** die Pfarrei **Leiblfing-Mariä Himmelfahrt** mit Kuratbenefizium Hailing-St. Paul und Expositur Schwimmbach-St. Markus im Dekanat Geiselhöring an Pfarrer Stefan **Wissel**, Leiblfing, verliehen.

Ernennung zum Dekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgenden Dekan ernannt:

mit Wirkung vom **26.10.2007**:

Pfarrer Markus **Schmid**, Windischeschenbach, zum Dekan des Dekanats Neustadt/WN.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Amberg-Ensdorf:

Seminarleiter i.K. Ferdinand **Holler**, Schmidmühlen, zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum 02.10.2007;

Dekanat Tirschenreuth:

Religionslehrerin i. K. Yvonne **Landefeld**, Waldsassen, zur Kirchlichen Schulbeauftragten zum 18.10.2007;

Dekanat Vilsbiburg:

Pfarradministrator Gerhard **Schedl**, Kirchberg, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum 02.10.2007.

Der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat Dompropst Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** zum Mitglied des Hochschulrats der Fachhochschule Regensburg bestellt. Die Amtszeit von vier Jahren beginnt am 01.10.2007 und endet am 30.09.2011.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Wirkung vom 10.09.2007 Studienrat Hans-Peter **Adam**, Religionslehrer an der Mathias-von-Flurl-Berufsschule, Straubing, zum Oberstudienrat ernannt.

Mit Wirkung vom 15.10.2007 wurde Frau Elisabeth **Sollfrank**, Rechtsstelle, zur Datenschutzbeauftragten in der Diözese Regensburg ernannt.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 15.10.2007 wurde Herr Andreas **Haun**, Leiter der EDV-Stelle, vom Amt des Datenschutzbeauftragten für die Diözese Regensburg entbunden.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Studientagung für Jugendseelsorge 2007

„Die Zukunft war früher auch besser“

Mit Karl Valentin kann man durchaus der Meinung sein, dass „die Zukunft(saussichten) früher auch besser war(en)“. Die Jugendarbeit jedenfalls wird mit diesem Phänomen – dass nämlich aus heutiger Sicht jungen Menschen ein geradliniger Weg in die Zukunft wohl deutlich weniger vorgezeichnet ist als das früher der Fall war – umgehen müssen. Um Gestern – Heute – Morgen geht es auch bei der diesjährigen Studientagung für Jugendseelsorge. Einige Schritte in die Vergangenheit, in die Geschichte der Jugendarbeit, sollen dort unternommen werden, um daraus zu lernen und Perspektiven für die Zukunft kirchlicher Jugendarbeit zu entwickeln.

Mit Prof. Dr. Werner Tzscheetzsch, Lehrstuhl für Religionspädagogik und Katechetik an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br., konnte dafür ein exzellenter und ausgewiesener Fachmann als Hauptreferent gewonnen werden.

In bewährter Weise werden am zweiten Tag der Studientagung in verschiedenen Workshops relevante Themen und zukunftsweisende Projekte kirchlicher Jugendarbeit besprochen und bearbeitet.

Termin: 20. - 21. November 2007
 Beginn: Dienstag, 20.11.2007, 10.00 Uhr
 Ende: Mittwoch, 21.11.2007, 18.00 Uhr
 Ort: Jugendbildungsstätte Windberg, Pfarrplatz 22, 94336 Windberg, Tel.: 09422/824 200
 Adressdaten: Pfarrer, Kapläne, Diakone, Gemeinde- und Pastoralassistenten/innen bzw. -referenten/innen, Religionslehrer/innen, hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der kirchlichen Jugendarbeit
 Anmeldeschluss: Freitag, 09. November 2007

Anmeldung und nähere Informationen:
 Bischöfliches Jugendamt, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg
 Tel.: 0941/597-2265, Fax: 0941/597-2299, E-mail: jugendamt@leitung@bja-regensburg.de, Internet : www.bja-regensburg.de

Programm:

Dienstag, 20.11.2007: bis 10.00 Uhr Anreise.
 Beginn: 11.00 Uhr
 Geschichten aus der Geschichte - Die Entwicklung kirchlicher Jugendarbeit im Bistum Regensburg in den letzten (mindestens) 60 Jahren im Überblick (Jugendpfarrer Tom Pinzer)
 Nachmittags: Geschichtliche Epochen der Jugendarbeit in Deutschland und das, was bleibt
 Referent: Prof. Dr. Werner Tzscheetzsch, Freiburg i.Br.

- I. Die Wurzeln vor dem II. Weltkrieg – oder: „Das bündische Ideal“
- II. Wie alles nach dem Zweiten Weltkrieg wieder anfang – oder: „Es lebe Christus in deutscher Jugend“
- III. Die gruppenpädagogische Orientierung – oder: „Dort anfangen, wo die Gruppe steht.“
- IV. Kommunikation und Emanzipation als Leitideen – oder: „Das Team als Kader aufgeklärter Menschen.“
- V. Die ersehnte Wende durch den Synodebeschluss – oder: „In der kirchlichen Jugend-Arbeit handeln die jungen Menschen selber“.
- VI. Wege aus dem Theoriedefizit – oder: „Dienst der Kirche an der Jugend, prophetische Kraft, Option für die Jugend – oder was?“
- VII. Wiederkehr der Religion – auch in der kirchlichen Jugendarbeit - oder: „neue Ästhetisierungen in jugendpastoralen Events“

Aktuelle Informationen zur kirchlichen Jugendarbeit

Abends: Eucharistiefeyer in der Klosterkirche

Mittwoch, 21.11.2007

Vormittags: Perspektiven für die kirchliche Jugendarbeit auf der Basis der eigenen Geschichte

Referent: (Prof. Dr. Werner Tzscheetzsch)

Arbeit in Workshops:

1 „Der Mensch wird am Du zum Ich“ (n. M. Buber)
 Personales Angebot in der kirchlichen Jugendarbeit als Nachfolge Jesu?
 Referent: Holger Kruschina, KLJB/KLB Regensburg

2 Neue Möglichkeiten in der Gruppenarbeit am Beispiel von TenSing
 Referent: Burkhard vom Schemm, CVJM

3 „Gruppenleiten = Gruppen-Leiden?!?“
 Der diakonischen Ansatz als Inspiration für die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Gruppenleiter/innen in der Kirchlichen Jugendarbeit
 Referent: Marco Schleicher, Jugendpfleger Deggendorf

4 Mobiles Europeatteam (MEUTE). Jugendliche für Europa interessieren – geht das?
 Ein Ansatz zur politischen Bildung in der Jugendarbeit
 Referent/in: Christina Bach, Anton Stadler, KLJB Regensburg

5 „Hier ist mehr drin!“ - Bildungsstandards in der kirchlichen Jugendarbeit.
 Referent: Dr. Frank Beyersdörfer, J-GCL, München

6 „Glaube, Denken und Kultur: religiöse Bildung in der KJG“
 Referent/in: Sabine Hayn, Hermann-Josef Eckl, KJG Regensburg

7 „Jugendkirche - ein neuer Weg zwischen Jugendspiritualität und Event?“

Referent: Lothar Wimberger, Kreisjugendseelsorger in der Diözese Passau und Team

8 Herausforderung Partizipation - Kindermitbestimmung

Warum wir sie uns, den Kindern und Jugendlichen zumuten sollten
Referent: Dominik Kaiser, DPSG, Sulzbach-Rosenberg (Projektvorstellung)

Leitung: Martha Schwitalla, BDKJ Regensburg, Winfried Brandmaier, Gemeindeferent, Regensburg

9 Das Außergewöhnliche (event) und der Alltag in der Jugendarbeit

Referent: Prof. Dr. Werner Tzscheetzsch, Freiburg i.Br.

Nachmittags: Workshopwechsel

Abschluss im Plenum: Prof. Dr. Werner Tzscheetzsch

Ende der

Studientagung: 18.00 Uhr

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Wie sieht unser Glaube aus?

Erkundungen zum Thema Glaubensästhetik

Christen sind aufgefordert, „Licht der Welt“ zu sein. Sehen sie auch so aus? Ist unsere sichtbare Glaubenswelt einladend, überzeugend, von heute?

Gemeinsam mit dem Künstler und Designer Mag. Leo Zogmayer betrachten wir anschauliche Zeugnisse unseres Glaubens. Bilder zu betrachten und zu erschließen ist eine Kunst, die nicht nur im Religionsunterricht verlangt wird. Der Religionspädagoge Dr. Wilhelm Albrecht zeigt die religiöse Bedeutung von Bildmotiven, die auf den ersten Blick nicht als solche erkennbar sind, und leitet kreative Formen der Aneignung an.

Termin: Mo., 28.01., 14.00 Uhr – Do., 31.01.2008, 13.00 Uhr

Kursleitung: Prof. Dr. Peter B. Steiner

Referenten: Dr. Wilhelm Albrecht, Mag. Leo Zogmayer

Kursgebühr: € 110,--

Pensions-

kosten: € 135,--

Anzahlung: € 150,--

Anmeldung: bis 21.12.2007

„In Heiligkeit und Gerechtigkeit vor Gottes Angesicht.“

Fortbildungswoche zur Arbeitnehmerpastoral

Gerechtigkeit ist ein wesentliches gesellschaftliches Fundament. (Politisches) Handeln unter dieser Prämisse eröffnet Wege in die Zukunft: in der Verteilung der Güter, im Umgang mit der Schöpfung, im Erwerbsleben, im Zusammenleben zwischen Jung und Alt, im Sozialbereich, in größtmöglicher Chancengleichheit, in Zugangsmöglichkeiten zu Bildung ...

Fragen der Gerechtigkeit unter verschiedenen Blickwinkeln nachzugehen ist das Ziel des Seminars:

Termin: Mo., 11.02., 14.00 Uhr – Fr., 15.02.2008, 13.00 Uhr

Referenten: Prof. DDr. Karl Gabriel, Prof. Dr. Albert-Peter Rethmann, Landespräses Franz Schollerer

Kursgebühr: € 125,--

Pensions-

kosten: € 180,--

Anzahlung: € 179,--

Anmeldung: bis 14.01.2008

Der Gang nach Emmaus - Botschaft und Sinnbild.

Bibeltheologische Fortbildung

Der im 24. Kapitel des Lukasevangeliums erzählte Gang nach Emmaus gehört zu den bekanntesten Oster-Geschichten der Bibel. Das liegt auch daran, dass die Menschen fühlen, die Symbolik dieser Erzählung habe elementar mit ihrem eigenen Leben zu tun. In der Tat versinnbildlicht sich in ihr die Situation sowohl des vor-österlichen, wie auch des nach-österlichen Menschen. Um die

sinnbildlichen Zusammenhänge deutlich zu erfassen, bedarf es freilich des geduldigen und sorgfältigen Eindringens in den Text und in die Hintergründe des gesamten Kapitels bei Lukas.

Termin: Mo., 25.02., 14.00 Uhr – Fr., 29.02.2008, 13.00 Uhr

Referent: Dr. Klaus Fischer

Kursgebühr: € 104,--

Pensions-

kosten: € 180,--

Anzahlung: € 158,--

Anmeldung: bis 28.01.2008

Einführung in die Notfallseelsorge

Der Einführungskurs vermittelt theologische, humanwissenschaftliche und organisatorische Kenntnisse, um Trauernden unter dem Eindruck des plötzlichen Todes eines/einer Angehörigen beizustehen. Besonders wird berücksichtigt, dass die Seelsorge im Notfall einen Bestandteil der gemeindlichen Trauerpastoral darstellt.

Termin: Mo., 25.02., 14.00 Uhr – Fr., 29.02.2008, 13.00 Uhr

Referenten: Alexander Fischhold, Dr. Andreas Müller-Cyran

Kursgebühr: € 200,--

Pensions-

kosten: € 180,--

Anzahlung: € 254,--

Anmeldung: bis 28.01.2008

„Für uns Menschen und zu unserem Heil“.

Die Heilsbedeutung Jesu Christi heute

Die Mitte unseres christlichen Glaubens ist die Person Jesu Christi. Ziel ist das Heil der Menschen. Wie das „eu-angelion“, die christliche Heilsbotschaft, den Menschen von heute vermittelt werden kann, das ist die große Herausforderung in Kerygma und Katechese.

Das Seminar will von heutiger Problemstellung aus Grundzüge des christlichen Heilsverständnisses reflektieren.

Termin: Mo., 03.03., 14.00 Uhr – Mi., 05.03.2008, 13.00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Georg Kraus

Kursgebühr: € 115,--

Pensions-

kosten: € 90,--

Anzahlung: € 142,--

Anmeldung: bis 04.02.2008

Führen und Leiten in der Kirche

Intervallkurs in Kooperation mit der „Gesellschaft für Personalentwicklung“ (GfP) in Wien

Führen und Leiten in der Kirche XVII (2008-2009)

1. Selbstentwicklung:

Mo., 10.03., 10.00 Uhr - Fr., 14.03.2008, 13.00 Uhr (Prof. Dr. Leopold Stieger, Prof. Dr. Manfred Belok)

2. Kommunikation und Konflikt:

Mo., 17.11., 10.00 Uhr - Fr., 21.11.2008, 13.00 Uhr (Dr. Eva-Maria Stix, Prof. Dr. Manfred Belok)

3. Führen und Entscheiden:

Mo., 09.03., 10.00 Uhr - Fr., 13.03.2009, 13.00 Uhr (Wolfgang Schmetterer, Prof. Dr. Manfred Belok)

4. Change Management :

Mo., 09.11., 10.00 Uhr - Fr., 13.11.2009, 13.00 Uhr (Dr. Alfred Mika, Prof. Dr. Leopold Stieger, Prof. Dr. Manfred Belok)

12 x 1 ½ Tage Supervision in zwei Teilgruppen (Dipl. Psych. Gisela Leu-Haist, DGSv München)

Der Kurs ist für kirchliche Führungspersonen konzipiert, die sich auf eine Leitungsaufgabe vorbereiten, oder nach einiger Leitungserfahrung ihre Erfahrungen reflektieren und ihre Kompetenz erweitern wollen.

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung

Domberg 27, D-85354 Freising

Tel.: 08161/181-2222

Fax: 08161/181-2187; E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de

Internet: www.TheologischeFortbildung.de

Priesterexerzitien

Kursbeschreibung und Kurselemente:

Die Exerzitien laden ein, das geistliche Leben zu erneuern in Vortragsexerzitien, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Termin : Mo. 03.11.2008, 18.00 Uhr – Fr. 07.11.2008/10.00 Uhr

Thema: „Jesus durch die Betrachtung des Evangeliums kennen und lieben lernen“

Leitung: Redemptoristenpater Fritz Kästner, Durmersheim bei Karlsruhe

Anmeldung: Landpastoral Schönenberg, Sekretariat,
Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst
Fax (07961) 9249170-15 oder:
E-Mail: landpastoral.schoenenberg@drs.de

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden - auch in der Vor- und Nachsaison Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel.: 0541/318-196, angefordert werden.

Literarische Nachrichten

Josef Treutlein/Martin J. Emge (Hg.), Die Frau, die mich zu Christus führt. Modelle und Bausteine für Marienfeiern. Würzburg: Echter 2007. Geb. 496 S. EUR 36,-; ISBN 3-429-02730-8

Mit dem nun vorliegenden Band 4 ist das Gesamtwerk der Marienfeiern abgeschlossen. Am Beginn jedes Kapitels geben Stichpunkte

zum Kontext eine inhaltliche Orientierung. Der Duktus des Gesamtwerkes folgt mit seiner Nummerierung und seinen Untertiteln dem Formularschema des Messbuches für Marienmessen und eignet sich deshalb als ideale Ergänzung. Andererseits kann es aber auch völlig unabhängig davon benutzt und als vielseitige liturgische und pastorale Fundgrube verwendet werden. Die Bände gliedern sich in einen liturgischen und einen pastoralen Teil.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 75

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2007 € 25,- im Jahr
Druck: Vormal's Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2007

Nr. 10

23. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008 - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - Ergebnis der Wahl zum Diözesansteuerausschuss für die Wahlperiode vom 01.01.2008 bis 31.12.2013 - 50. Aktion Dreikönigssingen - Weltmissionstag der Kinder - Gabe der Erstkommunionkinder 2008 - Gabe der Gefirmten 2008 - Urlaubsvertretungen im Sommer 2008 - Wahl der Diözesanen Vertreter zur Bayerischen Regional-KODA im Jahre 2008 - Diözesan-Nachrichten - Rahmenvertrag zur Stromlieferung - Notizen - Literarische Nachrichten

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Sternsinger für die Eine Welt“ – unter diesem Motto werden sich Anfang 2008 die Sternsinger zum 50. Mal auf den Weg machen. Dazu wird es an vielen Orten Sendungsgottesdienste und Dankfeiern geben. Die zentrale Eröffnung findet am 02. Januar 2008 im Kaiserdom zu Speyer statt.

Ein farbenprächtiger achtzackiger Stern steht im Mittelpunkt der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen. Er symbolisiert die Verbundenheit zwischen den Kindern in Deutschland und denen auf dem ganzen Erdball, denen seit 50 Jahren geholfen wird. Dabei geht es immer auch um die Freundschaft im Glauben.

Beim Besuch von Papst Benedikt XVI. vor wenigen Monaten in Brasilien wurde den Sternsängern zugerufen: „Macht weiter so!“ Diesen Aufruf richten wir heute an die Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen: Unterstützen und begleiten sie die Sternsinger in ihrer segensreichen Mission!

Fulda, den 26. September 2007

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Der Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2007 empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Im Wege der Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie wurde am 18.08.2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz von der Bundesregierung in Kraft gesetzt.

Das AGG will Mitarbeiter/-innen vor Benachteiligungen wegen eines Diskriminierungsmerkmals schützen. Diskriminierungsmerkmale im Sinne des AGG sind:

- Rasse und ethnische Herkunft,
- Religion und Weltanschauung,
- Behinderung, Geschlecht, Alter und sexuelle Identität.

Zentralbegriff des Diskriminierungsrechts ist die Benachteiligung. Verboten sind ebenfalls Belästigungen, die im

Zusammenhang mit einem Diskriminierungsmerkmal stehen sowie sexuelle Belästigung.

Beispiele dafür sind die Altersbegrenzung für Einstellung oder Beförderung, Nichtberücksichtigung aufgrund der Herkunft, Religion oder Behinderung, unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen. Der Diskriminierungsschutz kann nur dazu führen, nicht schlechter behandelt zu werden. Ein Anspruch auf Vorzugsbehandlung gibt es nicht.

Das Benachteiligungsverbot des AGG gilt nicht nur für den Dienstgeber selbst oder die Vorgesetzten, sondern auch für den Umgang von Mitarbeitern/-innen untereinander sowie für deren Verhalten gegenüber Dritten in der Dienststelle.

Wenn sich Mitarbeiter/-innen vom Dienstgeber, von Vorgesetzten, Mitarbeiter/-innen wegen eines Diskriminierungsmerkmals benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt fühlen, können sie sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren. Die zuständigen Stellen sind in der Dienststelle bekannt zu geben. Für Mitarbeiter/-innen der Kirchenstiftungen ist dies der Kirchenverwaltungsvorstand. Darüber hinaus können sich Beschwerdeführer/-innen auch vertrauensvoll an die Ansprechpartner in der Beschwerdestelle des Bischöflichen Ordinariats wenden:

Herr Dr. Johannes Frühwald-König, Generalvikariat (Tel.: 0941/597-1003; Fax: 0941/597-1010; E-Mail: jfkoenig.gv@bistum-regensburg.de) und Frau Anja Eisch, Rechtsstelle (Tel.: 0941/597-1023; Fax: 0941/597-1025; E-Mail: aeisch.recht@bistum-regensburg.de).

Weiter ist das AGG aushangspflichtig. D. h. der Dienstgeber muss seinen Mitarbeitern/-innen die Möglichkeit geben, in den Gesetzestext Einblick zu nehmen.

Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot können zu Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen führen. Der Dienstgeber kann sich aber durch Schulung seiner Mitarbeiter/-innen vor diesen Ansprüchen schützen.

Eine Ausnahme sieht das Gesetz für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vor. Gemäß § 9 AGG dürfen Religionsgemeinschaften, ihre verschiedenen Rechtsformen und ihre Einrichtungen eine unterschiedliche Behandlung wegen der Glaubenszugehörigkeit vornehmen. Es ist Ihnen erlaubt, besondere Loyalitätspflichten einzufordern und bei der Personalauswahl Mitarbeiter/-innen zu bevorzugen, die glaubenszugehörig zur katholischen Kirche sind.

Informationen zur Schulung und dem AGG erhalten Sie in einem Schreiben, das in den nächsten Wochen allen Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugeht. Informationen gibt es auch unter www.agg-schule.de bzw. bei den oben genannten zuständigen Stellen des Bischöflichen Ordinariats Regensburg.

Ergebnis der Wahl zum Diözesansteuerausschuss für die Wahlperiode vom 01.01.2008 bis 31.12.2013

In den Diözesanwahlausschuss für die Wahl zum Diözesansteuerausschuss wurde vom Diözesankomitee Herr Michael Meier, Hemau, und vom Diözesanpastoralrat Frau Susanne Gerlach, Regensburg, gewählt.

Nach Abschluss der im Amtsblatt für die Diözese Regensburg vom 25.07.2007, Seite 79 f., ausgeschriebenen Wahl zum Diözesansteuerausschuss ergibt sich für die Wahlperiode 2008 bis 2013 gem. Art. 6 der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01.07.2007 einschließlich der hierzu ergangenen Wahlordnung (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg vom 21.08.2006, S. 123 ff., und vom 01.02.2007, S. 4 f.) folgende Zusammensetzung:

A. Mitglieder kraft ihres Amtes:

1. H.H. Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller, Vorsitzender

2. H.H. Domdekan Prälat Robert Hüttner, Finanzdirektor und stellvertretender Vorsitzender

B. Ernante Mitglieder:

1. H.H. Generalvikar Domkapitular Msgr. Michael Fuchs
2. Herr Prof. Dr. Franz Merl, Erlenstraße 5, 93197 Zeitlarn

C. Gewählte geistliche Vertreter:

1. Wahlbezirk Nord:
H.H. Pfarrer BGR Hans Amann, Marktplatz 15, 92421 Schwandorf
2. Wahlbezirk Mitte:
H.H. Pfarrer Klaus Poitsch, Isarstraße 54, 93057 Regensburg
3. Wahlbezirk Süd:
H.H. Pfarrer Thomas Kratzer, Deutsch Haus 2, 84140 Gangkofen

D. Gewählte weltliche Vertreter:

1. Wahlbezirk Nord:
Herr Dieter Müller, Handlungsbevollmächtigter i.R., Siedlungsweg 2, 95666 Mitterteich
2. Wahlbezirk Nördliche Oberpfalz:
Herr Alois Lukas, Landwirtschaftsmeister, Tröglersricht 7, 92637 Weiden
3. Wahlbezirk Mittlere Oberpfalz:
Herr Franz Mertel, Diplomverwaltungswirt, Fürstenhofstraße 12, 92224 Amberg
4. Wahlbezirk Ost:
Herr Klaus Hofbauer MdB, Lärchenwaldstraße 16, 93413 Windischbergendorf
5. Wahlbezirk Regensburg:
Herr Prof. Dr. Gottfried Nahr, Asamstraße 1, 93051 Regensburg
6. Wahlbezirk Mitte:
Herr Harald Lassleben, Dipl. Bankbetriebswirt, Pfarrer-Ertl-Platz 5, 92366 Hohenfels
7. Wahlbezirk West:
Herr Hans Widmann, Verwaltungsfachangestellter, Gebrontshausen, Gebehardstraße 7, 85283 Wolnzach
8. Wahlbezirk Süd:
Herr Robert Högl, Bankfachwirt, Thal 17, 84101 Obersüßbach
9. Wahlbezirk Südost:
Herr Karl Bauer, Sparkassendirektor, Hundldorf, Kellerweg 5, 94553 Mariaposching

50. Aktion Dreikönigssingen

„Sternsinger für die Eine Welt“ - 500.000 Mädchen und Jungen feiern die 50. Aktion Dreikönigssingen

Zum 50. Mal werden rund um den 06. Januar 2008 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Sternsinger für die Eine Welt“ heißt zum Jubiläum das Leitwort der Aktion Dreikönigssingen, bei der zwischen München und Kiel, zwischen Aachen und Görlitz wieder 500.000 Mäd-

chen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Mit ihrem aktuellen Motto machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion Dreikönigssingen - dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - deutlich, dass sie sich für Not leidende Gleichaltrige in den Entwicklungs- und Schwellenländern engagieren.

Auf ein Beispielland, wie sonst bei den Aktionen üblich, ist im Jubiläumsjahr bewusst verzichtet worden. „Im Jubiläumsjahr wollen wir das weltweite Wirken der Aktion Dreikönigssingen und vor allem den Einsatz der vielen Jungen und Mädchen, die in Deutschland als Sternsinger unterwegs sind, in den Mittelpunkt stellen“, so BDKJ-Bundespräsident Pfarrer Andreas Mauritz. Sternsinger zu sein bedeutet dabei nicht nur, zu Jahresbeginn von Tür zu Tür zu ziehen und die Sammelbüchsen zu füllen. Sternsinger bringen mit ihrem Segen „Christus mansionem benedicat - Christus segne dieses Haus“ die wichtige Botschaft vom Frieden. Sternsinger sind bedeutende Botschafter des Engagements für die Eine Welt. Sie setzen sich ein für Not leidende Gleichaltrige und für eine gerechtere Welt. Sternsinger helfen, Gräben zu überwinden und machen deutlich, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

Die Materialien wurden allen Pfarrgemeinden bereits zugesandt. Weitere kostenlose Materialien können angefordert werden beim: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241/4461-44 oder 0241/4461-48 Fax: 0241/44 61-88, E-Mail: kontakt@kindermissionswerk.de, www.sternsinger.de

Weltmissionstag der Kinder

Zum Weltmissionstag der Kinder, der überall auf der Erde begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2007 - 06. Januar 2008). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Arbeitshilfen und Plakaten. Zusätzliche Sparkästchen, Arbeitshilfen und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241/4461-44 oder 0241/4461-48 Fax: 0241/44 61-88, E-Mail: kontakt@kindermissionswerk.de, www.sternsinger.de

„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2008

„Heute will ich bei dir zu Gast sein“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- u.v.m.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2008 mitzutragen.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Mitte Januar 2008.

Weitere Informationen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel: 05251/2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Fax: 05251/2996-88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2008

„Gib deinem Leben Richtung“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- u.v.m.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeu-

tung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2008 mitzutragen.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch spätestens im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Weitere Informationen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel: 05251/2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Fax: 05251/2996-88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Urlaubsvertretungen im Sommer 2008

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die Möglichkeiten gegenseitiger Vertretung zu besprechen.

Gesuche um ausländische Aushilfspriester sollen unter Angabe des genauen Zeitraums bis spätestens 01. Februar 2008 an das Referat Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, gerichtet werden. Der Antrag, falls noch nicht eingereicht, ist mit dem beiliegenden Anmeldeformular zu tätigen, auch von Priestern, die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern im Ausland verfügen.

Für Anträge, die nach dem 01. Februar 2008 eingehen, kann keine feste Zusage gegeben werden. Sie können lediglich in die Warteliste aufgenommen werden, wobei bis kurz vor Ferienbeginn offen bleiben muss, ob noch ein Urlaubsvertreter zur Verfügung steht. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, wird darum gebeten, die Regelung einzuhalten, dass sich Pfarrer und Kaplan im Normalfall gegenseitig vertreten und ein Urlaubsvertreter in der Regel höchstens für 3 bis 4 Wochen (= 21 bis 28 Kalendertage) beantragt werden kann.

Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen, als beantragt. Falls diese Möglichkeit in der Pfarrei besteht, sollte dies auf dem beiliegenden Antragsformular vermerkt werden.

Manche Urlaubsvertreter stehen bereits im Juli oder auch den ganzen September zur Verfügung. Priester, die nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind, können gerne auch für diese Zeit im Rahmen der oben genannten Regelungen einen Antrag stellen.

Anträge, die über diese Regelungen hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2005, S. 160 f).

Wahl der Diözesanen Vertreter zur Bayerischen Regional-KODA im Jahre 2008

Im Amtsblatt für die Diözese Regensburg wurde in der Ausgabe Nr. 6 vom 25.06.2007 S. 67/68 das Verzeichnis der Einrichtungen in der Diözese Regensburg, die in den Anwendungsbereich der Bayerischen Regional-KODA fallen, veröffentlicht.

Den damals veröffentlichten Einrichtungen ist folgende Einrichtung hinzuzufügen:

- kifas gGmbH, KAB-Institut für Fortbildung & angewandte Sozialethik, Waldmünchen.

Gestrichen werden folgende Einrichtungen:

- Kollegiatstift St. Johann
- Spätberufenschule St. Josef, Fockenfeld
- Berufsfachschule für Kinderpflege, Neunburg v. Wald
- Private Volksschule der Regensburger Domspatzen, Pielenhofen

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Admission

Oberhirtlich angewiesen wurde zum **01.10.2007** Kaplan Stephan **Rödl**, Viechtach, als Kaplan in die Pfarrei Neunburg v.W.

2. Anweisung der Ständigen Diakone

Oberhirtlich angewiesen wurde zum **01.06.2007** Diakon Martin **Peintinger**, Moosbach, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Harrling-Zandt mit Filiale Altrandsberg.

Oberhirtlich angewiesen wurden zum **03.11.2007** folgende Ständige Diakone:

Gerhard **Falter**, Rettenbach, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Rettenbach-St. Laurentius und Arrach-St. Valentin;

Johann **Hofmann**, Oberschneiding, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Oberschneiding-Mariä Himmelfahrt;

Elmar **Wechsler**, Regenstauf, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Regenstauf-St. Jakobus.

3. Laien im kirchlichen Dienst:

Als Religionslehrer/-innen i.K. wurden zum **01.09.2007** in den Vorbereitungsdienst übernommen:

Conchi **Schmid** an die Hauptschule Parsberg;

Eva-Maria **Strack** an die Montessori-Schule Amberg und an die Albert-Schweitzer-Schule Amberg;
Bernhard **Bleyer** an das Gymnasium Neutraubling;
Gabriele **Pollinger** an die Kreuzberg-Schule in Schwandorf und an die Volksschule Pfreimd.

Als Religionslehrer/-innen i.K. wurden zum **01.09.2007** angestellt:

Marion **David** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Deggendorf sowie an die Grund- und Hauptschule Plattling;

Ingeburg **Halser** an die Volksschule Altmannstein;

Monika **Irlbeck** an die Grund- und Hauptschule Waldmünchen;

Markus **Kollmannsperger** an die Mädchenrealschule Schwandorf und an die Fachoberschule Schwandorf;

Diana **Margeth** an die Grund- und Hauptschule Ulrich-Schmidl-Straubing und an die Hauptschule Ittling;

Birgit **Slesiona-Muhr** an die Grundschule Neuhausen;

Ursula **Walter** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Bajuwarenstraße Regensburg;

Andrea **Wenninger** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Dingolfing und an die Grundschule St.-Josef-Dingolfing.

Als Religionslehrerinnen i.K. aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden zum **01.09.2007**:

Heide **Benker**, bisher Volksschule Selb;

Sr. M. Rudolfine **Stirnemann**, bisher Volksschule St.-Konrad-Regensburg.

Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat rückwirkend zum **01.01.2007** die Mitglieder für die Bischöflichen Kommissionen wie folgt berufen:

Kommission für Liturgie und Kirchenmusik:

Vorsitzender: Generalvikar Michael Fuchs;

Mitglieder: Pfarradministrator P. Dr. Dominik Daschner OPraem., Mitterfels; Diözesanmusikdirektor Dr. Christian Dostal; Sr. Petra Deinhofer, Mallersdorf; Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen; Pfarrer Dr. Anton Hierl, Regensburg; Pfarrer Dr. Peter Maier, Oberschneiding; Diakon Peter Nickl; Ordinariatsrätin Maria Luisa Öfele; Jugendpfarrer Thomas Pinzer; Regens Martin Priller; Regionalkantor Andreas Sagstetter, Waldsassen; Pfarrer Andreas Weiß, Tegernheim;

Kommission für kirchliche Kunst:

Vorsitzender: Generalvikar Michael Fuchs;

Mitglieder: Bildhauer Alfred Böschl, Langquaid; Bischöfl. Baudirektor Paul Höschl; Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen; Domkapitular Peter Hubbauer; Bischöfl. Finanzdirektor Robert Hüttner; Bildhauer Helmut Langhammer, Pressath; Chordirektor Thomas Löffelmann; Weihbischof Reinhard Pappenberger; Bischöfl. Konservator Dr. Hermann Reidel; Stv. Bischöfl. Finanzdirektor Alois Sattler; Dr. Walter Zahner, Rattenbach;

Kommission für amtliches Schriftgut:

Vorsitzender: Archiv- u. Bibliotheksdirektor Dr. Paul Mai;

Mitglieder: Generalvikar Michael Fuchs; Dr. Johannes Frühwald-König; Josef Brunner;

Kommission für den Ständigen Diakonat:

Vorsitzender: Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen;

Mitglieder: Offizial Dr. Josef Ammer; Dekan Georg Bimer, Straubing; Pfarrer Berthold Helgert, Viechtach; Domkapitular Anton Wilhelm; Diakon Anton Fütterer, Amberg; Diakon Franz Prem; Diakon Josef Schlecht, Bodenmais.

Ernennung:

Mit Wirkung vom **31.10.2007** wurde Kaplan Thomas **Helm**, Regensburg-St. Wolfgang, zum Diözesankuraten der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) ernannt.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Rahmenvertrag zur Stromlieferung

Preisblatt für Kleinanlagen gültig vom 01.01.2008 bis 31.12.2009

Für die Belieferung von Kleinanlagen mit elektrischer Energie gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen (Erz-) Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999, werden folgende Strompreise festgelegt:

1. Preise

Grundlage der Preise gemäß:

Ziffer 1.1 (Eintariffmessung) sind die jeweils gültigen Preise des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern AG.

Ziffer 1.2 die jeweils gültigen Preise des Allgemeinen Tarifs für die Grundversorgung mit Strom (Schwachlastregelung) der E.ON Bayern AG.

Ziffer 1.3 die jeweils gültigen Preise des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern AG.

Eine Anpassung der Preise des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern AG, der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom und des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern AG führt gleichzeitig zu einer Anpassung der Rahmenvertragspreise. Die jeweils gültigen Rahmenvertragspreise errechnen sich aus den jeweils gültigen Preisen des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern AG (Eintarif), den Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom (Schwachlastregelung) und des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern AG abzüglich der unter Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 aufgeführten Rabatte.

1.1 Preisregelung ohne Schwachlastregelung (Eintarifmessung)

	Preisregelung gemäß E.ON BasisPower der E.ON Bayern AG Preisstand 01.01.2008	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreis	18,50 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	18,30 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	7,00 EUR/Monat		7,00 EUR/Monat

1.2 Preisregelung mit Schwachlastregelung (Doppeltarif)¹

Für Abnahmestellen in der Hochtarizeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.01.2008	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Hochtarif	Kilowattstundenpreis		Kilowattstundenpreis
A: bis 343 kWh pro Jahr	30,75 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	30,45 Ct/kWh
B: ab 344 kWh pro Jahr bis 2.400 kWh pro Jahr	20,96 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	20,66 Ct/kWh
C: ab 2.401 kWh pro Jahr bis 6.857 kWh pro Jahr	22,74 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	22,44 Ct/kWh
D: ab 6.858 kWh pro Jahr	23,57 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	23,27 Ct/kWh
Niedertarif (für alle Verbrauchsstufen gültig)	12,98 Ct/kWh		12,98 Ct/kWh

Die Berechnung des Grundpreises je Zähler erfolgt je Verbrauchsstufe gemäß den Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bayern AG

(siehe Anlage: Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom – Doppeltarif mit Schwachlastregelung).

1.3 Preisregelung für die Belieferung mit zertifiziertem Strom aus Wasserkraft²

	Preisregelung gemäß E.ON AquaPower der E.ON Bayern AG Preisstand 01.01.2008	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreis	19,50 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	19,30 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	7,00 EUR/Monat		7,00 EUR/Monat

Die Preise gemäß Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 verstehen sich als Bruttopreise.

2. Möglichkeit Strom aus Wasserkraft zu beziehen

Auf Einzelanforderung besteht für Abnahmestellen im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern AG die Möglichkeit, zertifizierten Strom aus Wasserkraft zu beziehen. Die Abrechnung der Abnahmestelle erfolgt

dann gemäß der in Ziffer 1.3 aufgeführten Preisregelung (Basis: E.ON AquaPower der E.ON AG Bayern AG). Die Einzelanforderung ist bis spätestens 15.01.2008 mittels Fax-Antwort an E.ON Bayern zu richten.

- 1) Gültig für alle Abnahmestellen, die bereits heute mit Doppeltarif-Preisregelung abgerechnet werden.
2) Nur wählbar für Kunden im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern AG

**Preisblatt für mittlere und große Anlagen
(Anlagen mit ¼ Stunden-Leistungsmessung)
gültig vom 01.01.2008 bis 31.12.2009)**

Für die Belieferung von mittleren und großen Anlagen mit elektrischer Energie, gemäß der Rahmenverein-

barung zwischen den bayerischen (Erz-) Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999, werden folgende Strompreise gültig vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 festgelegt:

1. Preise

1.1 Leistungspreise

	mittelspannungsseitig versorgte Standorte –Netzebene 5-	niederspannungsseitig versorgte Standorte Direktleitung aus Trafostation (Kabel im Kundeneigentum) –Netzebene 6-	niederspannungsseitig versorgte Standorte Versorgung aus dem Ortsnetz –Netzebene 7-
für jedes kW der Monatsspitzenleistung	7,20 EUR/kW	7,90 EUR/kW	8,40 EUR/kW

Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsmonats über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung. Mindestens sind jedoch 70 % der gemäß Einzelstromliefervertrag bestellten Leistung, jedoch nicht weniger als 21 kW, zu bezahlen.

Liegt die Monatshöchstleistung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten höher als die Bestelleistung und ist eine entsprechende Erhöhung der Bestelleistung vom

Kunden nicht beantragt, so gilt mit dem Folgemonat die höhere der beiden Monatsleistungen (höchstens jedoch die Übertragungsleistung) als Bestelleistung. Überschreitet die Monatshöchstleistung die Übertragungsleistung gemäß dem bestehenden Netzanschlussvertrag, wird die über die Übertragungsleistung hinausgehende Überschreitungsleistung mit dem Monatsleistungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 50% berechnet.

1.2 Arbeitspreise

	mittelspannungsseitig versorgte Standorte –Netzebene 5-	niederspannungsseitig versorgte Standorte Direktleitung aus Trafostation (Kabel im Kundeneigentum) –Netzebene 6-	niederspannungsseitig versorgte Standorte Versorgung aus dem Ortsnetz –Netzebene 7-
in der HT-Zeit	6,98 Ct/kWh	7,60 Ct/kWh	8,54 Ct/kWh
in der NT-Zeit	5,85 Ct/kWh	6,50 Ct/kWh	6,79 Ct/kWh

1.3 Blindarbeitspreis

Überschreitet die während eines Abrechnungsmonats bezogene Blindarbeit (kvarh) am jeweiligen Standort 50 % der während dieses Abrechnungsmonats bezogenen Wirkarbeit (kWh) am jeweiligen Standort, so wird der Anteil der Blindarbeit, der 50 % der Wirkarbeit übersteigt, mit einem Preis von 1,30 Ct/kvarh berechnet.

1.4 Zuschlag für Messung in Niederspannung

Die Strompreise für mittelspannungsseitig versorgte Standorte gelten bei mittelspannungsseitiger Messung. Bei niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 2,5 % verrechnet.

2. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

2.1 In den Preisen gemäß Ziffer 1 sind enthalten:

2.1.1 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe bis 0,11 Ct/kWh gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAE) in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.2. Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt der jeweiligen Versorger.

2.2 In den Preisen gemäß Ziffer 1 sind nicht enthalten:

2.2.1 Belastungen aus EEG und KWKG

für den gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) von E.ON Bayern abzunehmenden Anteil an EEG-Strom. Diese ergeben einen vorläufigen Aufschlag von derzeit (Prognose 2007)

0,79 Ct/kWh

bezogen auf die gesamte an den Kunden gelieferte Wirkarbeit entsprechend den vom Netzbetreiber jeweils veröffentlichten Werten für die Höhe der Abnahmepflicht und die hierfür geforderte Vergütung.

für die vom Netzbetreiber aufgrund seiner Verpflichtung gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung geforderte Vergütung. Diese ergeben einen vorläufigen Aufschlag von derzeit (Prognose 2007)

0,289 Ct/kWh

bezogen auf die gesamte an den Kunden von einem oder mehreren Stromlieferanten gelieferte Wirkarbeit bis 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle,

0,05 Ct/kWh

bezogen auf die gesamte an den Kunden von einem oder mehreren Stromlieferanten gelieferte Wirkarbeit über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle,

0,025 Ct/kWh

bezogen auf die gesamte an den Kunden von einem oder mehreren Stromlieferanten gelieferte Wirkarbeit über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle, wenn der Kunde die in § 9 Abs. 7 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Kunde hat den entsprechenden Nachweis gegenüber E.ON Bayern in Form eines Testats durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer innerhalb der von dem Netzbetreiber geforderten Fristen (derzeit bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahrs) zu erbringen.

Maßgebend für die 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle ist das Kalenderjahr oder ggf. ein hiervon abweichender Abrechnungsturnus der zuständigen Netzbetreiber.

Die vorgenannten Aufschläge werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ändern sich die von den jeweiligen Netzbetreibern veröffentlichten Werte für EEG (derzeit monatlich) und KWKG (derzeit jährlich), passen sich die genannten Aufschläge automatisch an und werden bei der nächsten Abrechnung von Abnahmestellen mit ¼-h- Leistungsmessung berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben steht die tatsächliche Höhe der Kosten für EEG und KWKG erst im jeweiligen Folgejahr fest. Eine etwaige Korrektur wird mit einer Anpassung der Aufschläge berücksichtigt.

Beim In-Kraft-Treten eines Nachfolgegesetzes erfolgt eine entsprechende Anpassung.

2.2.2 Stromsteuer

Die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Für das Jahr 2007 beträgt die Stromsteuer 2,05 Ct/kWh (netto). Soweit bei Kunden des Produzierenden Gewerbes bzw. der Land- und Forstwirtschaft die nach Stromsteuergesetz ermäßigte Stromsteuer greift, wird die ermäßigte Stromsteuer verrechnet.

2.2.3 Messpreis

Es gelten die jeweils aktuellen Preise der E.ON Bayern AG bzw. des jeweiligen Kooperationspartners. Der jeweilige Messpreis (Stand 01.01.2007) beträgt pro Messstelle im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern AG:

- 1 Mittelspannungsmesssatz
100,00 EUR/Monat (netto)
- 1 Niederspannungsmesssatz
70,00 EUR/Monat (netto)

2.2.4 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3. Sonstiges

Alle weitergehenden preis- und abrechnungsrelevanten Regelungen entsprechen den Festlegungen der individuellen Stromlieferungsverträge zwischen den Vertragsbegünstigten und der E.ON Bayern AG bzw. deren Kooperationspartner für die jeweiligen Abnahmestellen. Sind im jeweils gültigen individuellen Stromliefervertrag Wirkarbeitspreise für Elektrowärmezwecke inkl. Mehrkosten für EEG und KWKG vereinbart, erfolgt die zur Abrechnung notwendige Festlegung der Wirkarbeitspreise ohne Mehrkosten für EEG und KWKG durch eine Reduzierung dieser Wirkarbeitspreise um pauschal 0,80 Ct/kWh und anschließender Beaufschlagung gemäß Punkt 2.2.1.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, ab 01.01.2008 eine Preisanpassung der unter 1.2 aufgeführten Wirkarbeitspreise zu verlangen, wenn sich die im Internet der E.ON Bayern AG veröffentlichten Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h- Leistungsmessung im Jahresleistungspreissystem für einen Netzbereich (5,6,7) ab dem 01.01.2007 um mehr als 0,20 Ct/kWh verringern oder erhöhen. Das durchschnittliche Netznutzungsentgelt in Ct/kWh zur Ermittlung der o.g. Grenze von 0,20 Ct/kWh errechnet sich nach folgender Formel gerundet auf zwei Nachkommastellen:

(Jahresleistungspreis in €/kW x 100 / 2.500 h/a) + Arbeitspreis in Ct/kWh

Für die umsetzenden Kooperationspartner der E.ON Bayern AG gilt dies entsprechend, wenn die Änderung des Netznutzungsentgeltes bei dem jeweiligen Kooperationspartner ebenfalls mindestens 0,20 Ct/kWh beträgt.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Porto mit Herz - Die neuen Weihnachtsmarken sind da

Seit 08. November gibt es die neuen Weihnachtsmarken. Sie zeigen farbenfrohe Szenen der „Geburt Christi“ und die Anbetung der Könige“. Die Marken wurden von Professor Ernst und Lorli Jünger gestaltet. Die Sonderpostwertzeichen übers Jahr sind ab 27. Dezember erhältlich und zeigen Abbildungen von Haustieren. Die Marken gibt es selbstklebend im 10er-Marken-Set und in der 100er-Marken-Box. Der Zuschlagserlös von 20, 25 bzw. 56 Cent je verkaufter Wohlfahrts- oder Weihnachtsmarke kommt der sozialen Arbeit der Caritas zugute.

Die Marken sind beim Diözesan-Caritasverband Regensburg, Vonder-Tann-Straße 7, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/5021-123, E-Mail: g.judmann@caritas-regensburg.de oder im Internet unter www.caritas-wohlfahrtsmarken.de erhältlich. Ein Prospekt liegt dem Amtsblatt der Diözese Regensburg bei.

Freie Pfarrhöfe/Wohnungen für Ruhestandspriester

Zusätzlich zu den im Amtsblatt Nr. 9 vom 29.10.2007 aufgeführten freien Pfarrhöfen und Wohnungen für Ruhestandspriester wurden noch gemeldet:

Mantel (Dekanat Weiden), Schönau (Dekanat Viechtach), Wiesing (Dekanat Viechtach).

Nähere Informationen zu den Wohnmöglichkeiten können im Referat Priester/Ständige Diakone abgerufen werden.

Weihnachts-CD (Neuerscheinung)

Hans Herman Janssen (Hg.), Puer natus in Bethlehem. „Geistliche Kirchengesänge“ mit Melodien des Paderborner Gesangbuchs von 1609 - Vol. 1. Paderborn: Bonifatius-Verlag 2007. 68 Minuten Spielzeit. Eur 18,90; ISBN 978-3-89710-360-3

Leerstehende Wohnung für Ruhestandspriester in Weidenberg

In der Pfarrei Weidenberg, Ortsteil Rosenhammer (Dekanat Kemnath-Wunsiedel) steht eine moderne, neu errichtete Pfarrwohnung (Baujahr 2005) zum sofortigen Bezug für einen Ruhestandspriester zur Verfügung (neben der Kirche).

Ausstattung: Erdgeschoss 37m² Wohnfläche mit großer Terrasse und kleiner Wiese; Obergeschoss 90m² Wohnfläche mit großer,

modern eingerichteter Küche, großem, hellem Wohnzimmer, Arbeitszimmer, Schlafzimmer und Bad sowie ein kleiner Balkon. Für eine Haushälterin besteht Wohnmöglichkeit in einem abgetrennten Bereich. Im Keller sind eine Waschküche und ein Vorratsraum vorhanden, außerdem stehen zwei Garagen zur Verfügung.

In der Nähe des Pfarrhauses befinden sich mehrere Supermärkte und weitere Einkaufsmöglichkeiten. Ärzte, Zahnärzte, Apotheke, Schulen und Gasthäuser sind am Ort. Die Stadt Bayreuth mit mehreren Kliniken, Krankenhäusern und Fachärzten, einem großen Einkaufszentrum und sehr vielen Fachgeschäften liegt ca. 12 km entfernt und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Das Fichtelgebirge befindet sich vor der Haustüre mit einem ausgeprägten Wegewandernetz, einem „Northern Walking Netz“ und vielen Kilometern Langlaufloipen im Winter.

Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen ist erwünscht. Interessenten wenden sich bitte an den Pfarrer der Seelsorgeeinheit Kirchenpingarten-Weidenberg, Christian Rakete, Tel.: 09278/423.

Vortragsexerziten für Priester

Termin: 11.-15. Februar 2008

Thema: „Leben in Gottes Gegenwart“

Leitung: Spiritual Dr. Lorenz Gadiant, Eichstätt

Ort: Marienberg (Raum Siegen)

Veranstalter: Netzwerk Katholischer Priester, Hochstr. 23, 64367 Mühlthal, Tel.: 06151/145118, Fax: 06151/145118.

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge - besonders für die Feier der Hl. Messe - Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: personalreferat@egv-erzbistum-hh.de) angefordert werden.

Literarische Nachrichten

Ferdinand R. Prostmeier (Hg.), Frühchristentum und Kultur. Kommentar zu frühchristlichen Apologeten (KfA.E 2). Freiburg u.a.: Herder 2007. Geb. 328 S. Eur 65,-; ISBN 978-3-451-29360-3

Der Band enthält Studien über die Begegnung von Christentum und Antike in der frühen Kaiserzeit. Im Fokus steht die Paideia im Sinn von Wissen und Bildung der griechisch-römischen Kulturtradition. Exegeten, Patrologen, Systematiker und Philologen analysieren das prekäre Verhältnis von Evangelium und Kultur: Wissen und Kompetenz in der griechisch-römischen Welt, Kontinuität, Transformation und Zurückweisung der griechischen Kulturtradition im Frühchristentum sowie schließlich frühes Christentum und Paideia im Urteil von Griechen, Römern und Juden. Der Fokus der Studien ist die Erschließung der hellenistisch-römischen Kultur aus der Sicht des Christentums und zugleich die Auslegung der Wahrheit des Evangeliums im Raum der Kultur. Indem die einzelnen Untersuchungen dieses Spannungsfeld von Tradition und Innovation in den Anfängen des Christentums beleuchten, zeigen sie bleibende Grundfragen von Theologie und Kirche an.

Thomas Johann Bauer, Das tausendjährige Messiasreich der Johannesoffenbarung. Eine literarkritische Studie zu Offb 19,11-21,8 (Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche 148). Berlin: de Gruyter 2007. Geb. 442 Seiten. Eur 98,-; ISBN 978-3-11-019550-7

In der Johannesoffenbarung findet sich die im Neuen Testament singuläre Erwartung eines zeitlich begrenzten, irdischen Messias-

reiches am Ende der Geschichte. Traditionell wird die Funktion dieses tausendjährigen Messiasreiches (Millennium) als Trost für die unter Domitian verfolgten Christen Kleinasiens und als Ermütigung zum blutigen Martyrium bestimmt. Neuere altertumswissenschaftliche Forschungen haben jedoch gezeigt, dass sich eine umfassende oder lokal begrenzte Christenverfolgung infolge einer Forcierung des Kaiserkultes in Kleinasien an der Wende vom 1. zum 2. Jahrhundert nicht nachweisen lässt. Zudem beachtet das traditionelle Verständnis der Johannesoffenbarung und der Millenniumsvision kaum, dass die sieben Sendschreiben (Offb 2-3) weniger von einer äußeren als von einer inneren Gefährdung der Gemeinden durch das Auftreten von Irrlehrern sprechen. Vor diesem Hintergrund bestimmt die vorliegende Arbeit die Funktion der Millenniumsvision sowohl im Blick auf die Lebensbedingungen der christlichen Minderheit in den heidnischen Poleis Kleinasiens als auch im Blick auf den inneren Zustand der Gemeinden.

Thomas Johann Bauer, Who is who in der Welt Jesu? Freiburg u.a.: Herder 2007. Geb. 272 S. Eur 22,-; ISBN 978-3-451-29615-4

Was wissen wir über die Welt, in der das Christentum entstand? Was über die Menschen, die diese Zeit prägten? Was über den historischen und kulturellen Kontext des Wirkens Jesu, über die machtpolitischen Konstellationen und bedeutende religiöse und philosophische Strömungen? Thomas Johann Bauer erzählt die Lebens- und Wirkungsgeschichten der bedeutendsten Menschen des ersten Jahrhunderts nach Christus - ein spannendes und informatives biographisches Lesebuch über eine zentrale Zeit der abendländischen Geschichte.

Beilagen: - (nur für Seelsorgestellten) Antrag für eine Urlaubsvertretung im Jahr 2008
- Bestellkarte für Wohlfahrtsmarken

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2007 € 25,- im Jahr
Druck: Vormal's Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2007

Nr. 11

12. Dezember

Inhalt: Päpstliche Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2008 - Inkraftsetzung von Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Kurs für kirchliche Verwaltung - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Literarische Nachrichten

Päpstliche Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2008 „Der junge Migrant“

Liebe Brüder und Schwestern,

das Thema des Welttages des Migranten und Flüchtlings lädt dieses Jahr dazu ein, insbesondere über die jungen Migranten nachzudenken. Tatsächlich wird in den Tagesnachrichten häufig über sie gesprochen. Der umfassende Prozess der Globalisierung, der sich augenblicklich auf der Welt vollzieht, erfordert notwendigerweise eine Mobilität, die auch zahlreiche junge Menschen veranlasst, auszuwandern und fern von ihren Familien und ihren Ländern zu leben. Die Folge ist, dass aus den Ursprungsländern häufig jene jungen Menschen weggehen, die über die besten intellektuellen Fähigkeiten verfügen, während in dem Land, das sie aufnimmt, Regeln gelten, die ihre erfolgreiche Eingliederung erschweren. Tatsächlich nimmt das Phänomen der Emigration weiter zu und umfasst eine wachsende Zahl von Menschen aller sozialen Schichten. Mit Recht setzen daher öffentliche Einrichtungen, humanitäre Organisationen und auch die katholische Kirche einen großen Teil ihrer Mittel ein, um diesen Menschen in ihren Schwierigkeiten entgegenzukommen.

Die jungen Menschen empfinden das Problem, das aus ihrer so genannten „doppelten Zugehörigkeit“ resultiert, besonders stark: auf der einen Seite fühlen sie das dringende Bedürfnis, die Kultur ihres Ursprungslandes nicht zu verlieren, auf der anderen Seite entsteht in ihnen der verständliche Wunsch, sich organisch in die Gesellschaft einzufügen, die sie aufgenommen hat, ohne dass dies jedoch eine vollständige Angleichung, und den daraus folgenden vollständigen Verlust der Traditionen ihrer Ahnen mit sich bringt. Unter den Jugendlichen finden wir die jungen Mädchen, die besonders leicht Opfer von Ausbeutung, moralischer Erpressung und sogar von Missbrauch aller Art werden. Und was soll man zu den Heranwachsenden sagen, zu den unbegleiteten Minderjährigen, die unter all jenen, die um Asyl bitten, eine besonders gefährdete Kategorie darstellen? Diese jungen Mädchen und Jungen enden häufig auf der Straße, sich selbst überlassen und Opfer von skrupellosen Aus-

beutern, die sie viel zu oft zum Gegenstand physischer, moralischer und sexueller Gewalt werden lassen.

Wenn wir uns den Bereich der Zwangsauswanderer, der Vertriebenen und Flüchtlinge und der Opfer des Menschenhandels einmal näher betrachten, treffen wir dort leider viele Kinder und Heranwachsende. Was das betrifft, so ist es unmöglich, angesichts der dramatischen Bilder der großen Lager der Flüchtlinge und Vertriebenen zu schweigen, die in verschiedenen Teilen der Welt vorhanden sind. Wie sollte man nicht an die kleinen Lebewesen denken, die mit der gleichen legitimen Erwartung von Glück auf die Welt gekommen sind wie alle anderen? Und wie sollte man nicht gleichzeitig daran denken, dass die Kindheit und die Jugend Phasen von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung des Mannes und der Frau darstellen, Phasen, die Stabilität, Ruhe und Sicherheit voraussetzen? Für diese Kinder und Jugendlichen ist die einzige Lebenserfahrung das „Lager“, in dem sie sich gezwungenermaßen aufhalten müssen, wo sie abgesondert sind, fern von bewohnten Gebieten und ohne die Möglichkeit, eine normale Schule besuchen zu können. Wie können sie mit Vertrauen in die Zukunft blicken? Wenn es auch wahr ist, dass viel für sie getan wird, so muss man sich doch noch stärker dafür einsetzen, dass ihnen durch die Schaffung geeigneter Strukturen für ihre Aufnahme und ihre Ausbildung geholfen wird.

Im Hinblick darauf stellt sich die Frage: wie sollen wir auf die Erwartungen der jungen Migranten reagieren? Wie sollen wir ihnen entgegenkommen? Sicher muss man zuerst einmal die Unterstützung der Familie und der Schule anstreben. Aber wie komplex sind doch, die Situationen und wie zahlreich sind die Schwierigkeiten, denen diese Jugendlichen in ihrem familiären und schulischen Umfeld begegnen! Innerhalb der Familien sind die traditionellen Rollen verschwunden, wie sie in ihren Heimatländern bestanden, und häufig werden wir Zeugen einer Auseinandersetzung zwischen den Eltern, die noch in ihrer Kultur verwurzelt sind, und den Kindern,

die sich rasch an die Kultur ihrer neuen sozialen Umwelt anpassen. Man darf auch die Anstrengung nicht unterschätzen, die die Jugendlichen unternehmen, um sich in den in den Aufnahmeländern geltenden Ausbildungsprozess einzugliedern. Das Schulsystem sollte diesen Voraussetzungen Rechnung tragen und für die Immigrantenkinder besondere, integrative Ausbildungswege einrichten, die ihren Bedürfnissen angepasst sind.

Wichtig ist es auch, sich darum zu bemühen, dass im Klassenzimmer ein Klima des gegenseitigen Respekts und des Dialogs zwischen allen Schülern, auf der Grundlage jener Prinzipien und universeller Werte entsteht, die in allen Kulturen Gültigkeit haben. Der Einsatz aller - der Lehrkräfte, der Familien und Schüler - wird bestimmt dazu beitragen, den jungen Migranten zu helfen, dass sie auf die Herausforderung der Eingliederung besser reagieren, und ihnen die Möglichkeit geboten wird, sich das anzueignen, was ihrer menschlichen, kulturellen und beruflichen Bildung dient.

Dies gilt in verstärkter Form für die jungen Flüchtlinge, für die man geeignete Programme im schulischen ebenso wie im Bereich der Arbeit bereitstellen muss, um so zu garantieren, dass man ihnen die nötige Grundlage für eine korrekte Eingliederung in die neue soziale, kulturelle und berufliche Umwelt zur Verfügung stellt.

Die Kirche schaut mit außergewöhnlicher Aufmerksamkeit auf die Welt der Migranten und fordert von jenen, die in ihrem Heimatland eine christliche Bildung empfangen haben, diesen Schatz ihres Glaubens und die evangelischen Werte Frucht tragen zu lassen, damit sie in den verschiedenen Lebensbereichen ein kohärentes Zeugnis ablegen. Eben in Bezug darauf lade ich die kirchlichen Gemeinden am Zielort dazu ein, die jungen und sehr jungen Menschen mit ihren Eltern wohlwollend aufzunehmen und zu versuchen, die Wechselfälle ihres Lebens zu verstehen und ihre Eingliederung zu fördern.

Unter den Migranten gibt es, wie ich bereits in meiner Botschaft im letzten Jahr schrieb, auch eine Kategorie, die besondere Beachtung erfordert, und zwar die Studenten aus anderen Ländern, die wegen ihres Studiums fern von zu Hause leben. Ihre Zahl nimmt kontinuierlich zu: es handelt sich um junge Menschen, die einer besonderen Pastoral bedürfen, denn sie sind nicht nur Studenten, sondern auch Migranten auf Zeit. Häufig fühlen sie sich einsam, unter Studiendruck und oftmals leiden sie auch unter wirtschaftlichen Problemen. In ihrer mütterlichen Fürsorge betrachtet die Kirche sie voller Zuneigung und versucht für sie, besondere seelsorgerische und soziale Maßnahmen vorzubereiten, die die großen Ressourcen ihrer Jugend berücksichtigen. Man muss dafür Sorge tragen, dass sie die Möglichkeit bekommen, sich der Dynamik der Interkulturalität zu öffnen, sich am Kontakt mit den Studenten anderer Kulturen und anderer Religionen zu bereichern. Für die jun-

gen Christen kann diese Studien- und Bildungserfahrung zu einem nützlichen Feld werden, auf dem ihr Glaube reift, indem er angeregt wird, sich jenem Universalismus zu öffnen, der ein konstitutives Element der katholischen Kirche darstellt.

Liebe junge Migranten, bereitet Euch auch darauf vor, neben Jugendlichen Eures Alters eine gerechtere und brüderlichere Gesellschaft aufzubauen, indem Ihr gewissenhaft und ernst den Pflichten gegenüber Euren Familien und dem Staat nachkommt. Respektiert die Gesetze und laßt Euch niemals von Haß und Gewalttätigkeit hinreißen. Versucht statt dessen schon von jetzt an Protagonisten in einer Welt zu sein, in der Verständnis und Solidarität, Gerechtigkeit und Frieden regieren. Besonders Euch, junge Gläubige, ersuche ich, Nutzen aus der Zeit des Studiums zu ziehen, um an Wissen und in der Liebe zu Christus zu wachsen. Christus will Euch als seine wahren Freunde haben, und darum ist es erforderlich, dass Ihr eine innige Beziehung zu ihm im Gebet und im willigen Anhören seines Wortes pflegt. Er möchte Euch zu seinen Zeugen machen und darum müßt Ihr Euch darum bemühen, das Evangelium mutig zu leben, indem Ihr es in konkreten Gesten der Liebe zu Gott und des großzügigen Dienstes an unseren Brüdern übersetzt. Die Kirche braucht auch Euch und zählt auf Eure Unterstützung. Vor dem aktuellen Hintergrund der Evangelisierung könnt Ihr eine ganz außerordentlich wünschenswerte Rolle übernehmen. Da Ihr aus verschiedenen Kulturen stammt, aber in der Zugehörigkeit zu der einzigen Kirche Christi geeint seid, könnt Ihr beweisen, dass das Evangelium lebendig ist und sich für jede Situation eignet; es ist eine alte und immer wieder neue Botschaft; Wort der Hoffnung und der Erlösung für die Menschen aller Rassen und aller Kulturen, jeden Alters und jedes Zeitalters.

Ich stelle jeden Einzelnen von Euch, Eure Familien und all jene, die sich auf unterschiedliche Art mit der weiten Welt der jungen Migranten beschäftigen, die Freiwilligen und die Seelsorger, die Euch mit ihrer steten Bereitschaft und ihrer freundschaftlichen Unterstützung zur Seite stehen, unter den Schutz Marias, der Mutter der gesamten Menschheit, und des heiligen Josefs, ihres keuschen Bräutigams, die beide als Flüchtlinge mit Jesus in Ägypten waren. Der Herr sei immer mit Euch und mit Euren Familien, damit Ihr gemeinsam die Hindernisse und die materiellen und spirituellen Schwierigkeiten, denen Ihr auf Eurem Weg begegnet, überwinden könnt.

Ich begleite diese meine Wünsche mit einem besonderen Apostolischen Segen für jeden Einzelnen von Euch und für alle Menschen, die Euch lieb sind.

Vatikan, 18. Oktober 2007

Benedictus PP XVI

Inkraftsetzung von Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes am 20. März 2007 und am 17. Oktober 2007 setze ich hiermit für den Bereich der Diözese Regensburg folgende Ordnungen in Kraft:

I. Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Stellung und Aufgabe

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.
- (3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.
- (2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die beiden Seiten der Beschlusskommission tagen im Regelfall zeitgleich an demselben Ort getrennt. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.

- (3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.
- (4) Die Regionalkommissionen bestehen
 - für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
 - für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.
- (5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar
 - die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
 - die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
 - die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
 - die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
 - die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
 - die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) nachzuweisen.

- (7) Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode. In der konstituierenden Sitzung wählen Mitarbeiter- und Dienstgebervertreter getrennt ihre Mitglieder der Verhandlungskommission.

§ 3 Leitung und Geschäftsführung

- (1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihren Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission. Er/sie kann insbesondere die Beschlusskommission der Bundeskommission zu einer gemeinsamen Tagung der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite unter seinem/ihrer Vorsitz einladen.
- (2) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.
- (3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende wird zu Beginn und zur Hälfte der Amtszeit im Wechsel einmal aus der Mitarbeiterseite und das andere Mal aus der Dienstgeberseite gewählt, der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils aus der anderen Seite. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.
- (4) Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen in Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den (Erz-)Bistü-

mern, dem Offizialatsbezirk Oldenburg, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Dabei wird der/die Geschäftsführer(in) von den Referent(inn)en der Geschäftsstelle unterstützt, die ihn/sie vertreten können.

- (5) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

- (1) Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.
- (3) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

- (1) Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalcommissionen wird von den Vertretern/Vertreterinnen der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalcommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalcommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). Wiederentsendung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalcommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren (Amtsperiode) gewählt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalcommission sein. Jede Regionalcommission muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Wählbar bzw. entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. Nicht wählbar bzw. entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (5) Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 dieser Ordnung,
 - durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
 - im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalcommission ein Antrag der jeweiligen Regionalcommission.

§ 7 Tarifinstitut

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden bei der Fassung von Beschlüssen durch ein Institut zum Arbeitsrecht der Caritas unterstützt. Aufgabe des Instituts ist die Beratung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Weiterentwicklung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).
- (2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet. Die Leitung besteht aus zwei Personen, die jeweils der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite zugeordnet sind. Bei Bedarf werden weitere Stellen den jeweiligen Seiten zugeordnet. Die Aufsicht über das Institut obliegt einem von beiden Seiten paritätisch besetzten Gremium unter Leitung des Vorsitzenden der Bundeskommission.
- (3) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mit Zustimmung des Caritasrates.

§ 8 Rechtstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

- (1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge

und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz in vergleichbarem Umfang an den jeweiligen Anstellungsträger. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, insbesondere aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Ausschuss nach § 12 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalierten Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 4 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.
- (6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (7) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (8) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9 Arbeitsweise

- (1) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die

Regionalkommissionen treten bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird.

- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen.
- (4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

- (1) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von dem mittleren Wert 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission legt den mittleren Wert fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.
- (2) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.
- (3) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung, wie beispielsweise Regelungen zur betriebsbedingten Kündigung, beschließen. Soweit diese Regelungen im

Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

- (4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.
- (5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.
- (6) Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Dies gilt nicht für die Bandbreitenregelung nach Absatz 1. Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten festzulegen.

§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen

- (1) Jedes Mitglied einer Regionalkommission kann nach Aufforderung durch eine betroffene (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder durch einen betroffenen Dienstgeber für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie den Maßnahmen der Beschäftigungssicherung abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen.
- (2) Über einen solchen Antrag hat die Regionalkommission innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen.
- (3) Wird der Antrag nach Absatz 1 an die Regionalkommission nach gemeinsamer Aufforderung von einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und einem Dienstgeber gestellt, entscheidet die Regionalkommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Entschieden die Regionalkommission über den Antrag innerhalb von drei Monaten nicht oder erreicht der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen

ihm aber 50 v. H. der Mitglieder dieser Kommission zu, kann der Antragsteller unmittelbar ein Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 3 einleiten. Das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses wird unwiderleglich vermutet.

- (4) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von den betroffenen Dienstgebern eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor. In den Regionalkommissionen können Ausschüsse insbesondere zur Behandlung von Anträgen nach § 11 gebildet werden; diesen Ausschüssen kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Regionalkommissionen eine abschließende Entscheidung übertragen werden. Auch für die Beschlüsse dieser Ausschüsse gelten die Bestimmungen des Vermittlungsverfahrens in §§ 14 bis 16 dieser Ordnung.
- (2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt der/die Geschäftsführer(in).
- (4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 11 Absatz 3 und § 15 Absatz 5, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Bundeskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder der Mitarbeiterseite und der Mitglieder der Dienstgeberseite zustimmen.
- (2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Kommission.
- (3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedürfen

der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der hier stimmberechtigten Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Verhandlungskommission der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).
- (3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.
- (4) Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 15 Vermittlungsverfahren

- (1) Kommt durch ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 keine gütliche Einigung zustande, kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlages anrufen.
- (2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der Beschlusskommission der Bundeskommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- (3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 oder anstelle eines solchen Vermittlungsverfahren kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Vermittlungsausschuss mit der Begrün-

dung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses anrufen. Dann hat der Vermittlungsausschuss innerhalb von einem Monat nach seiner Anrufung festzustellen, ob in der Angelegenheit ein unabweisbares Regelungsbedürfnis besteht. Für die Feststellung ist eine Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Der Spruch des Vermittlungsausschusses ist mit einer Begründung zu versehen. Vor der Feststellung durch den Vermittlungsausschuss können die Mitglieder der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission in mündlicher Form angehört werden. Stellt der Vermittlungsausschuss ein unabweisbares Regelungsbedürfnis fest, kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe das Kirchliche Arbeitsgericht durch jedes Mitglied des Vermittlungsausschusses angerufen werden. Die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts unterbricht nicht die Frist nach Absatz 5 Satz 1.

- (4) Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Regelung erforderlich ist, den Sendungsauftrag der Kirche oder den unmittelbaren Erhalt sowie die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen sicherzustellen oder wenn eine Regelung erforderlich ist, um eine gravierende, dauerhafte Abweichung zur Rechts- und Tarifentwicklung zu verhindern. Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis liegt nicht vor, wenn eine Regelung lediglich wünschenswert ist.
- (5) Ist ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden, hat die Bundeskommission innerhalb von zwei Monaten einen Beschluss in der Sache herbeizuführen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vermittlungsausschusses. Fasst die Bundeskommission innerhalb der Frist keinen Beschluss, so kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von zwei Wochen durch Antrag erneut den Vermittlungsausschuss anrufen. Der Vermittlungsausschuss hat dann innerhalb von einem Monat nach seiner erneuten Anrufung durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. Die Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses dessen Spruch mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.
- (6) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Soweit ein Ältestenrat nicht besteht, bedarf es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht des Scheiterns eines Verfahrens nach § 14 Absatz 1.
- (7) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vor-

liegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

- (1) Der Vermittlungsausschuss setzt sich zusammen aus je einem/einer nicht stimmberechtigten und einem/einer stimmberechtigten Vorsitzenden, je zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission sowie je zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.
- (2) Für jedes Vermittlungsverfahren wird zu Beginn der Sitzung des Vermittlungsausschusses durch Los bestimmt, welche(r) der beiden Vorsitzenden stimmberechtigt ist und welche(r) beratend teilnimmt. Der/die stimmberechtigte Vorsitzende leitet mit Unterstützung der/des nicht stimmberechtigten Vorsitzenden das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er/sie kann Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission auf Vorschlag beider Seiten mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung; sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Verhandlungskommission der Bundeskommission ausscheiden. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Entsendung statt.
- (5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 17 Rechtsstreitigkeiten

- (1) In allen Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Wahlordnungen einschließlich des Wahl- und des Vermittlungsverfahrens kann das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung angerufen werden. Für Streitigkeiten betreffend die Bundeskommission ist das Kirchliche Arbeitsgericht Freiburg örtlich zuständig. Für Streitigkeiten betreffend die Regionalkommission Nord und die Regionalkommission Ost ist das Kirchliche Arbeitsgericht Nord-Ost, betreffend die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen ist das Kirchliche Arbeitsgericht Nordrhein-Westfalen für KODA-Streitigkeiten, betreffend die Regionalkommission Mitte ist das Kirchliche Arbeitsgericht Mittelraum, betreffend die Regional-

kommission Baden-Württemberg ist das Kirchliche Arbeitsgericht Rottenburg und betreffend die Regionalkommission Bayern ist das Kirchliche Arbeitsgericht Bayern örtlich zuständig.

- (2) Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung.

§ 18 In-Kraft-Treten der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen.
- (2) Die Beschlüsse sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

§ 19 Kosten

- (1) Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalieren Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.
- (2) Die für die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 17 notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.
- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die dazugehörigen Wahlordnungen der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung und der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung treten zur Durchführung der Wahlen nach dieser Ordnung am 01.04.2007 in Kraft. Die bisher geltende Ordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft. Die Amtszeit der bestehenden Kommissionen endet ebenfalls zum 31.12.2007. Die bisherigen Wahlordnungen treten zum 31.03.2007 außer Kraft, soweit sie nicht Nachwahlen wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission bis zum 31.12.2007 regeln.

II. Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

- (1) Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 8 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
- (3) Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er erlässt einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit de-

ren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-) Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.
- (3) Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.
- (4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission abzugeben.

- (5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:
- den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
 - den Namen der Einrichtung;
 - die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
 - die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
 - die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgesetzten und dem/der Vorschlagenden.
- (7) Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen.

§ 4 Durchführung der Wahlen

- (1) Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der

jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) Es finden geheime Wahlen statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. Abweichend zu Satz 2 dürfen bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt die Wahlergebnisse bekannt.
- (6) Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Er/sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahlen

- (1) Eine Anfechtung einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.
- (3) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Beschluss-

kommission der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

- (1) Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.
- (2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Beschlusskommission der Bundeskommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied der Verhandlungskommission der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied in der Verhandlungskommission ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

§ 9 Überleitungsvorschrift

Für die erstmalige Wahl nach dieser Wahlordnung treten an die Stelle der Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Wahlordnung die nach der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Wahlordnung sind spätestens bis zum 30.04.2007 zu wählen.

III. Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl und die Entsendung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regional-

kommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

- (1) Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
- (3) Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.
- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihrer Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.
- (3) Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wo-

chen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

- (4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.
 - (5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
 - b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
 - c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
 - d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist;
 - e) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.
 - (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgesetzten und dem/der Vorschlagenden.
 - (7) Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
 - (8) Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten.
- (5) Es findet eine geheime Wahl statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.
 - (6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/ die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
 - (7) Die Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt. Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung aller Mitglieder der Dienstgeber aus allen Regionalkommissionen statt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Region muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Dabei sollen die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger angemessen vertreten sein. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer/in durchgeführt.
 - (8) Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

§ 5 Ergebnis der Wahl

Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Officialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahl

- (1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.
- (3) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die

Regionalkommissionen und durch die Beschlusskommission der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

- (1) Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. Scheidet ein(e) nach § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.
- (2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Beschlusskommission der Bundeskommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied der Verhandlungskommission der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied in der Verhandlungskommission ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

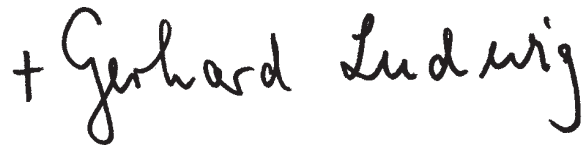
§ 9 Bestellung der Vertreter(innen) durch die Diözesan-Caritasverbände

Die nach § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständigen Organ entsandt. Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständig. Die Bestellung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

§ 10 Überleitungsvorschrift

Für die erstmalige Wahl nach dieser Wahlordnung treten an die Stelle der Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Wahlordnung die nach der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Wahlordnung sind spätestens bis zum 30.04.2007 zu wählen.

Regensburg, den 10.12.2007



Bischof von Regensburg

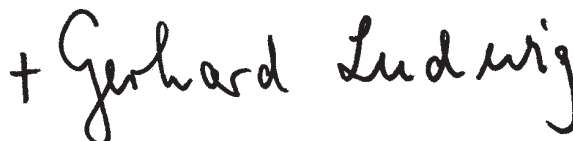
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 16.10.2007 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

- Beschluss zur Änderung von Bestimmungen über das Leistungsentgelt und zur Gewährung einer besonderen Einmalzahlung
rückwirkend zum 01.01.2007
und zum 01.09.2007
- Anlage 3 K zu ABO Teil A, 3.
Strukturausgleiche für nach Anlage 2 K übergeleitete Beschäftigte (kirchenspezifische Berufe)
hier: Ergänzung der Vorbemerkungen; Umgang mit Strukturausgleichen bei kirchenspezifischen Berufen
zum 01.10.2007
- § 5 a ABD Teil A, 1. (Freiwillige Fortbildung) und § 9 Abs. 3 ABD Teil C, 2. (Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in den bayerischen Erz-(Diözesen)
hier: Änderungen
zum 01.01.2008
- § 34 ABD Teil A, 1. (Kündigung des Arbeitsverhältnisses) und ABD Teil A, 2.14 (Lohngruppenverzeichnis)
hier: Anrechnung von Zeiten geringfügiger Beschäftigung vor dem 01.01.2001 bzw. 01.01.2002
zum 01.01.2008
- § 24 ABD Teil A, 1. (Berechnung und Auszahlung des Entgelts) hier: Ergänzung des § 24 ABD Teil A, 1. um einen Absatz 8;
Verzicht auf Entgeltbestandteile durch geringfügig Beschäftigte
rückwirkend zum 01.10.2007

- Feststellungs- und Redaktionsbeschluss
hier: Änderung in Umsetzung der Präambel
rückwirkend zum 01.09.2007

Regensburg, den 10.12.2007



Bischof von Regensburg

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 23.01.2008. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 09.01.2008 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Kurs für kirchliche Verwaltung

Ort: Diözesanes Bildungshaus
Schloss Spindlhof

Beginn: Montag, 11.02.2008, 14.30 Uhr
Ende: Freitag, 15.02.2008, 12.30 Uhr
Themen:

Montag, 11.02.2008 Fragen zur Grundstücksverwaltung

Dienstag, 12.02.2008 Fragen zur kirchlichen Stiftungsverwaltung
Erstellen einer Jahresrechnung

Mittwoch, 13.02. Grundfragen des kirchlichen Arbeitsrechts
Geldanlage für Kirchenstiftungen

Donnerstag, 14.02. Abwicklung kirchlicher Bauvorhaben
EDV in der Pfarrverwaltung

Freitag, 15.02. Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft
Fragen zur Kunst- und Denkmalpflege

Der Kurs ist für die Teilnehmer der 2. Dienstprüfung für Priester 2007 verpflichtend.
In begrenztem Umfang steht er auch für andere interessierte Priester offen.
Anmeldungen für zusätzliche Interessenten sind bis spätestens 10. Januar 2008 an das Referat Priester und Ständige Diakone zu richten.

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat am Christkönigs-sonntag 2007 folgende päpstliche Auszeichnungen überreicht:

Zum „Päpstlichen Ehrenprälat“ wurde Msgr. Robert **Thummerer**, Regensburg-St. Emmeram, ernannt; zum „Päpstlichen Ehrenkaplan“ (Monsignore) wurden Dr. Josef **Graf**, Spiritual im Priesterseminar, und BGR Studiendirektor a.D. Bernward **Bücherl**, Obertraubling, ernannt.

Mit dem Orden „Pro Ecclesia et Pontifice“ wurde Frau Anna **Zahalka**, Regensburg, ausgezeichnet.

Bischöfliche Auszeichnungen

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat am Christkönigs-sonntag 2007 folgende Priester der Diözese ausgezeichnet und ihnen den Titel des Bischöflichen Geistlichen Rates verliehen:

Pfarrer Johann **Braun**, Wolnzach; Pfarrer Josef **Ederer**, Gotteszell; Pfarrer Georg **Flierl**, Tirschenreuth; Pfarrer Josef **Frey**, Schamhaupten; Pfarrer Bernhard **Huber**, Freihung; Pfarrvikar Johann **Irberseder**, Ganacker; Pfarrer i.R. Otto **Krottenthaler**, Grafling; Pfarrer Josef **Most**, Moosbach; Prior P. Franziskus **Ruppert** OCD, Kreuz-

berg-Schwandorf; Pfarrer Erhard **Schmidt**, Ittling; Pfarrer Walter **Schnellberger**, Vilsbiburg; Pfarrer Anton **Witt**, Mitterteich.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat am Christkönigs-sonntag 2007 an folgende Personen die Wolfgangsmédaille verliehen:

Frau Philomena **Baumann**, Regensburg; Herr Klaus **Hofbauer**, Windischberggerdorf; Frau Margot **Leretz**, Straubing; OStDir. i.R. Herbert **Mohr**, Bruck; Herr Johann **Necker**, Bad Gögging.

Stellenbesetzung

1. Admission

Oberhirtlich angewiesen wurde zum **01.12.2007** P. Dr. Jacob **Kudilumgal** V.C, Schierling, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Viechtach mit Expositur Schönau und Kuratbenefizium Wiesing.

2. Entpflichtung

Oberhirtlich entpflichtet wurde mit Wirkung vom **31.12.2007** Dr. Thomas Varghese **Azhatketh** von der Aufgabe als Pfarrvikar in Neunkirchen und Mantel mit Benefizium Steinfels-Hütten im Dekanat Weiden.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum **04.12.2007** Kaplan Michael **Hirmer**, Straubing-St. Peter, zum Geistlichen Leiter der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) Diözesanverband Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Kelheim

Mit Wirkung vom **04.12.2007** wurde Herr Christoph **Schenk**, Zeitlarn, zum Dekanatskirchenmusiker ernannt.

Dekanat Donaustauf

Mit Wirkung vom **07.12.2007** wurde die Wiederwahl von Religionslehrerin i.K. Cornelia **Hecht**, Neutraubling, zur Kirchlichen Schulbeauftragten bestätigt.

Mit Wirkung vom **25.11.2007** wurde Frau Theresia **Schmitt**, Regensburg, zur Leiterin des Diözesanverbandes Regensburg des Päpstlichen Missionswerkes der Frauen in Deutschland ernannt.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Besinnungstage für Ehrenamtliche in den Pfarrgemeinden

Die Wallfahrtsleitung Kevelaer lädt vom 25.-27. Januar 2008 zu Besinnungstagen ins Priesterhaus Kevelaer ein, die von Kaplan Markus Trautmann gehalten werden. Das Thema lautet „Glaubenszeugen“. Zielgruppe sind ehrenamtlich Engagierte in pfarrlichen Verbänden, Gremien und liturgisch-katechetischen Diensten wie etwa Lektoren oder Firmkatechetinnen. Es geht dabei nicht um weitere pastorale Konzepte und methodische Strategien, sondern schlicht um die Frage: Wie können die Seligen und Heiligen unseren Dienst zu tun? Gibt es eine „Spiritualität des Glaubenszeugen“? Die Besinnungstage beginnen am Freitagabend um 18 Uhr und enden am Sonntag nach dem Mittagessen; Kostenbeitrag 86,- €. Weitere Infos und Anmeldung bei der Wallfahrtsleitung Kevelaer; Tel.: 02832/93380 bzw. unter www.wallfahrt-kevelaer.de

Warnung

In der Erzdiözese Freiburg ist ein Mann unterwegs, der unter dem Namen Hermann-Josef Stoffel um Spenden für Bolivien bittet. Der Mann, der bereits seit einigen Jahren angeblich Gelder für die Entwicklungshilfe in Lateinamerika sammelt und gegen den bereits mehrfach Strafanzeige gestellt wurde, gibt sich als der gleichnamige Mitarbeiter Stoffel aus, der in Bolivien zurzeit als Mitarbeiter des Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR tätig ist.

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR stellt dazu fest, dass kein Mitarbeiter mit diesem Namen für MISEREOR tätig ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Herr Stoffel auch in anderen Diözesen um Spenden bittet, wird um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Warnung vor rumänischen Bettlern

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind - wie in verschiedenen bayerischen Diözesen - rumänische Bettler unterwegs, die in verschiedenen Fällen nicht unerhebliche Geldsummen (mehrere hundert Euro, als angeblichen Kredit) erschwindelten. Möglicherweise sind sie bandenmäßig organisiert. Da die zuständigen Staatsanwaltschaften - trotz vorhandener Wiederholungsgefahr - keine Haftbefehle beantragten, sondern nur die Personalien feststellen ließen, besteht nach wie vor die Gefahr, dass die Bettler bei Pfarrämtern auftreten, so dass eine dringende Warnung vor diesen angezeigt erscheint.

Es handelt sich um zwei rumänische Staatsangehörige, die in bislang allen Fällen als Ehepaar auftraten und ein Kleinkind mit sich führten, um ihren Forderungen mehr Nachdruck verleihen zu können. Bezeichnend für sie ist ihr penetrantes Auftreten, bei dem sie ständig massiv wiederholend vorbrachten, dringend eine ausstehende Monatsmiete in bar zu benötigen, um wieder Zugang zu ihrer Wohnung zu bekommen.

Literarische Nachrichten

Das Neue Testament. Eine Übersetzung, die das zu vermitteln sucht, was der Grundtext für seine ersten Leser zum Ausdruck brachte. Übersetzung: Albert Kammermayer. Rom: Tipolito 2006, 600 Seiten. Hardcover • 24,80. Erhältlich über: Haus Werdenfels, 93152 Nittendorf (Tel. : 09404-9502-0, Fax: -8023, Email: Buero@Haus-Werdenfels.de)

Albert Kammermayer, ein in Rom lebender Regensburger Diözesanpriester, hat in siebzehnjähriger Arbeit eine „gut lesbare und trefende deutsche Übersetzung“ (P. Stephan Haering) des Neuen

Textaments geschaffen. Obwohl der Übersetzer kein akademischer Exeget ist, überrascht der Text immer wieder und bringt schwierige Stellen neu und klar zum Ausdruck.

Kardinal Josef Ratzinger / Papst Benedikt XVI.: „Ihr ‘Neues Testament’ wird immer auf meinem Schreibtisch liegen.“

Kardinal Augustin Mayer: „Ein Meilenstein in der Geschichte der Bibelübersetzungen.“

Prof. DDr. Hubert Ritt: „Ich gratuliere Ihnen zu diesem Meisterwerk! Ich werde Ihr Johannes-Evangelium als Grundlage für meine Vorlesungen über Johannes benutzen.“

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 76

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2007

Nr. 12

14. Dezember

Inhalt: Firmungen 2007 - Termine für die Firmungen Januar - Dezember 2008

Firmung 2008

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer(innen), besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

Im Curricularen Lehrplan für die Gymnasien in Bayern ist ein entsprechender Themenbereich „Das Sakrament der Firmung“ bzw. „Schulischer Firmunterricht“ enthalten.

Im Lehrplan der Hauptschule, sowie im neuen Lehrplan für das achtstufige Gymnasium in Bayern, ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhelfen. Durch Firmgruppen und insbesondere durch deren erwachsene Leiter(innen) kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung. In der Gruppe lernen sie sich gegenseitig kennen und begegnen einem Erwachsenen, der aus seiner Überzeugung heraus in diesem Vorgang des Gemeindeaufbaus und der Gemeindekatechese mitarbeitet. Diese Aufgabe ist oft nicht leicht. Aber es lassen sich stets Christen für diesen ehrenamtlichen seelsorgerlichen Dienst gewinnen. Mit Recht erwarten sie, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt und begleitet werden. Eine

große Hilfe für die Firmhelfer(innen) ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmgruppenarbeit zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Firmhelfer(innen) in die außerschulische Vorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der

einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen.

Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier - auch im Sonntagsgottesdienst - oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMGUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.00 Uhr (am Sonntag zum Zeitpunkt des Hauptgottesdienstes).

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies dem **Bischöflichen Sekretariat** mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen, außer an Hochfesten und an Sonntagen der Osterzeit, an denen die betreffenden Messformulare genommen werden, aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967ff.) oder aus den Motivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1101ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmspengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab-

und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegesang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Pfarreien, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Da bei jeder Domfirmung mehrere Pfarreien gemeinsam Firmung haben, mögen sich die zuständigen Pfarrer und Mitarbeiter(innen) in der Seelsorge untereinander darüber verständigen, wer bei der Firmfeier welche Aufgaben übernimmt. Der Pfarrer der erstgenannten Pfarrei möge sich um die Verteilung der Dienste kümmern. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Pfarreien eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Pfarreien sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäi-

schen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate. Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmung

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. So hält z.B. die Volksschulordnung fest: „Den Schülern ist ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. Insbesondere sind katholische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Firmung ... für einen Tag zu beurlauben“ (§ 25 Abs. 2 VSO). Analoge Regelungen finden sich in den Schulordnungen für die entsprechenden anderen Schularten, für das Gymnasium (§ 38 Abs. 2 GSO) oder die Realschule (§ 31 Abs. 2 RSO).

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

5. FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:

Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller (B);
Bischof Wilhelm Schraml, Passau (S);

Bischof Oswald Hirmer, Umtata (Südafrika) (OH);
 Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Nellore (Indien) (BMP);
 Bischof em. Johannes Jobst, A-Patsch (BJJ);
 Bischof em. Manfred Müller, Mallersdorf (MM);
 Weihbischof Reinhard Pappenberger (Pa);
 Weihbischof em. Vinzenz Guggenberger (G);
 Abt Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
 Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK);
 Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
 Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
 Abt em. Christian Schütz, Schweiklberg (ACS);

Abt em. Emmeram Geser OSB, Mallersdorf (AEG);
 Generalpropst Helmut Grünke CRV, Paring (PG);
 Dompropst Prälat Dr. Wilhelm Gegenfurtner (DG);
 Domdekan em. Prälat Franz X. Hirsch (FHi);
 Domkapitular Prälat Anton Wilhelm (AW);
 Domkapitular Msgr. Dr. Franz Frühmorgen (Fr);
 Domkapitular Prälat Peter Hubbauer (Hu);
 Stiftskanonikus BGR Karl Raster (KR);

Mit den Firm Spendern sollten rechtzeitig vorab die Detailabsprachen getroffen werden.

Termine für Firmungen im Jahr 2008

Februar 2008

Sa 16.02. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach und Mirskofen (Pa, 58)
 Sa 23.02. **Bad Abbach** für die Pfarrei (Pa, 73)

März 2008

Sa 01.03. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei (Pa, 65) - 10:00 h
 So 02.03. **Landshut-St. Pius** für die Pfarrei (G, 65)
 So 02.03. **Saal** für die Pfarrei (AGZ, 54)
 So 02.03. **Straubing-St. Michael** für die Pfarrei St. Peter (Pa, 52)
 Sa 08.03. **Kareth** für die Pfarrei und Lappersdorf (MM, 50)
 Sa 08.03. **Laub** für die Pfarrei Zeitlarn (AGZ, 45)
 Sa 08.03. **Staudach** für die Pfarrei, Huldessen, Massing und Oberdietfurt (G, 40)
 Sa 08.03. **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** für die Pfarrei (AW, 55)
 Mo 10.03. **Wolnzach** für die Pfarrei, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenhausen, Geroldshausen, Gosseltshausen, Königsfeld, Niederlauterbach und Oberlauterbach (AHK, 104)

April 2008

Sa 05.04. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim (FHi, 75)
 Sa 05.04. **Neukirchen b. Haggn** für die Pfarrei und Perasdorf (MM, 58)
 Sa 05.04. **Neukirchen b. Hl. Blut** für die Pfarrei mit Rittsteig (Pa, 85)
 Sa 05.04. **Straubing-St. Johannes – Ittling** für die Pfarrei (KR, 60)
 Fr 11.04. **Adlkofen** für die Pfarrei (PG, 62)
 Sa 12.04. **Luhe** für die Pfarrei und Oberwildenauburg (PG, 49)
 Sa 12.04. **Regensburg-Hl. Geist** für die Pfarrei, Regensburg-Reinhausen, Regensburg-Salern und Regensburg-Schwabelweis (Pa, 97)

Sa 12.04. **Regenstauf** für die Pfarrei, Diesenbach, Kirchberg und Ramspau (ATF, 59)
 Mi 16.04. **Plattling-St. Michael** für die Pfarrei (Pa, 45)
 Fr 18.04. **Kösching** für die Pfarrei, Bettbrunn und Kasing (PG, 80)
 Fr 18.04. **Vohburg** für die Pfarrei, Irsching, Menning und Rockolding (Hu, 97)
 So 20.04. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (Pa, 80)
 Do 24.04. **Plattling-St. Magdalena** für die Pfarrei (B, 60) – 10:00 h
 Sa 26.04. **Landshut-St. Nikola** für die Pfarrei (AWH, 63)
 Sa 26.04. **Regensburg-Dom** für das Musikgymnasium der Regensburger Domspatzen (B, 102)

Mai 2008

Sa 03.05. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (Pa, 79)
 Sa 03.05. **Wenzenbach** für die Pfarrei und Irlbach (DG, 80)
 Di 06.05. **Hebertsfelden** für die St.-Rupert-Schule Eggenfelden (PG, 13)
 Mi 07.05. **Regensburg-Westminster** für die Bischof Manfred Müller Schule (B, 44) - 10:00 h
 Do 08.05. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei, Amberg St. Konrad, Ammersricht und die Dr.-J.-Decker-Schulen (Pa, 108)
 Do 08.05. **Hagelstadt** für die Pfarrei, Langenerling, Mintraching, Moosham mit Sengkofen, Thalmassing und Wolfskofen (ATF, 78)
 Do 08.05. **Köfering** für die Pfarrei mit Scheuer und Alteglofsheim (Hu, 73)
 Do 08.05. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium (KR, 70)
 Do 08.05. **Straubing-Christkönig** für die Pfarrei, Alburg und das Anton-Bruckner-Gymnasium (AWH, 53)

- Do 08.05. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg (AW, 62)
- Fr 09.05. **Abensberg** für die Pfarrei, Biburg, Pullach und Sandharlanden (AHK, 126)
- Fr 09.05. **Laberweinting** für die Pfarrei, Allkofen, Franken, Grafentrarbach und Hofkirchen (Pa, 80)
- Fr 09.05. **Straubing-St. Josef** für die Pfarrei und Feldkirchen (FHi, 50)
- Sa 10.05. **Hirschau** für die Seelsorgeeinheit Hirschau und Ehenfeld (PG, 111)
- Sa 10.05. **Ihrlertstein für die Pfarrei und Neuesing** (AGZ, 48)
- Sa 10.05. **Miltach** für die Pfarrei (Pa, 45)
- So 11.05. **Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung (B) - 10:00 h
- Mi 28.05. **Riedenburg** für die Pfarrei, Altmühlmünster, Eggersberg-Thann, Jachenhausen, Prunn, Schambach b.R. mit Hexenagger (MM, 46)
- Di 29.05. **Au i.d. Hallertau** für die Pfarrei (Fr, 89)
- Fr 30.05. **Metten** für die Pfarrei und das Gymnasium (Pa, 66)
- Fr 30.05. **Michaelsbuch** für die Pfarrei mit Rettenbach und Stephansposching (G, 41)
- Sa 31.05. **Bayer. Eisenstein** für die Pfarrei (G, 30)
- Sa 31.05. **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei (AWH, 60)
- Sa 31.05. **Neufahrn/Ndb.** für die Pfarrei, Asenkofen, Hebramsdorf und Hofendorf (MM, 60)
- Sa 31.05. **Regensburg-St. Wolfgang** für die Pfarrei und Ziegetsdorf (Pa, 71)
- Sa 31.05. **Ruhmannsfelden** für die Pfarrei (OH, 68)
- Sa 31.05. **Straubing-St. Elisabeth** für die Pfarrei (Hu, 42)
- Juni 2008**
- So 01.06. **Sinzing** für die Pfarrei (MM, 60)
- So 01.06. **Neuhausen b. Metten** für die Pfarrei und Edenstetten (KR, 90)
- Mi 04.06. **Straubing-St. Jakob** für die KJF-Bildungsstätte St. Wolfgang (B, 26) - 10:00 h
- Do 05.06. **Münchsmünster** für die Pfarrei (KR, 78)
- Do 05.06. **Gebenbach-Ursulapoppenricht** für die Seelsorgeeinheit (AW, 52)
- Do 05.06. **Regensburg-Dom** für die Pfarreien Pfatter, Bubach a.F., Eitlbrunn, Geisling, und Steinsberg (B, 60) – 10:00 h
- Do 05.06. **Wilting** für die Pfarrei mit Loifling, Sattelbogen und Sattelpelstein (FHi, 43)
- Fr 06.06. **Altenbuch** für die Seelsorgeeinheit Altenbuch-Haidlfing-Wallersdorf (MM, 60)
- Fr 06.06. **Ensdorf** für die Pfarrei, Ebermannsdorf, Pittersberg, Rieden, Theuern und Vilshofen (Hu, 112)
- Fr 06.06. **Hahnbach** für die Pfarrei (DG, 93)
- Sa 07.06. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (AHK, 75)
- Sa 07.06. **Ernsgaden** für die Pfarrei und Ilmendorf (Pa, 76)
- Sa 07.06. **Geiselhöring** für die Pfarrei (Hu, 70)
- Sa 07.06. **Gotteszell** für die Pfarrei und Achslach (AWH, 51)
- Sa 07.06. **Lam** für die Pfarrei und Lohberg (ACS, 86)
- Sa 07.06. **Leiblfing** für die Pfarrei, Hailing und Schwimmbach (ATF, 87)
- Sa 07.06. **Steinberg/Opf.** für die Pfarrei (G, 41)
- Sa 07.06. **Train** für die Pfarrei und Niederumelsdorf (FHi, 38)
- Sa 07.06. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmischbruck, Leuchtenberg und Roggenstein (KR, 90)
- So 08.06. **Altenthann** für die Pfarrei, Brennbach und Frauenzell (BJJ, 40)
- So 08.06. **Bodenmais** für die Pfarrei (DG, 58) - 10:15 h
- So 08.06. **Eugenbach** für die Pfarrei mit Münchnerau (AEG, 35)
- So 08.06. **Haindling** für die Pfarrei Hainsbach-Haindling, Hadersbach, Sallach und Walkkofen (AW, 35)
- So 08.06. **Kollnburg** für die Pfarrei und Kirchaitnach (AWH, 47)
- So 08.06. **Wiesent** für die Pfarrei (Pa, 46)
- Mo 09.06. **Walderbach** für die Seelsorgeeinheit Wald-Zell und Walderbach-Neubäu und Süßenbach (AHK, 65)
- Do 12.06. **Dachelhofen** für die Pfarrei, Ettmannsdorf und Neukirchen bei Schwandorf (ATF, 105)
- Do 12.06. **Klardorf** für die Pfarrei und Wiefelsdorf (AW, 84)
- Do 12.06. **Schwandorf-Herz Jesu** für die Pfarrei (Hu, 92)
- Do 12.06. **Schwandorf-Kreuzberg** für die Pfarrei und Schwandorf-St. Paul (DG, 66)
- Do 12.06. **Schwandorf-St. Jakob** für die Pfarrei und die Expositur Haselbach (Pa, 85)
- Fr 13.06. **Deggendorf-Haus Mariantal** für die St. Notker-Schule (AWH, 14) - 10:00 h
- Fr 13.06. **Wörth/Do.** für die Pfarrei (FHi, 65)
- Sa 14.06. **Amberg-St. Georg** für die Pfarrei mit Luitpoldhöhe (Hu, 100)
- Sa 14.06. **Chamerau** für die Seelsorgeeinheit Chamerau-Lederdorn-Runding, Chammünster und Windischbergerdorf (Pa, 83)
- Sa 14.06. **Fronberg** für die Pfarrei (DG, 35)
- Sa 14.06. **Harrling** für die Pfarrei, Zandt und Altlandsberg (AWH, 59)
- Sa 14.06. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (KR, 95)
- Sa 14.06. **Nittendorf** für die Pfarrei und Undorf (MM, 55)
- Sa 14.06. **Regensburg-St. Konrad** für die Pfarrei und Regensburg-Keilberg (FHi, 65)
- Sa 14.06. **Schorndorf** für die Pfarrei und Michelsneukirchen (AW, 50)
- Sa 14.06. **Siegenburg** für die Pfarrei und Kirchdorf (ATF, 81)
- So 15.06. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei und Vilzing (Pa, 90)

- So 15.06. **Cham-St. Josef** für die Pfarrei und Untertraubenbach (ACS, 45)
- So 15.06. **Hunderdorf** für die Pfarrei (MM, 61)
- Mo 16.06. **Eggenfelden** für die Pfarrei Eggenfelden mit Kirchberg und Gymnasien (Pa, 80)
- Di 17.06. **Eilsbrunn** für die Pfarrei (Fhi, 54)
- Di 17.06. **Rudelzhausen** für die Pfarrei mit Steinbach, Hebrontshausen und Tegernbach (AWH, 75)
- Mi 18.06. **Arnbruck** für die Pfarrei, Drachselsried und Oberried (Pa, 71)
- Do 19.06. **Regensburg-St. Cäcilia** für die Seelsorgeeinheit St. Cäcilia - Mater Dolorosa und St. Anton (FHi, 56)
- Fr 20.06. **Loizenkirchen** für die Pfarrei (ACS, 51)
- Sa 21.06. **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarrei mit Paulsdorf, Amberg Hl. Familie und Aschach-Raigering (KR, 100)
- Sa 21.06. **Blaibach** für die Pfarrei (AHK, 52)
- Sa 21.06. **Duggendorf** für die Pfarrei und Wolfsegg (FHi, 78)
- Sa 21.06. **Hienheim** für die Pfarrei mit Irnsing, Bad Gögging mit Eining, Laimerstadt und Mühlhausen (AW, 56)
- Sa 21.06. **Regensburg-St. Franziskus** Burgweinting für die Pfarrei (Fr, 60)
- Sa 21.06. **Kallmünz** für die Pfarrei und Dietldorf (MM, 36)
- Sa 21.06. **Wackersdorf** für die Pfarrei (Hu, 104)
- Sa 21.06. **Wiesau** für die Pfarrei und Falkenberg/Opf. (ATF, 96)
- So 22.06. **Neustadt/Donau** für die Pfarrei (AGZ, 50)
- So 22.06. **Straubing-St. Jakob** für die Pfarrei (AEG, 40)
- Mi 25.06. **Vilsbiburg** für die Pfarrei und Gaindorf mit Seyboldsdorf (ATF, 78) - 09:30 h
- Do 26.06. **Gerzen** für die Pfarrei und Johannesbrunn (AWH, 100)
- Sa 28.06. **Elsendorf** für die Pfarrei, Appersdorf, Berghausen und Lindlkirchen (ACS, 82)
- Sa 28.06. **Nittenau** für die Pfarrei (KR, 75)
- So 29.06. **Eslarn** für die Pfarrei (AGZ, 52)
- So 29.06. **Geisenfeld** für die Pfarrei mit Ainau und Rottenegg (B, 80) - 10:00 h
- So 29.06. **Poppenricht** für die Pfarrei und Ammerthal (KR, 54)
- Mo 30.06. **Ast** für die Pfarrei, Biberach, Geigant, Tiefenbach mit Weiding, Treffelstein und Waldmünchen (B, 99) - 10:00 h
- Mo 30.06. **Fuchsmühl** für die Pfarrei und Friedenfels (Pa, 83)
- Juli 2008**
- Mi 02.07. **Böbrach** für die Pfarrei (KR, 33)
- Mi 02.07. **Patersdorf** für die Pfarrei (ACS, 30)
- Mi 02.07. **Weiden-St. Josef** für die Pfarrei (Fhi, 43)
- Mi 02.07. **Teisnach** für die Pfarrei (Pa, 82)
- Do 03.07. **Bärnau** für die Pfarrei, Hohenthan und Schwarzenbach (Pa, 83)
- Fr 04.07. **Regensburg-Niedermünster** für die Dom-pfarrei, Regensburg-St. Andreas, Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit, Regensburg-St. Emmeram und Regensburg-Winzer (Pa, 97)
- Fr 04.07. **Regensburg-St. Bonifaz** für die Pfarrei, Regensburg-Herz Jesu und Regensburg-Herz Marien (AW, 112)
- Fr 04.07. **Weiden-Herz Jesu** für das Elly-Heuss-Gymnasium (Fr, 71)
- Sa 05.07. **Ahrain** für die Pfarrei (Fhi, 40)
- Sa 05.07. **Altenstadt/WN** für die Pfarrei, Kirchendemenreuth und Parkstein (AGZ, 55)
- Sa 05.07. **Bogen** für die Pfarrei mit Gymnasium, Bogenberg, Pfelling und Degernbach (MM, 50)
- Sa 05.07. **Eschlkam** für die Pfarrei und Warzenried (Hu, 75)
- Sa 05.07. **Großmehring** für die Pfarrei und Theising (ATF, 60)
- Sa 05.07. **Oberpiebing** für die Pfarrei (KR, 56)
- Sa 05.07. **Rimbach** für die Pfarrei und Grafenwiesen (Pa, 87)
- Sa 05.07. **Schönthal** für die Pfarrei, Döfering und Hiltersried, Rötz mit Bernried und Heinrichskirchen, (AW, 74)
- Sa 05.07. **Windberg** für die Pfarrei (AHK, 30)
- So 06.07. **Hohengebraching** für die Seelsorgeeinheit Hohengebraching - Matting mit Filialen Großberg und Oberisling (AEG, 50)
- So 06.07. **Regensburg-St. Albertus Magnus** für die Pfarrei (KR, 30)
- So 06.07. **Weiden-St. Elisabeth** für die Pfarrei, Pirk mit Schirmitz und Michldorf (Fr, 88)
- Mo 07.07. **Strasskirchen** für die Pfarrei, Irlbach/Do. und Schambach (Pa, 75)
- Mi 09.07. **Binabiburg** für die Seelsorgeeinheit Binabiburg-Aich-Frauensattling-Treidlkofen (KR, 45)
- Mi 09.07. **Bodenkirchen** für die Pfarrei, Bonbruck und Eggkofen mit Wiesbach (Pa, 60)
- Do 10.07. **Krummennaab** für die Pfarrei und Premenreuth (Pa, 65)
- Do 10.07. **Waldsassen** für die Pfarrei (Hu, 136)
- Do 10.07. **Weiden-St. Josef** für das Augustinus-Gymnasium (BMP, 70)
- Fr 11.07. **Waldsassen** für die Pfarreien Konnersreuth, Neualbenreuth, Münchenreuth und Wernersreuth (Fr, 91)
- Sa 12.07. **Dalking** für die Seelsorgeeinheit Dalking-Gleißenberg-Lixenried und Arnschwang (DG, 78)
- Sa 12.07. **Erbendorf** für die Pfarrei (S, 80)
- Sa 12.07. **Ergoldsbach** für die Pfarrei mit Kläham (Fr, 63)
- Sa 12.07. **Kaltenbrunn** für die Pfarrei, Etzenricht, Kohlberg und Weiherhammer (KR, 48)
- Sa 12.07. **Mallersdorf** für die Pfarrei und Westen (MM, 42)
- Sa 12.07. **Moosbach/Ndb.** für die Pfarrei und Prakenbach (ACS, 54)

- Sa 12.07. **Neunburg v. W.** für die Pfarrei, Kemnath b. Fuhrn, Neukirchen-Balbini, Penting und Seebarn (AGZ, 98)
- Sa 12.07. **Pfaffenberg** für die Pfarrei, Ascholtshausen und Holztraubach (Pa, 66)
- Sa 12.07. **Pleystein** für die Pfarrei, Burkhardtsrieth und Miesbrunn (BMP, 80)
- Sa 12.07. **Rain** für die Pfarrei, Aholting, Atting und Niedermotzing (Hu, 70)
- So 13.07. **Amberg-St. Michael** für die Pfarrei (B, 55) - 10:00 h
- So 13.07. **Aldorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (AEG, 82))
- So 13.07. **Hainsacker** für die Pfarrei (AGZ, 53)
- So 13.07. **Waidhaus** für die Pfarrei (BMP, 23) - 10:00 h
- So 13.07. **Weiden-St. Konrad** für die Pfarrei (Pa, 60)
- Mo 14.07. **Pemfling** für die Pfarrei und Waffenbrunn (FHi, 69)
- Mo 14.07. **Roding** für die Konrad-Adenauer-Realschule (AHK, 86)
- Mo 14.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei, Griesbach, Großkonreuth, Mähring und Wondreb (5. Kl.) (BMP, 104)
- Di 15.07. **Roding** für die Pfarrei und die Seelsorgeeinheit Stamsried-Pösing-Strahlfeld (KR, 98)
- Di 15.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei, Griesbach, Großkonreuth, Mähring und Wondreb (6. Kl.) (BMP, 103)
- Mi 16.07. **Reichlkofen** für die Pfarrei, Kirchberg und Dietelskirchen (FHi, 86)
- Mi 16.07. **Weiden-St. Augustin** für das Kepler-Gymnasium (BMP, 90)
- Do 17.07. **Moosbach** für die Pfarrei mit Etzgersrieth (FHi, 50)
- Do 17.07. **Tännesberg** für die Pfarrei (BMP, 45)
- Fr 18.07. **Mainburg** für die Pfarrei mit Oberempfenbach (Fr, 135)
- Fr 18.07. **Mitterteich** für die Pfarrei, Leonberg b. M., Pechbrunn (auch RS/Gymn.) und Steinmühle (HS u. FS) (BMP, 72)
- Fr 18.07. **Plößberg** für die Pfarrei und Beidl mit Stein (Pa, 72)
- Sa 19.07. **Altmannstein** für die Pfarrei, Hagenhill, Mendorf, Pondorf, Schamhaupten, Soltern, Steinsdorf, Tettenwang (AW, 76)
- Sa 19.07. **Donaustauf** für die Pfarrei und Tegernheim (FHi, 63)
- Sa 19.07. **March** für die Pfarrei (AHK, 40)
- Sa 19.07. **Mitterteich** für die Pfarrei, Leonberg b. M. und Steinmühle (RS u. Gymn.) (BMP, 80)
- Sa 19.07. **Neustadt/Waldnaab** für die Seelsorgeeinheit Neustadt/Waldnaab-Störnstein-Wilchenreuth (Pa, 50)
- Sa 19.07. **Rothensadt** für die Pfarrei, Weiden-Herz Jesu und Weiden-St. Johannes (Hu, 71)
- Sa 19.07. **Waldthurn** für die Pfarrei und Neukirchen zu St. Christoph (AGZ, 57)
- So 20.07. **Aiglsbach** für die Pfarrei, Englbrechtsmünster und Unterpindhart (AEG, 68)
- So 20.07. **Bayerbach** für die Pfarrei und Greilsberg (Pa, 53)
- So 20.07. **Eschenbach** für die Pfarrei (KR, 80)
- So 20.07. **Oberviechtach** für die Pfarrei (BMP, 55) - 10:30 h
- So 20.07. **Pürkwang** für die Pfarrei (AGZ, 49)
- So 20.07. **Schnaittenbach** für die Pfarrei und Kemnath am Buchberg (B, 90) - 10:00 h
- Mo 21.07. **Schierling** für die Pfarrei mit Wahlsdorf (Pa, 114)
- Mi 23.07. **Viechtach** für die Pfarrei, das Gymnasium und Kirchaitnach (DG, 96)
- Fr 25.07. **Bernhardswald** für die Seelsorgeeinheit Bernhardswald-Kürn-Pettenreuth-Lambertsneukirchen (Pa, 59)
- Fr 25.07. **Viehhausen** für die Pfarrei (AW, 60)
- Sa 26.07. **Falkenstein** für die Pfarrei und Rettenbach mit Arrach (Fr, 56)
- Sa 26.07. **Haibühl** für die Seelsorgeeinheit Haibühl und Hohenwarth (Pa, 97)
- Sa 26.07. **Kötzting** für die Pfarrei, Steinbühl und Wetzell (AW, 63)
- Sa 26.07. **Walkertshofen** für die Pfarrei, Attenhofen und Pötzmes (ATF, 48)
- Sa 26.07. **Wörth/Isar** für die Pfarrei, Niederaichbach und Oberaichbach (AGZ, 50)
- Oktober 2008**
- Sa 04.10. **Altendorf** für die Seelsorgeeinheit Altendorf-Gleiritsch-Weidenthal (FHi, 57)
- So 05.10. **Dürnsricht-Wolfring** für die Pfarrei und Högling (KR, 41)
- So 05.10. **Pilsting** für die Pfarrei mit Ganacker, Parnkofen und Großköllnbach (Pa, 58) - 10:00 h
- Sa 11.10. **Schmidgaden** für die Pfarrei und Rottendorf (FHi, 53)
- Sa 11.10. **Schwarzenfeld** für die Pfarrei, Schwarzach-Altfallter, Stulln und Unterauerbach (KR, 154)
- Sa 11.10. **Weihern** für die Pfarrei und Trausnitz mit Hohentreswitz (DG, 58) - 09:30 h
- Mo 13.10. **Frontenhausen** für die Pfarrei (DG, 90)
- Fr 17.10. **Straubing-Christkönig** für das Institut für Hörgeschädigte (B, 30) - 10:00 h
- Sa 18.10. **Gangkofen** für die Pfarrei, Hölsbrunn, Kollbach, Obertrennbach und Reicheneibach (AWH, 75)
- Sa 18.10. **Mengkofen** für die Pfarrei Mengkofen, Hofdorf, Hüttenkofen, Martinsbuch, Steinbach und Tunding (KR, 67)
- Sa 18.10. **Nabburg** für die Pfarrei (B, 116) - 10:00 h
- Sa 18.10. **Pförring** für die Seelsorgeeinheit Pförring-Lobsing-Oberdolling und Mindelstetten mit Offendorf (G, 62)
- Sa 18.10. **Wernberg** für die Pfarrei und Glaubendorf (Fr, 51)

- Sa 25.10. **Großgundertshausen** für die Pfarrei,
Sandelzhausen und Volkenschwand (AW,
74)
- Sa 25.10. **Pfreimd** für die Pfarrei und Saltendorf (Fr,
104)
- Sa 25.10. **Unterköblitz** für die Pfarrei Oberköblitz
und Neunaign (G, 65)

- November 2008**
- Fr 21.11. **Regensburg-Dom** für die St.-Marien-
Schulen Regensburg (B, 95) - 10:00 h